

Verhandlungen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

im Kristallsaal der Koelnmesse,
Messeplatz 1, 50679 Köln

6. Sitzung am 9. Dezember 2022

15. Landschaftsversammlung Rheinland
6. Sitzung am 9. Dezember 2022

**im Kristallsaal der Koelnmesse,
Messeplatz 1, 50679 Köln**

Tagesordnung

- 1. Anerkennung der Tagesordnung** **12**

- 2. Umbesetzung in den Ausschüssen** **12,15**
 - 2.1 Umbesetzung in Ausschüssen
Antrag Nr. 15/82 CDU
 - 2.2 Umbesetzung Ausschüsse
Antrag Nr. 15/83 Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 3. Wahl der Landesrätin* des Landesrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie** **13**

Vorlage Nr. 15/1370
- 4. Verpflichtung neuer Mitglieder** **13**

- 5. Jahresabschluss 2021** **15**
 - 5.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage Nr. 15/1376
 - 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
Vorlage Nr. 15/1160
 - 5.3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
 - 5.3.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/1180
 - 5.3.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/1159
 - 5.3.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses
Vorlage Nr. 15/1236
 - 5.3.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/1228

- 5.4 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage Nr. 15/1378
- 5.5 Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage Nr. 15/1318

6. Satzungen **17**

- 6.1 Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/1359
- 6.2 Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/1365
- 6.3 Gebührensatzung zu verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR an die RVK
Vorlage Nr. 15/1404
- 6.4 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage Nr. 15/1239

7. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien **18**

Vorlage Nr. 15/1262

8. Haushalt 2023 **18**

- 8.1 Nachtragshaushalt 2023
 - 8.1.1 Antrag Nachtragshaushalt 2023
Antrag Nr. 15/76 Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 8.1.2 Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan
Vorlage Nr. 15/1384
 - 8.1.3 Benehmenserstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage Nr. 15/1385
- 8.2 Wirtschaftsplanentwürfe
 - 8.2.1 Wirtschaftsplanentwurf 2023 von LVR-InfoKom
Vorlage Nr. 15/1341
 - 8.2.2 Wirtschaftsplanentwurf 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Vorlage Nr. 15/1026
 - 8.2.3 Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Klinikverbundes
Vorlage Nr. 15/1235
 - 8.2.4 Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Vorlage Nr. 15/1050

9. Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland	27
10. Fragen und Anfragen	28
11. Verschiedenes	28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	33
<hr/>	
Antrag Nr. 15/82 CDU	
Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 2	35
<hr/>	
Antrag Nr. 15/83 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Umbesetzung Ausschüsse	
Anlage 3	37
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1370	
Betr.: Wahl der Landesrätin* des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie	
Anlage 4	39
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1376	
Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021	
Anlage 5	45
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1160	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	
Anlage 6	55
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1180	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	
Anlage 7	59
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1159	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	

Anlage 8	65
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1236	
Betr.: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses	
Anlage 9	71
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1228	
Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	
Anlage 10	77
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1378	
Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021	
Anlage 11	81
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1318	
Betr.: Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021	
Anlage 12	87
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1359	
Betr.: Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	
Anlage 13	109
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1365	
Betr.: Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	
Anlage 14	127
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1404	
Betr.: Gebührensatzung zu verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR an die RVK	
Anlage 15	139
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1239	
Betr.: Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	

Anlage 16	149
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1262	
Betr.: Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien	
Anlage 17	221
<hr/>	
Antrag Nr. 15/76 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.: Nachtragshaushalt 2023	
Anlage 18	223
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1384	
Betr.: Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan	
Anlage 19	239
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1385	
Betr.: Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023	
Anlage 20	259
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1341	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2023 von LVR-InfoKom	
Anlage 21	273
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1026	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	
Anlage 22	291
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1235	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Klinikverbundes	
Anlage 23	441
<hr/>	
Vorlage Nr. 15/1050	
Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	
Anlage 24	459
<hr/>	
Betr.: Niederschrift über die 6. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 09.12.2022	

15. Landschaftsversammlung Rheinland

6. Sitzung am 9. Dezember 2022

[Beginn der Sitzung: 10:14 Uhr]

Eröffnung und Begrüßung

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir schaffen es gerade noch so, in der ersten Viertelstunde zu beginnen. Meine Uhr sagt 10:14 Uhr, 21 Grad. Damit begrüße ich Sie alle ganz herzlich zur 6. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland.

Von unserem Schwesterverband Westfalen-Lippe darf ich heute erneut den Leiter der Kämmerei, Herrn Thomas Könnecker – das passt ja bei unserer heutigen Tagesordnung richtig gut –, hier bei uns willkommen heißen.

[Allgemeiner Beifall]

Neben unserem eigenen Verwaltungsvorstand mit Frau Landesdirektorin Lubek an der Spitze begrüße ich auch ganz herzlich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Ornungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu dieser 6. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland wurde mit Schreiben vom 25. November 2022 frist- und ordnungsgemäß eingeladen.

Darüber hinaus wurde die Sitzung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland am 25. November 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Entschuldigungen

Die entschuldigten Mitglieder unserer Landschaftsversammlung Rheinland sind der Verwaltung bekannt; ihre Namen werden dem Protokoll beigefügt.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus und benenne für die heutige Sitzung Frau Caroline Lünenschloss von der CDU und Herrn Björn Maue vom Bündnis 90/DIE GRÜNEN als Beisitzende. Ich darf Sie beide bitten, hier an meiner Seite Platz zu nehmen.

Ich höre gerade, es gibt Kolleginnen und Kollegen, die sich auf dem Weg vom Landeshaus hierher verlaufen haben.

(Heiterkeit)

– Entschuldigung, dass ich das so deutlich sagen muss.

Dazu gehört offensichtlich auch Frau Lünenschloss. – Herr Kollege Maue ist aber anwesend. Dann darf ich als Ersatz Herrn Peter Kox von der SPD aufrufen und bitten, hier zu meiner Linken Platz zu nehmen.

Totengedenken

Nun möchte ich Sie bitten, sofern es Ihnen möglich ist, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

Wir gedenken der verstorbenen Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Herr Franz Norbert Greschus ist am 29. September 2022 im Alter von 79 Jahren verstorben. Herr Greschus war Mitglied der SPD-Fraktion und von 1975 bis 1999 für die Stadt Mönchengladbach Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland.

Der 2001 ins Leben gerufenen Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland stand er bis 2005 als Vorsitzender vor. Anschließend wurde ihm der Ehrenvorsitz zugesprochen.

Herr Karl Schavier ist am 25. November 2022 im Alter von 77 Jahren verstorben. Herr Schavier war Mitglied der CDU-Fraktion und seit 1994 bis zu seinem Tod für den Kreis Düren Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland. Er wurde aus der Mitte der CDU-Fraktion herausgerissen. Seine Beisetzung findet an diesem Vormittag, während wir hier tagen, in Düren statt.

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben. Wie immer weise ich Sie darauf hin, dass die Sitzung fotografisch begleitet wird. Die Fotos dienen dem Landschaftsverband auch zu Veröffentlichungszwecken. Es wird empfohlen, im Sitzungssaal eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder zum Trinken abzunehmen.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Tagesordnung.

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt die 1. aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor. Sind Sie mit der 1. aktualisierten Tagesordnung einverstanden? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann ist sie so akzeptiert.

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung neuer Mitglieder

Ich darf Sie, Herr Heinz-Peter Braumüller, CDU, bitten, sich, soweit es Ihnen möglich ist, von Ihrem Platz zu erheben, damit ich Sie als Mitglied dieser 15. Landschaftsversammlung verpflichten kann.

Herr Heinz-Peter Braumüller ist der Nachfolger von Herrn Karl Schavier als Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland für die CDU-Fraktion.

Ich werde den Text der Verpflichtung vorlesen. Diesen müssen Sie nicht wiederholen.

(Zuruf: Er ist nicht da!)

– Ach, er fehlt auch?

(Timur Bozkir, SPD: Wahrscheinlich ist er auf der Beerdigung!)

– Dann warten wir, bis er da ist, und sobald er da ist, werde ich ihn verpflichten.

Damit komme ich zu

Tagesordnungspunkt 3:

Umbesetzung in den Ausschüssen

Tagesordnungspunkt 3.1:

– Antrag Nr. 15/82 der CDU-Fraktion –

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/82 der CDU-Fraktion vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Diese sehe ich nicht.

Wer gegen diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich sehe keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Dann haben wir diesen Antrag einstimmig so angenommen.

Tagesordnungspunkt 3.2:

– Antrag Nr. 15/83
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/83 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Diese sehe ich nicht.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch diesen Antrag einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates 4

– Kinder, Jugend und Familie –
– Vorlage Nr. 15/1370 –

Meine Damen und Herren, die Bewerbungsunterlagen sind für alle Mitglieder der Landschaftsversammlung digital oder zur Einsicht in den Fraktionsgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt worden.

Für die Wahl liegt mir der schriftliche Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor, Herrn Knut Dannat zum Landesrat dieses LVR-Dezernates zu wählen.

Herr Dannat ist Ihnen als Bewerber aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen bekannt.

Ich stelle fest, dass sich Herr Dannat nicht im Sitzungsraum befindet.

Meine Damen und Herren, der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Angelegenheit beraten und als Empfehlung für die Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss gefasst:

Herr Knut Dannat wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Landesrat gewählt und erhält gemäß § 4 Abs 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm wird die Leitung des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich.

Meine Damen und Herren, wenn niemand widerspricht – so sieht es § 20 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung vor –, werden Wahlen durch of-

fene Abstimmung – sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln – vollzogen.

Erlauben Sie mir bitte noch einige Hinweise: Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.

Zu den gültigen Stimmen gehören auch Nein-Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Sie haben nur eine Stimme.

Sind dazu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Wahl.

Meine Damen und Herren, sind Sie mit der offenen Abstimmung einverstanden, oder gibt es eine Gegenposition? Möchte jemand geheim abstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Wer Herrn Dannat entsprechend der Empfehlung des Landschaftsausschusses zum Landesrat wählen möchte, wird nun um das Handzeichen gebeten. Ich bitte also um Ihre Ja-Stimme. – Das sind die Fraktion DIE LINKE., die Fraktion Die FRAKTION, die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FDP, die Gruppe FREIE WÄHLER und auch die AfD. Ich frage sicherheitshalber, ob es Enthaltungen gibt; aber eigentlich sind alle dabei. – Gegenstimmen? – Dann haben wir Herrn Knut Dannat einstimmig zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 gewählt, und ich darf bitten, Herrn Dannat hereinzuholen.

(Landesrat Knut Dannat betritt unter allgemeinem Beifall den Sitzungssaal.)

Sehr geehrter Herr Dannat, Sie sind soeben von den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig zum Landesrat des LVR-

Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – gewählt worden.

Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich, wünsche Ihnen für Ihre neue Aufgabe eine glückliche Hand und freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit in den nächsten Jahren in dieser neuen Funktion.

Wir haben für Sie Präsente vorbereitet. Diese möchten wir Ihnen gerne übergeben und im Anschluss das obligatorische Foto machen.

(Landesrat Knut Dannat nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen. Anschließend werden zusammen mit dem Verwaltungsvorstand Fotos gemacht. – Allgemeiner Beifall)

Herr Dannat, ich übergebe Ihnen das Wort.

Landesrat Knut Dannat: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! „Wo nicht die Zeit ist, fasse dich in Reden kurz“, sagten schon die alten Griechen. Ich bedanke mich daher ganz herzlich, und ich freue mich auch sehr über das mir gegebene Vertrauen. Ich freue mich ebenfalls sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen.

Das soll auch keine Worthülse sein oder bleiben. Denn die Zeiten sind für uns alle ein bisschen rauer geworden, und ich denke, die anstehenden Herausforderungen können wir alle nur gemeinsam meistern. Daran werde ich jetzt arbeiten, und in diesem Sinne danke ich Ihnen ganz herzlich. – Vielen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Dannat.

Ich komme zurück zu:

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung neuer Mitglieder

Ich darf Sie, Herr Heinz-Peter Braumüller, CDU-Fraktion, bitten, sich, soweit es Ihnen möglich ist, von Ihrem Platz zu erheben, damit ich Sie als Mitglied der 15. Landschaftsversammlung verpflichten kann.

Herr Heinz-Peter Braumüller ist der Nachfolger von Herrn Karl Schavier als Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland für die CDU-Fraktion.

Ich werde nun den Text der Verpflichtung vorlesen. Diesen müssen Sie nicht wiederholen.

Der Verpflichtungstext lautet:

Ich verpflichte mich als Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Sie haben sich von Ihrem Platz erhoben. Damit haben Sie sich verpflichtet. Herzlich willkommen in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland! Alles Gute!

(Allgemeiner Beifall)

Wir fahren fort mit

Tagesordnungspunkt 5:

Jahresabschluss 2021

Tagesordnungspunkt 5.1:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021

– Vorlage Nr. 15/1376 –

Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 15/1376 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 vor. Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 15/1376 in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten und zur Kenntnis genommen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 5.2:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin

– Vorlage Nr. 15/1160 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1160 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.3:

Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Tagesordnungspunkt 5.3.1:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

– Vorlage Nr. 15/1180 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1180 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch diese Vorlage einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.3.2:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

– Vorlage Nr. 15/1159 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1159 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann

haben wir auch diese Vorlage einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.3.3:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses
– Vorlage Nr. 15/1236 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1236 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch diese Vorlage einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.3.4:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses

– Vorlage Nr. 15/1228 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1228 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch diese Vorlage einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.4:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nr. 15/1378 –

Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 15/1378 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 vor.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 15/1378 in seiner Sitzung am 7. Dezember beraten und zur Kenntnis genommen.
Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 5.5:

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nr. 15/1318 –

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 15/1318 in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.
Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch hier einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6:

Satzungen

Tagesordnungspunkt 6.1:

Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
– Vorlage Nr. 15/1359 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1359 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.2:

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
– Vorlage Nr. 15/1365 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1365 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.3:

Gebührensatzung zu verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR an die RVK
– Vorlage Nr. 15/1404 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1404 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Diese sehe ich nicht.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen. Damit kommen wir zu

Tagesordnungspunkt 6.4:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
– Vorlage Nr. 15/1239 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1239 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/1239 einschließlich der noch vorzunehmenden redaktionellen Anpassungen zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Die sehe ich nicht.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7:

Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien
– Vorlage Nr. 15/1262 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die Vorlage Nr. 15/1262 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8:

Haushalt 2023

Tagesordnungspunkt 8.1:

Nachtragshaushalt 2023

Tagesordnungspunkt 8.1.1:

Antrag Nachtragshaushalt 2023
– Antrag Nr. 15/76
von Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/76 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Nachtragshaushalt 2023“ vor.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. den Antrag Nr. 15/76 vertagt.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Ich sehe Rolf Einmahl.

Rolf Einmahl, CDU: Wir stellen auch hier, wie schon im Landschaftsausschuss, den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung.

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Danke, Herr Einmahl.

Wird die Gegenrede gewünscht? – Frau Beck.

Corinna Beck, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen. Es ist gerade jetzt wichtig, den Kommunen ein Signal zu senden, mit wie vielen Umlageprozentpunkten sie ihre Haushalte planen. Sie befinden sich jetzt in den Haushaltsberatungen, sie brauchen jetzt

Signale, und es ist sicherlich auch für die kommunale Familie eine wichtige Information, ob die Möglichkeit besteht, über die im Vorschlag enthaltene 1%ige Mindersteigerung des Umlagesatzes zu planen, oder ob wir die kommunale Familie, wie wir das in unserem Antrag vorgeschlagen haben, in Summe um rund 100 Millionen € entlasten. Ich bitte dringend um Zustimmung, damit wir uns mit unserem Antrag befassen können.

Ich erinnere auch an die Benehmensherstellung, wo der Landrat Hendele sehr deutlich gesagt hat, dass eine deutlich höhere Absenkung sinnvoll wäre und den Kommunen helfen würde. – Danke.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Ich lasse über diesen Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes jetzt abstimmen. Wer gegen die Vertagung ist, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion DIE LINKE. Die Fraktion Die FRAKTION auch?

(Zuruf von Die FRAKTION: Ja! – Ralf Klemm, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Ein Ja! Gute Leute!)

Und das ist die Fraktion der Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Dann haben wir die Behandlung dieses Antrags vertagt.

(Ralf Klemm, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Nicht gut!)

Tagesordnungspunkt 8.1.2:
Entwurf der Nachtragssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
mit Nachtragshaushaltsplan
– Vorlage Nr. 15/1384 –

Wir kommen zum Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan, und hierzu erteile ich Frau Hötte, unserer Kämmerin, das Wort. Bitte schön, Frau Hötte.

Renate Hötte, Kämmerin: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Verehrte Damen und Herren der 15. Landschaftsversammlung Rheinland und der Verwaltung! Liebe Gäste! Einen Nachtragshaushalt aufzustellen, kann einerseits bedeuten, dass eine Umlagesatzerhöhung erforderlich wird, was meist durch eine Konjunktur- oder gar Strukturkrise ausgelöst wird und verständlicherweise auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen große Sorgen und Nöte und natürlich auch Widerstände bei den Mitgliedskörperschaften auslöst.

Andererseits kann eine unerwartet positive Wirtschaftsentwicklung und ihr folgende Steuereinkommenserhöhungen Anlass für einen Nachtragshaushalt sein und damit eine Umlagesatzsenkung möglich machen, was üblicherweise große Begeisterung auf allen Ebenen – vor allem bei den Mitgliedskörperschaften – auslöst.

Die heutige Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 mit der Absicht, eine Umlagesatzsenkung herbeizuführen, basiert aber weder auf dem einen noch dem anderen. Hier liegt eher ein Paradoxon vor, weil sich das Steueraufkommen in der für die Landschaftsumlage relevanten Referenzperiode deutlich positiver als erwartet entwickelt hat und selbst die Orientierungsdaten des Landes, die auf der Steuerschätzung aus Oktober 2022 basieren, noch positive Steuerentwicklungen für die folgenden Jahre prognostizieren, obwohl Deutschlands Wirtschaft gleichzeitig in eine Rezession läuft und eine Rekordinflation verzeichnet.

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 habe ich jeweils Nachtragshaushalte mit dem Ziel der Umlagesatzreduzierung eingebracht, die tatsächlich auch beschlossen worden sind. Damals habe ich Albert Schweitzer zitiert: „Das Glück ist das Einzige, das sich verdoppelt, wenn man es teilt.“

Das war seinerzeit auch die Stimmungslage in der kommunalen Familie. Der LVR war froh, diese Umlagesatzsenkungen aus Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften vornehmen zu können, und die Mitgliedskörperschaften haben sich beim LVR sogar ausdrücklich dafür bedankt. Warum verspürt jetzt niemand Freude? Weil die kommunale Familie insgesamt allen Grund zu massiver finanzieller Besorgnis hat.

Die Steuereinnahmen zahlreicher Städte und Gemeinden in NRW haben sich zwar deutlich besser entwickelt als bisher angenommen und haben inzwischen das Niveau vor der Corona-Krise wieder erreicht; dies spiegelt sich auch in den verbesserten Umlagegrundlagen des LVR für das Jahr 2023 wider. Die kommunale Familie – nicht nur der Landschaftsverband, sondern die gesamte kommunale Familie – erhält deshalb auch deutlich mehr Landeszuweisungen über das GFG 2023.

Die aktuelle positive Entwicklung der Steuereinnahmen ist jedoch mit hohen wirtschaftlichen Risiken verbunden. So gehen die kommunalen Spitzenverbände von erheblichen finanziellen Belastungen der kommunalen Ebene aus, die infolge der Energiepreissteigerungen, der Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine, der allgemeinen Inflation sowie der zu erwartenden Lohnsteigerungen in den folgenden Jahren zu erwarten sind. Nach deren Einschätzung werden die Aufwandssteigerungen die über den Finanzausgleich zufließenden Steuerzuwächse aufzehren und sogar übersteigen. Daher wird eine weitere Unterstützung durch Bund und Länder gefordert, um zentrale kommunale Zukunftsaufgaben finanzieren zu können und die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten.

Auch für den LVR ergeben sich infolge der positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen zunächst im Jahr 2023 deutliche Mehrerträge aus allgemeinen Deckungsmitteln. Gleichzeitig zeichnen sich beträchtliche Haushaltsrisiken

insbesondere aufgrund der Energiepreis- und Entgelt-/Tarifsteigerungen ab. Daneben belasten steigende Preise für Bauleistungen die in Durchführung befindlichen Bauvorhaben und zwingend notwendigen Investitionen zum Klimaschutz.

Als ich den Doppelhaushalt 2022/2023 aufgestellt habe, dominierten die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf unser aller Leben, das Denken und auch unsere Haushaltsplanungen. Erschwerend kamen die Folgen des Hochwasserereignisses aus Juli 2021 hinzu. Die wenigsten dürften im Kalkül gehabt haben, dass es noch deutlich schlimmer kommen könnte – bis es im Februar 2022 zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine kam und sich die geopolitische Lage täglich weiter verschlechterte.

Wir leben nun in einer anderen Welt – in einer Welt, in der wieder Menschen in Europa vor Krieg flüchten müssen und viel Leid erfahren, in der die Waffen- und auch Teile der Energiewirtschaft weltweit florieren, in der aufgrund befürchteter Blackouts eine Bevorratung der privaten Haushalte empfohlen wird und in der zweistellige Inflationsraten zur Gewohnheit geworden sind, und dies alles auf Kosten des privaten und auch des staatlichen Wohlstandes. Der Wocheneinkauf wird zum Luxus – und eine warme Wohnung auch.

Alles überhaupt kein Grund zur Freude! Dennoch habe ich Anlass dafür, Ihnen heute basierend auf der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 eine Umlagesatzsenkung für das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2022/2023 vorzuschlagen.

Der LVR plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung einer Nachtragsatzung mit Absenkung des Umlagesatzes um 1 Prozentpunkt auf 15,65 Prozent, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden teilhaben zu lassen. Daher wurde am 28. Oktober 2022 das

Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften eingeleitet.

Sofern an dem bereits genehmigten Haushalt 2023 festgehalten und kein Nachtragshaushalt 2023 erstellt würde, würde der LVR einen Mehrertrag bei den allgemeinen Deckungsmitteln – das sind die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen – in Höhe von insgesamt rund 530 Millionen € erzielen. Dies ist auf die unerwartet gute Entwicklung der Steuereinnahmen und der dadurch angestiegenen Umlagegrundlagen zurückzuführen.

Von der guten Steuerentwicklung – das muss man im Hinterkopf haben – haben auch die Städte und Kreise profitiert. Insoweit ist ihre Steuerkraft gestiegen, und das hat sich wiederum positiv auf die Umlagegrundlagen ausgewirkt.

Der LVR hat unverzüglich die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 aufgenommen, nachdem er über die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 des Landes NRW – die haben wir am 30. August 2022 erhalten – Kenntnis von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel erlangt hat.

Die positiven Auswirkungen auf der Ertragsseite werden jedoch durch die zu erwartenden weiteren Steigerungen bei den Aufwendungen deutlich relativiert. Infolge der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges sind die Energie- und Baustoffpreise erheblich gestiegen. Darüber hinaus sind konsumtive Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz erforderlich. Hinzu kommen steigende Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe sowie - bereits vollzogen und erwartbar - deutliche Tarifentgeltsteigerungen bei Löhnen und Gehältern.

Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Planansätze des Haushaltsjahres 2023 im LVR einem

Belastungstest, einem sogenannten Stresstest, unterzogen worden. Hierbei sind voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 266 Millionen € ermittelt worden.

Hiervon entfallen auf Personalaufwendungen aufgrund von Tarifsteigerungen 30 Millionen €, auf steigende Transferkosten in der Eingliederungshilfe 160 Millionen €, auf Energiepreissteigerungen 14,5 Millionen €, auf Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Erreichung der energetischen gesetzlichen Standards 50 Millionen € und für Preissteigerungen bei sonstigen Sach- und Dienstleistungen 11,3 Millionen €.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Nachtragshaushalt 2023 werden die Planannahmen selbstverständlich noch einmal verifiziert und aktuelle Entwicklungen bei der Bemessung der Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, zum Beispiel die zu erwartenden Tarifabschlüsse und Preissteigerungsraten, aber auch etwaige Entlastungsmaßnahmen vom Bund und vom Land. Der LVR wird Einsparpotenziale untersuchen und diese bei der Umlagesatzgestaltung bis zur Verabschiedung berücksichtigen.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, der maßgeblich durch die Erwartung pandemiebedingter Steuerrückgänge und die Folgen des Hochwasserereignisses im Juli 2021 geprägt war. Daher ist der LVR davon ausgegangen, dass sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2022 Corona-bedingt weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegen würden. Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Millionen € für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 aufgelegt, welches bereits in die Haushaltsplanung 2022/2023 eingeflossen und auch beschlossen ist. Zusätzlich wurde für beide Haushaltsjahre der Einsatz der Ausgleichsrück-

lage zur Umlagesatzbegrenzung in Höhe von 43,2 Millionen € in 2022 bzw. 41,8 Millionen € in 2023 eingeplant.

Inzwischen sind jedoch Ereignisse eingetreten, die eine grundsätzliche Neubewertung der für das Haushaltjahr 2023 zugrunde gelegten Planungsprämissen des LVR erforderlich gemacht haben.

Das absolute Rekordhoch bei den Steuereinnahmen im Referenzzeitraum für das Jahr 2023 kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die sich derzeit überlagernden multiplen Krisenlagen wie zum Beispiel die Gesundheitskrise, die Energie- und Wirtschaftskrise und die Klimakrise Aufwandsbelastungen in den Kommunalhaushalten verursachen werden, die diese an ihre Belastungsgrenzen führen werden.

Aufwandsseitig verursachen vor allem die inflationsbedingten Effekte deutliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen. Die Inflationsrate ist im Verlauf des Jahres 2022 sehr stark angestiegen. Um die inflationsbedingten Reallohnverluste abzumildern, wurden bei den bisherigen Tarifrunden in 2022 überdurchschnittliche Lohnsteigerungen verhandelt.

Der im Februar 2022 erfolgte russische Überfall auf die Ukraine und die als Reaktion darauf verhängten Sanktionen der Europäischen Union und weiterer Staaten haben darüber hinaus zu massiven Verwerfungen auf den ohnehin schon angespannten Rohstoffmärkten, insbesondere in den Bereichen Energie und Baustoffe, geführt. Der Ausblick kann demnach durchaus als negativ bezeichnet werden, und das trotz der prognostizierten positiven Entwicklung der Steuereinnahmen in den nächsten Jahren aufgrund der Steuerschätzung aus Oktober 2022. Es steht zu befürchten, dass die allgemeinen Preissteigerungen insbesondere aufgrund der Inflation die positiv prognostizierte Steuerentwicklung deutlich übertreffen werden.

Der LVR wird seinen strikten Konsolidierungskurs aus diesem Grund fortsetzen. Eine Veränderung zum verabschiedeten Doppelhaushalt 2022/2023 wird mit diesem Nachtragsentwurf allerdings vollzogen, indem die Ausgleichsrücklage nicht mehr zum Haushaltsausgleich eingesetzt wird.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage im Doppelhaushalt 2022/2023 ist ursprünglich unter der Annahme rückläufiger Steuereinnahmen im Referenzzeitraum zur Begrenzung des Umlagesatzanstiegs erfolgt.

Die Mitgliedskörperschaften beanstanden in ihrer Stellungnahme zum Benehmensverfahren diese Absicht des LVR. Die sich dadurch ergebende Mehrbelastung von über 40 Millionen € sei angesichts der kritischen finanziellen Lage vieler Kommunen nicht tragbar. Denn viele Kreise befänden sich in einer ähnlichen Situation wie der LVR, hätten allerdings den Abbau ihrer Ausgleichsrücklagen und teilweise auch der allgemeinen Rücklagen vorgesehen, um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Die Städte und Kreise fordern deshalb, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 41,8 Millionen € beizubehalten und auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Teile der Ausgleichsrücklage einzusetzen.

Mit Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Eckpunktepapier ausgeführt, dass insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und den sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltebereich die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis

2025 teilweise entfallen ist, und zwar bezogen auf den geplanten Eigenkapitaleinsatz zum Haushaltsausgleich.

Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und auch Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu.

Insofern hat sich die Ausgangslage für die Haushaltsplanung des Jahres 2023 deutlich verändert. Erhebliche Ergebnisschwankungen könnten eintreten, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 nicht mehr vorgesehen. Auch der angenommene Steuerrückgang im Referenzzeitraum ist nicht wie befürchtet eingetreten.

Die Ausgleichsrücklage muss wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu haben.

Mit seinem Erlass vom 21. März 2022 zur Genehmigung der Hebesätze der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023 hat sich das für Kommunales zuständige Ministerium kritisch zum planerischen Einsatz des Eigenkapitalverbrauchs zum Haushaltsausgleich geäußert, weil dieser ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellen würde. Der LVR ist mit diesem Erlass ausdrücklich aufgefordert worden, seine geübte Form der Rücksichtnahme insofern weiter im Blick zu behalten, als sie – zumindest in der Planung – zu einem Verbrauch von

Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt.

Dieser Aufforderung kommt der LVR durch die Veränderung im Nachtragshaushalt nach. Man muss auch bedenken, für die Mitgliedskörperschaften hätte der Einsatz der Ausgleichsrücklage in 2023 unter Umständen nur eine sehr kurzfristige finanzielle Entlastung zur Folge, die sehr schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen könnte.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage wird unter den neuen Rahmenbedingungen daher im LVR sehr kritisch gesehen, da deren Verzehr mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde. Der LVR sieht daher einen Haushaltsausgleich, wie er auch gesetzlich vorgeschrieben ist, als dringend geboten an. Diese Vorgehensweise kommt dem Prinzip einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft nach und entspricht dem Erlass des Kommunalministeriums.

Auch hinsichtlich des Vorgehens des LVR zur Isolierung von ukrainebedingten Aufwendungen erheben die Mitgliedskörperschaften eine Einwendung im Rahmen der Benehmensherstellung. Die Städte und Kreise bemängeln, dass der LVR die Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen bisher nicht vorgesehen hat. Zudem wird die Einschätzung des LVR, dass für die Isolierung nur rund 20 Millionen Euro infrage kommen könnten, als sehr restriktiv und zu gering beanstandet. Hier sei allein aufgrund der Energiepreissteigerungen mit weit höheren Isolierungsbeträgen zu rechnen. Daher fordern die Mitgliedskörperschaften die Einplanung der Bilanzierungshilfe im Nachtragshaushalt 2023, damit eine Entlastung bei der Landschaftsumlage eintritt.

Die tatsächliche Höhe der zu isolierenden Aufwendungen wird bis zur Nachtragshaushaltsverabschiedung ermittelt sein. Derzeit ist dies nicht

abschließend möglich, weil die Höhe möglicher Erstattungsleistungen von Bund und/oder Land zur Deckung von ukrainebedingten Sachleistungssteigerungen in der Eingliederungshilfe noch nicht feststehen. Wir haben einen entsprechenden Antrag dazu gestellt; allerdings liegen uns noch keine Ergebnisse vor.

Seit dem Rechtskreiswechsel Anfang September 2022 haben bisher überschaubar viele Geflüchtete Leistungen der Eingliederungshilfe beim Landschaftsverband beantragt. Die Energiepreissteigerungen sind insofern zumindest derzeit der entscheidende Kostenfaktor im LVR.

Der im September 2022 durch die Landesregierung eingebrachte Entwurf des NKFCOVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes war bis zur Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushaltes noch nicht beschlossen; das ist erst am 07.12., also vorgestern, erfolgt. Die Verkündung des Gesetzes ist für den 14.12.2022 vorgesehen, die Inkraftsetzung für den 15.12.2022 geplant. Der nach Inkrafttreten bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Isolierung wird der LVR bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 selbstverständlich nachkommen.

Die kommunalen Spitzenverbände, also Städte- und Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. November 2022 zur Änderung dieses Gesetzes ausgeführt, dass das NKFCOVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – so ist die Abkürzung dieses Gesetzes – ein rechtliches Instrument sei, das zeitlich begrenzt geeignet sei, den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Krisen entgegenzuwirken.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte, Kreise und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume einschränken würde.

Die bilanzielle Isolation sei eine Hilfestellung, aber keine echte Lösung. Die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kommunen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit sei dringend geboten.

Der LVR schließt sich diesen Ausführungen uneingeschränkt an. Dieses Instrument stellt keine echte Finanzhilfe dar. Es trägt auch nicht zur Alt-schuldenlösung bei, sondern – im Gegenteil – erhöht sogar die Verschuldung in der kommunalen Familie. Damit belastet das Vorgehen zukünftige Generationen und entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft.

Insoweit bleibt der LVR auch bei seiner Haltung, dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung der nachhaltigen Auswirkungen einzusetzen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer eben zitierten Stellungnahme richtigerweise ausgeführt – und das möchte ich wortwörtlich zitieren –:

„Darüber hinaus bleibt auch daran zu erinnern, dass die künftigen Abschreibungsverpflichtungen die Kommunen wegen ihrer jeweiligen Einbindung in Umlageverbände in mehrfacher Weise betreffen: So müssen die kreisfreien Städte über die Landschaftsumlage auch die Abschreibungs-last der Landschaftsverbände schultern; auch die Kreise werden von künftigen Abschreibungen der Landschaftsverbände betroffen sein. [...] Soweit die Umlageverbände ab 2026 ihre Schäden jedoch ertragswirksam abschreiben, wird die isolierungsbedingte Belastung der Umlagen zeitversetzt spürbar werden. Das Problem von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltssperren, vorläufiger Haushaltsführung oder Nachtragshaushalten ist damit nur in die Zukunft verschoben.“

Ich denke, das macht ziemlich deutlich, wie diese Bilanzierungshilfe insgesamt von der kommunala-

len Familie eingeschätzt wird. Das ist eine kurzfristige Hilfe, um durch diese Krise zu kommen, aber langfristig sollte man vielleicht doch besser die Finger davon lassen.

Daher wird der LVR auch weiterhin die Forderung der kommunalen Familie unterstützen, dass das Land eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen hat, zum Beispiel über eine Anhebung des Verbundsatzes, wie wir das auch als LVR seit Jahren fordern.

Das Reagieren auf Krisen durch Bilanzierungshilfen sollte die Ausnahme bleiben, weil dadurch die gesamte Belastung über Jahrzehnte in der kommunalen Familie verbleibt.

Ich fasse zusammen: Der Landschaftsverband Rheinland plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen deckungsmittelmaßgeblichen Referenzperioden zeitnah teilhaben zu lassen. Berechnungsgrundlage ist die am 28. Oktober 2022 veröffentlichte Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023. Ebenso sind die prognostizierten Aufwandsentwicklungen, die sich aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Lage ergeben, einbezogen worden. Vorgesehen ist eine Absenkung des bislang festgesetzten und genehmigten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 von 16,65 % um 1 Prozentpunkt auf 15,65 %. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften zum genehmigten Haushalt in Höhe von rund 227 Millionen Euro.

Bei Berücksichtigung dieser Umlagesatzabsenkung kann infolge der prognostizierten Ertrags- und Aufwandsentwicklungen der Nachtragshaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von 4 Millionen Euro nahezu ausgeglichen werden.

Der von mir aufgestellte und von der Landesdirektorin bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die heutige Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und in den nächsten Wochen von Ihnen beraten werden. Die Verabschiedung des Nachtrages ist für den 31. März 2023 vorgesehen.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Ich kann Ihnen versichern, dass die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2023 und ebenso für die Folgejahre unverändert fortgeführt werden. Sofern sich im weiteren Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 in den Beratungsprozess eingebracht. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Festlegung der gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Isolierung kriegsbedingter Aufwendungen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen gute Beratungen.

Ich darf Sie noch darauf hinweisen, dass draußen die Haushaltsrede in gedruckter Form ausliegt. Sie haben ebenso die Möglichkeit, eine Karte mit einem QR-Code mitzunehmen. Über diesen QR-Code können Sie die Haushaltsrede, aber auch den Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen herunterladen.

Vielen herzlichen Dank nochmals.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Frau Kämmerin Hötte, für Ihre Haushaltsrede. Gibt es Wortmeldungen dazu? – Herr Klemm. Ralf Klemm, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Sie müssen sich auf keine Rede von mir gefasst machen, sondern ich möchte der Kämmerin nur eine Nachfrage stellen.

Frau Kämmerin, Sie haben in Ihrer Rede mehrmals von einer Umlagesatzsenkung gesprochen. Stimmen Sie mir zu, dass der jetzt vorliegende Vorschlag der Verwaltung mit 15,65 Prozentpunkten gegenüber der Umlage 2022 mit 15,2 Prozentpunkten eine Umlagesatzerhöhung darstellt und somit tatsächlich nur von einer Reduzierung der Umlageerhöhung gesprochen werden kann?

Dazu kommt, dass es für die Kommunen in absoluten Zahlen zu einer deutlichen Umlageerhöhung kommen wird. Stimmen Sie mir da zu? – Danke.

[Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN]

Renate Hötte, Kämmerin: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herr Klemm, nein, ich stimme Ihnen nicht zu. Wir haben einen genehmigten Doppelhaushalt. Die Umlagesätze sind mit Erlass des Kommunalministeriums explizit genehmigt worden. Damit ist das ein gültiger Umlagesatz, und wenn wir keinen Nachtrag einbringen, wird dieser Umlagesatz auch eine Umsetzung erfahren und sich in einer Zahllast niederschlagen. Wenn wir diesen genehmigten Haushalt jetzt durch einen Nachtrag verändern, ist das darauf bezogen eine Umlagesenkung. Dass sich dadurch die Zahllast der Mitgliedskörperschaften verändert, liegt an den gestiegenen Umlagegrundlagen aufgrund der besseren Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften.

Darüber hinaus muss auch der Umlagesatz des Nachtragshaushaltes von der Kommunalaufsicht genehmigt werden, nachdem Sie den Haushalt verabschiedet haben, damit dieser überhaupt Gültigkeit hat. Insoweit stimme ich Ihnen nicht zu.

[Beifall von CDU und SPD]

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Danke für die Klarstellung, Frau Hötte.

Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich über die Vorlage Nr. 15/1384 abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8.1.3:

Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 – Vorlage Nr. 15/1385 –

Ihnen liegt mit der Vorlage Nr. 15/1385 die Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir die Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 8.2:

Wirtschaftsplanentwürfe

Tagesordnungspunkt 8.2.1:

Wirtschaftsplanentwurf 2023 von LVR-InfoKom – Vorlage Nr. 15/1341 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/1341 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8.2.2:

**Wirtschaftsplanentwurf 2023
der LVR-Jugendhilfe Rheinland
– Vorlage Nr. 15/1026 –**

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember auch diese Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/1026 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Gegenstimmen?
– Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8.2.3:

**Wirtschaftsplanentwurf 2023
des LVR-Klinikverbundes
– Vorlage Nr. 15/1235 –**

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember auch diese Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/1235 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Gegenstimmen?
– Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8.2.4:

**Wirtschaftsplanentwurf 2023
des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
– Vorlage Nr. 15/1050 –**

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember die Vorlage Nr. 15/1050 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend dieser Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Gegenstimmen?
– Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9:

Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich habe mich im Vorfeld mit Frau Landesdirektorin Lubek darauf verständigt, dass wir zukünftig die Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland im jeweiligen Jahr vornehmen und nicht erst am Ende der Wahlperiode.

Insofern freue ich mich, im Rahmen dieser letzten Sitzung des Jahres 2022 zwei Mitgliedern der Landschaftsversammlung eine besondere Ehrung zuteilwerden zu lassen.

Lassen Sie mich zu Ehren dieser Mitglieder, die seit 15 bzw. 25 Jahren in unserem „Rheinischen Rat“ aktiv mitgearbeitet haben, ein paar Worte sagen.

Für seine 15-jährige Mitgliedschaft darf ich Herrn Michael Stefer ehren.

Lieber Michael, ich darf dich bitten, zu mir nach vorne zu kommen.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Stefer hat im Jahre 2007 in der 12. Wahlperiode seine Mandatstätigkeit in der Landschaftsversammlung Rheinland als Mitglied der CDU-Fraktion aufgenommen.

Schon seit Beginn seiner politischen Tätigkeit beim LVR engagiert er sich unter anderem im Rechnungsprüfungsausschuss.

Zum Dank für dieses langjährige Engagement darf ich Ihnen, darf ich dir, lieber Michael, eine Ehrengabe überreichen. Ich wünsche dir für die weiteren Jahre eine glückliche Hand und herzlichen Glückwunsch.

(Michael Stefer, CDU, nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen. Anschließend werden Fotos gemacht. – Allgemeiner Beifall)

Für ihre nunmehr 25-jährige Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland ehre ich Frau Barbara Soloch.

Liebe Barbara, auch dich darf ich bitten, zu mir nach vorne zu kommen.

(Allgemeiner Beifall)

Barbara Soloch ist bereits seit der 10. Wahlperiode für die Stadt Essen Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland.

Ihr Engagement in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland richtet sich insbesondere auf den bau- und finanzpolitischen Bereich. Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist sie seit 2004 stellvertretende Vorsitzende.

Zudem engagiert sie sich seit 2017 auch als stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion.

Auch Ihnen, auch dir, liebe Barbara, darf ich zum Dank für dein langjähriges Engagement eine Ehrengabe überreichen. Bleib gesund und uns noch lange erhalten. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

(Barbara Soloch, SPD, nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen. Anschließend werden Fotos gemacht. – Allgemeiner Beifall)

Tagesordnungspunkt 10:

Fragen und Anfragen

Mir liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Tagesordnungspunkt 11:

Verschiedenes

Zunächst lassen Sie mich, bevor ich ihr das Wort erteile, unserer Landesdirektorin zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 noch mal ganz herzlich gratulieren. Ich danke dem gesamten Verwaltungsvorstand für das große Engagement, das alle hier einbringen, und dafür, dass wir wieder ein uneingeschränktes Testat für den Abschluss 2021 erhalten haben. Das alles hat nicht nur die Politik, sondern die Verwaltung gemeinsam mit der Politik erwirtschaftet und erarbeitet. Daher sage ich auch an dieser Stelle noch einmal Dankeschön für die Zusammenarbeit.

(Beifall von CDU, SPD und FDP)

Jetzt gebe ich unserer Landesdirektorin das Wort und darf den Verwaltungsvorstand bitten, hier vorne vor der Bühne Platz zu nehmen. Denn wir sehen gleich etwas. Dazu erfahren Sie jetzt mehr von Frau Lubek.

LVR-Direktorin Ulrike Lubek: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich freue mich sehr, Ihnen heute Morgen ganz frisch aus der Produktion den ersten Imagefilm des LVR präsentieren zu dürfen.

Ein Imagefilm ist kein Erklärfilm. Ein Imagefilm ist ein Filmporträt eines Arbeitgebers, einer Marke, eines Produkts, eines Unternehmens. Und unser Imagefilm dient dazu, für den Arbeitgeber LVR zu werben.

Ein guter Imagefilm spielt mit Emotionen, er versucht, bei den Zuschauenden positive Bilder zu erwecken, an die man sich erinnert. Ein guter Imagefilm muss kurz sein – drei bis vier Minuten maximal –, er muss natürlich interessant sein, und er muss kurzweilig sein. Sie können sich vorstellen, angesichts dessen, was den LVR ausmacht, ist es enorm anspruchsvoll, dafür die richtige Auswahl zu treffen.

Entscheidend sind insofern das Drehbuch und natürlich die Protagonisten und Protagonistinnen. Da haben wir ehrlich gesagt das Beste aufgeboten, was dieser Verband zu bieten hat, nämlich unsere eigenen Mitarbeiter*innen. Sie berichten über ihre Aufgaben, über ihre Haltungen, über ihre Gefühle bei der Arbeit im Zusammenwirken mit Kolleg*innen, Kund*innen, Menschen, und sie vermitteln damit einen Eindruck davon, was „Qualität für Menschen“ im Landschaftsverband Rheinland bedeutet und was das Selbstverständnis dieses Verbandes ist.

Ich habe diesen Film schon gesehen, und ich muss sagen, mich hat er wirklich berührt. Und wenn ich noch keinen schönen Job beim LVR hätte, dann würde ich mich bewerben. Bei mir hat das alles sehr, sehr gut funktioniert.

All die Protagonist*innen, die da mitgewirkt haben, und auch die Drehbuchautorin sind heute anwesend, und darüber freue ich mich. Ich hoffe, dass ich den Dank, den ich aussprechen möchte, im Namen von uns allen aussprechen kann, nachdem wir den Film gesehen haben. Das würden Sie dann durch Ihren Applaus zum Ausdruck bringen.

Aber jetzt sage ich erst einmal „Film ab!“ für den ersten Imagefilm des Landschaftsverbandes Rheinland, und dann würde ich die Protagonist*innen nach vorne bitten. – Danke schön.

(Allgemeiner Beifall)

– Das sind schon mal Vorschusslorbeeren.

(Filmvorführung – Allgemeiner Beifall)

Ganz herzlichen Dank. Und jetzt bitte ich unsere Protagonist*innen und die Drehbuchautorin, nach vorne zu kommen, und ich nenne ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge:

Aus unserer LVR-Klinik Viersen bitte ich Herrn Christoph Hauptmanns nach vorne,

(Allgemeiner Beifall)

aus unserem LandesMuseum Bonn Frau Dr. Anne Segbers,

(Allgemeiner Beifall)

aus unserem Dezernat 7 Herrn Gerrit Sell

(Allgemeiner Beifall)

und die Absolventin des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Frau Scarlett Werner-Akyel, jetzt aus dem Dezernat 4.

(Allgemeiner Beifall)

Wenn Sie mitgezählt haben, werden Sie gemerkt haben: Oh, da fehlt doch eine Person. – Ja, sie muss arbeiten. Da war einfach nichts zu machen. Sie ist unabhkömmlich. Das ist Frau Christine Gabrysch aus unserer LVR-Schule in Linnich. Ihnen allen danke ich herzlich für Ihr Engagement in dem Film. Da hat niemand den Text vorgegeben. Die Drehbuchautorin, die ich jetzt auch nach vorne bitte, Frau Bußenius aus dem Fachbereich 03, hat gesagt, worum es geht, und dann haben Sie gesprochen und das gesagt, was Ihnen wichtig ist.

(Allgemeiner Beifall)

Mich hat das sehr berührt. Ganz, ganz herzlichen Dank dafür.

(Den Protagonist*innen und der Drehbuchautorin werden Blumensträuße überreicht. Anschließend werden mit Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek und Frau Vorsitzenden Anne Henk-Hollstein Fotos gemacht. – Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Liebe Kolleginnen und Kollegen aus der 15. Landschaftsversammlung! Meine Damen und Herren! Das politische Jahr im Landschaftsverband neigt sich rasant und gefühlt eigentlich immer schneller dem Ende entgegen. Daher möchte ich es nicht versäumen, Ihnen allen für Ihre konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit in diesem Jahr zu danken.

Auch in diesem Jahr ist viel passiert – eigentlich sehr viel. Viel Schönes war dabei, aber vieles traf uns auch völlig unerwartet – global, beim LVR und auch im Privaten.

Oft werden diese Geschichten, wird Geschichte, wird der Augenblick im Foto festgehalten – zur Dokumentation, zum Verständnis oder einfach zur Erinnerung. Viele Bilder haben wir im Kopf, quasi zwischen den Ohren.

Fotografien haben Macht, ihre Aussagen bewegen, egal, ob sie bewusst aufgenommen werden oder dank der heutigen Technik ganz schnell im Vorbeigehen. Wann haben Sie denn eigentlich Ihr letztes Foto aufgenommen? Vielleicht sogar heute Morgen oder gar in dieser Sitzung in diesem tollen Raum?

Auch diesmal habe ich eine Jahresgabe für Sie vorbereiten lassen. Darin möchte ich Ihnen eine Fotografin vorstellen, die lange Zeit im Rheinland gewirkt hat und die vor allem das Genre der Porträtfotografie geprägt hat: Liselotte Strelow.

2018 konnte sich unser LVR-LandesMuseum Bonn den fotografischen Nachlass dieser starken Frau sichern.

Fotografie und Politik haben, wie ich meine, durchaus einige Gemeinsamkeiten. Fotografinnen und Fotografen – vor allem anwesende – mögen mir diesen Vergleich verzeihen.

[Heiterkeit]

Wir rücken Menschen und Themen in den Fokus, beleuchten Aspekte, schärfen Kontraste, arbeiten Nuancen heraus – und überlegen schließlich reiflich, wann wir den Auslöser drücken, wann wir eine finale Entscheidung treffen.

Mehr zu Liselotte Strelow und ihrer Arbeit sowie spannende Hintergründe zu den vier ausgewählten Porträtaufnahmen erfahren Sie wie immer aus dem beiliegenden Booklet. Lassen Sie sich also überraschen.

Mein Dank bei der Erstellung der Jahresgabe gilt unserem LVR-LandesMuseum Bonn unter der Leitung von Herrn Prof. Thorsten Valk, aber insbesondere Frau Dr. Adelheid Komenda, Frau Dr. Alexandra Käss, Frau Maike Biebinger und Herrn Martin Pütz sowie last, but not least unserer Hausdruckerei. Denn diese hat dieses tolle Exemplar für Sie erstellt.

Im Foyer liegt die Jahresgabe zur Mitnahme aus, genauso wie die Haushaltsrede unserer Kämmerin.

Ihnen allen, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich nun den obligatorischen guten Heimweg, aber vor allen Dingen frohe Festtage und einen fulminanten Jahreswechsel.

Ich freue mich, Sie alle gesund im neuen Jahr 2023 zu spannenden politischen Diskursen wiederzusehen, und darf damit die heutige, 6. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland um 11:42 Uhr schließen.

[Allgemeiner Beifall]

[Schluss der Sitzung: 11:42 Uhr]



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 15/82

öffentlich

Datum: 01.12.2022
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 09.12.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Ausschuss für Inklusion (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Josef Wörmann

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Josef Wörmann

Besetzung (neu): Michael Nabbefeld

Gesundheitsausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Krankenhausausschuss 1 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Krankenhausausschuss 2 (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Sozialausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss



Antrag Nr. 15/83

öffentlich

Datum: 02.12.2022
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsversammlung 09.12.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen in Ausschüssen zuzustimmen:

1. Ordentliche Sitze

Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

bisher: Jörg Thiele (Sachkundiger Bürger)

neu: Benjamin Zander (Sachkundiger Bürger)

2. Stellvertretungen

Umweltausschuss

bisher: Jörg Thiele (Sachkundiger Bürger)

neu: Benjamin Zander (Sachkundiger Bürger)

Krankenhausausschuss 3

bisher: Jörg Thiele (Sachkundiger Bürger)

neu: Benjamin Zander (Sachkundiger Bürger)

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

erfolgt ggf. mündlich

Ralf Klemm

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1370

öffentlich

Datum: 25.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Peters

Landschaftsversammlung 09.12.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Landesrätin* des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -

Beschlussvorschlag:

"Herr*Frau wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Landesrätin* zum Landesrat gewählt und erhält gemäß § 4 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr*Ihm wird die Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich."

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/1370:

Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates 4 Kinder, Jugend und Familie

I.

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 21.09.2022 hat die Verwaltung die Stelle der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates 4 Kinder, Jugend und Familie - in folgendem Medium zwischen dem 22.09.2022 und 13.10.2022 öffentlich ausgeschrieben:

Print-Ausgabe:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung

Bewerbungsschluss war der 13.10.2022

II.

Aufgrund der Ausschreibung sind insgesamt 5 Bewerbungen (4 extern und 1 intern) eingegangen.

Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen sind der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger*innen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung zur Verfügung gestellt worden.

Die Fraktionen und die Gruppe in der Landschaftsversammlung haben ebenfalls Zugriff auf die Unterlagen erhalten.

III.

Der Landschaftsausschuss gibt in dieser Personalsache (dortige Vorlage Nr. 15/1369) am 07.12.2022 einen empfehlenden Beschluss ab. Über das Ergebnis des Landschaftsausschusses wird informiert.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung



Vorlage Nr. 15/1376

öffentlich

Datum: 30.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Herr Müller

Landschaftsausschuss	07.12.2022	Kenntnis
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1376 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Beratung des Berichtes über die Tätigkeit des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahre 2021 erfolgte in der Sitzung am 28.10.2022.

Die eingehende Beratung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes 2021 erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.10.2022.

In der Sitzung am 29.11.2022 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und zur Entlastung der LVR-Direktorin zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1376:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 den als **Anlage** beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Keine der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2021 durchgeführten Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, die in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der LVR-Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht 2021 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 16 (5) der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung vom 20.11.2021 legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Landschaftsausschuss folgenden Schlussbericht als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland durch die Landschaftsversammlung vor:

1. Nach § 102 (1) GO NRW n.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben gemäß § 102 (2) GO NRW n.F. der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird unterstützt durch planmäßige, risikoorientierte Prüfungen und Projektbeteiligungen der Rechnungsprüfung, die jährlich aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplanes durchgeführt werden.
3. Das Ergebnis zu Ziffer 1 ist im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 dokumentiert.
4. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu Ziffer 2 sind in dem Bericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Tätigkeit im Jahre 2021 (Jahresbericht) aufgeführt, der den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zugeleitet worden ist.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresbericht in seiner Sitzung am 28.10.2022 eingehend beraten.
Die eingehende Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte in der Sitzung am 28.10.2022.

6. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 2 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2021 durchgeführten Prüfungen haben nicht zu Beanstandungen geführt, die einzeln oder in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Folgende Punkte hebt der Rechnungsprüfungsausschuss hervor:

Rechtmäßigkeit von Vergabeverfahren

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht die im Jahr 2021 im Rahmen von Vergabeprüfungen festgestellten Mängel sehr kritisch. Die Ergebnisse der Vergabeprüfungen verdeutlichen, dass einzelne Verfahrensschritte von der Bedarfsmeldung bis hin zur Beauftragung nur unzureichend oder gar nicht dokumentiert werden. Da die Dokumentation ein wesentlicher Bestandteil eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens ist insbesondere dann, wenn die Besonderheit des Beschaffungsgegenstandes dies erfordert, ist eine fehlende oder mangelhafte Dokumentation des Vergabeverkehrs nicht als geringfügig anzusehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht bei den Prozessen des Internen Kontrollsystems in den Punkten Dokumentation und der Wirksamkeit des Vier-Augen-Prinzips daher einen erheblichen Optimierungsbedarf und fordert die Verwaltung auf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Vergabeverfahren zukünftig weitestgehend auszuschließen.

Ordnungsgemäße Aktenführung

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Prüfungen des Jahres 2021 wiederholt Mängel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Dokumentation von Verwaltungsvorgängen durch eine anforderungsgerechte Aktenführung- insbesondere in Bezug auf Vergabeprüfungen sowie die Führung und Pflege von E-Akten festgestellt wurden. Die Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen wie beispielsweise den Optimierungsbedarf in Form einer zeitnahen (elektronischen) Personalaktenführung, der Überarbeitung der Aktenordnung des LVR sowie die Frage nach der Implementierung eines wirksamen Internen Kontrollsystems als auch die Wahrnehmung der Fachaufsicht in den Geschäftsprozessen hinsichtlich der regelmäßigen Aktualisierung von Führungszeugnissen werden als notwendig erachtet und vom Ausschuss gefordert.

Leistungen nach dem GHBG (Produktgruppe 089)

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die positive Entwicklung im Bereich der Verfahren der Gewährung von Blindengeld. Die Prüfung hat im Ergebnis gezeigt, dass die Verfahren nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Internen Kontrollsystems sowie der zahlreich bestehenden Arbeitshilfen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung im Rahmen des abgeschlossenen

Ausräumungsverfahrens ernsthaft mit den getroffenen Feststellungen auseinandergesetzt. Dies gilt auch für den bestätigten Optimierungsbedarf im Rahmen der Aktenokumentation.

7. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 1 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht 2021 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes 2021 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht 2021 werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2021 und den Lagebericht 2021 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Köln, 29.11.2022

v o m S c h e i d t

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1160

öffentlich

Datum: 14.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Nacken

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/1160 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 39.033.929,45 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln.

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Feststellung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Fi) sowie den Landschaftsausschuss (LA) voraus. Die Sitzungstermine sind für den 02. Dezember 2022 (Fi) und den 07. Dezember 2022 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung berichtet.

Das Haushaltsjahr 2021 wurde im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 39.033.929,45 Euro (2020: 11.021,62 Euro) abgeschlossen. Die Kämmerin schlägt vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 in der Sitzung am 29. November 2022. Über das Prüfergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1160:

Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der Landesdirektorin

Verfahren zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten. Er muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu ergänzen. Darüber hinaus ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021 wurden von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 02. Dezember 2022, die des Landschaftsausschusses am 07. Dezember 2022 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Landesdirektorin.

Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 3 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage in den vorhergehenden drei Haushaltsjahren nicht aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde und zudem einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2021 erfüllt; daher schlägt die Kämmerin vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absatz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Jahresabschlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 29. November 2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht 2021 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2021

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 01. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in Produktbereichen und Produktgruppen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2021 sowie zur Bilanz zum 31. Dezember 2021. Ergänzende Informationen können den beigefügten **Anlagen** – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der *Einzelwerte* und den ausgewiesenen *Summenwerten* sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Bilanzstruktur zum 31.12.2021

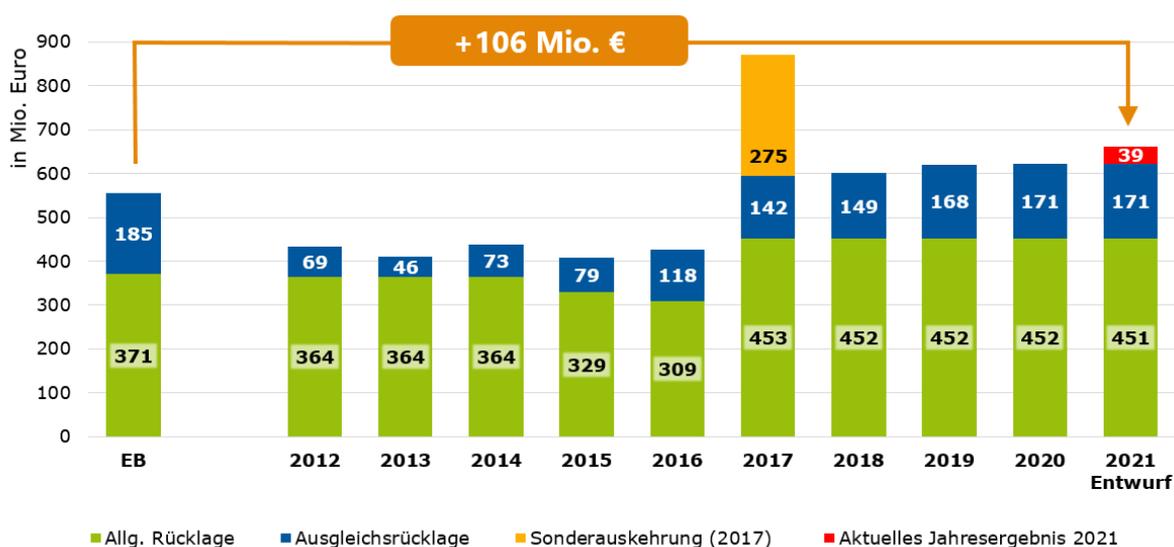
Strukturbilanz des LVR	31.12.2021 in Mio. €	31.12.2020 in Mio. €	Veränderung
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.396,1	2.339,3	56,8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenst.	2,3	0,3	2,0
1.2 Sachanlagen	751,5	738,8	12,7
1.3 Finanzanlagen	1.642,3	1.600,3	42,0
2. Umlaufvermögen	1.312,9	1.127,6	185,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	36,1	35,6	0,5
A K T I V A Gesamt	3.745,2	3.502,5	242,7
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	894,0	855,6	38,4
2. Sonderposten (SoPo)	460,5	404,8	55,7
3. Rückstellungen	1.126,1	1.049,8	76,3
4. Verbindlichkeiten	1.263,5	1.191,2	72,3
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,1	1,2	-0,1
P A S S I V A Gesamt	3.745,2	3.502,5	242,7

Der Jahresabschluss 2021 des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 242,7 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 3,7 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Bilanzpositionen kann dem Lagebericht 2021 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2021

Eigenkapital (EK)	31.12.2021 in Mio. €	31.12.2020 in Mio. €	Veränderung
1.1 Allgemeine Rücklage	451,2	451,8	-0,6
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	171,2	171,2	0,0
1.4 Jahresüberschuss	39,0	0,0	39,0
SUMME Eigenkapital	894,0	855,6	38,5
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	661,5	623,0	38,5

Das Eigenkapital des LVR, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2021 auf 894,0 Mio. Euro und beträgt damit rund 23,7 Prozent der Bilanzsumme. Ohne Einbezug der Sonderrücklage (für Stiftungen) hat sich das Eigenkapital im Vergleich zur NKF-Eröffnungsbilanz im Jahr 2007 um rund 106 Mio. Euro positiv verändert und beträgt zum 31. Dezember 2021 rund 17,5 Prozent der Bilanzsumme (s. Graphiken unten).

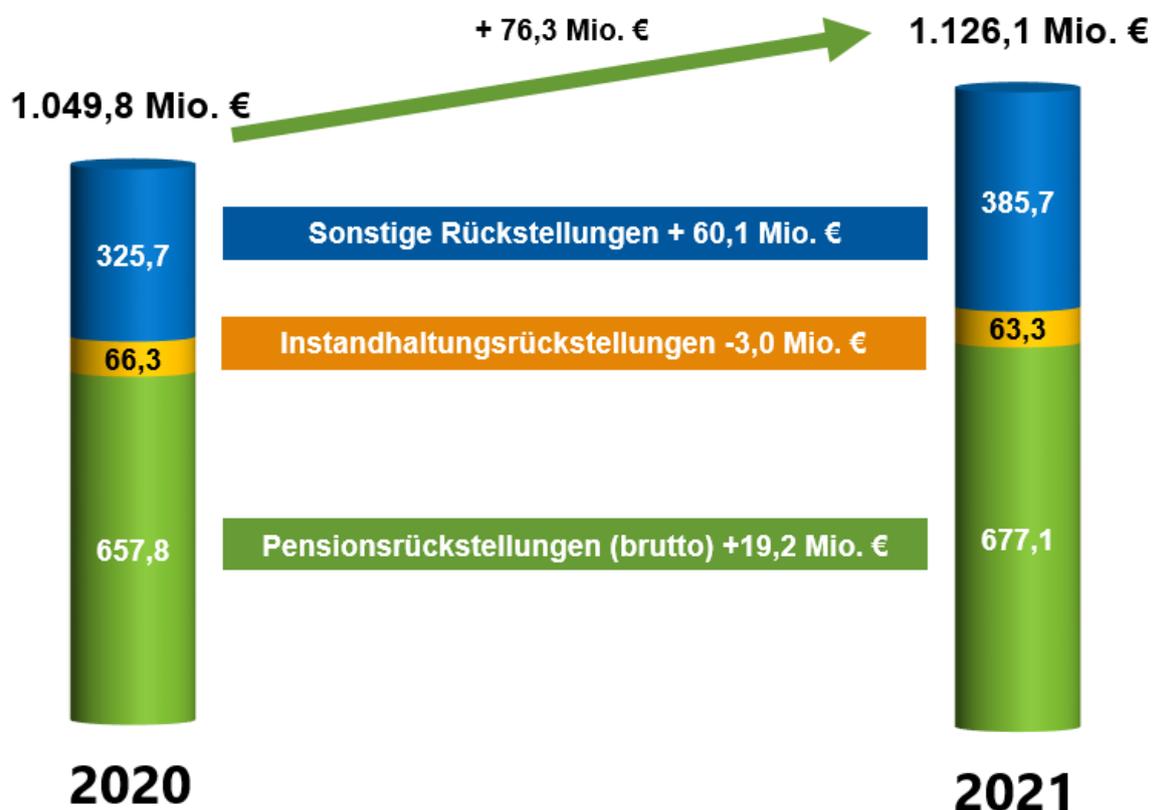


Die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sind infolge der Finanzkrise in den Jahren 2009 bis 2012 deutlich zurückgegangen, wurden jedoch durch nachfolgende Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt. So ist der Bestand des Eigenkapitals zwar insgesamt nominal stabil geblieben. Im Vergleich zum Aufwuchs bei den Aufwendungen und zur Bilanzsumme haben sich die bereinigten Eigenkapitalquoten jedoch tatsächlich verringert:

Stichtag	01.01.2007		31.12.2021 (Entwurf)
Eigenkapital (ohne Sonderrücklage)	556 Mio. €		661 Mio. €
Bilanzsumme	2.588 Mio. €		3.772 Mio. €
ordentliche Aufwendungen	3.144 Mio. €		4.442 Mio. €
Quote Eigenkapital / Bilanzsumme	21,5%		17,5%
Quote Eigenkapital / ord. Aufwendungen	17,7 %		14,9%

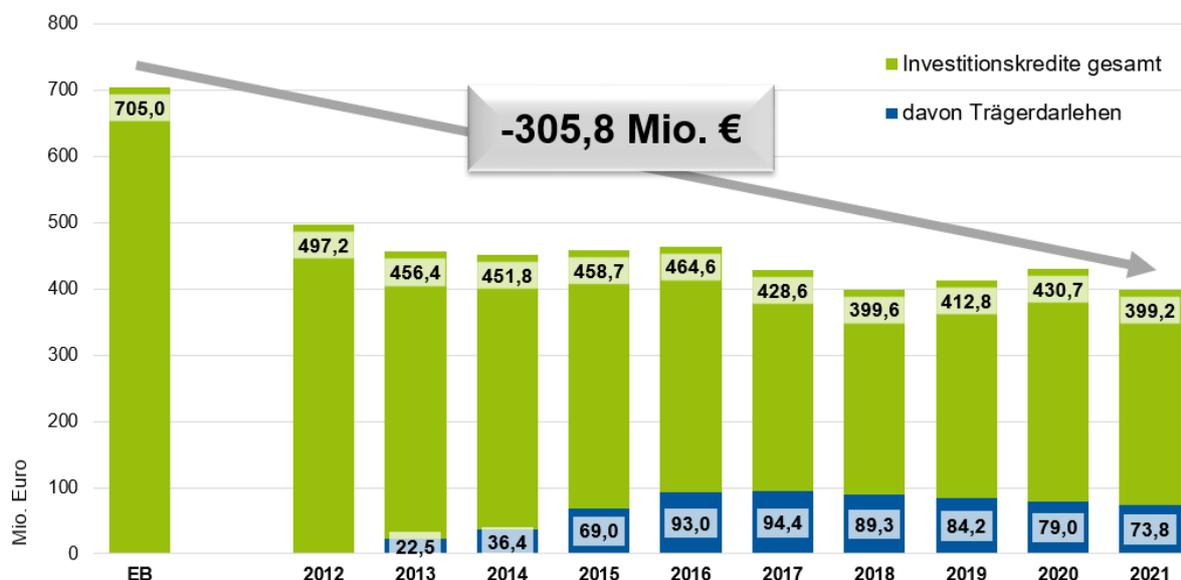
Rückstellungen zum 31.12.2021

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um 76,3 Mio. Euro auf insgesamt 1.126,1 Mio. Euro erhöht. Die größte Position unter den Rückstellungen bilden die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse.



Schuldenstand zum 31.12.2021

Zum 31. Dezember 2021 bestanden Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 399,2 Mio. Euro (2020: 430,7 Mio. Euro). Davon waren rund 73,8 Mio. Euro als Trägerdarlehen für die LVR-Kliniken aufgenommen.



Ergebnisrechnung 2021

Das Haushaltsjahr 2021 konnte im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von rund 39,0 Mio. Euro abgeschlossen werden, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Absatz. 2 GO NRW erfüllt wurde.

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Haushalts- plan 2021	Fortgeschr. Ansatz 2021	Ist 2021	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.317,2	4.317,2	4.469,8	152,6
Ordentliche Aufwendungen	-4.324,4	-4.324,4	-4.442,3	-117,9
Ordentliches Ergebnis	-7,3	-7,3	27,4	34,7
Finanzerträge	5,3	5,3	19,7	14,4
Finanzaufwendungen	-7,4	-7,4	-8,1	-0,7
Finanzergebnis	-2,1	-2,1	11,6	13,7
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-9,4	-9,4	39,0	48,4
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-9,4	-9,4	39,0	48,4

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)

Das Ist-Ergebnis 2021 übertraf den fortgeschriebenen Ansatz um rund 48,4 Mio. Euro. Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den beschlossenen Planansatz (Haushaltsplan) zuzüglich solcher Planveränderungen, die zeitlich nach dem Erlass der Haushaltssatzung entstanden sind, beispielsweise durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr oder interne Budgetumbuchungen. Die einzelnen Bestandteile der Ergebnisrechnung werden ausführlich im Lagebericht dargestellt.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen sowie der Landesdirektorin die Entlastung zu erteilen.

Die Bestandteile des geprüften Jahresabschlusses sind als **Anlage** beigefügt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Anlagen:

1. Bilanz des LVR zum 31.12.2021
2. Ergebnisrechnung 2021
3. Finanzrechnung 2021
4. Anhang 2021
5. Anlagenspiegel zum Anhang 2021
6. Forderungsspiegel zum Anhang 2021
7. Eigenkapitalsspiegel zum Anhang 2021
8. Verbindlichkeitspiegel zum Anhang 2021
9. Lagebericht 2021

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-InfoKom



Vorlage Nr. 15/1180

öffentlich

Datum: 18.11.2022
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Torsten Schmitz

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

- 1.1 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/1180 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2021 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 53.052.890,97 € und einem Jahresüberschuss von 3.649.785,33 € fest.
- 1.2 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 3.649.785,33 € in die Gewinnrücklage –allgemein- einzustellen.
2. Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebsatzung Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresüberschuss 2021 von LVR-InfoKom beträgt 3.649.785,33 €.
Der Bilanzgewinn soll in die Gewinnrücklage –allgemein- eingestellt werden.

Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1180:

Gemäß § 26 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebsatzung sind dem Betriebsausschuss der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen und durch diesen unter Beachtung von § 26 Absatz 2 EigVO zu beraten und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt gemäß § 26 Absatz 3 der EigVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebsatzung durch die Landschaftsversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH.

LVR-InfoKom erhielt für den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht vom Wirtschaftsprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität, als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom, hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 mit Vorlage Nr. 15/1148 den Jahresabschluss 2021 beraten.

Hierbei wurde dem Landschaftsausschuss einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss mit folgender Beschlussempfehlung an die Landschaftsversammlung weiterzuleiten:

- Die Landschaftsversammlung stellt den als **Anlage** beigefügten Jahresabschluss 2021 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 53.052.890,97 € und einem Jahresüberschuss von 3.649.785,33 € fest.
- Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 3.649.785,33 € in die Gewinnrücklage -allgemein- einzustellen.

Der Geschäftsführer

D r . W e n i g e r

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2021

LVR-InfoKom

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	85.034.734,51	83.247.147,58
2. Erhöhung / Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-53.202,16	128.518,29
3. sonstige betriebliche Erträge	3.842.891,82	1.572.860,45
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.402.668,08	11.153.468,96
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>17.670.985,10</u>	<u>19.101.196,54</u>
	30.073.653,18	30.254.665,50
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	26.472.767,53	25.626.195,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>8.050.668,77</u>	<u>8.539.373,06</u>
- davon für Altersversorgung: 2.167.541,91 € (Vorjahr: 2.992 T€)	34.523.436,30	34.165.568,51
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.405.837,19	6.924.937,45
- davon außerplanmäßige Abschreibungen: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	11.212.812,73	10.809.894,09
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	105.673,45	111.300,19
- davon aus der Abzinsung von Forderungen: 105.673,45 € (Vorjahr: 111 T€)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.499.993,00	1.478.011,73
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 1.446.438,00 € (Vorjahr: 1.391 T€)		
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>564.579,89</u>	<u>165.980,99</u>
11. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.649.785,33	1.260.768,24
12. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00	-1.100.324,95
13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	<u>0,00</u>	<u>26.162,21</u>
14. Bilanzgewinn/-verlust	<u>3.649.785,33</u>	<u>186.605,50</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2021

LVR-InfoKom

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€	€
A ktiva			Pa ssi va	
A. Anlagevermögen			I. Stammkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			4.300.000,00	4.300.000,00
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	256.926,02	256.926,02
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.268.221,63	4.963.008,36	2.969.784,89	2.783.179,39
II. Sachanlagen			V. Bilanzgewinn/-verlust	186.605,50
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.786.977,02	3.646.785,33	11.176.496,24
2. technische Anlagen und Maschinen	1.874.899,23	944.179,80		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.698.969,16	12.071.017,87		
4. geleaste Anzeigen und Anlagen im Bau	355,44	0,00		
III. Finanzanlagen			B. Sonderposten aus Zuwendung zur Finanzierung des Anlagevermögens	
1. Beteiligungen	118.125,00	3.125,00	3.051,30	3.887,34
2. sonstige Ausleihungen	0,00	66.000,00		
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen	
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	32.756.650,24
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	199.624,88	252.827,04	2. Steuerrückstellungen	661.700,00
2. geleistete Anzahlungen	10.000,00	0,00	3. sonstige Rückstellungen	6.108.288,86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4.234.554,18
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.254.462,47	2.437.418,67	D. Verbindlichkeiten	
2. Forderungen gegen den Träger und andere Trägereinrichtungen	26.479.159,43	21.817.922,21	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
-davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 2.074.150,14 (V.J. € 2.363.628,37)			2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	39.620,05	67.752,26	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.666.850,48
-davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 739.975,31 (V.J. € 515.642,25)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.596.850,48 (V.J. € 1.635.881,76)	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.098.024,23	29.871.466,18	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen	637.785,07
-davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 511.541,45			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 637.785,07 (V.J. € 947.660,41)	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: € 0,00 (V.J. € 0,00)			5. sonstige Verbindlichkeiten	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 41.858,78 (V.J. € 53.180,12)	
	5.011.541,45	4.803.748,20	- davon aus Steuern: € 41.858,78 (V.J. € 53.180,12)	
			E. Passive latente Steuern	
		50.134.322,74		0,00
				53.062.890,97
				50.134.322,74

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Jugendhilfe Rheinland



Vorlage Nr. 15/1159

öffentlich

Datum: 28.11.2022
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 3.247.102,74 € erwirtschaftet.
2. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von € 3.247.102,74 verursachungsgerecht mit den zweckgebundenen Rücklagen (- € 3.505.908,90 aus Gebäudezielplanung) und den Rücklagen für laufenden Betrieb und Substanzerhaltung (+ € 258.806,16 Ergebnis aus laufendem Geschäft) verrechnet.
3. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.247.102,74 € wird verursachungsgerecht mit den zweckgebundenen Rücklagen (- € 3.505.908,90 aus Gebäudezielplanung) und den Rücklagen für laufenden Betrieb und Substanzerhaltung (+ € 258.806,16 Ergebnis aus laufendem Geschäft) verrechnet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1159:

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist der Jahresabschluss durch die Landschaftsversammlung festzustellen. Gleichzeitig mit der Feststellung ist über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung zu beschließen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer KUBAK DORNBACH GMBH & CO. KG über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses vorab gesondert zugesandt und liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen aus.

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung vom 30.08.2022 mit Vorlage Nr. 15/1029 den Jahresabschluss 2021 beraten und einstimmig dem Landschaftsausschuss empfohlen, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:

„Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 3.247.102,74 € erwirtschaftet. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.247.102,74 € wird verursachungsgerecht mit den zweckgebundenen Rücklagen (- € 3.505.908,90 aus Gebäudezielplanung) und den Rücklagen für laufenden Betrieb und Substanzerhaltung (+ € 258.806,16 Ergebnis aus laufendem Geschäft) verrechnet.“

Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt. Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2021 sind als **Anlage** beigefügt.

S u d e c k – W e h r

Betriebsleitung

LVR - Jugendhilfe Rheinland, Solingen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
PASSIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.745.913,31	22.582.792,65
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	405.042,41	436.627,48
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.054.863,35	603.054,41
	<u>23.205.819,07</u>	<u>23.622.474,54</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37.743,19	37.743,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.281.191,81	5.524.300,91
2. Forderungen gegen Träger und andere Trägerreichtungen	711.411,56	3.431.720,77
3. Sonstige Vermögensgegenstände	47.850,88	45.500,82
	<u>8.040.454,25</u>	<u>9.001.522,50</u>
III. Rückstellungen	8.078.197,44	8.078.197,44
	<u>8.994,23</u>	<u>10.930,48</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>31.293.010,74</u>	<u>32.672.670,71</u>
A. EIGENKAPITAL		
I. Gewährtes Kapital	14.954.361,14	14.954.361,14
II. Gewinnrücklagen		
1. Zweckbundene Rücklagen	11.312.141,30	13.489.752,43
2. Rücklage laufender Betrieb und Substanzerhaltung	1.983.572,40	1.831.528,00
	<u>13.295.713,70</u>	<u>15.321.280,43</u>
III. Jahresfehlbetrag	-3.247.102,74	-2.025.566,73
	<u>25.002.972,10</u>	<u>26.250.074,84</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	797.759,00	596.099,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.830.460,56	2.798.488,45
	<u>3.728.219,56</u>	<u>3.394.587,45</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	682.316,80	411.163,93
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägerreichtungen	1.833.572,57	501.454,10
3. Sonstige Verbindlichkeiten	19.259,22	92.796,34
- davon aus Steuern: EUR 3.218,08 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u>2.535.148,59</u>	<u>1.005.414,37</u>
	<u>26.670,49</u>	<u>22.594,05</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>31.293.010,74</u>	<u>32.672.670,71</u>

LVR - Jugendhilfe Rheinland, Solingen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	37.628.010,95	34.652.994,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	582.814,24	391.193,79
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.892.006,69	2.624.521,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.490.202,33</u>	<u>1.406.406,21</u>
	4.382.209,02	4.030.927,89
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	22.538.004,22	21.369.306,83
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.797.797,89	5.906.400,59
- davon für Altersversorgung: EUR 1.691.812,70 (Vorjahr: EUR 1.579.457,55)		
	<u>29.335.802,11</u>	27.275.707,42
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.072.932,20	397.592,86
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.579.421,97	5.305.481,40
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	56.040,05	34.468,86
- davon aus der Veränderung der Aufzinsung: EUR 33.746,86 (Vorjahr: EUR 34.468,86)		
8. Ergebnis nach Steuern	-3.215.580,16	-1.999.989,91
9. Sonstige Steuern	<u>31.522,58</u>	25.576,82
10. Jahresfehlbetrag	<u><u>-3.247.102,74</u></u>	<u>-2.025.566,73</u>

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1236

öffentlich

Datum: 17.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2021 und des Gewinn- und Verlustrechnungen 2021 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 1.458.112,63 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 15.576,44 wird ein Betrag von EUR 1.473.689,07 der Rücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 882.403,12 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 21.973,02 wird ein Betrag von EUR 904.376,14 der Rücklage zugeführt.

2.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 2.769.555,86 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 97.521,75 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 181.432,88 wird ein Betrag von EUR 3.000.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 48.510,49 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 213.003,21 wird ein Betrag von EUR 213.003,21 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 161.745,79 wird ein Betrag von EUR 161.745,79 der Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 112.988,21 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Betrag in Höhe von EUR 140.000,00 der Rücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 62.908,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 60.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.908,41 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 376.164,36 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 457.459,66 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 967.943,65 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 994.660,29 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 3.678,43 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 34.551,52 wird ein Betrag in Höhe von EUR 38.229,95 der Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 27.994,50 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 26.497,75 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 54.492,25 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 54.492,25 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.12 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Mit dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 11.459,72 wird ein Bilanzgewinn erzielt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.459,72 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) sowie des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
	ja

L u b e k

Zusammenfassung

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2021 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2021 festgestellt. Den vorgeschlagenen Gewinnverwendungen wird zugestimmt und den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 – 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1236

Gemäß § 20 Abs. 2 GemKHBVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin die Jahresabschlüsse und Lageberichte nach Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 21 GemKHBVO mit dem Ergebnis der Beratung der Krankenhausausschüsse (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) an die Landschaftsversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung ist gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland, § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und § 13 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Betriebsausschüsse zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- **DHPG Dr. Harzem & Partner mbB**
für die LVR-Kliniken Bonn und Düren
- **CURACON GmbH**
für die LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- **WRG Audit GmbH**
für die LVR-Kliniken Köln und Langenfeld und das LVR-Klinikum Düsseldorf und das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
für die LVR-Klinik Bedburg-Hau und das LVR-Klinikum Essen

im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne.

Die Jahresabschlussprüfungen wurden nach § 21 GemKHBVO, § 30 KHGG NRW, § 106 GO und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben allen geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Festgestellt wurde, dass die Jahresabschlüsse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei sowie des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vermitteln. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungen führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021 wurde bezüglich der Ermittlung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK) eine Berechnung erstellt und durch die Heubeck AG testiert. Die Bewertung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen erfolgte wie im Vorjahr gem. § 18 GemKHBVO nach den Bewertungsregeln des NKF.

Die Krankenhausausschüsse 1 bis 4 und der Gesundheitsausschuss haben in ihren Sitzungen am 05.09., 06.09., 07.09., 08.09. und 09.09.2022 die Jahresberichte und Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung beraten und jeweils beschlossen, der LVR-Direktorin zu empfehlen, die Jahresberichte und Jahresabschlüsse 2021 in der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung weiterzuleiten. Darüber hinaus haben die Krankenhausausschüsse und der Gesundheitsausschuss den Vorständen der LVR-Kliniken gemäß § 17 Abs. 3 Ziffer 18 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland, der Betriebsleitung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 14 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Betriebsleitung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung gemäß § 16 Abs. 4 Ziffer 13 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung Entlastung erteilt.

Im Krankenhausausschuss 1 wurde in der Sitzung am 08.09.2022 in der Vorlage Nr. 15/1165 Jahresabschluss der LVR-Klinik Bonn 2021 unter Punkt 2.2 durch einen Übertragungsfehler der LVR-Klinik Bonn versehentlich ein Gewinnvortrag erwähnt. Der Beschluss wird in der Sitzung des Krankenhausausschusses 1 am 17.11.2022 mündlich korrigiert.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bereits angekündigt, die Bestätigungsvermerke nach Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Landschaftsversammlung nicht zu ergänzen.

Es wurden folgende Jahresergebnisse zum 31.12.2021 ausgewiesen:

	Jahresüberschuss	Bilanzgewinn
LVR-Klinik Bedburg-Hau	1.458.112,63 €	0,00 €
LVR-Klinik Bonn	882.403,12 €	0,00 €
LVR-Klinik Düren	2.769.555,86 €	48.510,49 €
LVR-Klinikum Düsseldorf	213.003,21 €	0,00 €
LVR-Klinikum Essen	161.745,79 €	0,00 €
LVR-Klinik Köln	112.988,21 €	0,00 €
LVR-Klinik Langenfeld	62.908,41 €	2.908,41 €
LVR-Klinik Mönchengladbach	376.164,36 €	0,00 €
LVR-Klinik Viersen	967.943,65 €	0,00 €
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen	3.678,43 €	0,00 €
LVR-Krankenhauszentralwäscherei	27.994,50 €	54.492,25 €
LVR-Institut für Forschung u. Bildung	11.459,72 €	11.459,72 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinn- oder Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener

Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei führte die „Entnahme aus der Rücklage“ bzw. die „Einstellung in die Gewinnrücklage“ zu einer teilweisen bzw. vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

{Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen}

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1228

öffentlich

Datum: 11.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des LVR-Verbundes HPH und
Beschluss
über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses**

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des LVR-Verbundes HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/1228 beigefügten Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2021 festgestellt.

2. Gewinnverwendung
Der Bilanzgewinn in Höhe von 488.732,16 €, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 87.348,21 €, dem Gewinnvortrag in Höhe von 357.891,11 € und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von 43.492,84 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses
Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des LVR-Verbundes HPH wird entsprechend der als **Anlage** beigefügten Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2021 festgestellt.

Der vorgesehenen Gewinnverwendung im LVR-Verbund HPH wird zugestimmt und dem Betriebsausschuss für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1228:

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin den Jahresabschluss nach Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis der Beratung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen an die Landschaftsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Verbund HPH erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Im Zollhafen 22, 50678 Köln, im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Festgestellt wurde, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-Verbundes HPH vermittelt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2022 den Jahresabschluss des LVR-Verbundes HPH beraten und den empfehlenden Beschluss gefasst, den Jahresabschluss 2021 des LVR-Verbundes HPH der Landschaftsversammlung Rheinland mit der Beschlussempfehlung gemäß Vorlage Nr. 15/1047 zur Feststellung weiterzuleiten. Dem Vorstand wurde gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird, wie bisher, erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte Bestätigungsvermerk ergänzt wird.

Beim LVR-Verbund HPH wurde folgendes Jahresergebnis zum 31.12.2021 ausgewiesen:

	Jahresüberschuss / Bilanzgewinn	
LVR-Verbund HPH	87.348,21 €	488.732,16 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle des LVR-Verbundes HPH führt die „Entnahme aus der Rücklage“ zu einer teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Bilanz zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A k t i v a				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.165,00	1.071,00	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Sachanlagen			18.271.756,16	18.315.249,00
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	40.468.430,48	42.955.353,63	488.732,16	357.891,11
2. Außenanlagen	27.449,78	16.641,94	21.760.488,32	21.673.140,11
3. technische Anlagen	553.465,09	571.246,49		
4. Einrichtungen und Ausstattungen	2.279.674,91	2.209.781,51		
5. Fahrzeuge	178.372,67	229.681,83		
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	43.507.392,93	45.982.705,40		
	43.511.557,93	45.983.776,40	5.665.621,15	5.883.482,62
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			7.259.392,00	7.965.401,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	127.164.474,83	17.810.529,54	23.918.838,73	19.156.532,92
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 127.164.474,83 (EB EUR 17.810.529,54)			31.178.230,73	27.121.933,92
2. Forderungen gegen den Träger der Einrichtung und andere Einrichtungen des Trägers			102.453,01	1.192.225,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EB EUR 0,00)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	284.310,59	2.371.685,37	16.956,77	851.848,46
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EB EUR 0,00)				
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	201.811,00	189.031,73	110.328.511,70	8.780.104,47
	127.650.596,42	20.371.246,64	2.912.281,75	1.903.781,66
	733.519,23	1.022.425,24		
	128.384.115,65	21.393.671,88	113.360.203,23	12.727.959,59
E. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	68.869,85	29.069,96	0,00	0,00
	171.964.543,43	67.406.517,24	171.964.543,43	67.406.517,24
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens				
1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand			5.655.714,09	5.782.787,29
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter			9.907,06	100.696,33
			5.665.621,15	5.883.482,62
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			7.259.392,00	7.965.401,00
2. sonstige Rückstellungen			23.918.838,73	19.156.532,92
			31.178.230,73	27.121.933,92
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			102.453,01	1.192.225,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 102.453,01 (EB EUR 1.192.225,00)				
2. Verbindlichkeiten aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen			16.956,77	851.848,46
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 16.956,77 (EB EUR 851.848,46)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers			110.328.511,70	8.780.104,47
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 110.328.511,70 (EB EUR 8.780.104,47)				
4. sonstige Verbindlichkeiten			2.912.281,75	1.903.781,66
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.912.281,75 (EB EUR 1.903.781,66)				
			113.360.203,23	12.727.959,59
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00
	171.964.543,43	67.406.517,24	171.964.543,43	67.406.517,24

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021	2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	165.996.616,39	154.216.522,15
2. sonstige betriebliche Erträge	3.110.441,74	6.578.480,73
	<u>169.107.058,13</u>	<u>160.795.002,88</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	98.920.992,68	98.299.149,67
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	27.160.427,15	28.260.115,20
- davon für Altersversorgung EUR 7.164.202,95 (Vj. EUR 3.065.561,33)		
4. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	2.598.008,46	2.593.854,17
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	2.144.569,62	1.943.181,53
c) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	7.592.161,66	6.837.555,33
	<u>12.334.739,74</u>	<u>11.374.591,03</u>
5. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	3.753.339,61	3.025.039,40
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	971.192,57	974.370,92
7. Mieten, Pachten, Leasing	9.124.362,84	8.692.645,85
	<u>13.848.895,02</u>	<u>12.692.056,17</u>
Zwischenergebnis	<u>16.842.003,54</u>	<u>10.169.090,81</u>
8. Erträge aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung von Investitionen	785.779,99	1.349.757,50
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen	1.843.679,39	1.287.367,54
	<u>2.629.459,38</u>	<u>2.637.125,04</u>
10. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	785.779,99	1.349.757,50
11. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.158.738,48	1.891.355,58
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	8.717.088,55	4.805.854,13
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.628.054,38	4.590.454,12
	<u>19.289.661,40</u>	<u>12.637.421,33</u>
Zwischenergebnis	<u>181.801,52</u>	<u>168.794,52</u>
14. Zinsen und ähnliche Erträge	18.578,19	64,00
- davon vom Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus Abzinsung EUR 25,60 (Vorjahr EUR 0,00)		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	113.031,50	145.354,33
- davon vom Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus Aufzinsung EUR 13.819,62 (Vorjahr EUR 81.659,03)		
	<u>-94.453,31</u>	<u>-145.290,33</u>
20. Jahresüberschuss	<u>87.348,21</u>	<u>23.504,19</u>
21. Gewinnvortrag	357.891,11	237.436,35
22. Entnahme aus Gewinnrücklagen	43.492,84	96.950,57
23. Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00	0,00
24. Bilanzgewinn	<u>488.732,16</u>	<u>357.891,11</u>

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung



Vorlage Nr. 15/1378

öffentlich

Datum: 30.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Herr Müller

Landschaftsausschuss	07.12.2022	Kenntnis
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1378 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die eingehende Beratung des Schlussberichtes erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.11.2022.

In dieser Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2021 zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1378:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 den als **Anlage** beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 und den Gesamtlagebericht 2021 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung zu bestätigen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L E I C H T

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021 und des Gesamtlageberichtes 2021

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 und den Gesamtlagebericht 2021 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021 und des Gesamtlageberichtes 2021 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW keine Einwendungen. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 und der Gesamtlagebericht werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 und den Gesamtlagebericht 2021 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Köln, den 29.11.2022

Der Vorsitzende

v o m S c h e i d t

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1318

öffentlich

Datum: 14.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Herold

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/1318 bestätigt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, für den die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) anzuwenden sind.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist bei Vorliegen bestimmter größenabhängiger Voraussetzungen möglich; in diesem Falle ist gemäß § 116a GO NRW lediglich ein Beteiligungsbericht aufzustellen. Die Befreiungstatbestände treffen auch für den LVR zu. Allerdings macht der LVR von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch, da der Gesamtabchluss als wichtiges Steuerungsinstrument eingestuft wird und auch in Zukunft neben dem Beteiligungsbericht erstellt werden soll.

Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung vierzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. Der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss vor. Die Sitzungstermine sind für den 2. Dezember 2022 (Fi) und den 7. Dezember 2022 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 29. November 2022 über den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 und den Gesamtlagebericht 2021 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1318:

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021

Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) über den (Einzel-) Jahresabschluss gelten.

Mit dem zum 1. Januar 2019 neu eingefügten § 116a GO NRW hat der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bei bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden. Im Falle des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Befreiungstatbestände des § 116a GO NRW beziehen sich auf größenabhängige Merkmale, die auch auf den LVR-Konzern zutreffen. Somit hat der LVR das Wahlrecht, einen Gesamtabchluss oder einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Allerdings macht der LVR von den größenabhängigen Befreiungen gem. § 116a GO NRW keinen Gebrauch. Vielmehr bewertet die Verwaltung den Gesamtabchluss nach wie vor als ein wichtiges Steuerungsinstrument, der einen positiven Mehrwert bietet und von einem aussagekräftigen Beteiligungsbericht flankiert werden sollte. Insoweit wird der LVR auch zukünftig sowohl einen Gesamtabchluss als auch einen Beteiligungsbericht erstellen.

Der Gesamtabchluss muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Die Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes zum 31. Dezember 2021 wurden fristgerecht von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht sind gemäß § 59 Absatz 3 und § 102 Absätze 1 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die bestätigten Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes wurden der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zugeleitet und inzwischen geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 29. November 2022 über den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 und den Gesamtlagebericht 2021 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 2. Dezember 2022, die des Landschaftsausschusses am 7. Dezember 2022 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 berichtet.

Gemäß § 116 Absatz 9 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW bestätigt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabschlusses 2021

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2021 sowie zur Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2021. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Gesamtergebnisrechnung 2021

Die einzelnen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung werden ausführlich im Gesamtlagebericht dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2021 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. Euro)	Ist 2021	Ist 2020	Abweichung
Ordentliche Gesamterträge	5.420,1	5.168,4	251,7
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-5.380,4	-5.179,6	-200,8
Ordentliches Gesamtergebnis	39,7	-11,3	51,0
Gesamtfinanzergebnis	15,1	24,1	-9,0
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	54,7	12,8	41,9
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,1	0,1	0,0
Gesamtjahresergebnis	54,6	12,7	41,9

Das Gesamtjahresergebnis 2021 liegt bei rund 54,6 Mio. Euro und ist damit um 41,9 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2021

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2021 in Mio. Euro	31.12.2020 in Mio. Euro	Veränderung
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.852,9	2.835,6	17,4
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10,9	9,7	1,2
1.2 Sachanlagen	1.597,0	1.579,1	17,9
1.3 Finanzanlagen	1.245,0	1.246,7	-1,7
2. Umlaufvermögen	1.529,2	1.324,8	204,4
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	43,7	43,2	0,5
A K T I V A Gesamt	4.425,8	4.203,5	222,3
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	1.054,6	997,5	57,1
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	31,4	31,3	0,1
3. Sonderposten (SoPo)	653,8	584,6	69,2
4. Rückstellungen	1.425,3	1.327,8	97,5
5. Verbindlichkeiten	1.259,4	1.260,8	-1,4
6. Passive Rechnungsabgrenzung	1,3	1,5	-0,2
P A S S I V A Gesamt	4.425,8	4.203,5	222,3

Der Gesamtabchluss 2021 des LVR-Konzerns schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 222,3 Mio. Euro gestiegenen Gesamtbilanzsumme von rd. 4,4 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtbilanzpositionen kann dem Gesamtlagebericht 2021 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2021

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2021 in Mio. Euro	31.12.2020 in Mio. Euro	Abweichung in Mio. Euro
1.1 Allgemeine Rücklage	593,2	578,0	15,2
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	171,2	171,2	0,0
1.4 Gesamtjahresergebnis	54,6	12,7	41,9
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3,0	2,9	0,1
SUMME Eigenkapital	1.054,6	997,5	57,1
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	822,1	764,9	57,2

Das Eigenkapital des LVR-Konzerns ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage, Gesamtjahresergebnis und dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, summiert sich per 31. Dezember 2021 auf 822,1 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 11,3 Mio. Euro erhöht.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung Rheinland empfohlen, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der geprüfte Gesamtabchluss ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Die Anlage besteht aus:

1. Gesamtergebnisrechnung 2021
2. Gesamtbilanz zum 31.12.2021
3. Gesamtanhang 2021
4. Kapitalflussrechnung 2021
5. Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2021
6. Gesamtlagebericht 2021

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1359

öffentlich

Datum: 25.11.2022
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1359 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (HauptS) vom 17. Dezember 2021 soll im Hinblick auf Änderungen in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) angepasst werden.

Die Neufassung des § 45 GO NRW sieht vor, dass in der Hauptsatzung zu beschließen ist, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzliche Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Zudem ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.

§ 45 GO NRW gilt über § 16 Abs. 1 LVerbO auch für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien.

Die Entschädigungsregelungen des LVR sind in der Entschädigungssatzung getroffen. Hierauf soll mit § 4 in der Hauptsatzung verwiesen werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1359:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (HauptS) vom 17. Dezember 2021 soll im Hinblick auf Änderungen in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) angepasst werden.

Die Neufassung des § 45 GO NRW sieht vor, dass in der Hauptsatzung zu beschließen ist, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzliche Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Zudem ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.

§ 45 GO NRW gilt über § 16 Abs. 1 LVerbO auch für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien.

Die Entschädigungsregelungen des LVR sind in der Entschädigungssatzung getroffen. Hierauf soll mit § 4 in der Hauptsatzung verwiesen werden.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Synopse in der **Anlage 1** dargestellt. Der Gesamttext der Neufassung der Hauptsatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

L u b e k

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland</p> <p>vom 17. Dezember 2021</p> <p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden sind, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 17. Dezember 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland</p> <p>vom 9. Dezember 2022</p> <p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden sind, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 9. Dezember 2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p><i>Datum des Beschlusses</i></p>
<p>§ 1</p> <p>Gebiet und Sitz</p> <p>(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst</p> <p>a) die Kreise</p> <p>Düren Euskirchen Heinsberg Kleve Mettmann Oberbergischer Kreis</p> <p>Rhein-Erft-Kreis Rheinisch-Bergischer Kreis Rhein-Kreis Neuss Rhein-Sieg-Kreis Viersen Wesel</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>b) die kreisfreien Städte:</p> <p>Bonn Mönchengladbach Duisburg Mülheim a.d. Ruhr Düsseldorf Oberhausen Essen Remscheid Köln Solingen Krefeld Wuppertal Leverkusen</p> <p>c) die StädteRegion Aachen</p>		
<p>(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.</p>		
<p>§ 2 Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</p>		
<p>(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.</p>		
<p>(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.</p>		
<p>(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.</p>		
<p>(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p> <p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p> <p>Die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien richtet sich nach der Entschädigungssatzung des LVR.</p>	<p><i>Aufgrund der Änderung des § 45 GO NRW ist eine Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien in der Hauptsatzung vorgesehen. Der LVR hat bereits umfassende Regelungen in der Entschädigungssatzung getroffen. Hierauf soll mit § 4 verwiesen werden.</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse</p> <p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;"><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>und Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsprüfungsausschuss - Finanz- und Wirtschaftsausschuss - Landesjugendhilfeausschuss - Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland - Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom - Sozialausschuss - Gesundheitsausschuss - Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung - Krankenhausausschüsse - Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhaus-zentralwäscherei - Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen - Kulturausschuss 		
<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss für Inklusion - Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung - Bau- und Vergabeausschuss - Umweltausschuss - Schulausschuss - Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität 		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung - Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 		
<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p>		
<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>		
<p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.</p>		
<p>(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den*die Ausgeschiedene*n vorgeschlagen hatte, eine*n Nachfolger*in; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertretung keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>§ 5 Weitere Gremien</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p> <p>(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.</p> <p>(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.</p>	<p>§ 6 Weitere Gremien</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>
<p>§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.</p>	<p>§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>§ 7 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p> <p>Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p>	<p>§ 8 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>§ 8 Auskunft und Akteneinsicht</p> <p>Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.</p>	<p>§ 9 Auskunft und Akteneinsicht</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>§ 9 Landesrät*innen</p> <p>Die Zahl der leitenden Beamt*innen im Sinne von § 20 Abs. 1 der LVerbO (Landesrät*innen) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>	<p>§ 10 Landesrät*innen</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>§ 10 Beamt*innen und Beschäftigte</p> <p>(1) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschafts-</p>	<p>§ 11 Beamt*innen und Beschäftigte</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>verbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p>		
<p>(2) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>		
<p>(3) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>		
<p>(4) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamt*innen über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.</p>		
<p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet, werden aufgrund eines Beschlusses des</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingest. Dies gilt entsprechend für den Abschluss von Zeitverträgen. Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingest. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p>		
<p>(6) Der Landschaftsausschuss kann den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.</p>		
<p>(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.</p>		
<p>§ 11 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.</p>	<p>§ 12 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>§ 12 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes betreffen.</p>	<p>§ 13 Gleichstellungsbeauftragte</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.</p> <p>(3) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der*die Direktor*in des</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>		
<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>		
<p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die An- gelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>		
<p>§ 13 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen</p>	<p>§ 14 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamt*innen sind von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes oder deren all- gemeiner Vertretung und dem*der sachlich zustän- digen Landesrät*in oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unter- zeichnen.</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(2) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamt*innen und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.</p>		
<p>§ 14 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.</p> <p>Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.</p> <p>(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.</p>	<p>§ 15 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 16 In-Kraft-Treten</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

vom 9. Dezember 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden sind, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 9. Dezember 2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise

Düren	Rhein-Erft-Kreis
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis
Heinsberg	Rhein-Kreis Neuss
Kleve	Rhein-Sieg-Kreis
Mettmann	Viersen
Oberbergischer Kreis	Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn	Mönchengladbach
Duisburg	Mülheim a.d. Ruhr
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Remscheid
Köln	Solingen
Krefeld	Wuppertal
Leverkusen	

c) die StädteRegion Aachen

(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

§ 2

Farbe, Flagge, Wappen, Siegel

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.

(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.

(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.

(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.

§ 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).

§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien richtet sich nach der Entschädigungssatzung des LVR.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Kulturausschuss

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Inklusion
- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Bau- und Vergabeausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität
- Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.

(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.

(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den*die Ausgeschiedene*n vorgeschlagen hatte, eine*n Nachfolger*in; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertretung keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 6 Weitere Gremien

(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.

(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

§ 8 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

§ 9 Auskunft und Akteneinsicht

Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 10 Landesrät*innen

Die Zahl der leitenden Beamt*innen im Sinne von § 20 Abs. 1 der LVerbO (Landesrät*innen) wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 11

Beamt*innen und Beschäftigte

(1) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).

(2) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(3) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(4) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamt*innen über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für den Abschluss von Zeitverträgen. Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.

(6) Der Landschaftsausschuss kann den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.

(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.

§ 12

Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit

liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.

(3) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.

§ 14

Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamt*innen sind von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und

dem*der sachlich zuständigen Landesrät*in oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

(2) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamt*innen und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.

Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.

(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1365

öffentlich

Datum: 24.11.2022
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/1365 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

s. Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/1365:

In Folge von Änderungen des § 45 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG NRW) sowie der hiermit verbundenen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG NRW ist eine Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) notwendig.

Darüber hinaus fließen Änderungswünsche aus den Quartalsgesprächen der Fraktionen und Gruppe ein.

Wesentliche Änderungen:

1. Wegfall der Mindestteilnahmedauer bei digitaler Teilnahme an Gremiensitzungen.
2. Übernahme der Regelung aus § 45 GO NRW, dass auf Sitzungsgeld nicht verzichtet werden kann.
3. Einführung der Übernahme von Parkkosten bei Sitzungen.
4. Anpassung der Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen und Übernachtungskosten an die aktuellen Regelungen des Landesreisekostengesetzes.
5. Anpassung des Regelstundensatzes bei Haushalts- und Verdienstausfallentschädigung an die Beträge der Entschädigungsverordnung (höherrangiges Recht).

Die detaillierten Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Synopse.

Im Auftrag

E g y p t i e n

Synoptische Darstellung der Änderungen im Rahmen der Neufassung der Entschädigungssatzung

<p align="center">Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)</p> <p align="center">vom 17. Dezember 2021</p>	<p align="center">Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)</p> <p align="center">vom 9. Dezember 2022</p>	
<p>Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 9. Dezember 2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	

<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Persönlicher Geltungsbereich</p>		
<p>Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, 2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, 3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und 4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR. 		

Teil I – Sitzungen		
§ 2 Sitzungen		
(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten: 1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projekt-kommissionen, Kommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise, 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise, 3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Land-schaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten).	(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten: 1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projekt-kommissionen, Kommissionen, Beiräte, und Facharbeitskreise, des Ältestenrates und des Lenkungskreises MiQua, 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise, 3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Land-schaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten).	Öffnung für bislang nicht berücksichtigte Gremien der Landschaftsversammlung
(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag durch die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.		
(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht		

entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.		
§ 3 Sitzungsgeld		
(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Das-selbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.		
(3) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.		
(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Sitzungsgeld wird bei Telefon-, Online-, Video-, oder Hybridsitzung ab einer individuellen	(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Sitzungsgeld wird bei Telefon-, Online-, Video-, oder Hybridsitzung ab einer individuellen	Streichung der Regelung auf Wunsch der Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe im dritten Quartalsgespräch 2022

Mindestonlineteilnahmedauer von grundsätzlich 30 Minuten gewährt. Beträgt die Sitzungsdauer weniger als 30 Minuten, wird Sitzungsgeld unabhängig von der individuellen Mindestteilnahmedauer gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	Mindestonlineteilnahmedauer von grundsätzlich 30 Minuten gewährt. Beträgt die Sitzungsdauer weniger als 30 Minuten, wird Sitzungsgeld unabhängig von der individuellen Mindestteilnahmedauer gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	
	(5) Auf Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist nicht übertragbar.	Anpassung an § 45 Gemeindeordnung NRW (GO)
§ 4 Fahrkostenerstattung für Sitzungen		
(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von		

der Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.		
(2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Netzkarte für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verfügung gestellt wird oder die Kosten übernommen werden, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger sind.		
(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.		
(4) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur 1. Klasse oder bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse erstattet.		
	(5) Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.	Aufnahme der Regelung erfolgt auf Wunsch der Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe im dritten Quartalsgespräch 2022. Die Öffnung für die Entschädigung von Parkkosten erfolgt nach § 45 Abs. 2 GO NRW.

Teil II - Dienstreisen		
§ 5 Dienstreisen		
(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.		
(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.		
Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen.		
In Eilfällen genügt die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.		
(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien, sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.		

§ 6 Reisekostenvergütung für Dienstreisen		
(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.		
(2) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vor, wird gemäß § 6 Abs. 1 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück. Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt.	(2) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück. Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt.	Anpassung an Änderung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG)
(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.		
(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.		

(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.		
(6) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.		
(7) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.		
Teil III – Allgemeine Regelungen		
§ 7 Übernachtungsgeld		
(1) Den in § 1 genannten Personen kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.		

Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner*innen) von bis zu 80,00 €, in anderen Orten ein Betrag von bis zu 50,00 € gewährt.	Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner*innen) von bis zu 80,00 €, in anderen Orten ein Betrag von bis zu 50,00 € gewährt. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten können gewährt werden. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit dem für das Sitzungsmanagement zuständigen Bereich abzustimmen.	Änderung Aufgrund einer Anpassung im LRKG und der damit verbundenen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (7.1.2.)
(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt, wenn für jeden Tag Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt wird.		
§ 8 Ersatz für Verdienstaussfall und Haushaltsführung		
(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in		

<p>unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstaussfall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaussfall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem*der Arbeitgeber*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.</p>		
<p>(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 17,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>	<p>(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 17,00 € festgesetzt. Der Regelstundensatz und der einheitliche Höchstbetrag je</p>	<p>Gemäß § 45 GO NRW n. F. ist keine Erhöhung des Regelstundensatzes mehr zulässig. Der Regelstundensatz der</p>

	<p>Stunde richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>	<p>Entschädigungsverordnung gilt somit aufgrund von § 133 Abs. 5 GO NRW unmittelbar.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es wird eine neue Entschädigungsverordnung erwartet, die zu Regelstundensatz und Höchstbetrag neue Regelungen trifft.</p>
<p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.</p>		
<p>(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles wird erst erstattet, wenn der*die Selbständige bestätigt hat, dass eine Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich war.</p>		

<p>(5) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Haushalt mit <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, <p>erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den in Abs. 2 festgesetzten Regelstundensatz je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag.</p> <p>Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO ersetzt.</p>	<p>(5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag.</p> <p>Dieser richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p> <p>Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO ersetzt.</p>	<p>Anpassung an § 45 GO NRW</p> <p>Nach § 45 Abs. 2 GO NRW ist hier nur noch eine Stundenpauschale möglich.</p> <p>Dieser richtet sich nach der aktuell geltenden Entschädigungsverordnung.</p>
<p>(6) Ersatz für Verdienstaussfall und Haushaltsführung wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung rückwirkend gewährt.</p>		
<p>(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall- oder Haushaltsentschädigung.</p>		

<p>§ 9 Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen</p>		
<p>(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 geleistet wird.</p>		
<p>(2) Betreuungskosten für Kinder können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.</p>		
<p>§ 10 Assistenzleistungen</p>		
<p>(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.</p>		

(2) Fahrkosten für Assistenzkkräfte werden entsprechend LRKG gewährt.		
(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.		
§ 11 Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation		
Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die dem*der Vorsitzenden oder - auf Veranlassung des*der Vorsitzenden oder der Vertretung - seinen*ihren Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 5) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.		
§ 12 Besondere Aufwandsentschädigung		
(1) Der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine*ihre Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen		

<p>(1) Der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine*ihre Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen</p> <p>a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r</p> <p>b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende</p> <p>c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende</p> <p>erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.</p> <p>Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz 2. bei Stellvertretungen des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz 3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz 4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und 		
---	--	--

<p>5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz</p> <p>der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>		
<p>(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Dezember 2016, die mit Beschluss vom 23. Juni 2020 zuletzt geändert wurde, außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17. Dezember 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2021, außer Kraft.</p>	

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 9. Dezember 2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

- **§ 1**
Persönlicher Geltungsbereich

Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten:

1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung,
2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO,
3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und
4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR.

- **Teil I – Sitzungen**

§ 2
Sitzungen

(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten:

1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektkommissionen, Kommissionen, Beiräte, Facharbeitskreise, des Ältestenrates und des Lenkungskreises MiQua,
2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise,
3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten).

(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag durch die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.

(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.

(3) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(5) Auf Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist nicht übertragbar.

§ 4 Fahrkostenerstattung für Sitzungen

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Netzkarte für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verfügung gestellt wird oder die Kosten übernommen werden, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger sind.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.

(4) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur 1. Klasse oder bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse erstattet.

(5) Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.

- **Teil II - Dienstreisen**

**§ 5
Dienstreisen**

(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.

(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen.

In Eilfällen genügt die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.

(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien, sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.

**§ 6
Reisekostenvergütung für Dienstreisen**

(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.

(2) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück.

(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.

(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.

(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

(6) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.

(7) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.

- **Teil III – Allgemeine Regelungen**

**§ 7
Übernachtungsgeld**

(1) Den in § 1 genannten Personen kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zu-

mutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.

Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld von bis zu 80,00 € gewährt.

Darüberhinausgehende Übernachtungskosten können gewährt werden. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit dem für das Sitzungsmanagement zuständigen Bereich abzustimmen.

(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt, wenn für jeden Tag Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt wird.

§ 8

Ersatz für Verdienstaufall und Haushaltsführung

(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstaufall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaufall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem*der Arbeitgeber*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.

(2) Der Regelstundensatz und der einheitliche Höchstbetrag je Stunde richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag ersetzt.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles wird erst erstattet, wenn der*die Selbständige bestätigt hat, dass eine Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich war.

(5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder

betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag.

Dieser richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

(6) Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung rückwirkend gewährt.

(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag- oder Haushaltsentschädigung.

§ 9

Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen

(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 geleistet wird.

(2) Betreuungskosten für Kinder können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

§ 10

Assistenzleistungen

(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.

(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend LRKG gewährt.

(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.

§ 11

Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation

Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die dem*der Vorsitzenden oder - auf Veranlassung des*der Vorsitzenden oder der Vertretung - seinen*ihrer Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 5) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.

§ 12

Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine*ihrer Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

- a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende
- erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.

Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz
 2. bei Stellvertretungen des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz
 3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
 4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und
 5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz
- der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.

(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17. Dezember 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2021, außer Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/1404

öffentlich

Datum: 30.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Clausmeyer

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Gebührensatzung zu verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR an die RVK

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der Gebührensatzung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1404 unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die bestehende Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht über den 31.12.2022 hinaus verlängert wird.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 neu geregelt und ist nach aktueller Rechtslage ab dem 01.01.2023 verpflichtend auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Um zu gewährleisten, dass verwaltungsorganisatorische Leistungen des LVR an die Rheinischen Versorgungskassen auch künftig nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Erlass der anliegenden Satzung empfohlen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt, weil seitens der Regierungsfractionen im Bund noch an einer Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung um weitere zwei Jahre gearbeitet wird. Sofern dies umgesetzt wird, können juristische Personen des öffentlichen Rechts das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden. Für diesen Fall sollte der Erlass der Satzung aufgeschoben werden, um auch künftige Entwicklungen im Rahmen des Erlasses noch berücksichtigen zu können.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1404:

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 neu geregelt und ist nach aktueller Rechtslage ab dem 01.01.2023 verpflichtend auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Danach unterliegen Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als unternehmerische Leistungen der Umsatzsteuer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Behandlung als Nichtunternehmer*in zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen dann nicht vor, wenn die Leistungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) hat der Landschaftsverband Rheinland die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) mit dem notwendigen Personal auszustatten. Zudem erbringt der LVR für die RVK verwaltungsorganisatorische Leistungen, insbesondere Personalsachbearbeitungsleistungen für das gestellte Personal. Soweit die RVK diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur von dem LVR für diese erbracht werden (Anschluss- und Benutzungszwang, § 1 Abs. 2 S. 5 VKZVKG). Damit können die genannten verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR gegenüber den RVK nur durch den LVR erbracht werden.

Die Ausnahmeregelung des § 2b UStG gilt jedoch generell nur für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, d.h. für Tätigkeiten, bei denen der LVR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Hierzu zählen derzeit rechtssicher neben Tätigkeiten aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Staatsvertrages Leistungen aufgrund einer Satzung. Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass die genannten Leistungen des LVR gegenüber den RVK auch künftig nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Erlass der anliegenden Satzung empfohlen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt, weil das Bundesfinanzministerium derzeit an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Sofern dies umgesetzt wird, können juristische Personen des öffentlichen Rechts das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden. Für diesen Fall sollte der Erlass der Satzung aufgeschoben werden, um auch künftige Entwicklungen im Rahmen des Erlasses noch berücksichtigen zu können.

In Vertretung

L i m b a c h

**Gebührensatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Erbringung von Leistungen
gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen
vom xx.xxxx 2022**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), am xx. xxxx 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) erbringt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) verwaltungsorganisatorische Leistungen. Soweit die RVK diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur vom LVR für diese erbracht werden. Die durch den LVR gegenüber den RVK erbrachten Leistungen sind somit unmittelbarer Bestandteil der öffentlichen Aufgabenerfüllung durch den LVR und dessen hoheitlichen Tätigwerdens. Gegenstand dieser Satzung sind Vorgaben für die Erbringung von Leistungen aus den Bereichen Personal und Organisation durch den LVR gegenüber den RVK und die Erhebung diesbezüglicher Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren

- (1) Der LVR stellt den RVK das Personal entsprechend § 1 Abs. 2 S. 3 VKZVKG. Die Erhebung der Gebühren in Höhe der Arbeitgebergesamtausgabe für diese Personalstellung erfolgt entsprechend den aktuell gültigen Besoldungs- und Entgeltwerten (im Sinne einer Ist-Kosten-Berechnung), die den entsendeten Beschäftigten gezahlt werden.
- (2) Zudem erbringt der LVR Leistungen aus dem Bereich „Personal und Organisation“, deren Inhalt sich aus der Anlage „Leistungsschein Personal und Organisation“ (Anlage 1) ergibt und für die der LVR Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Gebührentarife gemäß der Anlage „Tabelle Entgeltwerte 2022“ (Anlage 2) erhebt. Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde werden diese, jeweils erhöht um 20% Gemeinkostenzuschlag, zugrunde gelegt. Die Leistungen

beinhalten die Inanspruchnahme allgemeiner Organisationseinheiten (insb. Gleichstellungsstelle, Betriebsärztlicher- und Sozialdienst, Zeiterfassung, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitssicherheit, Personaleinsatzplanung, Postdienst bzgl. der Reisekostennachweise von Beschäftigten des LVR, die Vermittlung eingehender Anrufe auf der zentralen Nummer der RVK, das Jobticket und die Mitnutzung juristischer Datenbanken).

- (3) Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen.
- (4) Für die Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nach Arbeitszeit je Stunde berechnet werden, bildet die Anlage 2 die Grundlage für die Stundensatzermittlung. Bei der Festsetzung der Gebühr sind die Vor- und Nachbereitungszeiten und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (5) Die Gebührentarife bleiben gültig, bis sie durch neue Tarife abgelöst oder aufgehoben werden.
- (6) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner und -gläubiger

- (1) Der LVR ist Gläubiger für alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen, Dezernaten, Wie-Eigenbetrieben und/ oder Mitarbeitenden wahrgenommen werden.
- (2) Gebührenschuldner im Rahmen dieser Satzung sind die RVK. Dies gilt auch, soweit die Leistungen gegenüber der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) erbracht werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten der RVK

- (1) Die Leistungserbringungen des LVR setzen voraus, dass die RVK die diesbezüglich erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleistungen erbringen. Für die termingerechte Erledigung der Leistungserbringung benötigte Informationen und Unterlagen sind zeitnah zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für die Personalsachbearbeitung.

Zudem gelten folgende Mitwirkungspflichten der RVK:

- Umgehende Meldung von arbeits-, beamten- oder disziplinarrechtlichen Vorfällen,
- Umgehende Meldung von Vorgängen, die eine Personalsachbearbeitung auslösen
- Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf durch die verantwortlichen Personen im LVR,
- Sofortige Meldung von Dienstunfällen.

(2) Werden die Mitwirkungs- und Beistelleistungen nicht erbracht und kann infolgedessen die betroffene Leistung durch den LVR nicht oder nicht vollständig erbracht werden, kann entsprechend dem durch den LVR bereits getätigten Aufwand eine anteilige Gebühr erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungs- bzw. Beistelleistungen der RVK infolge höherer Gewalt nicht erbracht werden konnte.

(3) Erhöht sich aufgrund eines der folgenden Umstände aus dem Verantwortungsbereich der RVK der Aufwand zur Erbringung der Leistung durch den LVR, kann dieser Aufwand bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 6 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann der LVR auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Der LVR erlässt im Januar des Folgejahres einen Gebührenbescheid über die im Vorjahr erbrachten Leistungen.
- (2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 setzt der LVR zudem im Januar des Kalenderjahres die monatlich im Kalenderjahr zu leistenden Abschlagszahlungen fest. Diese werden bei der Gebührenfestsetzung im Folgejahr in Anrechnung gebracht.
- (3) Für Leistungen nach § 2 Abs. 2 enthält der Gebührenbescheid den Umfang der erbrachten Leistungen entsprechend dem Leistungsschein und wird mit diesen Daten auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Abschlagszahlungen und die sich aus dem Bescheid nach § 7 Abs. 1 ergebenden Gebühren überweisen die RVK zu den jeweiligen, sich aus den vorangegangenen Absätzen ergebenden Fälligkeitsterminen.

§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührensatzung geregelten Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar, da für diese Leistungen zwischen den RVK und dem LVR als juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 S. 3 und S. 4 VKZVKG ein gesetzlicher Annahmezwang besteht. Daher sind sämtliche nach dieser Gebührensatzung von den RVK geschuldeten Beträge Nettobeträge. Sollten die Leistungen zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (inklusive der Nebenleistung) zusätzlich erhoben bzw. nacherhoben werden.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Leistungserbringung des LVR erfolgt unter den Maßgaben, dass LVR und RVK die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten, insbesondere

- die erforderlichen Vereinbarungen zur Auftragsdatenvereinbarung abschließen,
- die Daten nur für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und nutzen und nicht länger speichern, als es für die Leistungserbringung, die Abrechnung sowie nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, sowie
- die im Rahmen der Leistungserbringung bekannt gewordenen bzw. werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen während und nach der Leistungserbringung vertraulich behandeln und nur einvernehmlich an Dritte weitergeben. Eine Ausnahme gilt immer dann, wenn Gesetze und Verordnungen die Datenweitergabe vorgeben.

Sofern der LVR im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen durch Dritte erbringen lässt oder Produkte beschafft, stellt er sicher, dass die vorgenannten Standards auch diesbezüglich eingehalten werden.

§ 10 Personal

Die Leistungserbringung des LVR erfolgt durch adäquat qualifiziertes Personal.

§ 11 Verantwortliche Ansprechpersonen

- (1) Für alle im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Satzung erforderlichen Abstimmungen benennen LVR und RVK jeweils zwei verantwortliche Ansprechpersonen.
- (2) LVR und RVK stellen sicher, dass die von ihnen eingesetzten Personen die für die Erbringung und Nutzung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Befugnisse haben, Erklärungen entgegenzunehmen und Entscheidungen zu treffen bzw., wenn die Beteiligung eines Gremiums erforderlich ist, diese durchzuführen.

§ 12 Antrag auf Ermäßigung bzw. Erstattung von Gebühren

- (1) Weichen die vom LVR erbrachten Leistungen von den Standards aus dem Leistungsschein gemäß § 2 Abs. 2 ab, kann auf Antrag der RVK in begründeten Fällen eine Gebührenermäßigung bzw. -erstattung erfolgen. Der Antrag ist schriftlich binnen eines Monats nach Erbringung der Leistung zu stellen und zu begründen.
- (2) Stimmen LVR und RVK bezüglich der Gebührenermäßigung bzw. -erstattung nicht überein und kann auch auf den Ebenen
 - der Fachbereichsleitung Personal und Organisation mit der Leitung des Personalentgeltservices
 - bzw. nachfolgend der Leitung des LVR-Dezernates Personal und Organisation mit der Geschäftsführung der RVKkeine Einigung erzielt werden, wird der Sachverhalt der*em Direktor*in des LVR, die*der auch die Leitung der RVK innehat, zur Entscheidung vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, frühestens jedoch zum 01.01.2023, in Kraft.

Köln, den

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erbringung von Leistungen gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen vom xx.xxxx 2022

Leistungsschein „Leistungen aus dem Bereich Personal und Organisation“

1. Die Leistungen aus dem Bereich Personal und Organisation beinhalten neben der gesamten Personalsachbearbeitung (d.h. von der Einstellung/ Übernahme ins Beamt*innenverhältnis bis hin zum Ausscheiden aus dem Dienst) auch die Inanspruchnahme allgemeiner Organisationseinheiten (insb. Gleichstellungsstelle, Betriebsärztlicher- und Sozialdienst, Zeiterfassung, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitssicherheit, Personaleinsatzplanung, Postdienst bzgl. der Reisekostennachweise von Beschäftigten des LVR, die Vermittlung eingehender Anrufe auf der zentralen Nummer der RVK, das Jobticket, Unterstützungsleistungen bei vergaberechtlichen Verfahren und Fragestellungen und die Mitnutzung juristischer Datenbanken).
2. Neben der Personalsachbearbeitung erbringt der LVR auch die Bearbeitung der
 - arbeits-, beamten-, disziplinarrechtlichen Prüfungen einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - personalvertretungsrechtlichen Prüfungen,
 - Dienstunfallfürsorge, einschließlich der Bearbeitung von unfallbedingten Entgeltfortzahlungsschäden/Vergütungsfortzahlungsschäden von Beschäftigten/Beamt*innen,
 - Leistungsorientierten Bezahlung,
 - Entgeltüberzahlungen,
 - und Klageverfahren im Einzelfallder Beschäftigten des LVR, mit denen die RVK entsprechend § 1 Abs. 2 VKZVKG ausgestattet wurde.
3. Die Bearbeitung der vorbeschriebenen Leistungen beinhaltet die vollumfängliche Prüfung auf
 - Plausibilität,
 - Vollständigkeit,
 - zulässige Maßnahmenin personalwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht (i. d. R. arbeits-, personal-, tarif- und beamtenrechtlich etc., nach Verfügungslage bzw. gem. Dienstvereinbarungen) und die Durchführung bzw. Veranlassung der konkreten Maßnahmen.

**Anlage 2 zur Gebührensatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland über die Erbringung von Leistungen gegenüber
den Rheinischen Versorgungskassen vom xx.xxxx 2022:**

Entgeltwerte 2022

C-Objekte	C-Text	DW 2022
50054139	E1	32.948,84 €
50042734	E2	37.273,33 €
50042735	E3	46.016,61 €
50042736	E4	48.487,35 €
50042737	E5	50.557,26 €
50042738	E6	52.235,18 €
50042739	E7	54.345,61 €
50042740	E8	55.410,17 €
50054933	E9A	61.182,87 €
50054934	E9B	67.794,22 €
50054158	E9C	65.429,26 €
50042742	E10	72.596,57 €
50042743	E11	79.531,09 €
50042744	E12	87.812,96 €
50042745	E13	84.257,01 €
50042746	E14	92.523,62 €
50042747	E15	110.037,13 €
50042748	E15UE	126.777,94 €
50042750	A06	- €
50042751	A07	41.737,09 €
50042752	A08	43.247,81 €
50042753	A09 (L1)	44.704,39 €
50054134	A09(L1)Z	48.207,02 €
50042754	A09 (L2)	72.306,13 €
50042755	A10 (L2)	52.461,73 €
50042756	A11	56.809,05 €
50042757	A12	62.079,33 €
50042758	A13 (E1)	67.536,72 €
50054135	A13(E1)Z	- €
50042759	A13 (E2)	68.826,26 €
50042760	A14	76.262,75 €
50042761	A15	87.103,57 €
50054136	A15 Z	88.011,00 €
50042762	A16	103.372,74 €
50054159	S4	- €
50054160	S8	- €
50046340	S8B	64.723,06 €
50046341	S9	72.909,54 €
50046342	S11	- €
50055108	S11B	- €
50046343	S12	72.475,81 €
50046344	S12UE	- €

50046345 S15	74.711,55 €
50046346 S17	82.181,32 €
50046347 S18	88.311,93 €
50055083 P5	56.783,39 €
50055084 P6	- €
50055085 P7	59.208,06 €
50055086 P8	- €
50055087 P9	- €
50055088 P10	67.537,03 €
50055089 P11	- €
50055090 P12	81.453,19 €
50055091 P13	- €
50055092 P14	- €
50055093 P15	- €
50055094 P16	- €
50042764 B02	116.682,18 €
50042765 B03	- €
50042766 B04	115.712,28 €
50054137 B05	118.357,46 €
50052508 B06	129.017,63 €
50052809 B07	- €
50052810 B08	- €
50054138 B09	156.331,32 €
50042776 AN.A06	16.088,33 €
50042777 AN.A09	16.459,44 €
50054383 B03-045	18.762,71 €
50054384 B03-941	18.837,15 €
50054385 B03-144	18.943,23 €
50054386 B03-210	18.667,42 €
50054387 B07-087	- €
50054388 B62-727	5.441,04 €
50054389 B09-722	25.614,13 €
50054390 B04-726	31.090,52 €
50054391 B04-716	32.150,08 €
50054392 B04-721	32.072,82 €

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1239

öffentlich

Datum: 25.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Dittmann Abteilung 53.40

Schulausschuss	07.11.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.11.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/1239 beschlossen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		8.000.000,00
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wird von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. Euro empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1239:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2023 (Ausgleichsabgabebesatzung 2023)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2021**.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt als **Anlage 1** bei.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift der überörtliche Träger (LVR – Inklusionsamt) für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2023

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 8,0 Mio. Euro veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der **Anlage 2** zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2023

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den örtlichen Trägern (Fachstellen) ein Vmhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2023 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2021 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 18 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2021 Einnahmen in Höhe von 78,5 Mio. Euro. Davon werden 8,0 Mio. Euro, was einem prozentualen Anteil von 10,18 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
- 53.40-425-07/02/1 -

Anlage 1

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch -
Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten
und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr
2023.

(Ausgleichsabgabeordnung 2023)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
(GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September
2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, in Verbindung mit § 10
Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfa-
len (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414, ber. S. 460), beschließt die
Landschaftsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindever-
band Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer
Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - Rehabilita-
tion und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S.
959) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Rege-
lung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Ja-
nuar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018
(GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2023 8.000.000,00 EUR des Auf-
kommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2021 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am **31.12.2021** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2023.

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe
durch die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	14.596.381
2019	13,3 Mio.	13.810.037
2020	13,3 Mio.	11.542.110
2021	8,0 Mio.	7.746.190
2022	8,0 Mio.	

(Ausgleichsabgabebesatzung 2023) Anlage 3

örtliche Träger Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilbetrag	Sockelbetrag	Gesamt	Zuweisungs- betrag
<u>Gemeindeverband</u>						
Städteregion Aachen	19 820	5,03058453	305.658,32	52.000	357.658,32	357.658,00
<u>kreisfreie Städte</u>						
Bonn	10.815	2,74499353	166.785,81	52.000	218.785,81	218.786,00
Düsseldorf	21.860	5,54836417	337.118,61	52.000	389.118,61	389.118,00
Duisburg	24.305	6,1689383	374.824,69	52.000	426.824,69	426.824,00
Essen	24.255	6,15624762	374.053,61	52.000	426.053,61	426.054,00
Köln	36.970	9,38348689	570.140,66	52.000	622.140,66	622.140,00
Krefeld	10.540	2,6751948	162.544,84	52.000	214.544,84	214.544,00
Leverkusen	6.925	1,75765882	106.795,35	52.000	158.795,35	158.796,00
Mönchengladbach	14.395	3,65364603	221.995,53	52.000	273.995,53	273.996,00
Mülheim/Ruhr	6.540	1,65994061	100.857,99	52.000	152.857,99	152.860,00
Oberhausen	9.960	2,52798294	153.600,24	52.000	205.600,24	205.600,00
Remscheid	5.000	1,26906774	77.108,56	52.000	129.108,56	129.108,00
Solingen	6.890	1,74877535	106.255,59	52.000	158.255,59	158.256,00
Wuppertal	15.015	3,81101043	231.556,99	52.000	283.556,99	283.558,00
<u>Kreise</u>						
Düren	6.755	1,71451052	104.173,66	52.000	156.173,66	156.174,00
Rhein-Erft-Kreis	13.170	3,34272443	203.103,94	52.000	255.103,94	255.104,00
Euskirchen	9.005	2,285591	138.872,51	52.000	190.872,51	190.872,00
Heinsberg	10.645	2,70184522	164.164,12	52.000	216.164,12	216.164,00
Kleve	12.745	3,23485368	196.549,71	52.000	248.549,71	248.550,00
Mettmann	12.505	3,17393842	192.848,50	52.000	244.848,50	244.848,00
Rhein-Kreis-Neuss	12.030	3,05337699	185.523,19	52.000	237.523,19	237.524,00
Oberbergischer Kreis	10.770	2,73357192	166.091,83	52.000	218.091,83	218.092,00
Rheinisch-Bergischer Kre	10.015	2,54194269	154.448,44	52.000	206.448,44	206.448,00
Rhein-Sieg-Kreis	19.565	4,96586208	301.725,78	52.000	353.725,78	353.726,00
Viersen	10.050	2,55082616	154.988,20	52.000	206.988,20	206.988,00
Wesel	11.350	2,88078378	175.036,42	52.000	227.036,42	227.036,00
<u>kreisangehörige Städte</u>						
Bergheim	2.730	0,69291099	42.101,27	52.000	94.101,27	94.102,00
Dinslaken	3.405	0,86423513	52.510,93	52.000	104.510,93	104.510,00
Düren	4.270	1,08378385	65.850,71	52.000	117.850,71	117.850,00
Kerpen	2.735	0,69418006	42.178,38	52.000	94.178,38	94.178,00
Moers	5.155	1,30840884	79.498,92	52.000	131.498,92	131.498,00
Neuss	6.765	1,71704866	104.327,88	52.000	156.327,88	156.328,00
Ratingen	3.010	0,76397878	46.419,35	52.000	98.419,35	98.420,00
Troisdorf	3.000	0,76144065	46.265,13	52.000	98.265,13	98.266,00
Velbert	3.635	0,92261225	56.057,92	52.000	108.057,92	108.058,00
Viersen	4.085	1,03682835	62.997,69	52.000	114.997,69	114.998,00
Wesel	3.305	0,83885378	50.968,76	52.000	102.968,76	102.968,00
insgesamt:	393.990	100,000	6.076.000	1.924.000	8.000.000,00	8.000.000,00

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1262

öffentlich

Datum: 25.11.2022
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien**

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1262
zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 überarbeitet.

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ausnahme nichtöffentlicher Kommissionssitzungen für Kommission Europa und Kommission Gleichstellung in § 34
- Einführung einer eigenen Norm für den Lenkungskreis MiQua. und gemeinsame Gremien mit Dritten. Diese sollen wie Kommissionen behandelt werden, sofern es keine spezielleren Regelungen gibt.
- Aufnahme der Gruppen-Sprecher*innen in die Regelbesetzung der FAK in § 38 n. F.
- Vereinzelt Änderungen redaktioneller Art oder zu Klarstellungszwecken

Die Synopse und der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung LVers sind jeweils als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1262:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 überarbeitet.

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ausnahme nichtöffentlicher Kommissionssitzungen für Kommission Europa und Kommission Gleichstellung in § 34
- Einführung einer eigenen Norm für den Lenkungskreis MiQua. und gemeinsame Gremien mit Dritten. Diese sollen wie Kommissionen behandelt werden, sofern es keine spezielleren Regelungen gibt.
- Aufnahme der Gruppen-Sprecher*innen in die Regelbesetzung der FAK in § 38 n. F.
- Vereinzelt Änderungen redaktioneller Art oder zu Klarstellungszwecken

Im Einzelnen sind die im Fettdruck hervorgehobenen Änderungen der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung LVers ist als **Anlage 2** beigefügt.

L u b e k

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien vom 27.08.2021</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27.08.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:</p>	<p>Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien vom 09.12.2022</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 09.12.2022 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:</p>	
<p>I. Landschaftsversammlung</p>		
<p>§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung</p>		
<p>(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von dem*der bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.</p>		
<p>(2) Der*Die bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Er*Sie stellt den*die Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die ihn*sie unterstützen.		
(3) Der*Die Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des*der Vorsitzenden und seiner*ihrer Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).		
(4) Der*Die Altersvorsitzende verpflichtet den*die Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben. Der*Die Vorsitzende verpflichtet seine*ihre Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).		
(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine*n Schriftführer*in. Soll ein*e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes.		
§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von dem*der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.		
(2) Der*Die Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss dem*der Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.</p>		
<p>(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.</p>		
<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>		
<p>(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.</p>		
<p>(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung der Sitzungen</p>		
<p>(1) Der*Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind er*sie und seine*ihre Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die den*die Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung.</p>		
<p>(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die den*die Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Der*Die Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen</p>		
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.</p>		

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem*der Vorsitzenden mitzuteilen.		
(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.		
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen</p>		
<p>Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.</p>		

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p style="text-align: center;">§ 6 Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen</p> <p>Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten</p> <p>(1) Der*Die Direktor*innen des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem*der Vorsitzenden und dem*der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.		
§ 8 Öffentlichkeit		
(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.		
(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.		
(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines* einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen. Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.		
(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.</p>		
<p>(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.</p>		
<p>(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.</p>		
<p>(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.</p>		
<p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p>		
<p>(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).</p>		
<p>(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.</p>		
<p>(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.</p>		
<p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).</p>		
<p>§ 10 Befangenheit</p>		
<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>		
<p>(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.</p> <p>An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.</p>		
<p>(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.</p>		
<p>§ 11 Aufstellen und Ergänzungen der Tagesordnung bis zur Sitzung</p>		
<p>(1) Der*Die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Er*Sie hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm* ihr mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.</p>	<p>(1) Der*Die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Er*Sie hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm* ihr mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) schriftlich vorgelegt werden.</p>	<p><i>Schriftformerfordernis dient Dokumentationszwecken.</i></p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem *der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.</p> <p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem *der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie dem *der Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. 		
<p style="text-align: center;">§ 12 Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung</p>		
<p>(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.</p>		
<p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.</p>		
<p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrät*innen in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).</p>		
<p>(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.</p>		
<p>(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Rededauer</p>		
<p>(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.</p>		
<p>(2) Spricht ein*e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihm* ihr die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Anträge zu Punkten der Tagesordnung</p>		
<p>(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>		
<p>(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.</p>		
<p>(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.</p>		
<p>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p>		
<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p>	<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p>	

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung</p> <p>b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes</p> <p>c) Übergang zur Tagesordnung</p> <p>d) Verweisung</p> <p>e) Vertagung</p> <p>f) Unterbrechung der Sitzung</p> <p>g) Aufhebung der Sitzung</p> <p>h) Schluss der Redeliste</p> <p>Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.</p> <p>i) Schluss der Beratung</p> <p>Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p> <p>j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit</p> <p>k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)</p> <p>l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)</p> <p>m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2</p> <p>n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	<p>a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§§ 11, 12, 29)</p> <p>b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes</p> <p>c) Übergang zur Tagesordnung</p> <p>d) Verweisung</p> <p>e) Vertagung</p> <p>f) Unterbrechung der Sitzung</p> <p>g) Aufhebung der Sitzung</p> <p>h) Schluss der Redeliste</p> <p>Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.</p> <p>i) Schluss der Beratung</p> <p>Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p> <p>j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit</p> <p>k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)</p> <p>l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)</p> <p>m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2</p> <p>Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	<p>Es gelten die Sonderregeln der §§ 11, 12, 29 für Ergänzung und Abänderung der Tagesordnungen der LVers und Ausschüsse</p>
<p>(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.</p>		
<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>		
<p>§ 16 Berichterstattung</p>		
<p>(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*Ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin.</p>		
<p>(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.</p>		
<p>§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung</p>		
<p>(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.</p>		
<p>(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.</p>		
<p>(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der*Die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>		
<p>(4) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der*die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Bemerkungen</p> <p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der*Die Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn*sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Abstimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.</p> <p>(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.</p>		
<p>(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich beehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.</p>		
<p>(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.</p>		
<p>(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“. Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.</p>		
<p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlen</p>		
<p>(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind dem*der Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von dem*der Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.</p>		
<p>(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.</p>		
<p>(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.</p>		
<p>(5) Für die Wahl des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner*ihrer</p>		

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl des*der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung</p>		
<p>(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.</p>		
<p>(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.</p>		
<p>(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.</p>		

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Niederschriften</p> <p>(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einem*iner Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).</p> <p>Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen, d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, 		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>- bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.</p>		
<p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede*r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe seiner*ihrer Rede. An dieser darf er*sie stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt er*sie innerhalb von zwei Wochen das ihm*ihr übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem*der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>		
<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.</p>		
<p>(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>		
<p>(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.</p>		

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse</p>		
<p>§ 23 Allgemeines</p> <p>(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>		
<p>§ 24 Einberufung der Ausschüsse</p>		
<p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem*der jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(2) Der*Die Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.</p>		
<p>(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>		
<p>(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.</p>		
<p>§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen</p>		
<p>(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.</p>		
<p>(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden b) Vergaben c) Liegenschaftsangelegenheiten d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder 	<p>(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden und es sich nicht um öffentliche Wahlen handelt b) Vergaben c) Liegenschaftsangelegenheiten d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten 	<p><i>Klarstellung, dass Wahlen von dem*der Landesdirektor*in oder Landesrät*innen, auch wenn diese ebenfalls Personalangelegenheiten sind, in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden.</i></p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind</p> <p>i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind</p> <p>j) Beratung des Baucontrollingberichts</p>	<p>Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind</p> <p>i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind</p> <p>j) Beratung des Baucontrollingberichts</p>	
<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>		
<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des*der Direktor*in ausgeschlossen werden.</p>		

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören</p> <p>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzlichen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.</p>		
<p>(3) Der*Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm* ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).</p>		
<p>(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).</p>		
<p>§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen</p>		
<p>(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.</p>		
<p>(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.</p>		

Geschäftsordnung der Landtagsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 29 Tagesordnung</p>		
<p>(1) Der*Die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.</p>		
<p>(2) Er*Sie hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm* ihr durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.</p>		
<p>(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.</p>		
<p>(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem*der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der</p>		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>		
<p>§ 30 Anfragen in Ausschüssen</p>		
<p>Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.</p>		
<p>§ 31 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse</p>		
<p>(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.</p>		
<p>(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem*iner Schriftführer*in unterzeichnet, den*die der Ausschuss bestellt. Werden gegen die</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>		
<p>(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.</p>		
<p>III. Weitere Gremien</p>		
<p>§ 32 Ältestenrat</p>		
<p>(1) Zur Unterstützung des*der Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, des*der ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.</p>		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>(2) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie der*die Erste Landesrat*Landesrätin nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.</p>		
<p>(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.</p>		
<p>(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.</p>		
<p>§ 33 Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses</p>		
<p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i. V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.</p>		
<p>(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31. gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.</p>		
<p>(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
wählen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss den*die Vorsitzende*n gewählt hat.		
(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.		
(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.		
§ 34 Kommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.		
(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d. Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).</p>		
<p>(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p>	<p>(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich mit Ausnahme der Kommission Europa und der Kommission Gleichstellung. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p>	<p><i>Ausnahmeregelung für diese Kommissionen auf Wunsch der Fraktionen/Gruppe, da in diesen Kommissionen grundsätzlich öffentliche Themen behandelt werden.</i></p>
<p>(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.</p>		
<p>§ 35 Projektkommissionen</p>		
<p>(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.</p>		
<p>(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Projektcommissionen entsprechend.		
(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektcommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´ Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).		
(5) Projektcommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.		
(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektcommissionen auflösen.		
§ 36 Beiräte		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.		
(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.		
(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.		
(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats der*die Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats der*die Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.		
(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.		
(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Beiräte auflösen.		
	<p>§ 37 Lenkungskreise und gemeinsame Gremien mit Dritten</p>	
	<p>Für Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien gelten, sofern sie Mitglieder in einem Lenkungskreis oder einem gemeinsamen Gremium mit Dritten sind, die Regelungen für Kommissionen (§ 34) entsprechend. Gesonderte Regelungen für Lenkungskreise und gemeinsame Gremien mit Dritten bleiben unberührt.</p>	<p><i>Für gemeinsame Gremien mit Dritten, wie z. B. den Lenkungskreis MiQua, die nicht allein im Verantwortungsbereich des LVR liegen, ergeben sich häufig Regelungslücken. § 38 stellt klar, dass diese Gremien seitens des LVR wie Kommissionen behandelt werden. Spezielle Regelwerke für diese Gremien (z. B. Rahmenvereinbarungen) sollen gelten und den Regeln dieser GeschO vorgehen.</i></p>
<p>§ 37 Facharbeitskreise</p> <p>(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.</p>	<p>§ 38 Facharbeitskreise</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>
<p>(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in. In Einfällen kann der*die Direktor*in mit dem*der</p>		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.</p>		
<p>(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie der*die Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.</p> <p>In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der*die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.</p> <p>Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.</p>	<p>(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie der*die Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.</p> <p>In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der*die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.</p> <p>Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 teilnehmen.</p>	<p>Soweit eine Gruppe im Ausschuss vertreten ist, soll sie auch grds. in einem FAK mitwirken können (Ergebnis aus dem 3. Quartalsgespräch mit den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe am 23.08.2022).</p>
<p>(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als</p>		<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p>		
<p>(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.</p>		
<p>IV. Allgemeine Regelungen</p>		
<p>§ 38 Fraktionen und Gruppen</p>	<p>§ 39 Fraktionen und Gruppen</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).</p>		
<p>(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.</p>		
<p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen des*der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, seiner*ihrer Stellvertretungen,</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.</p>		
<p>(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.</p>		
<p>(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionale Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionale Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.</p>		
<p>(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 Verbo, § 56 Abs. 3 GO NRW), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbo, § 56 Abs. 3 GO NRW), 		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO), - Antrags und Anfragerrecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO). 		
<p>(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).</p>		
<p>(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.</p>		
<p>§ 39 Auskunftsspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>	<p>§ 40 Auskunftsspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, Vorname, Anschrift b) Name des*der Ehepartner*in oder des*der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes, e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien. <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den</p>		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.		
(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmensverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmensverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.		
(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.		
(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.		

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>§ 40 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p> <p>(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.</p> <p>(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.</p>	<p>§ 41 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>
<p>§ 41 Datenschutz</p> <p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.</p>	<p>§ 42 Datenschutz</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>§ 42 Datenverarbeitung</p> <p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.</p> <p>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>	<p>§ 43 Datenverarbeitung</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung</p> <p>(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand</p>	<p>§ 44 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung</p> <p>(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn</p>	<p>Verschiebung der Paragraphen</p> <p>Streichung der Abweichungsregelung</p> <p>Ermöglicht sonst willkürliche Abweichungen, solange niemand widerspricht. Zudem waren bislang keine Abweichungen erforderlich,</p>

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.	nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen:	denen nicht durch Auslegung der Geschäftsordnung entsprochen werden konnte.
(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.	(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.	
§ 44 In-Kraft-Treten	§ 45 In-Kraft-Treten	Verschiebung der Paragraphen
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.		
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 27. August 2021 außer Kraft.	

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

vom 09.12.2022

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 09.12.2022 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:

I. Landschaftsversammlung

§ 1

Konstituierung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von dem*der bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Der*Die bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Er*Sie stellt den*die Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die ihn*sie unterstützen.

(3) Der*Die Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitizes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des*der Vorsitzenden und seiner*ihrer Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).

(4) Der*Die Altersvorsitzende verpflichtet den*die Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben. Der*Die Vorsitzende verpflichtet seine*ihre Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).

(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine*n Schriftführer*in. Soll ein*e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes.

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von dem*der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der*Die Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss dem*der Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen,

über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.

(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

§ 3

Leitung der Sitzungen

(1) Der*Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind er*sie und seine*ihre Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die den*die Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung.

(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die den*die Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Der*Die Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4

Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem*der Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 5

Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.

§ 6

Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen

Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 7

Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten

(1) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem*der Vorsitzenden und dem*der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.

(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines* einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.

Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.

(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.

(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.

(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.

(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

§ 10 Befangenheit

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.

(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.

An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.

§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung

(1) Der*Die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Er*Sie hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm*ihr durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) schriftlich vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.

Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussskizzenentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.

Diese Anträge sind nur zulässig, wenn

- a) sie dem*der Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder
- b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrät*innen in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.

(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.

§ 13

Rededauer

(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.

(2) Spricht ein*e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihm*ihr die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 14

Anträge zu Punkten der Tagesordnung

- (1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§§ 11, 12, 29)
 - b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung
 - e) Vertagung
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Aufhebung der Sitzung
 - h) Schluss der Redeliste
Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.
 - i) Schluss der Beratung
Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.
 - j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)
 - l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)
 - m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2
 - n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).
- (2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur

Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin.

(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.

§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der*Die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der*die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

§ 18 **Persönliche Bemerkungen**

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der*Die Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn*sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 19 **Abstimmungsverfahren**

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.

(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“. Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 20 **Wahlen**

(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind dem*der Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von dem*der Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

(5) Für die Wahl des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner*ihrer Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl des*der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.

§ 21

Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.

(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der

Sitzungsleitung und einem*einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung,
- b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,
- c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,
- d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut,
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist,
- f) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds,
 - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.

(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede*r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe seiner*ihrer Rede. An dieser darf er*sie stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt er*sie innerhalb von zwei Wochen das ihm*ihr übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem*der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

§ 23

Allgemeines

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 24 Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem*der jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.

(2) Der*Die Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden und es sich nicht um öffentliche Wahlen handelt
- b) Vergaben
- c) Liegenschaftsangelegenheiten
- d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze
- e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und

Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können

- g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind
- i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind
- j) Beratung des Baucontrollingberichts

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des*der Direktor*in ausgeschlossen werden.

§ 26

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.

(3) Der*Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm*ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).

§ 28

Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).

§ 29

Tagesordnung

(1) Der*Die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Er*Sie hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm*ihr durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem*der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.

§ 30 **Anfragen in Ausschüssen**

Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 31 **Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränkt sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.

(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem*einer Schriftführer*in unterzeichnet, den*die der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

III. Weitere Gremien

§ 32 **Ältestenrat**

(1) Zur Unterstützung des*der Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, des*der ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.

(2) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie der*die Erste Landesrat*Landesrätin nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.

(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.

(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 33

Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss den*die Vorsitzende*n gewählt hat.
- (5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.

§ 34

Kommissionen

- (1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).
- (5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich mit Ausnahme der Kommission Europa und der Kommission Gleichstellung. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.
- (6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.

§ 35 Projektkommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).

(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.

§ 36 Beiräte

(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.

(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.

(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.

(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur

ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats der*die Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats der*die Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.

(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.

§ 37

Lenkungskreise und gemeinsame Gremien mit Dritten

Für Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien gelten, sofern sie Mitglieder in einem Lenkungskreis oder einem gemeinsamen Gremium mit Dritten sind, die Regelungen für Kommissionen (§ 34) entsprechend. Gesonderte Regelungen für Lenkungskreise und gemeinsame Gremien mit Dritten bleiben unberührt.

§ 38

Facharbeitskreise

(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.

(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in. In Eilfällen kann der*die Direktor*in mit dem*der Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.

(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie der*die Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.

In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der*die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.

Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 teilnehmen.

(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 39

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).

(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen des*der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, seiner*ihrer Stellvertretungen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.

(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.

(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere

- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,
- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),

- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO),
- Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),
- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).

(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).

(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 40

Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Name des*der Ehepartner*in oder des*der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder
- c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
 - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie

Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.

(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.

§ 42

Datenschutz

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.

§ 43

Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.

Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 45 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 27. August 2021 außer Kraft.



Antrag Nr. 15/76

öffentlich

Datum: 04.11.2022
Antragsteller: GRÜNE

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag Nachtragshaushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt 2023 die Landschaftsumlage gegenüber 2022 konstant zu halten. Das bedeutet, auch 2023 soll die Landschaftsumlage 15,20 Prozentpunkte betragen. Auf die mit dem Doppelhaushalt beschlossene Umlagesatzerhöhung von 1,45 Prozentpunkten auf 16,65 Prozentpunkte wird verzichtet.

Ergebnis:

Beschlussfassung vertagt

Begründung:

Bereits bei unserer Ablehnung des Doppelhaushalts 2022/2023 haben wir deutlich gemacht, dass wir einen Doppelhaushalt aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit ablehnen. Das hat sich bewahrheitet. Der LVR würde auf Basis der jetzt vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vorgelegten Zahlen durch den beschlossenen Umlagesatz von 16,65 Prozentpunkten über 530 Millionen Euro durch Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen mehr einnehmen als bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts prognostiziert. Auf den überwiegenden Teil der Mehreinnahmen sollte aus Rücksicht auf die

finanzschwachen Kommunen im Rheinland, die auf weitere Entlastungen dringend angewiesen sind, verzichtet werden.

Außerdem besteht durch den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften auch für den LVR die Verpflichtung, die aus dem Krieg Russlands gegen die Ukraine resultierenden Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren. Der LVR ist aufgefordert, diesen Weg, den die notleidenden Kommunen auch gehen (müssen), ebenfalls einzuschlagen.

Als Mitglied der kommunalen Familie sollte der LVR deshalb den für 2022 beschlossenen Umlagesatz von 15,2 Prozentpunkten konstant halten, was einer mit dem Nachtragshaushalt zu beschließenden Umlagesatzreduzierung um 1,45 Prozentpunkte gegenüber der mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 verabschiedeten Landschaftsumlage für 2023 entspricht.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1384

öffentlich

Datum: 06.12.2022
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung 09.12.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	wie in der Vorlage dargestellt.	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung

Für das Haushaltsjahr 2023 ist die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans mit einer Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent geplant, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden teilhaben zu lassen. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro.

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird hiermit in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, der maßgeblich durch die Erwartung pandemiebedingter Steuerrückgänge und die Folgen des Hochwasserereignisses im Juli 2021 geprägt war. Es wurde ein Umlagesatz von 16,65 Prozent beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD – vormals Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) genehmigt.

Infolge der positiven Entwicklung des Steueraufkommens werden gemäß der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 vom 28. Oktober 2022 beim LVR in 2023 bei den allgemeinen Deckungsmitteln Mehrerträge von 530,4 Mio. Euro entstehen, wenn der Umlagesatz unverändert bei 16,65 Prozent bleibt.

Neben der Neubewertung der Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln war es erforderlich, auch die geplanten Aufwendungen des LVR im Haushaltsjahr 2023 einem Belastungstest zu unterziehen. Die positive Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für 2023 wird dadurch deutlich relativiert.

Die aktuelle Inflationserwartung stellt den stärksten Einflussfaktor auf die Entwicklung der Aufwendungen dar. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der anhaltenden Corona-Krise, insbesondere aufgrund erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung, werden beim LVR in 2023 insgesamt Mehraufwendungen gegenüber den Planansätzen in Höhe von 265,8 Mio. Euro erwartet. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben und die Konsolidierungsmaßnahmen werden unverändert fortgeführt.

Der eingebrachte Nachtragshaushalt 2023 sieht neben der Absenkung des Umlagesatzes auf 15,65 Prozent und einer damit verbundenen Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro einen Ausgleich des bisher festgesetzten Planfehlbetrages von 41,8 Mio. Euro und Haushaltsverschlechterungen von 265,8 Mio. Euro vor, so dass ein planmäßiger Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2023 von 4,0 Mio. Euro ausgewiesen wird.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wurde zur Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 nicht angepasst. Der Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten 2023-2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wurde am 22. November 2022 veröffentlicht. Derzeit werden die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der prognostizierten maßgeblichen Kostenverläufe eingewertet. Sofern sich wesentliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ergeben, werden diese noch im Beratungsprozess bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 berücksichtigt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1384:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Nachtragshaushaltes 2023 werden durch die folgenden Ausführungen näher erläutert.

1. Ausgangslage

Der LVR plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung einer Nachtragssatzung mit Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden teilhaben zu lassen. Berechnungsgrundlage ist die am 28. Oktober 2022 veröffentlichte Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2023.

Ein Nachtragshaushalt 2023 ist aber auch vor dem Hintergrund der haushalterischen Auswirkungen im Zusammenhang mit den geopolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen geboten und berücksichtigt neben den zu erwartenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln auch die sich abzeichnenden erheblichen Aufwandssteigerungen, die vor allem durch die Inflationsentwicklung verursacht werden.

Der im Februar 2022 erfolgte russische Überfall auf die Ukraine und die als Reaktion darauf verhängten Sanktionen der Europäischen Union und weiterer Staaten haben zu massiven Verwerfungen auf den ohnehin schon angespannten Rohstoffmärkten, insbesondere in den Bereichen Energie und Baustoffe, geführt. Die Inflationsrate ist im Verlauf des Jahres stark angestiegen. Um die inflationsbedingten Reallohnverluste abzumildern, wurden bei den bisherigen Tarifrunden in 2022 überdurchschnittliche Lohnsteigerungen verhandelt.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, der maßgeblich durch die Erwartung einer pandemiebedingten Rezession und die Folgen des Hochwasserereignisses im Juli 2021 geprägt war. Bei der Planung ist der LVR davon ausgegangen, dass sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2022 coronabedingt weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegen und zudem keine staatlichen Kompensationsmaßnahmen für die Steuerausfälle gewährt würden. Des Weiteren war zum Zeitpunkt der Planung bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Mittel des kommunalen Finanzausgleichs im GFG 2023 - im Gegensatz zu den Haushaltsjahren 2021 und 2022 - nicht nochmals mit kreditierten Aufstockungsbeträgen verstärken würde.

Im Planungsprozess des Doppelhaushaltes 2022/2023 wurde gleichfalls der Umstand gewürdigt, dass sich die Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) pandemiebedingt zeitlich verzögert hat. So konnten die finanziellen Belastungen, die sich in den kommenden Jahren durch die BTHG-Reform ergeben würden, mangels belastbarer Erkenntnisse nicht hinreichend genau eingeschätzt werden und wurden daher an der unteren Bewertungsgrenze eingeplant.

Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 aufgelegt, welches in die Haushaltsplanung 2022/2023 eingeflossen ist. Als zusätzliche Maßnahme wurde für die beiden Haushaltsjahre der Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung in Höhe von 43,2 Mio. Euro bzw. 41,8 Mio. Euro eingeplant.

Inzwischen sind jedoch Ereignisse eingetreten, die eine grundsätzliche Neubewertung der für das Haushaltjahr 2023 zugrunde gelegten Planungsprämissen des LVR erforderlich gemacht haben.

2. Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2022

Der Bewirtschaftungsablauf im Haushaltsjahr 2022 verläuft weitestgehend planmäßig, wobei sich insgesamt eine Verbesserung des Planergebnisses abzeichnet. Im Haushaltsplan 2022 ist ein Fehlbetrag von 43,2 Mio. Euro eingeplant, der zur Deckung durch die Ausgleichsrücklage vorgesehen ist. Der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2022 in Höhe von 40,1 Mio. Euro ist in den Haushaltsansätzen berücksichtigt worden und wird insgesamt voraussichtlich vollständig erwirtschaftet werden. Auch als Folge der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung und weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen in der Eingliederungshilfe und bei Baumaßnahmen aufgrund der multiplen Krisenlage wird der Fehlbetrag voraussichtlich geringer ausfallen als geplant.

Vor dem Hintergrund der starken Inflation, welche sich insbesondere durch Preisanstiege beim Energiebezug, den Baukosten sowie Tariflohnsteigerungen zeigt, hat die LVR-Kammerin eine starke Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate eingefordert, um eine geordnete Haushaltsbewirtschaftung auch unter diesen erschwerten Bedingungen sicherstellen zu können.

Die finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe sind wegen der Veränderungen aufgrund des BTHG und des AG BTHG NRW sowie der aktuellen allgemeinen Preissteigerungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die zukünftigen Lohn- und Gehaltsentwicklungen sowie aufgrund der Unterbringungsnotwendigkeit von zusätzlichen Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen im Kontext des Ukraine-Konfliktes nur schwer abschätzbar, wodurch ebenfalls Risiken für den laufenden wie auch für kommende Haushalte entstehen. Darüber hinaus bestehen weiterhin erhebliche Haushaltsrisiken bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aufgrund der dynamischen Fallzahlentwicklungen in den Bereichen der Assistenzleistungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Weitere Haushaltsrisiken ergeben sich für den LVR-Haushalt aufgrund der auch infolge des Ukraine-Konfliktes stark steigenden Energiepreise. Bei einem sich voraussichtlich weiterhin verteuernenden Strom- und Gasbezug können die künftigen Energiepreise noch nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden. Nach einer vorsichtigen Prognose der Verwaltung unter Berücksichtigung vorliegender Informationen werden für den Bezug von Energie (Gas, Strom) in 2022 Mehraufwendungen gegenüber 2021 für die Zentralverwaltung

in der Größenordnung eines mittleren einstelligen Millionenbetrages erwartet. Der LVR sieht sich aufgrund dieser Entwicklung in der Verantwortung, den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren und setzt hierzu bereits konkrete Maßnahmen um.

Aufgrund der sehr dynamischen Baukostenentwicklung ergeben sich allerdings erhebliche Risiken für die Umsetzbarkeit bereits geplanter und genehmigter sowie beabsichtigter Bauvorhaben. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung alle veranschlagten Baumaßnahmen und die Investitionsprogramme sowie deren Haushaltsauswirkungen für den laufenden Haushalt 2022 und für die zukünftigen Haushalte im Rahmen eines Stresstests einer Bewertung unterzogen. Die laufenden und geplanten Baumaßnahmen wurden dabei im Hinblick auf die Baukostenentwicklung und unter Berücksichtigung prognostizierter Indexsteigerungen kritisch überprüft. Für die politische Vertretung ist eine entsprechende Vorlage Nr. 15/1361 zu den Ergebnissen erstellt worden.

3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2023

a) Überblick über die Eckdaten

Die Planung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2023 berücksichtigt die sich im Vergleich zu dem am 17. Dezember 2021 beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 nunmehr belastbar abzeichnende positive Entwicklung bei den Umlagegrundlagen und den Schlüsselzuweisungen sowie die negativen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Inflationsentwicklung und weiterhin bestehender Lieferkettenprobleme infolge von Corona-Maßnahmen, verbunden mit deutlichen Preis- und Tarifsteigerungen sowie fallzahl- und fallkostenbedingten Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund werden bei den allgemeinen Deckungsmitteln Mehrerträge in Höhe von 530,4 Mio. Euro und im Zusammenhang mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von 265,8 Mio. Euro erwartet.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2023 werden sich nach den bislang vorliegenden Einschätzungen insgesamt weitestgehend im Rahmen der beschlossenen Planansätze entwickeln. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2023 bestehen dabei unverändert fort.

Insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und der sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltbereich ist die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis 2025 teilweise entfallen. Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresab-

schluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Die prognostizierten Haushaltsverbesserungen ermöglichen unter Beachtung der Aufwandssteigerungen eine **Absenkung des** bislang festgesetzten **Umlagesatzes** für das Haushaltsjahr 2023 **um 1,00 Prozentpunkte** auf **15,65 Prozent**. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro. Den auf die einzelnen Körperschaften entfallenden Entlastungsbetrag, basierend auf den für das Haushaltsjahr 2023 geltenden vorläufigen Umlagegrundlagen aufgrund der Modellrechnung, können der beigefügten **Anlage 2** entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Entlastungsbeträge durch die Verabschiedung des GFG 2023 noch verändern können.

Bei einem festgesetzten Planfehlbetrag 2023 von 41,8 Mio. Euro ergibt sich bei Haushaltsverbesserungen von 530,4 Mio. Euro sowie Haushaltsverschlechterungen von 265,8 Mio. Euro unter Zugrundelegung des Umlagesatzes 2023 von 15,65 % und einer damit verbundenen Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro ein planmäßiger Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2023 von 4,0 Mio. Euro.

b) Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Die allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen, bilden zusammen den beim LVR wertmäßig größten Einzelposten bei den Erträgen. Mit Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 vom 30. August 2022 hat sich eine deutlich bessere Entwicklung des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden abgezeichnet, wobei die Referenzperioden zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Eine Rückzahlung der in den Jahren 2021 und 2022 gewährten pandemiebedingten Aufstockungsbeträge der Finanzausgleichsmasse ist durch die Landesregierung NRW in 2023 noch nicht vorgesehen; damit soll voraussichtlich ab dem Jahr 2024 begonnen werden. Eine weitere Stufe der Differenzierung der fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft bei kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum, wie im GFG 2022, wurde nicht vorgenommen.

Am 28. Oktober 2022 hat der Landtag die Modellrechnung zum GFG veröffentlicht, die die vollständigen Steuereinnahmen der Referenzperiode berücksichtigt. Demnach würde sich für den LVR bei einem unveränderten Umlagesatz von 16,65 Prozent in 2023 ein Mehrertrag gegenüber den Planansätzen bei der Landschaftsumlage in Höhe von über 474,2 Mio. Euro ergeben. Die geplante Absenkung des Umlagesatzes auf 15,65 Prozent führt zu einer Ertragsminderung von 226,7 Mio. Euro (vgl. **Anlage 3**). Bei den Schlüsselzuweisungen ergibt sich demnach eine Ertragsverbesserung von 56,2 Mio. Euro (vgl. **Anlage 3**).

Diese Prognose steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des GFG 2023. Der LVR wird insofern mögliche Gesetzesänderungen, die sich bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 ergeben, noch berücksichtigen.

c) Entwicklung der Transfer-, Energie- und Personalaufwendungen

In Anbetracht der multiplen Krisenlage hat der LVR die Planansätze für Aufwendungen des Jahres 2023 einem Belastungstest unterzogen. Die eingetretenen Steigerungen bei Energie- und Baustoffpreisen, die wachsenden Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und die sich abzeichnenden massiven Tarifentgeltsteigerungen wurden eingewertet und den früheren Planungsannahmen gegenübergestellt.

So wurden für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt Aufwandssteigerungen gegenüber den Planansätzen in Höhe von 265,8 Mio. Euro ermittelt (vgl. **Anlage 3**). Die Mehraufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

- Personal: Auswirkungen der Tarifierhöhungen	30,0 Mio. €
- Steigende Transferkosten in der Eingliederungshilfe	160,0 Mio. €
- Energiepreissteigerungen	14,5 Mio. €
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, Umsetzung gesetzl. Standard	50,0 Mio. €
- Preissteigerungen bei sonstigen Sach- und Dienstleistungen	11,3 Mio. €
SUMME	265,8 Mio. €

- Personal: Auswirkungen der Tarifierhöhungen (Aufwandssteigerungen von 30 Mio. Euro)

Der Mehrbedarf im **Personal- und Versorgungsaufwand** entspricht einer Steigerung der bisherigen Planansätze um rund 8,7 Prozent. Er resultiert hauptsächlich daraus, dass zum Ausgleich der Reallohnverluste infolge der Inflation starke Tariflohnsteigerungen und höhere Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu erwarten sind. Bei den bisherigen Tarifrunden in 2022 wurden bereits Vergütungstarifverträge verhandelt, die deutlich über den bisherigen durchschnittlichen Tarifsteigerungen liegen. Beispielsweise wurde in der Chemiebranche im Oktober 2022 ein Tarifabschluss erzielt, der bei einer Laufzeit von 20 Monaten unter Berücksichtigung der Lohnsteigerung und steuer- und beitragsfreier Einmalzahlungen einer Gesamtsteigerung von durchschnittlich 13 Prozent entspricht. Das Verhandlungsergebnis in der Metall- und Elektroindustrie im November 2022 hat zu einem vergleichbar hohen durchschnittlichen Lohnzuwachs von rund 14 Prozent bei einer Laufzeit von 24 Monaten geführt. Darüber hinaus verursachen vorübergehende Personalbedarfe in einzelnen Aufgabenbereichen zusätzliche Aufwendungen. Durch die vorstehenden Entwicklungen werden in 2023 Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro erwartet. Im verabschiedeten Haushaltsplan 2023 sind konsolidierungsbedingt keine Tarifsteigerungen eingeplant.

- Steigende Transferkosten in der Eingliederungshilfe (Aufwandssteigerungen von 160 Mio. Euro)

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Transferkosten im Bereich der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

Die Jahre des LVR-Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die coronabedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, die maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist.

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 zeichnet sich bereits deutlich ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Haushalt 2023 nicht auskömmlich sein werden. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten der LVR-Haushalte 2021 und 2022 sowie unter Einbezug der zweiten Prognose für das Haushaltsjahr 2022 vor allem aufgrund der dynamischen Fallzahlentwicklungen erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige strukturelle Unterfinanzierung droht. Vor diesem Hintergrund sind im Bereich der Assistenzleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege aufgrund von Fallzahlsteigerungen die Planansätze um 17,5 Mio. Euro zu erhöhen.

In dem Bereich der Heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX ist feststellbar, dass aufgrund des vermehrten Einsatzes von inklusiven Konzepten in Kindertageseinrichtungen sukzessive Kinder mit (drohender) Behinderung auch in wohnortnahen Einrichtungen aufgenommen werden. Diese im Sinne der Inklusion beabsichtigte positive Entwicklung führt zu deutlich höheren kindbezogenen Fallkosten als geplant, so dass die Planansätze um 12 Mio. Euro angehoben werden müssen.

Darüber hinaus ergeben sich preisbedingte Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche von 10,5 Mio. Euro.

Bei der Eingliederungshilfe für Erwachsene macht sich die zielgenauere Steuerung der Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen in rückläufigen Fallzahlenstiegen in den besonderen Wohnformen und in den Werkstätten positiv bemerkbar. Den Grundsatz „ambulant vor stationär“ verfolgt der LVR weiterhin konsequent. Vor diesem Hintergrund steigen die Fallzahlen bei ambulanten Wohnhilfen, teilweise auch demografisch bedingt, sowie infolge veränderter psychischer Belastungen oder erhöhter Hilfebedarfe, weiter an. Zudem kann nur überschlägig prognostiziert werden, wie sich die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen im Kontext des Ukraine-Konfliktes entwickeln wird.

Die Entwicklung der Fallkosten wird maßgeblich durch die Tarifsteigerungen und die höheren Energiekosten in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege beeinflusst. Deswegen musste bereits in diesem Herbst eine Anpassung der Steigerungsraten für die Sachkosten mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege verhandelt werden.

Im Mai 2022 haben sich die Gewerkschaften mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber auf ein Tarifergebnis für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst verständigt. Der Tarifabschluss umfasst vor allem strukturelle und qualitative Anpassungen des Tarifgefüges, die letztlich über Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern Auswirkungen auf die Höhe der Eingliederungshilfe haben werden.

Im Rahmen der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden derzeit seitens der Gewerkschaften Tarifforderungen in Höhe von rund 10,5 Prozent formuliert. Auch für die Beamten wird im Jahr 2023 eine überdurchschnittliche Besoldungserhöhung erwartet.

Die Tarifvereinbarungen betreffen den LVR zum einen unmittelbar im eigenen Personalbestand, insbesondere aber mittelbar im Bereich der Eingliederungshilfe, da vor allem in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege Beschäftigte dieser Tarifgruppen in vom LVR finanzierten Leistungsbereichen arbeiten. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der LVR die Tarifergebnisse refinanzieren muss, wird in den anstehenden Entgelt- und Vergütungsvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrtspflege auf der Basis des Landesrahmenvertrages verhandelt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung geplanten dritten Entlastungspaketes eine Einmalzahlung von bis zu 3.000 Euro/Beschäftigtem Gegenstand der Tarifverhandlungen werden kann. Des Weiteren werden die Fallkosten im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie die Kosten im Schülerspezialverkehr infolge der drastisch gestiegenen Energiepreise durch höhere Beförderungskosten und höhere Sachkosten belastet. Vor diesem Hintergrund werden insgesamt Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro prognostiziert.

Der Mehraufwand in der **Eingliederungshilfe für Erwachsene und für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt** von insgesamt 160 Mio. Euro entspricht einer Steigerung der bisherigen Planansätze um rund 4,6 Prozent.

- Energiepreissteigerungen (Aufwandssteigerungen von 14,5 Mio. Euro)

Die Planerhöhungen bei den **Energiekosten** in 2023 ergeben sich aufgrund der massiv gestiegenen Gas- und Strompreise infolge allgemeiner Preissteigerungen sowie der Ukraine-Krise. Der Mehrbedarf von 14,5 Mio. Euro (ohne die energieintensiven Wie-Eigenbetriebe geführten Einrichtungen) entspricht in etwa einer Verdoppelung der bisherigen Planansätze. Die Preisentwicklung stellt sich dabei sehr volatil dar und ist mit Blick auf das Jahr 2023 schwer abschätzbar. Dabei ist der LVR bemüht, durch den Abschluss gestaffelter Energieeinkäufe die Preisrisiken beim Strom- und Gasbezug zu minimieren.

- Maßnahmen zur Energieeinsparung (Aufwandssteigerungen von 50 Mio. Euro)

Der LVR begegnet den Energiepreissteigerungen auch mit geeigneten **Maßnahmen zur Energieeinsparung**. Im Haushaltsjahr 2023 sind dafür konsumtive Sofortmaßnahmen im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung (z.B. Dachsanierung, Fensteranlagen, Fassadendämmung, regenerative Energiesysteme, Sanierung der technischen Infrastruktur im

und am Gebäude, Umrüstung auf LED etc.) mit einem Volumen von 50 Mio. Euro geplant. Die Sofortmaßnahmen unterstützen zugleich das Ziel, die Energieversorgung des LVR unabhängiger und nachhaltiger zu machen und beschleunigen den Umsteuerungsprozess. Im Rahmen des Belastungstests für die Baumaßnahmen (Vorlage Nr. 15/1361) sind allein für die Schulen Aufwendungen in einer Größenordnung von 400 Mio. Euro ermittelt worden, um energetisch den gesetzlichen Standard erfüllen zu können.

- Preissteigerungen bei sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Aufwandssteigerungen von 11,3 Mio. Euro)

Bei den **Sachaufwendungen** wurde ein Mehrbedarf von insgesamt 11,3 Mio. Euro eingeplant. Ursächlich dafür sind hauptsächlich die allgemeinen Preissteigerungen, die sich kostensteigernd bei fast allen Lieferungen und Dienstleistungen auswirken.

d) Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes

Die Landesregierung hat im September 2022 den Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG-E) in den Landtag eingebracht, mit dem auf die Belastungen der kommunalen Haushalte im Zusammenhang den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes reagiert werden soll.

Der NKF-CUIG-E fügt sich in die bisherige Systematik des NKF-CIG weitestgehend ein. Dabei erfolgt im Wesentlichen eine zeitliche und inhaltliche Ausweitung der bisherigen Regelungen. Danach sollen corona- und ukrainebedingte Belastungen in den kommunalen Haushalten der Jahre 2022 und 2023 isoliert und ggf. über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden.

Kurzfristig kann die Bilanzierungshilfe geeignet sein, den Kommunen in dieser außerordentlichen Krisenlage die Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte für das Jahr 2023 zu ermöglichen, was sehr zu begrüßen ist. Die Isolierung finanzieller Belastungen verlagert aber den Aufwand lediglich in die Zukunft, entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft. Von daher sollte das Instrument einer Bilanzierungshilfe nur sehr behutsam und verantwortungsbewusst angewendet werden, zudem – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – zeitlich nur befristet verpflichtend sein. Das Land darf nicht von seiner Verpflichtung entbunden werden, die Kommunen finanziell so auszustatten, dass diese ihre Aufgaben eigenverantwortlich in Selbstverwaltung erfüllen können.

Der Gesetzesentwurf soll voraussichtlich Anfang Dezember 2022 vom Landtag verabschiedet werden. Daher ist die Bilanzierungshilfe zurzeit bei den Planannahmen noch nicht vorgesehen. Sollte der NKF-CUIG-E in der eingebrachten Fassung vom Landtag verabschiedet werden, wären nach vorsichtiger Schätzung möglicherweise kriegsbedingte Mehraufwendungen in Höhe von rund 20 Mio. Euro für Energiekostensteigerungen und Einzelfälle von Ukraineflüchtlings in der Eingliederungshilfe ergebniswirksam zu isolieren. Der LVR wird bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes ermitteln, welche unmittelbar kriegsbedingten Aufwendungen zu isolieren sind, wenn es dazu keine Erstattungsleistungen vom Land oder Bund geben sollte. Coronabedingte finanzielle Belastungen werden aus heutiger Sicht weiterhin nicht angenommen.

e) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2026

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wird zur Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 noch nicht angepasst. Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) zu den Orientierungsdaten 2023-2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW wurde am 22. November 2022 veröffentlicht. Die Orientierungsdaten berücksichtigen die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2022 sowie noch zu erwartende Steuerrechtsänderungen (z. B. Jahressteuergesetz 2022, Inflationsausgleichsgesetz). Derzeit werden die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der prognostizierten maßgeblichen Kostenverläufe eingewertet. Sofern sich wesentliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ergeben, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

4. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsjahres 2022 werden auch im Haushaltsjahr 2023 unverändert fortgeführt. Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, können diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2021 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.459.026.634	307.495.704	4.766.522.338
Aufwendungen	4.500.853.674	269.641.173	4.770.494.847
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	4.389.149.717	303.694.531	4.692.844.248
Auszahlungen	4.444.873.743	263.641.173	4.708.514.916
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	67.546.763	3.801.173	71.347.936
Auszahlungen	325.456.183		325.456.183
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	84.088.500		84.088.500
Auszahlungen	74.824.800		74.824.800

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.827.040 EUR um 37.854.531 EUR vermindert und damit auf 3.972.509 EUR festgesetzt.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6
Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2023 von 16,65 % um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7
Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Dezember 2022

Bestätigt:

Aufgestellt:

U l r i k e L u b e k

R e n a t e H ö t t e

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Zahlbeträge der Mitgliedskörperschaften für die Landschaftsumlage 2023

LVR- Mitgliedskörperschaft	Zahlbeträge nach HHPlan 2023	Zahlbeträge nach Modell- rechnung GFG 2023	Zahlbeträge nach Modell- rechnung GFG 2023 [=Nachtrags- HH 2023]	Entlastungs- betrag durch Nachtrags- haushalt 2023
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Umlagesatz	16,65%	16,65%	15,65%	
Umlagegrundlagen	19.818,4	22.666,1	22.666,1	
Düsseldorf	264,1	302,5	284,4	-18,2
Duisburg	192,3	222,5	209,2	-13,4
Essen	239,8	277,0	260,4	-16,6
Krefeld	80,5	92,6	87,1	-5,6
Mönchengladbach	95,1	109,6	103,0	-6,6
Mülheim an der Ruhr	55,0	63,2	59,4	-3,8
Oberhausen	72,4	83,5	78,5	-5,0
Remscheid	34,3	39,4	37,0	-2,4
Solingen	48,1	55,9	52,5	-3,4
Wuppertal	130,2	149,6	140,6	-9,0
Bonn	111,8	128,7	121,0	-7,7
Köln	443,7	513,0	482,2	-30,8
Leverkusen	54,9	69,6	65,4	-4,2
Kreisfreie Städte:	1.822,3	2.107,1	1.980,6	-126,6
Städteregion Aachen	175,2	199,7	187,7	-12,0
Kreis Kleve	86,2	97,7	91,8	-5,9
Kreis Mettmann	217,9	226,2	212,6	-13,6
Rhein-Kreis Neuss	130,7	150,8	141,7	-9,1
Kreis Viersen	82,9	94,0	88,4	-5,6
Kreis Wesel	131,7	150,6	141,5	-9,0
Kreis Düren	76,8	87,7	82,4	-5,3
Rhein-Erft-Kreis	133,1	155,1	145,8	-9,3
Kreis Euskirchen	53,1	60,4	56,8	-3,6
Kreis Heinsberg	70,0	81,0	76,1	-4,9
Oberbergischer Kreis	76,4	88,3	83,0	-5,3
Rheinisch-Bergischer Kreis	79,7	88,7	83,4	-5,3
Rhein-Sieg-Kreis	163,8	186,6	175,4	-11,2
Kreise:	1.477,5	1.666,8	1.566,7	-100,1
Gesamtsumme	3.299,8	3.773,9	3.547,2	-226,7

Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2023

Anlage 3

Sachverhalt	Auswirkungen auf den LVR-Haushalt	Haushaltsvolumen in Mio. €	Erläuterungen
Anstieg der Allgemeinen Deckungsmittel	Ertragsverbesserung	530,4	vgl. 3 a)
Absenkung des Umlagesatzes von 16,65% auf 15,65 %	Ertragsminderung	-226,7	vgl. 3 b)
Reduzierung des Planfehlbetrages	Aufwandsrehöhung	-41,8	vgl. 3 a)
Mehraufwand Eingliederungshilfe für Erwachsene	Aufwandsrehöhung	-120,0	vgl. 3 c)
Mehraufwand Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt	Aufwandsrehöhung	-40,0	vgl. 3 c)
Mehrbedarf Personalaufwendungen	Aufwandsrehöhung	-30,0	vgl. 3 c)
Mehrbedarf Energiekostensteigerungen	Aufwandsrehöhung	-14,5	vgl. 3 c)
Maßnahmen zur Energieeinsparung	Aufwandsrehöhung	-50,0	vgl. 3 c)
Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Aufwandsrehöhung	-11,3	vgl. 3 c)
	SUMME: Fehlbetrag	-4,0	vgl. 3 a)*

* durch kaufmännisches Runden ergeben sich Rundungsdifferenzen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1385

öffentlich

Datum: 06.12.2022
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung 09.12.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage Nr. 15/1385 -
Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 -
zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes. Damit sollen die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den maßgeblichen Referenzperioden teilhaben. Es ist geplant, den Umlagesatz um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent zu senken.

Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gelten für die Nachtragssatzung und den Nachtragshaushaltsplan die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung eines regulären Haushaltsplans.

Der LVR hat das Verfahren zur Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 eingeleitet und seine Mitgliedskörperschaften über die geplante Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 informiert. Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen. Den Mitgliedskörperschaften wurde eine Frist zur Stellungnahme bis 25. November 2022 eingeräumt.

Die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Nachtragssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben 24 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Absenkung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2023 übersandt. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Zudem haben im Rahmen der öffentlichen Anhörung gemäß § 55 Abs. 2 KrO i.V.m. § 23 LVerbO im öffentlichen Teil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 2. Dezember 2022 drei Vertreter*innen der Mitgliedskörperschaften mündliche Stellungnahmen abgegeben, die inhaltlich mit den abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen übereinstimmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1385:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans mit einer Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden teilhaben zu lassen.

Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren zu erstellen wie ein regulärer Haushalt. Somit ist der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften vorzuschalten. Das Verfahren ist spätestens sechs Wochen vor Einbringung des Entwurfes der Nachtragssatzung einzuleiten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Die Mitgliedskörperschaften wurden über die Einleitung des Benehmensverfahrens fristgerecht am 28. Oktober 2022 schriftlich informiert. Mit dem Schriftsatz wurde ein Eckpunktetapier versendet, welches die Planungsannahmen und Planungsänderungen, die für den Nachtragshaushalt getroffen worden sind, erläutert. Die Mitgliedskörperschaften wurden um schriftliche Stellungnahme bis zum 25. November 2022 gebeten. Darüber hinaus wurde ihnen gem. § 55 Abs. 2 KrO i.V.m. § 23 LVerbO Gelegenheit zur Anhörung im Rahmen des öffentlichen Teils des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 2. Dezember 2022 gegeben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 28. Oktober 2022 bis zum 25. November 2022 folgende Mitgliedskörperschaften eine Stellungnahme abgegeben:

- a) die Stadt Mönchengladbach mit Schreiben vom 9. November 2022;
- b) die Stadt Köln mit Schreiben vom 23. November 2022;
- c) der Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 24. November 2022, welches am 29. November 2022 zurückgezogen worden ist;
- d) die folgenden Städte und Kreise sowie die StädteRegion Aachen haben mit Schreiben vom 24. November 2022 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. StädteRegion Aachen | 13. Stadt Leverkusen |
| 2. Bundesstadt Bonn | 14. Kreis Mettmann |
| 3. Kreis Düren | 15. Stadt Mönchengladbach |
| 4. Stadt Düsseldorf | 16. Stadt Mülheim an der Ruhr |
| 5. Stadt Duisburg | 17. Oberbergischer Kreis |
| 6. Rhein-Erft-Kreis | 18. Stadt Oberhausen |
| 7. Stadt Essen | 19. Stadt Remscheid |
| 8. Stadt Euskirchen | 20. Rheinisch-Bergischer Kreis |
| 9. Kreis Heinsberg | 21. Rhein-Sieg-Kreis |
| 10. Kreis Kleve | 22. Stadt Solingen |
| 11. Stadt Köln | 23. Kreis Viersen |
| 12. Stadt Krefeld | 24. Stadt Wuppertal |

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 2. Dezember 2022 im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erfolgt. Bei der Anhörungsveranstaltung waren

drei Mitgliedskörperschaften vertreten (die Städte Düsseldorf und Solingen sowie der Kreis Mettmann), die die Forderungen der Städte und Kreise, die in der schriftlichen Stellungnahme vom 24. November 2022 aufgeführt worden sind, nochmals bekräftigt haben.

2. Zulässigkeit von Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften ergeben sich aus § 22 Abs. 3 LVerbO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Demnach haben die Städte und Kreise zunächst das Recht, Stellung zur geplanten Landschaftsumlage zu nehmen. Darüber hinaus ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Im Rahmen der Benehmensherstellung sind mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an die Landschaftsversammlung auch die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis zu geben. Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Sodann ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen.

Die Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen der Gemeinden ist unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Nachtragsatzung durch die Landschaftsversammlung am 31. März 2023 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gemäß § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

Die bis zum 25. November 2022 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden durch die Verwaltung ausgewertet, um der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltes eine erste Einschätzung zu geben. Die nachfolgende Auswertung fasst die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen zusammen.

3.1 Absenkung des Umlagesatzes

Die Mitgliedskörperschaften begrüßen zunächst das Vorhaben des LVR, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 von 16,65 Prozent auf 15,65 Prozent zu reduzieren. Jedoch wird die Absenkung um einen Prozentpunkt als nicht ausreichend erachtet. Die Erwartung der Mitgliedskörperschaften sei eine weitergehende Senkung auf bis zu 14,8 Prozent.

Die Mitgliedskörperschaften bemängeln, dass die Planannahmen des LVR für den Nachtrag 2023 auf einer äußerst risikoaffinen Betrachtung beruhen und die Veranschlagung der Planwerte nur überschlägig erfolgt sei. Es sei jedoch angebracht und werde erwartet, dass die Planannahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen einer kritischen Überprüfung unterworfen und eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Mitgliedskörperschaften einerseits und dem LVR andererseits erreicht würde.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Sofern an dem bereits genehmigten Haushalt 2023 festgehalten und kein Nachtragshaushalt 2023 erstellt würde, würde der LVR einen Mehrertrag bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) in Höhe von insgesamt rund

530 Mio. € erzielen. Dies ist auf die unerwartete gute Entwicklung der Steuereinnahmen und den dadurch angestiegenen Umlagegrundlagen zurückzuführen. Von der guten Steuerentwicklung haben auch die Städte und Kreise profitiert, insoweit ist ihre Steuerkraft, die sich positiv auf die Umlagegrundlagen auswirkt, angestiegen.

Der LVR hat unverzüglich die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 aufgenommen, nachdem er über die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 des Landes NRW vom 30. August 2022 Kenntnis von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel erlangt hat. Die positiven Auswirkungen auf der Ertragsseite werden jedoch durch die zu erwartenden weiteren Steigerungen bei den Aufwendungen deutlich relativiert. Vor dem Hintergrund und im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges, insbesondere aufgrund erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung sind die bisherigen Planansätze des Haushaltsjahres 2023 im LVR einem Belastungstest (Stresstest) unterzogen worden. Hierbei sind voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 266 Mio. Euro ermittelt worden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum LVR-Nachtragshaushalt 2023 werden die Planannahmen verifiziert und aktuelle Entwicklungen bei der Bemessung der Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, z.B. die zu erwartenden Tarifabschlüsse und Preissteigerungsraten, aber auch etwaige Entlastungsmaßnahmen vom Bund und Land. Der LVR wird mögliche Einsparpotentiale untersuchen und bei der Umlagesatzgestaltung berücksichtigen.

3.2 Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen

Die Städte und Kreise bemängeln, dass der LVR die Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen bisher nicht vorgesehen hat. Zudem wird die Einschätzung des LVR, dass für die Isolierung nur rund 20 Mio. Euro infrage kommen könnten, als sehr restriktiv und zu gering beanstandet. Hier sei allein aufgrund der Energiepreissteigerungen mit weit höheren Isolierungsbeträgen zu rechnen. Daher fordern die Mitgliedskörperschaften die Einplanung der Bilanzierungshilfe im LVR-Nachtragshaushalt 2023, damit eine Entlastung bei der Landschaftsumlage eintritt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der im September 2022 durch die Landesregierung eingebrachte Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG-E) wird voraussichtlich am 7. Dezember beraten und beschlossen werden. Das Gesetz tritt voraussichtlich noch im Dezember 2022 in Kraft. Der nach Inkrafttreten bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Isolierung wird der LVR bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 selbstverständlich nachkommen. Die tatsächliche Höhe der zu isolierenden Aufwendungen wird bis zur Nachtragshaushaltsverabschiedung ermittelt sein. Derzeit ist dies nicht abschließend möglich, weil die Höhe möglicher Erstattungsleistungen von Bund und / oder Land zur Deckung von kriegsbedingten Sachleistungssteigerungen in der Eingliederungshilfe noch nicht feststehen.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. November 2022 zur Änderung des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetzes und der KomHVO NRW ausgeführt, dass das NKF-CUIG ein rechtliches Instrument sei, das – zeitlich begrenzt – geeignet sei, den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Krisen entgegenzuwirken. Weiterhin wird aber festgestellt, dass die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte, Kreise und

Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume einschränken würde. Die bilanzielle Isolation sei eine Hilfestellung, aber keine echte Lösung. Die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kommunen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit sei dringend geboten.

Der LVR schließt sich diesen Ausführungen uneingeschränkt an. Dieses Instrument stellt keine echte Finanzhilfe dar; es trägt nicht zur Altschuldenlösung bei, sondern erhöht sogar die Verschuldung in der kommunalen Familie. Damit belastet das Vorgehen zukünftige Generationen und entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft.

Insoweit bleibt der LVR auch bei seiner Haltung, dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung der nachhaltigen Auswirkungen einzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer o.a. Stellungnahme richtigerweise ausgeführt: „Darüber hinaus bleibt auch daran zu erinnern, dass die künftigen Abschreibungsverpflichtungen die Kommunen wegen ihrer jeweiligen Einbindung in Umlageverbände in mehrfacher Weise betreffen: So müssen die kreisfreien Städte über die Landschaftsumlage auch die Abschreibungslast der Landschaftsverbände schultern; auch die Kreise werden von künftigen Abschreibungen der Landschaftsverbände betroffen sein. Soweit die Umlageverbände ab 2026 ihre Schäden jedoch ertragswirksam abschreiben, wird die isolierungsbedingte Belastung der Umlagen zeitversetzt spürbar werden. Das Problem von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltssperren, vorläufiger Haushaltsführung oder Nachtragshaushalten ist damit nur in die Zukunft verschoben.“

Daher wird der LVR auch weiterhin die Forderung der kommunalen Familie unterstützen, dass das Land eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen habe, z.B. über eine Anhebung des Verbundsatzes.

3.3 Einsatz der Ausgleichsrücklage

Die Mitgliedskörperschaften beanstanden in ihrer Stellungnahme die Absicht des LVR, auf den im Doppelhaushalt 2022/2023 ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehenen Einsatz der Ausgleichsrücklage im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 nunmehr zu verzichten. Die sich dadurch ergebende Mehrbelastung von über 40 Mio. Euro sei angesichts der kritischen finanziellen Lage vieler Kommunen nicht tragbar. Denn viele Kreise befänden sich in einer ähnlichen Situation wie der LVR, hätten allerdings den Abbau ihrer Ausgleichsrücklagen und teilweise auch der Allgemeinen Rücklagen vorgesehen, um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Die Städte und Kreise fordern daher, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 41,8 Mio. Euro beizubehalten und auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Teile der Ausgleichsrücklage einzusetzen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Eckpunktepapier ausgeführt, dass insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und den sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltebereich die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis 2025 teilweise entfallen ist. Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausfor-

derungen und Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage im Doppelhaushalt 2022/2023 ist unter der Annahme rückläufiger Steuereinnahmen im Referenzzeitraum zur Begrenzung des Umlagesatzanstiegs erfolgt. Mit seinem Erlass vom 21. März 2022 zur Genehmigung der Hebesätze der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023 hat sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) kritisch zum planerischen Einsatz des Eigenkapitalverbrauchs zum Haushaltsausgleich geäußert, weil dieser ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellen würde. Der LVR ist ausdrücklich aufgefordert worden, seine geübte Form der Rücksichtnahme weiter im Blick zu behalten, als sie – zumindest in der Planung – zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt. Dieser Aufforderung kommt der LVR nach. Die multiplen Krisenlagen und die damit einhergehenden Herausforderungen und Folgewirkungen lassen den planerischen Einsatz von Eigenkapital zum Haushaltsausgleich nicht mehr zu. Auch der angenommene Steuerrückgang im Referenzzeitraum ist nicht wie befürchtet eingetreten.

Für die Mitgliedskörperschaften hätte der Einsatz der Ausgleichsrücklage in 2023 unter Umständen nur eine sehr kurzfristige finanzielle Entlastung zur Folge, die schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen könnte. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage wird unter den neuen Rahmenbedingungen daher im LVR sehr kritisch gesehen, da deren Verzehr mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde. Der LVR sieht daher einen Haushaltsausgleich, wie er gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW und § 23 Landschaftsverbandsordnung vorgeschrieben ist, als dringend geboten an. Diese Vorgehensweise kommt dem Prinzip einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft nach und entspricht dem Erlass des Kommunalministeriums.

3.4 Rücksicht auf die Mitgliedskörperschaften und mittelfristige Planung

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der geopolitischen Entwicklungen ohnehin vor sehr großen Herausforderungen stünden. Die Erhöhung der Zahlbeträge der Landschaftsumlage belastete die kommunalen Haushalte zusätzlich und führe zum Abfluss von dringend benötigter Liquidität. Während zahlreiche Kommunen Liquiditätskredite aufnehmen müssten, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, würden beim LVR Liquiditätsreserven in erheblicher Höhe entstehen.

Zudem wird erwartet, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften ist eine der wichtigsten Maximen der Haushaltswirtschaft des LVR. Der LVR hat daher in der Vergangenheit und er wird auch in Zukunft umfängliche Anstrengungen unternehmen, um die Städte und Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Die Ergebnisse der Konsolidierungsprogramme und die Umsteuerungsmaßnahmen in der Eingliederungshilfe zur Begrenzung des Aufwandsanstiegs zeigen hier deutlich positive Ergebnisse in den letzten beiden Dekaden.

Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, welches auch in der Nachtragsplanung 2023 enthalten ist. Die Erreichung der Konsolidierungsziele wird mit einem engmaschigen Controlling und einer regelmäßigen Berichterstattung an die politischen Gremien begleitet. Dem LVR ist bewusst, dass die aktuellen Rahmenbedingungen weiterhin eine sehr restriktive Haushaltsbewirtschaftung erfordern.

Hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung hat es im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 keine Anpassungen gegeben. Die Orientierungsdaten des Landes NRW sind erst am 22. November 2022 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) durch Erlass bekannt gegeben worden. Diese Daten müssen zunächst einer Analyse und Bewertung unterzogen werden.

Bemerkenswert sind folgende Aussagen im Orientierungsdatenerlass: „Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung. ... Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.“

Bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes wird der LVR seine Analysen und Bewertungen vor dem Hintergrund dieser Aussagen im Erlass abgeschlossen haben, so dass dann die mittelfristige Finanzplanung dargestellt werden kann.

In Vertretung

H ö t t e



1) LD 24, 2) LD
2) LD 2 2. W.
22.11.2022
176
15/11

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÖNCHENGLADBACH

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR – Direktorin
Ulrike Lubek
50663 Köln

Eing. 17. Nov. 2022
LR' in 2

Eing. 15. Nov. 2022
- LD -

09.11.2022

Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Frau Lubek,

für die Möglichkeit, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Änderung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2023 Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Mit Ihrem Schreiben vom 27.10.2022 kündigen Sie an, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes plant. Sie beabsichtigen eine Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 Prozent.

Eine beabsichtigte Anpassung der geplanten Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung hingegen kann ich den vorliegenden Informationen nicht entnehmen. Ich gehe jedoch davon aus, dass diese ebenfalls den aktuellen Entwicklungen angepasst und nach Möglichkeit entsprechend abgesenkt werden.

Die prognostizierten Entwicklungen bezüglich der Steuereinnahmen für 2023 werden durch die nunmehr vorliegende Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 bekräftigt. Daher begrüße ich die von Ihnen geplante Anpassung des Umlagesatzes 2023 und halte sie für folgerichtig. Auch die von Ihnen angekündigte erneute Prüfung des Umlagesatzes nach Aufarbeitung der nunmehr vorliegenden Modellrechnung sowie nach Bekanntgabe der in Kürze erwarteten Orientierungsdaten halte ich für angemessen und diese entspricht nach meiner Auffassung der gebotenen Transparenz.

Ich erkenne ausdrücklich die Bemühungen des LVR an, alle vertretbaren Möglichkeiten zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften zu nutzen. Diese sollten jedoch auch über das Haushaltsjahr 2023 hinausgehen. Die finanzielle Lage der Kommunen ist äußerst angespannt. Insbesondere die mittelfristige Finanzplanung sieht krisenbedingt weiter steigende Aufwendungen vor, denen sinkende Steuereinnahmen aufgrund von angestrebten Entlastungspaketen auf Bundesebene gegenüberstehen. Es droht die zweite Anpassung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz 2024, wodurch die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften gleichsam erhöht wird und die Kommunen mit höheren Umlagebeträgen an den LVR belastet würden. Zudem könnte die Rückzahlung der pandemiebedingten Aufstockungsbeträge der Finanzausgleichsmasse aus den Jahren 2021 und 2022, welche voraussichtlich ab 2024 gefordert wird, eine weitere Belastung der kommunalen Haushalte durch Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen bedeuten.

Daher appelliere ich an Sie, alle Möglichkeiten noch einmal eingehend zu prüfen und nach Vorlage aller erforderlichen Plandaten die Umlagesätze auch für die mittelfristige Finanzplanung neu zu bewerten und zu senken.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Heinrichs



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Finanzmanagement, Kommunal-
wirtschaft und Europaangelegenheiten
-Dezernat 2-
Frau Kaiser
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Hartgenbusch, Zimmer 8.41
T: 0221 221-25954
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
202-5-Har

Datum
23.11.2022

Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanentwurfs 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR); Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Liebe Ulrike,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.10.2022, mit dem Sie die Mitgliedskörperschaften darüber informieren, dass Sie diese an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens teilhaben lassen wollen. Mit Ihrem Schreiben wurde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur geplanten Absenkung der Landschaftsumlage für 2023 eingeleitet. Gleichzeitig informieren Sie die Mitgliedskörperschaften über die finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den abgesenkten Umlagesatz.

Für das Haushaltsjahr 2023 sehen Sie die Absenkung des Umlagesatzes um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 % vor. Sie begründen dies damit, dass Sie Mitgliedskörperschaften an der positiven Entwicklung des Steueraufkommens und der damit verbundenen gestiegenen Umlagegrundlagen teilhaben lassen wollen. Sie weisen hierzu eine Entlastung der Kommunen um 226,8 Mio. €, bei der Stadt Köln um 30,8 Mio. €, aus.

Tatsächlich werden durch die gestiegenen Umlagegrundlagen – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Modellrechnung – erhebliche Mehrerträge generiert. In Ihrer Berechnung sind dies auch bei Absenkung des Umlagesatzes um 1 Prozentpunkt aktuell 249,1 Mio. € mehr gegenüber der bisherigen Planung. Für die Stadt Köln bedeutet dies Mehraufwendungen in Höhe von 38,9 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt des LVR und damit eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für den Kölner Haushalt. Ausweislich Ihres Schreibens würde auf die Stadt

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags - freitags von 7 - 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Köln eine Umlage von 482,6 Mio. € entfallen. Obwohl die Stadt Köln ihren Haushaltsansatz im Aufstellungsverfahren sicherheitshalber deutlich angehoben hat, würde sich bei Zugrundelegung Ihrer neuen Planung immer noch eine Deckungslücke um Haushalt von rund 14 Mio. € ergeben.

In dem als Anlage beigefügten Eckpunkt Papier gehen Sie von prognostizierten Mehrerträgen bezüglich der allgemeinen Deckungsmittel in Höhe von 475,9 Mio. € (bzgl. Landschaftsumlage) und 58,5 Mio. € (Schlüsselzuweisungen) für 2023 aus.

Die Gegenüberstellung der Modellrechnungen zum GFG 2022 und GFG 2023 zeigen, dass allein die Umlagegrundlagen für den LVR um 8,37% ansteigen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und vor dem Hintergrund der großen Belastung des Kölner Haushaltes gehe ich davon aus, dass Sie **sämtliche** Spielräume für das Jahr 2023 zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften einsetzen und den Anstieg der Umlagegrundlagen an die Mitgliedskörperschaften weitergeben. Dieses rechtfertigt m. E. eine deutlich höhere Absenkung des Umlagesatzes als bisher geplant. Den Forderungen der Rheinischen kreisfreien Städte und Landkreise schließt sich die Stadt Köln daher ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum 24.11.2022
Mein Zeichen 20
Auskunft erteilt Frau van Cleef
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail gudrun.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023;
Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage
Ihr Zeichen: 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek,

ich begrüße Ihre Absicht, aufgrund der positiven Entwicklungen des Steueraufkommens für das Jahr 2023 einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und den Hebesatz auf 15,65 % zu senken.

Am 08.12.2022 werde ich den Doppelhaushalt 2023/2024 in den Kreistag einbringen. Die Landschaftsverbandsumlage stellt fast 25 % meiner Gesamtaufwendungen dar. Ein nicht unerheblicher Kostenfaktor, neben dem von Ihnen ebenfalls festgestellten Krisenszenario der öffentlichen Haushalte, dessen negative finanzielle Auswirkungen die über den Finanzausgleich verteilten Steuerzuwächse insgesamt bei weitem übersteigen dürften. Die finanziellen Mehrbelastungen muss der Kreis auf seine Kommunen umlegen. Eine Reduzierung Ihres Hebesatzes würde für den Rhein-Erft-Kreis eine Verbesserung im Jahr 2023 in Höhe von ca. 9,3 Mio. EUR darstellen, die als direkte Entlastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte. Ich hätte die Möglichkeit eine entsprechende Reduzierung des geplanten Kreisumlagehebesatzes vorzunehmen.

In dieser schwierigen Situation ist es wichtig, dass wir als kommunale Familie zusammenstehen und unsere Kommunen entlasten. Denn letzten Endes trifft es die Bürgerschaft, die höhere Grundbesitzabgaben entrichten muss - neben der gestiegenen Inflation und den höheren Energiekosten.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn im Rahmen des Benehmensverfahrens eine Übersicht der von Ihnen angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag bis Mittwoch zusätzlich
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz

derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich diese auswirken. Des Weiteren wäre wünschenswert gewesen, wenn von Ihnen die corona- und ukrainekriegsbedingten Aufwendungen gem. NKF-CUIG NRW isoliert worden wären, denn schließlich sollten alle zur Verfügung stehenden und haushaltsentlastenden Maßnahmen genutzt werden, auch wenn wir uns alle der Auswirkungen dieser Isolationsmöglichkeit bewusst sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich alle zusätzlichen Konsolidierungsmöglichkeiten zu nutzen, um eine weitere Senkung des Hebesatzes zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rock
Landrat

Kaiser, Lolita

Betreff: WG: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Anlagen: Stellungnahme.pdf

Von: landrat <landrat@rhein-erft-kreis.de>

Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 14:59

An: Lubek, Ulrike <Ulrike.Lubek@lvr.de>

Betreff: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Sehr geehrte Frau Lubek,

das als Anlage beigefügte Schreiben vom 24.11.2022, welches Ihnen auf dem Postweg in der letzten Woche zugestellt wurde, bitte ich als gegenstandslos zu betrachten, da es ein gemeinsames Schreiben der Region in dieser Angelegenheit gibt, welches Ihnen in der Zwischenzeit vorliegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Rock
Landrat

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von **534,4 Mio. €** (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: **530,4 Mio. €**). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach also ohne Betrachtung weiterer Entwicklungen **14,31%** betragen.

Mit einer Senkung des Umlagesatzes um nur 1%-Punkt würde der Landschaftsverband lediglich rd. 43% seiner gestiegenen Erträge zur Reduzierung der Umlage last der Städte und Kreise im Rheinland nutzen. Bei einem Umlagesatz von 15,65% würde der LVR gem. GFG-Modellrechnung 3,55 Mrd. € Landschaftsumlage vereinnahmen.

Da im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Jahr 2023 noch eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,3 Mrd. € eingeplant wurde, ergibt sich bei einem Umlagesatz von 15,65% **keine Entlastung**, sondern eine (weitere) **Belastung in Höhe von ca. 250 Mio. €**. Gegenüber 2022 bedeutet dies sogar eine Mehrbelastung von ca. 368 Mio. € für die Mitgliedskörperschaften (also **11,6%** mehr als 2022).

Daher nehmen wir im Rahmen des Benehmensverfahrens wie folgt Stellung:

1. Nach Wahrnehmung der Kreise und Städte im Rheinland können die angeführten Mehraufwendungen von 265,8 Mio. € zunächst nur auf eine überschlägige und äußerst risikoaffine Betrachtung seitens des Landschaftsverbandes zurückgeführt werden. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die zu Grunde liegenden Annahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen verifiziert und im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung zwischen dem Landschaftsverband einerseits und den Kreisen und Städten andererseits nochmals neu bewertet werden.

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

2. Wie bereits bei der Isolierung der coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen verhält sich der LVR auch bei der **Isolierung der Belastungen durch den Ukrainekrieg** offensichtlich sehr zurückhaltend. Den Ausführungen in Ziffer 3.3 der Eckdaten kann entnommen werden, dass die Meinung besteht, dass „nur sehr behutsam“ vorgegangen werden soll und dass bei der vorgeschlagenen Umlagesatzfestlegung keinerlei Isolierungen berücksichtigt sind.

Sie führen aus, dass nach vorsichtiger Schätzung **rund 20 Mio. €** durch die Belastungen des Ukrainekrieges zu isolieren wären. Dies kann so nicht nachvollzogen werden, da zum Beispiel allein durch die Vielzahl an Gebäuden erfahrungsgemäß mit erheblichen Energiepreissteigerungen zu rechnen ist. Insofern erscheint die Schätzung von 20 Mio. € doch recht gering. Wir bitten darum, diese restriktive Herangehensweise zu überdenken und die Berechnung in einer Nebenrechnung zur Isolierung plausibel darzustellen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Gesetzgeber vorsehen wird, dass die Isolierung nicht ins Ermessen der jeweils Anwendenden gestellt ist, sondern pflichtig vorzunehmen ist.

Wir fordern daher selbstverständlich des Weiteren, dass die Bilanzierungshilfe 2023 umlageentlastend eingeplant wird.

3. Auf Seite 8 des Eckpunktepapiers führen Sie aus, dass ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage im Nachtragshaushalt zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden kann und deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr vorgesehen ist. Auch dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Folge Ihres Vorgehens ist, dass die kreisfreien Städte direkt belastet werden und die Kreise diese unnötige Mehrbelastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben müssen und sich somit die für die Bürgerinnen und Bürger ohnehin schwierige finanzielle Situation weiter verschärfen wird. Viele Kreise sind mit einer identischen Situation wie der LVR konfrontiert und verbrauchen dennoch Teile ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum. Hintergrund ist, die kreisangehörigen Kommunen nicht über Gebühr zu belasten.

Von daher ist es unbedingt erforderlich, zumindest Teile der Ausgleichsrücklage innerhalb des Finanzplanungszeitraumes einzusetzen und insbesondere im Haushaltsjahr 2023 auf die bereits eingeplante Inanspruchnahme von **41,8 Mio. €** nicht zu verzichten.

4. Mit Ihrem Eckpunktepapier wird ausdrücklich nur das Jahr 2023 behandelt. Wir dürfen uns den Hinweis erlauben, dass bereits bei der Umlagesatzfestsetzung 2023 von erheblich sinkenden Umlagegrundlagen (./ 5,2% gegenüber 2022) ausgegangen wurde, die sich letztlich nicht bewahrheitet haben. Von daher erwarten wir auch, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024 ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Unsere gemeinsame Einwendung wird insbesondere auch vor dem Hintergrund eingereicht, dass die kreisfreien Städte und Kreise mit ihren Städten und Gemeinden vor extremen finanziellen Herausforderungen stehen.

Die Entwicklung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen des Landschaftsverbandes führen dazu, dass Liquiditätsreserven in nicht unerheblicher Höhe entstehen. Diese Entwicklung ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, sie führt jedoch im Kontext der kommunalen Haushaltskrise in den kreisfreien Städten dazu, dass diese zur Zahlung der Landschaftsumlage Liquiditätskredite

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

aufnehmen müssen, um ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können. So wird ein Teil des LVR-Vermögens durch kommunale Schulden gespeist. Das LVR-Liquiditätsmanagement steht dann dem kommunalen Schuldenmanagement gegenüber. Dies gilt umso mehr als dass einige Städte im Rheinland nicht nur über keine Ausgleichsrücklage verfügen, sondern sogar bereits seit Jahren bilanziell überschuldet sind. Der von der LVR Verwaltung geplante Erhalt der Ausgleichsrücklage wird durch die Erhöhung des negativen Eigenkapitals bei diesen Städten erkauft. Diese Widersprüche sind den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar.

Die dramatische finanzielle Situation zeigt sich im Übrigen auch dadurch, dass teilweise bei Städten und Gemeinden Grundsteuerhebesätze oberhalb von 1.000% drohen, um überhaupt den Haushaltsausgleich herzustellen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Mitgliedskörperschaften bleibt festzuhalten, dass eine Senkung des Umlagesatzes um lediglich 1%-Punkt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Städte und Kreise führen würde, obwohl weiterer Absenkungsspielraum besteht.

Die Unterzeichnenden fordern daher abschließend, sich solidarisch zu verhalten und bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes einen Umlagesatz von maximal

14,8%

festzusetzen.

Wir bitten, uns über das Beratungsergebnis gemäß der §§ 55 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 22 Abs. 4 LVerbO zu unterrichten. Die Korrespondenz bitten wir über folgende zentrale Postanschrift zu führen:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
 Büro des Stadtdirektors und Stadtkämmerers
 42849 Remscheid.

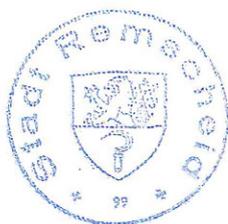
Mit freundlichen Grüßen

StädteRegion Aachen | Der Städteregionsrat | gez. Dr. Tim Grüttemeier
Bundesstadt Bonn | Die Oberbürgermeisterin | gez. Katja Dörner
Kreis Düren | Der Landrat | gez. Wolfgang Spelthahn
Stadt Düsseldorf | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Stephan Keller
Stadt Duisburg | Der Oberbürgermeister | gez. Sören Link
Rhein-Erft-Kreis | Der Landrat | gez. Frank Rock
Stadt Essen | Der Oberbürgermeister | gez. Thomas Kufen
Kreis Euskirchen | Der Landrat | gez. Markus Ramers
Kreis Heinsberg | Der Landrat | gez. Stephan Pusch
Kreis Kleve | Die Landrätin | gez. i.V. Zandra Boxnick
Stadt Köln | Die Oberbürgermeisterin | gez. Henriette Reker
Stadt Krefeld | Der Oberbürgermeister | gez. Frank Meyer
Stadt Leverkusen | Der Oberbürgermeister | gez. Uwe Richrath
Kreis Mettmann | Der Landrat | gez. Thomas Hendele

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

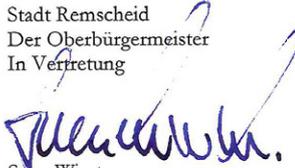
StädteRegion Aachen
 Der Städteregionsrat
Bundesstadt Bonn
 Die Oberbürgermeisterin
Kreis Düren
 Der Landrat
Stadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister
Stadt Duisburg
 Der Oberbürgermeister
Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat
Stadt Essen
 Der Oberbürgermeister
Kreis Euskirchen
 Der Landrat
Kreis Heinsberg
 Der Landrat
Kreis Kleve
 Die Landrätin
Stadt Köln
 Die Oberbürgermeisterin
Stadt Krefeld
 Der Oberbürgermeister
Stadt Leverkusen
 Der Oberbürgermeister
Kreis Mettmann
 Der Landrat
Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister
Stadt Mülheim an der Ruhr
 Der Oberbürgermeister
Oberbergischer Kreis
 Der Landrat
Stadt Oberhausen
 Der Oberbürgermeister
Stadt Remscheid
 Der Oberbürgermeister
Rheinisch-Bergischer Kreis
 Der Landrat
Rhein-Sieg-Kreis
 Der Landrat
Stadt Solingen
 Der Oberbürgermeister
Kreis Viersen
 Der Landrat
Stadt Wuppertal
 Der Oberbürgermeister

Stadt Mönchengladbach | Der Oberbürgermeister | gez. Felix Heinrichs
Stadt Mülheim an der Ruhr | Der Oberbürgermeister | gez. Marc Buchholz
Oberbergischer Kreis | Der Landrat | gez. Jochen Hagt
Stadt Oberhausen | Der Oberbürgermeister | gez. Daniel Schranz
Stadt Remscheid | Der Oberbürgermeister | gez. Burkhard Mast-Weisz
Rheinisch-Bergischer Kreis | Der Landrat | gez. Stephan Santelmann
Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | gez. Sebastian Schuster
Stadt Solingen | Der Oberbürgermeister | gez. Tim-O. Kurzbach
Kreis Viersen | Der Landrat | gez. Dr. Andreas Coenen
Stadt Wuppertal | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Uwe Schneidewind



Für die Richtigkeit

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
In Vertretung


Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

**KREISFREIE STÄDTE
UND KREISE AUS DEM
RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
Kreis Düren
Der Landrat
Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Kreis Euskirchen
Der Landrat
Kreis Heinsberg
Der Landrat
Kreis Kleve
Die Landrätin
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Kreis Mettmann
Der Landrat
Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Kreis Viersen
Der Landrat
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

DATUM/UHRZEIT	24/11 13:14
FAX-NR. /NAME	00022182840171
Ü.-DAUER	00:02:28
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von 534,4 Mio. € (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: 530,4 Mio. €). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von 2,34%-Punkten entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach

**KREISFREIE STÄDTE
UND KREISE AUS DEM
RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die OberbürgermeisterIn

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-InfoKom



Vorlage Nr. 15/1341

öffentlich

Datum: 18.11.2022
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Jill Neigum

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.11.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2023 von LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1341 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2023 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2023 der LVR-InfoKom zum Haushaltsplan 2022/23, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan, weist für das Jahr 2023 Erlöse in Höhe von 89.250.000 Euro und ein positives Jahresergebnis in Höhe von 50.000 Euro aus. Das geplante Investitionsvolumen beträgt 7.150.000 Euro. Inklusive der Auszubildenden sind 430,5 Stellen geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1341:

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Vorlage Nr. 15/362 den Doppelhaushalt 2022/2023 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 eingebracht.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss gem. § 7 (1) Ziffer 1 der Betriebssatzung den Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom und gibt der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

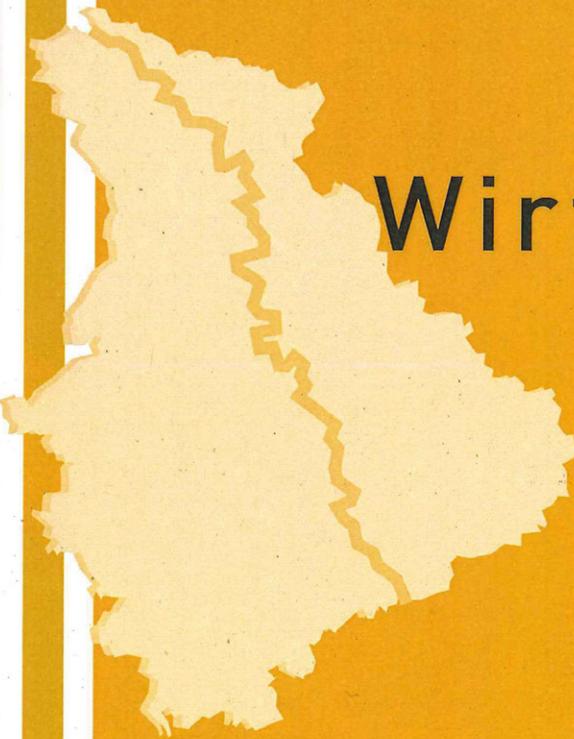
Das Beratungsergebnis wird über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Soweit ein Veränderungsnachweis mit aktualisierten Ansätzen erforderlich wird, wird stattdessen eine neue Vorlage in der folgenden Sitzungsrunde dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität zur Beratung sowie in den weiteren Beratungsfolge über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan ist in der elektronischen Fassung als **Anlage** beigefügt und wird in der Papierfassung gesondert übersandt.

Der Geschäftsführer

D r . W e n i g e r

LVR-InfoKom



Wirtschaftsplan 2023

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2022/2023

Entwurf

WIRTSCHAFTSPLAN

LVR-InfoKom

2023

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom

1. Rechtsgrundlagen

LVR-InfoKom wird seit dem 01.01.2005 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung sowie der von der Landschaftsversammlung am 18.05.2004 beschlossenen Betriebssatzung, zuletzt geändert im Mai 2011, wie ein Eigenbetrieb geführt.

Die §§ 14 ff EigVO in Verbindung mit § 11 sowie § 7 der Betriebssatzung regeln die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan.

Die Ausführung des Erfolgsplanes sowie die Rechnungsführung des Betriebes richten sich nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Dem Wirtschaftsplan 2023 liegen das Rechnungsergebnis 2021, die Ergebnisprognose 2022 (auf Basis des 1. Quartals), die Haushaltsansätze der Dezernate für 2023 und die Vorhabenplanung für 2023 zugrunde.

3. Ausrichtung des Wirtschaftsplanes

3.1 Wirtschaftliche Zielsetzung

Die wirtschaftliche Zielsetzung des Betriebes ist es, mit kostendeckenden Produkten die Fachbereiche des LVR in ihrer Aufgabenerledigung zu unterstützen. Damit verbunden wird eine möglichst breite Auslastung der vorhandenen technischen und personellen Ressourcen angestrebt, um durch die Nutzung von Synergieeffekten die Belastung für den LVR und seine Einrichtungen zu reduzieren.

3.2 Planungsgrundlagen

Dem Wirtschaftsplan 2023 liegen das Rechnungsergebnis 2021, die Ergebnisprognose 2022 (auf Basis des 1. Quartals), die Haushaltsansätze der Dezernate für 2023 und die Vorhabenplanung für 2023, einschließlich der für 2023 geplanten Projekte, zugrunde.

3.3 Preisgestaltung

Ab dem Geschäftsjahr 2023 werden mit den Kunden von LVR-InfoKom Services auf Basis gemeinsam vereinbarter Leistungsscheine und der für die Leistungserbringung erforderlichen Aufwände kalkuliert und abgerechnet. Durch die geänderten Leistungsschnitte in den abgerechneten Services kann es zu Verschiebungen der IT-Kosten zwischen den einzelnen Kundengruppen kommen.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung von LVR-InfoKöm zugrunde zu legen.

1. Deckungsfähigkeit der Ansätze des Vermögensplanes

- Ausgaben für die verschiedenen Vorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie den Ansatz um 50 T€, oder mehr als 30 %, mindestens jedoch um 25 T€ überschreiten.
- Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Entscheidung der Direktorin des LVR.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) im Erfolgsplan von den veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ein Defizit abzeichnet, welches der Betrieb auch in den nächsten fünf Wirtschaftsjahren nach vorsichtiger kaufmännischer Einschätzung nicht aus eigener Wirtschaftskraft auffangen kann. Gleiches gilt, wenn sich abzeichnet, dass ein bestehender Verlustvortrag nicht aus eigener Wirtschaftskraft getilgt werden kann.
- b) eine erheblich höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt zum Vermögensplan erforderlich wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn mehr als 100 T€ zum Ausgleich des Vermögensplans zugeführt werden müssen.
- c) weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen vorliegt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10% vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungsgruppe angehoben werden sollen, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Hilfskräften.

3. Mehraufwendungen und Mindererträge gegenüber dem Wirtschaftsplan

Bei Mehraufwendungen und Mindererträgen ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zu verfahren.

4. Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeine Unterrichtungspflicht gegenüber Betriebsausschuss, Landesdirektorin und Kämmerin wird hingewiesen.

Erfolgsplan 2023

LVR-InfoKom

	Ansatz 2023 €	Ansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
1. Umsatzerlöse	89.250.000	81.500.000	85.034.735
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	-53.202
3. Andere aktivierte Eigenleistung	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	750.000	1.050.000	3.842.892
5. Materialaufwand			
5.1. Bezogene Waren	10.300.000	7.500.000	12.402.668
5.2. Bezogene Leistungen	20.100.000	20.850.000	17.670.985
6. Personalaufwand			
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter	29.000.000	27.200.000	26.472.767
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung, Kosten Pensionen	9.200.000	8.900.000	8.050.669
7. Abschreibungen			
7.1. Auf Sondervermögen	0	0	0
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	8.100.000	7.100.000	7.405.837
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8.1. Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.635.000	1.500.000	1.093.813
8.2. Instandhaltung Sondervermögen, Raumkosten	4.300.000	4.200.000	4.114.000
8.3. Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	1.650.000	1.100.000	1.308.000
8.4. Beratungskosten	2.600.000	1.950.000	3.497.000
8.5. Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	1.045.000	700.000	1.040.000
8.6. Versicherungen/Verbände	320.000	200.000	160.000
9. Sonstige Zinsen und Erträge	0	100.000	105.673
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.700.000	1.400.000	1.499.993
11. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+ 50.000	+ 50.000	+ 4.214.366
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	565.000
13. Jahresergebnis	+ 50.000	+ 50.000	+ 3.649.366
14. Entnahmen aus Gewinnrücklage	0	0	0
15. Bilanzgewinn / -verlust	50.000	50.000	3.649.366

Höchstbetrag der Kassenkredite : 6.000.000 €

Erläuterungen

LVR-InfoKom

1. Umsatzerlöse		89.250.000 €
1.1. Umsatzerlöse - Summe		
1.1.1. Betrieb (Kundenservice)		61.900.000 €
1.1.2. Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren (Projekte)		12.800.000 €
1.1.3. Einzelaufträge		4.850.000 €
1.1.4. Weiterbelastung/Handelsware		10.300.000 €
1.1.5. MwSt. 19% (ext. Kunden, ohne RVK)		1.550.000 € nachrichtlich
1.2. Nachrichtlich: Umsatzerlöse - nach Kunden		
1.2.1. LVR Dezernate		46.500.000 €
1.2.1.1. Betrieb (Kundenservice)	28.500.000 €	
1.2.1.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	10.200.000 €	
1.2.1.3. Einzelaufträge	2.350.000 €	
1.2.1.4. Weiterbelastung/Handelsware	5.450.000 €	
1.2.2. Einrichtungen des LVR		25.300.000 €
1.2.2.1. Betrieb (Kundenservice)	18.400.000 €	
1.2.2.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	2.200.000 €	
1.2.2.3. Einzelaufträge	200.000 €	
1.2.2.4. Weiterbelastung/Handelsware	4.500.000 €	
1.2.3. Einrichtungen außerhalb des LVR		17.450.000 €
1.2.3.1. Betrieb (Kundenservice)	15.000.000 €	
1.2.3.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	100.000 €	
1.2.3.3. Einzelaufträge	2.000.000 €	
1.2.3.4. Weiterbelastung/Handelsware	350.000 €	
1.2.3.5. MwSt. 19% (ext. Kunden, ohne RVK)	1.550.000 €	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes	0 €	0 €
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0 €	0 €
4. Sonstige betriebliche Erträge	750.000 €	750.000 €
Summe Erlöse und Erträge		90.000.000 €
5. Materialaufwand		30.400.000 €
5.1. Bezogene Waren		10.300.000 €
5.1.1. Hard- und Software	10.300.000 €	
5.2. Telekommunikation/Leistungsgebühren		2.150.000 €
5.2.1. Telekommunikation/Leistungsgebühren	2.150.000 €	
5.3. Drucken		1.900.000 €
5.3.1. Drucken	1.900.000 €	
5.4. Externe Unterstützung		5.900.000 €
5.4.1. Unterstützung	5.900.000 €	
5.5. Unterhaltung SW und DV-/TK Anlagen		11.050.000 €
5.5.1. Unterhaltung/Wartung (Software, Hardware)	11.050.000 €	
6. Personalaufwand		38.200.000 €
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter		29.800.000 €
6.1.1. Besoldung der Beamten	4.854.000 €	
6.1.2. Gehälter Angestellte	24.146.000 €	
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung		9.200.000 €
6.2.1. Gesetzliche Sozialabgaben	4.861.000 €	
6.2.2. Unterstützungen/Beihilfen	1.027.000 €	
6.2.3. Altersversorgung, Kosten Pensionen	3.312.000 €	
7. Abschreibungen		8.100.000 €
7.1. Auf Sondervermögen	0 €	0 €
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0 €	8.100.000 €
7.2.1. Abschreibung auf Software	2.275.000 €	
7.2.2. Abschreibung auf Hardware	5.825.000 €	

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		11.550.000 €
8.1. Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.635.000 €	
8.1.1. Personaladministration/-abrechnung	350.000 €	
8.1.2. Zeiterfassung, Botendienst, Warenannahme, Telefonz., Post	159.000 €	
8.1.3. Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	25.000 €	
8.1.4. Aus- und Fortbildung o. Reisekosten	590.000 €	
8.1.5. Personalarzt	0 €	
8.1.6. Werksausschuss	6.000 €	
8.1.7. Stral. Einkauf	67.000 €	
8.1.8. Personalverwaltung/-anzeigen	231.000 €	
8.1.9. sonstiger BuV	207.000 €	
8.2. Instandhaltung Sondervermögen, Raumkosten	4.300.000 €	
8.2.1. Instandhaltung des Sondervermögens	0 €	
8.2.2. Anmietung von Räumen/RZ	3.500.000 €	
8.2.3. Nebenkosten und sonst. Raumkosten	800.000 €	
8.3. Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	1.650.000 €	
8.3.1. Miete/Leasing von IT-Systemen	600.000 €	
8.3.2. Softwarelizenzen (nicht Anlage)	1.050.000 €	
8.4. Beratungskosten	2.600.000 €	
8.4.1. Rechtsberatung	100.000 €	
8.4.2. Wirtschaftsprüfung		
8.4.3. Buchführung/Kasse	0 €	
8.4.4. Beratung/Consulting	2.500.000 €	
8.5. Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	1.045.000 €	
8.5.1. IT-/TK-Verbrauchsmaterial, Druck	825.000 €	
8.5.2. Reise- und Kfz-Kosten	170.000 €	
8.5.3. Informationsveranstaltungen	50.000 €	
8.5.4. Öff. Ausschreibungen für Vergaben, sonst. Betriebsausgaben		
8.6. Versicherungen/Verbände	320.000 €	
8.6.1. Versicherungen	250.000 €	
8.6.2. Beiträge	70.000 €	
9. Sonstige Zinsen und Erträge	0 €	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.700.000 €
10.1. Zinsen auf Darlehen Sondervermögen	0 €	
10.2. Zinsen auf Zinsung Rückstellungen	1.700.000 €	
10.3. sonstiger Zinsaufwand	0 €	
Summe Aufwendungen		89.950.000 €
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		50.000 €
12. Sonstige Steuern		0 €
13. Jahresergebnis		50.000 €
14. Entnahmen aus Gewinnrücklage		0 €
15. Bilanzgewinn		50.000 €

Vermögensplan 2023 nach § 16 EIGVO
sowie Finanzplan nach § 18 EIGVO für die Jahre

2022-2026

Investitionsvorhaben und Kreditwirtschaft Bezeichnung - Begründung - Bemerkungen	Ansatz für 2023		Ansatz für 2022		Verpflichtungs- ermächtigungen im Jahr		Ausgaben bis 2022		Vor- sichtliche Rate 2022		Vorgesehene Raten			Ausgaben ab 2027		Gesamt- ausgabe- bedarf						
	€	2	€	3	€	4	€	5	€	6	€	7	€	8	€	9	€	10	€	11	€	12
I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0
II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 - 15 Jahre		7.150.000		8.050.000		1.180.000		2024				8.050.000		5.550.000		5.300.000		5.300.000		5.300.000		36.900.000
1. Ersatz- und Neubeschaffung von PC-Systemen, Software, etc.		2.400.000		3.000.000		1.180.000		2025				2.840.000		500.000		500.000		500.000		500.000		7.040.000
2. Ersatz- und Neubeschaffung von Server-Systemen (Windows, UNIX, Linux etc.)		1.100.000		1.500.000		750.000		2024				1.180.000		1.500.000		1.250.000		1.250.000		1.250.000		7.750.000
3. Ersatz- und Neubeschaffung von Speichersystemen (Datenspeicherung, Datensicherung, Archivierung etc.)		1.600.000		500.000		500.000						900.000		500.000		500.000		500.000		500.000		4.500.000
4. Ersatz- und Neubeschaffung von Kommunikations-Infrastruktur (Telekommunikation, Tele2020, LAN und WAN)		1.000.000		1.000.000		1.000.000						2.250.000		1.000.000		1.000.000		1.000.000		1.000.000		7.250.000
5. Ersatz- und Neubeschaffung von sonstigen Infrastruktur-Systemen		400.000		500.000		500.000						400.000		500.000		500.000		500.000		500.000		2.800.000
6. Ersatz- und Neubeschaffung von System- und Anwendungs-Software		600.000		1.500.000		430.000		2024				650.000		1.500.000		1.500.000		1.500.000		1.500.000		7.250.000
7. Sonstige bewegliche Anlagegüter		50.000		50.000		0		2025				50.000		50.000		50.000		50.000		50.000		300.000
III. Beteiligungen und Finanzanlagen		0		0		0						0		0		0		0		0		0
IV. Kreditwirtschaft		0		0		0						0		0		0		0		0		0
Summe der Aufwendungen :		7.150.000		8.050.000		1.180.000						8.050.000		5.550.000		5.300.000		5.300.000		5.300.000		36.900.000
Volumen Investition/Kreditwirtschaft																						
a) Lang und mittelfristige Baumaßnahmen		0		0		0						0		0		0		0		0		0
b) Einrichtungskosten		0		0		0						0		0		0		0		0		0
c) Planungskosten		0		0		0						0		0		0		0		0		0
d) Kurzfristige Anlagegüter		7.150.000		8.050.000		1.180.000						8.050.000		5.550.000		5.300.000		5.300.000		5.300.000		36.900.000
e) Beteiligungen und Finanzanlagen		0		0		0						0		0		0		0		0		0
f) Kreditwirtschaft		0		0		0						0		0		0		0		0		0
Summe :		7.150.000		8.050.000		1.180.000						8.050.000		5.550.000		5.300.000		5.300.000		5.300.000		36.900.000
Finanzierung																						
a) Eigenmittel		7.150.000		8.050.000		2.350.000						8.050.000		5.550.000		5.300.000		5.300.000		5.300.000		36.900.000
Summe :		7.150.000		8.050.000		1.180.000						8.050.000		5.550.000		5.300.000		5.300.000		5.300.000		36.900.000

1. Beschäftigte	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	1	1	1
	15	4	4	4
	14	31	31	29,5
	13	2	2	2
	12	92,5	87	116,2
	11	94	94	84,6
	10	24	24	32,3
	9c	-	-	1,5
	9b	19	19	10,9
	9a	18	18	22
	8	22	22	19,4
	7	1	1	-
	6	3	3	2
	2	0	0	-
	Summe	311,5	306	324,9

2. Beamte	Besoldung	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	besetzt am 30.06.2022
	B 2	-	-	-
	A 16	-	-	-
	A 15	2	2	2
	A 14	18	18	15,9
	A 13	24	24	20,1
	A 12	43	43	16,4
	A 11	3	3	4
	A 10	3	3	1
	A 9	6	6	7
	A 8	-	-	-
	A 7	-	-	-
	A 6	-	-	-
	Summe	99	99	66,4

3. Nachwuchskräfte	Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	besetzt am 30.06.2022
	Fachinformatiker/-In	5	5	6
	Verwaltungsinformatiker	2	2	-
	Bachelor of Science	13	13	10
	Summe	20	20	16

Durchschnittlich finanzierte Vollkräfte

Ist	31.12.2021	412,9
besetzt am	30.06.2022	407,3
Plan	2022	425
Plan	2023	430,5

Finanzplan - Einnahmen und Ausgaben - nach § 18 EStG

2022 - 2026

LVR-InfoKom

	2022	2023	2024	2025	2026	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
	Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in %				
1. Umsatzerlöse	81.500	88.250	90.960	91.760	93.270	+1,6%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0	+0,0%
3. Andere aktivierte Eigenleistung	0	0	0	0	0	+0,0%
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.050	750	750	750	750	+0,0%
5. Materialaufwand						
5.1. Bezogene Waren	7.500	10.300	10.800	11.100	11.400	+2,7%
5.2. Bezogene Leistungen	20.850	20.100	20.300	19.800	20.000	+1,0%
6. Personalaufwand						
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter	27.200	29.000	28.600	30.200	30.800	+2,0%
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung, Kosten Pensionen	8.900	9.200	9.400	9.800	8.800	+2,1%
7. Abschreibungen						
7.1. Auf Sondervermögen	0	0	0	0	0	+0,0%
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	7.100	8.100	7.900	7.700	7.500	-2,8%
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
8.1. Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.500	1.640	1.690	1.740	1.790	+2,9%
8.2. Raumkosten	4.200	4.300	4.430	4.560	4.700	+3,1%
8.3. Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	1.100	1.650	1.700	1.750	1.800	+2,9%
8.4. Beratungskosten	1.950	2.600	2.680	2.760	2.840	+2,9%
8.5. Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	700	1.050	1.080	1.110	1.140	+2,7%
8.6. Versicherungen/Verbände	200	320	330	340	350	+2,9%
9. Sonstige Zinsen und Erträge	100	0	0	0	0	+0,0%
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
10.1. Zinsen auf Darlehen Sondervermögen	0	0	0	0	0	+0,0%
10.2. Zinsen auf Zinsen Rückstellungen	1.400	1.700	1.750	1.800	1.850	+2,9%
10.3. sonstiger Zinsaufwand	0	0	0	0	0	+0,0%
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	50	50	50	50	50	+0,0%
12. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	+0,0%
13. Jahresgewinn/-verlust	50	50	50	50	50	+0,0%
14. Entnahme aus Gewinnrücklage	26	0	0	0	0	+0,0%
15. Bilanzgewinn/-verlust	76	50	50	50	50	+0,0%

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Jugendhilfe Rheinland



Vorlage Nr. 15/1026

öffentlich

Datum: 17.11.2022
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Stefan Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	22.11.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2023/2024 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1026 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung der Wirtschaftspläne in den Betriebsausschüssen. Sie werden dort beraten und über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird unter Beachtung der Gebäudezielplanung für das Wirtschaftsjahr 2023 ein negatives Jahresergebnis von 5.010 T€ erwartet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1026:

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich aufzustellen. Dabei sind diese gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Daher legt die Verwaltung den Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland dem Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland zur Beratung vor. Von dort wird dieser über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Der Wirtschaftsplan ist in der elektronischen Fassung als **Anlage** beigefügt und wird in der Papierfassung gesondert übersandt.

S u d e c k – W e h r

Betriebsleitung

LVR-Jugendhilfe Rheinland



Wirtschaftsplan 2023

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2022/2023

Entwurf

**Wirtschaftsplan 2023
der
LVR - Jugendhilfe Rheinland**

Teil	Bezeichnung	Seite
Teil 1	Erfolgsplan	D 9
Teil 2	Vermögensplan / Investitionsprogramm	D 10 - D 11
Teil 3	Stellenübersicht	D 12 - D 13
Teil 4	Finanzplan	D 14 - D 15

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2021	Plan 2022	Plan 2023

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Euskirchen

Vollstationär	80	80	80
davon <i>Wohngruppen</i>	20	20	20
<i>Traumapädagogische Gruppen</i>	23	21	21
<i>UMA-Gruppe</i>	7	7	7
<i>Familienhäuser</i>	30	32	32
Sonstige Angebote			
Familiengruppen	10	4	4
Soz. Päd. Lebensgemeinschaft	0	4	4
Erziehungsstellen	18	18	18
	108	106	106
<u>Fachleistungsstunden</u>	5.000	6.360	5.000

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Halfeshof

Vollstationär	129	129	127
davon <i>Wohngruppen</i>	124	124	111
<i>Verselbständigung</i>	5	5	5
<i>EPM *</i>	0	0	11
Sonstige Angebote			
Erziehungsstellen	11	15	26
Frauenwohnprojekt	8	8	8
Tagesgruppe	30	30	33
Schule	27	27	27
Ausbildung	15	15	15
	220	224	236
<u>Fachleistungsstunden</u>	5.000	5.000	4.000

* EPM in 2021 - 2022 bei Wohngruppen dargestellt

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Remscheid

Vollstationär	52	50	42
davon <i>Wohngruppen*</i>	45	43	35
<i>Verselbständigung</i>	0	0	0
<i>Traumapädagogische Gruppe</i>	7	7	7
<i>Heilpädagogische Gruppe</i>	0	0	0
	52	50	42
<u>Fachleistungsstunden</u>	625	900	900

* Verselbständigung 2021 - 2022 bei Wohngruppen dargestellt

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2021	Plan 2022	Plan 2023
LVR - Jugendhilfe Rheinland - Tönisvorst			
davon			
Vollstationär	92	89	92
<i>Intensiv</i>	86	83	83
<i>Verselbständigung</i>	0	0	3
<i>Traumapädagogische Gruppe</i>	6	6	6
Sonstige Angebote			
SBW	3	3	0
Familiengruppen	21	12	9
Erziehungsstellen	22	22	22
Tagesgruppe	7	7	7
Jugendwerkstatt	24	24	24
Ausbildung *	19	17	17
	188	174	171
Fachleistungsstunden	4.500	4.500	5.000
* <i>einschl. Tagesgruppe Jugendcafe</i>			

LVR-Jugendhilfe Rheinland

	568	554	555
<u>Fachleistungsstunden</u>	15.125	16.760	14.900
<u>vollstationär</u>	353	348	341

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan der LVR-Jugendhilfe Rheinland

1. Rechtsgrundlagen

Die "LVR-Jugendhilfe Rheinland" (LVR-JHR) wird seit dem 01.01.2007 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung sowie der von der Landschaftsversammlung am 21.09.2006 beschlossenen und zuletzt am 28.04.2015 geänderten Betriebsatzung geführt.

Die §§ 14 Abs. 1 und 18 EigVO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 der Betriebsatzung regeln die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, einschließlich der Finanzplanung nach § 18 EigVO.

Die Ausführung des Erfolgsplanes sowie die Rechnungsführung des Betriebes richten sich nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung "LVR-Jugendhilfe Rheinland" ergibt sich aus § 85, Abs. 2, Nr. 3 und 4 KJHG (SGB VIII), insbesondere Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Der überörtliche Träger ist zuständig für die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten. Als überörtliches Angebot des öffentlichen Trägers hat die LVR-JHR auch die besondere Verpflichtung, innovative und ungewöhnliche Projekte der Jugendhilfe zu erproben und bei Eignung auf den Weg zu bringen.

Die meisten der Betreuungsangebote leiten sich unmittelbar aus dieser Aufgabenbeschreibung ab. Die anderen Betreuungsangebote sind in der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung verankert und mit den anderen Trägern unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität abgestimmt. Alle Einrichtungen sind in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG etabliert.

3. Leistungsangebot

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland betreut an den vier Standorten Euskirchen, Solingen, Remscheid und Tönisvorst bis zu 600 junge Menschen und Familien. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland bietet ein umfassendes Angebot von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, ergänzt durch Ausbildungswerkstätten sowie präventiven Projekten an.

Das Angebot wird kontinuierlich den Bedarfen der Jugendhilfe entsprechend modifiziert und erweitert. Dies geschieht in enger Bedarfsabstimmung mit den örtlichen Jugendämtern, womit

der Betrieb den Bedarfen der kommunalen Mitgliedskörperschaften nachkommt. Die Leistungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland werden rheinlandweit und darüber hinaus von gut 100 Jugendämtern nachgefragt.

Zur Umsetzung der von den Jugendämtern gewünschten passgenauen Hilfen nach Baukastensystem mit flexiblen Angeboten und Falltreue ist ein Umfeld wie der Campus Halfeshof notwendig. Er stellt ein weitestgehend normales Umfeld dar und bietet doch kurze Wege, um Schule, Ausbildung, Freizeit, Wohnen und Betreuung so fördernd wie nötig und so normal wie möglich zu gestalten. Ergänzt wird das Angebot an diesem Standort durch ambulante und familienorientierte Leistungen wie Erziehungsstellen und intensiver Familienarbeit. Daneben sind bis zu 10 einzelpädagogische Maßnahmen Bestandteil des Angebotsportfolios.

Am Standort Euskirchen haben sich neben den bewährten stationären Angeboten in Wohngruppen, die Angebote der Familienhäuser etabliert, welche ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen mit schnellen Übergangsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bieten. Die speziellen Betreuungs- und Behandlungsformen in Form von traumapädagogischen Intensivgruppen sind fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Einrichtung. Die Nachfrage nach ambulanten Leistungen ist konstant.

Das Mädchenwohnheim Remscheid bietet ein qualifiziertes und etabliertes Angebot, insbesondere für Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten und entsprechenden Spezialgruppen für besonders belastete Mädchen. Ergänzend werden heilpädagogische und ambulante Leistungen angeboten.

Der Standort Tönisvorst bietet den Jugendämtern ein sehr differenziertes Angebot, mit qualifizierten und verlässlichen Lösungen auch für komplexe Problemlagen. Das Angebot beinhaltet ambulante, teilstationäre, stationäre Maßnahmen sowie Hilfen in Familiengruppen bzw. Erziehungsstellen an. Auch die Werkstätten werden weiterhin als Ausbildungsbetriebe genutzt.

4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Erlösplanung der LVR Jugendhilfe Rheinland fußt auf den kalkulierten Entgeltsätzen in Verbindung mit den damit einhergehenden Belegungsquoten. Diese wurden planerisch in das Wirtschaftsjahr 2023 fortgeschrieben. Aufgrund der Tarifsteigerungsrunden, die in die Leistungspreise (Entgelte) verhandelt werden in Verbindung mit Tarifsteigerungsannahmen, wenn Tarifverträge zeitlich nicht in den Planungshorizont reichen, und den geplanten Veränderungen im Leistungsangebot ergibt sich eine Umsatzsteigerung von 8,4% im Vergleich zur Umsatzplanung 2022. Für das Wirtschaftsjahr 2024 und 2025 wird bei gleichbleibendem Leistungsangebot von einem moderateren Umsatzanstieg in Höhe von 3,3% ausgegangen. Die Wirtschaftsjahre 2026 ff. sind mit durchschnittlich 3,0% Umsatzsteigerung geplant.

Grundsätzlich basiert die Umsatzplanung auf den verhandelten Auslastungsquoten. Diese liegen in der Regel bei 93%.

Analog zur Umsatzplanung wurden Tarifierhöhungen und andere erwartbare konsumtive Steigerungsraten im Aufwand eingepreist. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die bekannten Lasten

aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Auswirkungen der Altersteilzeitregelungen.

Im Rahmen der Gebäudezielplanung haben alle entscheidungsrelevanten Gremien des LVR in 2017 dem Modell der Gebäudezielplanung in einem Umfang von 54,4 Mio. € zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt. Die Wertvorgaben sind in der Vermögensplanung berücksichtigt.

Im geplanten Jahresergebnis sind die konsumtiven Aufwendungen der geplanten Sanierungs- und Baumaßnahmen der Gebäudezielplanung unter Berücksichtigung der regelmäßig angepassten Rahmenterminplanung enthalten. Die nicht aktivierungsfähigen Ausgaben bestimmen maßgeblich das ausgewiesene Planergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Im Wesentlichen umfasst die Gebäudezielplanung im Planjahr 2023 am Campus Halfeshof die Planung und Herstellung von Wohngruppen der Hausnummern 55 bis 59 (ehem. Wirtschaftsgebäude) sowie die Sanierung und Erweiterung der Schmutzwasserentsorgung (Infrastruktur). Für die Einrichtung in Remscheid wurden Planungs- und Bauausführungskosten für die Neuerichtung des Mädchenwohnheimes und für den Neubau der Außenwohngruppe in Bergisch-Born eingeplant. Für die Herrichtung von mehreren Außenwohngruppen wurden konsumtive Plankostenansätze berücksichtigt.

Die Abschreibungen der Gebäude basieren auf der im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 vorgenommenen Korrektur der Gebäudewerte und Nutzungsdauern sowie der neuen Abschreibungen aufgrund der im Vermögensplan angesetzten Investitionen.

Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland plant für das Wirtschaftsjahr 2023 ein ausgeglichenes operatives Ergebnis. Unter Berücksichtigung der Kosten aus der Gebäudezielplanung wird für 2023 ein negatives Jahresergebnis von 5.010 T€ vorausgesehen.

Der ausschließlich durch die Gebäudezielplanung verursachte Verlust wird durch Entnahme aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen gedeckt. Diese werden voraussichtlich ab 2024 aufgezehrt sein. Die Businessplanung sieht ab diesem Zeitpunkt einen Verlustausgleich des LVR zur Deckung des Eigenkapitals vor.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland zu Grunde zu legen.

1. Deckungsfähigkeit der Ansätze des Vermögensplanes

Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie EUR 50.000,00 oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben, mindestens jedoch EUR 25.000,00 überschreiten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Entscheidung der Direktorin des LVR im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich durch Beschluss der Landschaftsversammlung zu ändern, wenn

a) beim Erfolgsplan von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

b) beim Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder erheblich höhere Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen liegt vor, wenn die Gesamtzahl um mehr als 10 % vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/ Lohngruppe angehoben werden.

Soweit die Abweichungen aus a) bis c) aus der Gebäudezielplanung gem. Vorlage 14/2049 resultieren, kann von einer Änderung des Wirtschaftsplanes abgesehen werden.

3. Mehraufwendungen und Mindererträge gegenüber dem Wirtschaftsplan

Bei Mehraufwendungen und Mindererträgen ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zu verfahren.

4. Unterrichtspflicht

Auf die allgemeine Unterrichtspflicht gegenüber Betriebsausschuss, Landesdirektorin und Kämmerin wird hingewiesen.

Gesamt-Erfolgsplan	2021	Plan 2022	Plan 2023
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	37.628.011	36.552.779	40.242.071
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	582.814	375.000	650.000
	38.210.825	36.927.779	40.892.071
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.892.007	2.741.458	3.018.155
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.490.202	1.553.493	1.690.167
	4.382.209	4.294.951	4.708.322
6. Personalaufwand			
a) Besoldung, Löhne und Gehälter	22.538.004	24.293.258	26.171.069
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	6.797.798	6.457.702	6.956.866
	29.335.802	30.750.960	33.127.935
7. Abschreibungen	1.072.932	422.212	265.000
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.579.422	7.306.103	7.728.932
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	56.040	36.553	40.242
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
	7.708.394	7.764.868	8.034.174
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.215.580	-5.883.000	-4.978.360
12. Sonstige Steuern	31.523	30.000	32.000
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.247.103	-5.913.000	-5.010.360
14. Entnahme aus Gewinnrücklagen	3.247.103	5.913.000	5.010.360
15. Einstellung in die Gewinnrücklagen		0	0
16. Ergebnis	0	0	0

Höchstbetrag der Kassenkredite

5.300.000

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Investitionsvorhaben Bezeichnung, Begründung, Bemerkungen	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ausgaben bis 2021	Voraussichtl. Rate 2022

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

			€	€	€	€
I.1	Sanierung Infrastruktur und Technik Proj.-Nr. 1804 <i>Anschluß der Kläranlage des Halfeshofes an das kommunale Entsorgungsnetz (latend bestehender Invest.zwang, da Betrieb d. K. nur noch in der Duldung)</i>	Pk VE	1.000.000	1.000.000	0	0
I.2	Wohngruppen ehem. Wirtschaftsgebäude (Halfeshof) Projekt 1805	Pk VE	600.000	350.000	785.023	114.977
I.3	Neubau "Projekt Mädchenwohnheim" Remscheid Steinstraße Projekt 1826	B VE	1.076.500 2.217.000	1.000.000	143.279	258.221
I.4	Gebäudezielplanung Halfeshof	B VE	100.000 75.000	150.000		75.000
I.5	Ertüchtigung "AWG" Remscheid Bergisch Born Projekt 1884	B VE	512.000 991.000	750.000		250.000
I.6		PK VE				
I.7		PK VE				

Summe I			3.288.500	3.250.000	928.302	698.198
----------------	--	--	-----------	-----------	---------	---------

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1	Beschaffung von Anlagegütern	E	250.000	250.000	73.682	125.000

Summe II			250.000	250.000	73.682	125.000
-----------------	--	--	---------	---------	--------	---------

Summe I + II			3.538.500	3.500.000	1.001.984	823.198
---------------------	--	--	-----------	-----------	-----------	---------

Erläuterungen: **Ä** = Fortführungsmaßnahme mit Änderung
B = Baukosten

E = Einrichtungskosten
EA = Errichtungs- und Anschlußkosten

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Lfd. Nr.	Vorgesehene Raten			Ausgaben ab	Gesamtausgabebedarf		Zuweisungen			Folgekosten	Zuständigkeit
	2024	2025	2026	2027			LVR	Sonstige	Eigenmit.		

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

	€	€	€	€	€		€	€	€	€	
I.1					1.000.000				1.000.000		TV
I.2					1.500.000				1.500.000		TV
I.3	2.217.000				3.695.000				3.695.000		TV
I.4	75.000	35.000	40.000		325.000				325.000		TV
I.5	991.000				1.753.000				1.753.000		JHR
I.6					0				0		
I.7					0				0		

Su. I	3.283.000	35.000	40.000	0	8.273.000		0	0	8.273.000	0	
--------------	-----------	--------	--------	---	-----------	--	---	---	-----------	---	--

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1	250.000	250.000	250.000	250.000	1.448.682	2021			73.682		JHR
						2022			125.000		
						2023			250.000		
						2024			250.000		
						2025ff.			750.000		

Su. II	250.000	250.000	250.000	250.000	1.448.682		0	0	1.448.682	0	
---------------	---------	---------	---------	---------	-----------	--	---	---	-----------	---	--

Su. I+II	3.533.000	285.000	290.000	250.000	9.721.682		0	0	9.721.682	0	
-----------------	-----------	---------	---------	---------	-----------	--	---	---	-----------	---	--

K = Kauf
Pk= Planungskosten

TV = Träger / LVR
VE= Verpflichtungsermächtigungen

JHR = Jugendhilfe Rheinland

I.) Beschäftigte

Entgelt- gruppe	Stellenzahl 2023	Stellenzahl 2022	Besetzte Stellen per 30.06.2022	Veränderungen u. Bemerkungen
AT	1	1	1	
E 15	6	6	4	
E 14	1	1	1	
E 13	6	6	2	
E 12 = S 18	13,5	13,5	12,62	
S 15	8,05	5,9	5,75	
S 12	33,26	31	21,34	
S 11b	10	10	0	
E11	1	1	0,82	
E 10	2	2	1	
S 10	7	7	6,32	
E 9	4	2	25,32	
S 9	57	58	35,41	
E 8	15,3	17,3	9,12	
S 8b	250,81	254,77	211,12	
E 6	10	10	9,93	
E 5	1	1	1	
E 4	0	0	0	
S 4	11,33	9,67	34,44	
E 3	1	1	1	
E 2	7,75	8,05	4,98	
S 2	0,75	0,75	6,74	
E 1	0,25	0,25	0,23	
Summe	448	447,19	395,14	

II.) Nachwuchskräfte

Art / Funktion	Stellenzahl 2023	Stellenzahl 2022	Besetzte Stellen per 30.06.2022	Veränderungen u. Bemerkungen
Vorpraktikum	24	24	16	
Berufspraktikum	16	16	7	
Erzieheranwärter	10	9	10	
Summe	50	49	33	

III.) B e a m t e

Laufbahngruppe / Besoldungsgruppe	Stellenzahl 2023	Stellenzahl 2022	Besetzte Stellen per 30.06.2022	Veränderungen u. Bemerkungen
Gehobener Dienst				
A 11-13	0	0	0	
A 10	0	0	0	
A 9	0	0	0	
Summe	0	0	0	

IV.) S o n s t i g e S t e l l e n

Art / Funktion	Stellenzahl 2023	Stellenzahl 2022	Besetzte Stellen per 30.06.2022	Veränderungen u. Bemerkungen
Bundes-Freiwilligendienst	7	7	3	
Freiwilliges, ökolog. Jahr	2	2	2	
Freiwilliges, soziales Jahr	0	0		
Summe	9	9	5	

V.) G e s a m t ü b e r s i c h t

Art	Stellenzahl 2023	Stellenzahl 2022	Besetzte Stellen per 30.06.2022	Veränderungen u. Bemerkungen
Beschäftigte	448	447,19	395,14	
Nachwachskräfte	50	49	33	
Beamte	0	0	0	
Sonstige Stellen	9	9	5	
Summe (ohne sonstige Stellen)	498	496,19	428,14	

VI.) Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- keinen

	2022 Wirtschafts- plan	2023 Wirtschafts- plan	Veränderung gegenüber Vorjahr
	T€	T€	%
1. Umsatzerlöse	36.553	40.242	+ 10,1%
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	-
4. sonstige betriebliche Erträge	375	650	+ 73,3%
	36.928	40.892	+ 10,7%
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.741	3.018	+ 10,1%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.553	1.690	+ 8,8%
	4.294	4.708	+ 9,6%
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	24.293	26.171	+ 7,7%
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	6.458	6.957	+ 7,7%
	30.751	33.128	+ 7,7%
7. Abschreibungen	422	265	- 37,2%
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.306	7.729	+ 5,8%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37	40	+ 8,1%
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	-
	7.765	8.034	+ 3,5%
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.882	-4.978	- 15,4%
12. Sonstige Steuern	30	32	+ 6,7%
13. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-5.913	-5.010	- 15,3%
14. Entnahme (+) /Zuführung (-) aus Gewinnrücklagen	5.913	5.010	- 15,3%
15. Ergebnis	0	0	-

2024 Planungs- ergebnis	Veränderung gegenüber Vorjahr	2025 Planungs- ergebnis	Veränderung gegenüber Vorjahr	2026 Planungs- ergebnis	Veränderung gegenüber Vorjahr
T€	%	T€	%	T€	%
41.593	+ 3,4%	42.944	+ 3,2%	44.219	+ 3,0%
0	-	0	-	0	-
0	-	0	-	0	-
670	+ 3,1%	684	+ 2,1%	698	+ 2,1%
42.263	+ 3,4%	43.628	+ 3,2%	44.917	+ 3,0%
3.169	+ 5,0%	3.280	+ 3,5%	3.346	+ 2,0%
1.716	+ 1,5%	1.759	+ 2,5%	1.803	+ 2,5%
4.885	+ 3,8%	5.039	+ 3,2%	5.149	+ 2,2%
27.087	+ 3,5%	27.845	+ 2,8%	28.541	+ 2,5%
7.200	+ 3,5%	7.402	+ 2,8%	7.587	+ 2,5%
34.287	+ 3,5%	35.247	+ 2,8%	36.128	+ 2,5%
300	+ 13,2%	522	+ 74,0%	731	+ 40,0%
8.021	+ 3,8%	7.733	- 3,6%	7.775	+ 0,5%
41	+ 2,5%	42	+ 2,4%	104	+ 147,6%
0	-	0	-	0	-
8.361	+ 4,1%	8.297	- 0,8%	8.610	+ 3,8%
-5.270	+ 5,9%	-4.955	- 6,0%	-4.970	+ 0,3%
30	- 6,3%	30	0,0%	30	0,0%
-5.300		-4.985		-5.000	
99		0		0	
-5.201	-	-4.985	- 4,2%	-5.000	+ 0,3%

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1235

öffentlich

Datum: 28.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof

Krankenhausausschuss 3	14.11.2022	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	15.11.2022	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	16.11.2022	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	17.11.2022	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	18.11.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwürfe 2023 des LVR-Klinikverbundes

Beschlussvorschlag:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1235 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2023 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Zusammenfassung

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung der Wirtschaftspläne 2023 in den Krankenhausausschüssen (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und im Gesundheitsausschuss (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung). Sie werden nach Beratung über den Gesundheitsausschuss (LVR-Kliniken und LVR-Krankenhauszentralwäscherei), den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Der LVR-Klinikverbund plant für die LVR-Kliniken für das Wirtschaftsjahr 2023 einen Fehlbetrag in Höhe von T€ 10.948 (Vorjahr: Überschuss in Höhe von T€ 10), für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei einen Überschuss in Höhe von T€ 36 (Vorjahr: Überschuss in Höhe von T€ 22) und für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ein ausgeglichenes Ergebnis (Vorjahr: Überschuss in Höhe von T€ 5).

Der geplante Fehlbetrag im LVR-Klinikverbund ist nach aktuellem Kenntnisstand unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips anzunehmen, da die durch den Ukraine-Krieg ausgelösten gravierenden Kostensteigerungen weiterhin über mögliche Erlössteigerungen oder konkrete Ausgleichszusagen nicht gedeckt sind. Die Annahmen für die Wirtschaftsplanung stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt nicht vorhersehbarer wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen das Jahr 2023 betreffend. Die Verwaltung berichtet ausführlich über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und die Belastbarkeit des LVR-Klinikverbunds in der Vorlage Nr. 15/1313.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1235:

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Daher legt die Verwaltung die Wirtschaftsplanentwürfe 2023 den Krankenhausausschüssen und dem Gesundheitsausschuss in ihrer Funktion als Betriebsausschüsse gem. § 17 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken, § 10 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und § 16 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung zur Beratung vor. Von dort werden sie über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Die Wirtschaftspläne sind in der **elektronischen Fassung als Anlage** beigefügt und werden in der Papierfassung gesondert übersandt.

Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Klinikverbundes

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung sind auf den Seiten B 5 – B 8 ausführlich dargestellt.

Die planerischen Annahmen, die angesichts der aktuellen Ukraine-Krise weiterhin von außergewöhnlich hohen Sachkostensteigerungen und mit den anstehenden Tarifverhandlungen ab 2023 auch von besonderen Personalkostensteigerungen ausgehen müssen, werden ausführlich in der Vorlage Nr. 15/1313 (Stresstest: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Tragfähigkeit der LVR-Kliniken?) beschrieben. Diese Annahmen stehen im Besonderen unter dem Vorbehalt aktuell nicht vorhersehbarer wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2023, ggf. weitere Änderungen bei den Vermögensplänen/Investitionsprogrammen oder konkrete Zusagen für einen Inflationsausgleich noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in die Wirtschaftspläne einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, die Wirtschaftsplanentwürfe bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

LVR-Klinikverbund



Wirtschaftsplan 2023

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2022/2023

Entwurf

- Teil B -

WIRTSCHAFTSPLÄNE

des

LVR-Klinikverbundes

Entwurf 2023

INHALTSÜBERSICHT

Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken 2023	Seite
Inhaltsübersicht.....	B 3
Vorbemerkungen	
I. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Klinikverbundes.....	B 5
II. Bestimmungen über die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken.....	B 7
Gesamterfolgsplan der LVR-Kliniken.....	B 9
Gesamtvermögensplan der LVR-Kliniken.....	B 10
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Bedburg-Hau	B 13
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 14
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 18
3. Stellenübersicht.....	B 22
4. Finanzplan.....	B 24
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Bonn	B 25
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 26
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 30
3. Stellenübersicht.....	B 35
4. Finanzplan.....	B 37
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Düren	B 39
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 40
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 44
3. Stellenübersicht.....	B 47
4. Finanzplan.....	B 49
Wirtschaftsplan LVR-Klinikum Düsseldorf	B 51
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 52
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 56
3. Stellenübersicht.....	B 59
4. Finanzplan.....	B 61
Wirtschaftsplan LVR-Klinikum Essen	B 63
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 64
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 68
3. Stellenübersicht.....	B 72
4. Finanzplan.....	B 74
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Köln	B 75
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 76
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 80
3. Stellenübersicht.....	B 85
4. Finanzplan.....	B 87
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Langenfeld	B 89
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 90
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 94
3. Stellenübersicht.....	B 99
4. Finanzplan.....	B 101
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Mönchengladbach	B 103
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 104
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 108
3. Stellenübersicht.....	B 111
4. Finanzplan.....	B 113

INHALTSÜBERSICHT

Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken 2023	Seite
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Viersen	B 115
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 116
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 120
3. Stellenübersicht.....	B 124
4. Finanzplan.....	B 126
Wirtschaftsplan LVR-Klinik für Orthopädie Viersen	B 127
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 128
3. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 132
4. Stellenübersicht.....	B 134
5. Finanzplan.....	B 136
Wirtschaftsplan LVR-Krankenhauszentralwäscherei	B 137
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 138
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 141
3. Stellenübersicht.....	B 144
4. Finanzplan.....	B 145
Wirtschaftsplan LVR-Institut für Forschung und Bildung	B 147
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen.....	B 148
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm.....	B 151
3. Stellenübersicht.....	B 153
4. Finanzplan.....	B 155

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Klinikverbundes

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Klinikverbund sind die Bundespflegeverordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die Gemeindecrankenhausbetriebsverordnung, die Abgrenzungsverordnung, die Krankenhausbuchführungsverordnung und die Betriebsatzungen der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung.

2. Verfahren zur Aufstellung der Wirtschaftspläne

Die Wirtschaftspläne 2023 werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Vorstände der LVR-Kliniken und die Betriebsleiter der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung aufgestellt. Im Sommer 2022 wurden die Entwürfe zwischen den Einrichtungen des LVR-Klinikverbunds und dem Träger abgestimmt.

3. Finanzierungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Pflegesatzverhandlungen im KHG-Bereich bilden neben dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) die Bundespflegeverordnung (BPfIV) und das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG). Aufgrund der andauernden Budgetdeckelung müssen die Planansätze für das Jahr 2023 unter Vorbehalt gestellt werden, da die Kostenträger nicht verpflichtet sind, die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 2 SGB V auszuschöpfen. Ebenso sind, im Rahmen der Budgetverhandlungen, die Ausnahmetatbestände nach § 6 Abs. 1 und Abs. 4 BPfIV Verhandlungsgegenstand, die zu einer Veränderung der Planansätze führen können.

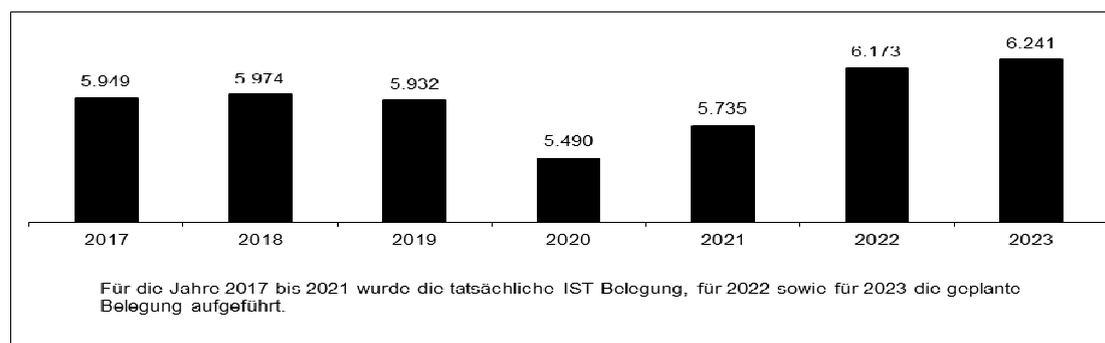
Für die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Bonn, das LVR-Klinikum Düsseldorf und die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen wurden mit den Kostenträgern für die Fachabteilungen Neurologie bzw. Orthopädie Basisfallwerte und CMI's nach den Vorschriften des KHEntgG vereinbart.

Die Veranschlagung für den Maßregelvollzug erfolgt unter Berücksichtigung der durch das Land finanzierten Pauschalerlöse.

4. Eckdaten der Wirtschaftspläne

4.1 Belegung der LVR-Kliniken

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden von den LVR-Kliniken in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den jeweiligen Wirtschaftsplan übernommen. Insgesamt wird für 2023 ein geringfügiger Belegungsanstieg von plus 68 Patienten (= 1,10 %) bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Bettenkapazität um 126 Betten erwartet (Belegung lt. Wirtschaftsplan 2023 insgesamt: 6.241 Patienten). In dem nachstehenden Diagramm wird die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung in den LVR-Kliniken von 2017 bis 2023 dargestellt.

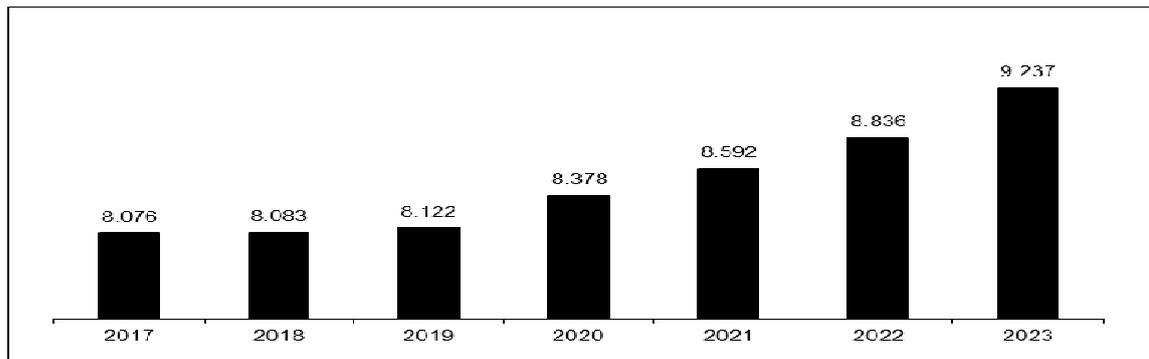


4.2 Volumen und Ausgleich der Wirtschaftspläne

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) der Wirtschaftspläne 2023 der KVR-Kliniken erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 12,40 %. Die KHG-Bereiche sind so geplant, dass eine ausreichende Finanzierung des Gesamtinvestitionsplanes sichergestellt ist.

4.3 Durchschnittliche Stellenbesetzung der LVR-Kliniken

In den Stellenübersichten der LVR-Kliniken sind per Saldo 401,31 Stellen (ohne FSJ, FÖJ und BFD) mehr ausgewiesen als im Vorjahr. Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Sollstellen in den LVR-Kliniken von 2017 – 2023.



4.4 Investitionsaufwendungen

Das für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehene Investitionsvolumen verringert sich gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2022 um 28,10 %.

4.5 Zuschüsse des Trägers

Die Zuschüsse des Trägers sind im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan dargestellt.

4.6 Finanzpläne

Die Finanzpläne zu den Wirtschaftsplänen 2023 wurden erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Sie umfassen den fünfjährigen Planungszeitraum von 2022 – 2026 und berücksichtigen jährliche Steigerungen.

4.7 Kassenkredite

Die Ausweisung eines Kassenkreditrahmens für jede einzelne LVR-Klinik beruht auf einer Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt. Am bisherigen Verfahren zur Sicherstellung der Liquidität für die LVR-Kliniken durch die Kasse des Landschaftsverbandes ändert sich hierdurch nichts.

4.8 Vermögensplan

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen gemäß Gesamtfinanzierungsplan des LVR-Klinikverbundes) soweit im Zeitraum 2022 – 2026 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

II. Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne des LVR-Klinikverbundes

1. Ausführung der Wirtschaftspläne / Deckungsfähigkeit

Für die Ausführung der Wirtschaftspläne sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und die Betriebssatzungen der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung zu Grunde gelegt. Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.

Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch den Fachbereich Finanzmanagement in Anspruch genommen werden.

2. Verwendung der Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenlage und offen ausgewiesenen Verlusten wurden für jede LVR-Klinik getrennt kostendeckende Budgets ermittelt.

Die LVR-Kliniken haben grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus allgemeinen Krankenhausleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und in den Betriebssatzungen geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

3.1 Erfolgsplan

3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter der KHZW
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter der KHZW
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Krankenhausausschüsse / Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

3.2 Vermögensplan

3.2.1 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplans nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

3.2.2 Mehrausgaben

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter d. KHZW
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter d. KHZW
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Krankenhausausschüsse / Be- triebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzmanagement wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

3.3 Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Krankenhausausschuss / Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerin wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Änderung der Wirtschaftspläne

Der Erfolgsplan der LVR-Kliniken ist nach § 21 Abs. 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken zu ändern, wenn von den veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

Der Vermögensplan der LVR-Kliniken ist nach § 21 Abs. 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder wenn zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

Die Wirtschaftspläne der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung sind nach § 14 Abs. 3 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei bzw. nach § 20 Abs. 3 der Satzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Sollte eine Änderung der Wirtschaftspläne notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung der Kämmerin erforderlich, da die Wirtschaftspläne nur durch die Landschaftsversammlung geändert werden können.

Gesamterfolgsplan LVR-Kliniken

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	948.936	861.740	851.380
Sonstige betriebliche Erträge	46.695	34.299	59.909
∑ Erträge	995.631	896.039	911.288
Personalaufwand	739.409	674.457	632.091
Materialaufwand	136.446	97.809	109.198
Sonstige Aufwendungen	121.754	115.147	156.562
∑ Aufwendungen	997.609	887.413	897.851
Zwischenergebnis (EBITDA)	-1.978	8.626	13.437
Abschreibungen (eigenfinanziert)	6.826	6.743	4.451
Operatives Ergebnis	-8.804	1.883	8.986
Finanzierungsaufwendungen	1.679	1.681	1.278
Finanzierungserträge	26	274	31
Finanzergebnis	-1.653	-1.407	-1.247
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	123	123	123
Aufw. a. Aufl. von Ford. a. Pens.rückstell. anderer	123	123	123
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-10.457	476	7.739
Steuern	491	466	731
Überschuss / Fehlbetrag	-10.948	10	7.008
Entnahme aus Gewinnrücklagen	347	803	389
Ergebnis	-10.601	813	7.397

	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE		
		EUR			EUR							
		2021	2022		2023	2024	2025	2026			spätere Jahre	2022
Gesamtübersicht												
Investitionstätigkeit												
Einzahlungen												
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	52.461.672	7.963.432	3.668.000							5.971.628	67.411.692
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	168.932	1.345.600	100.000	13.403	0	0	0	0	0	2.492.665	2.775.000
3	aus Zuwendungen Dritter	0	330.000	0	0	0	0	0	0	0	330.000	330.000
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	3.830.399	3.688.435	4.006.935	3.704.935	3.688.435	3.688.435	3.688.435	3.688.435	3.688.435	4.811.905	27.419.481
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	8.513.863	8.668.607	8.679.539	8.688.039	8.688.039	8.688.039	8.688.039	8.688.039	8.490.863	51.933.126
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	2.705.610	2.526.497	2.528.459	2.529.459	2.530.459	2.531.459	2.531.459	2.531.459	2.705.704	15.352.037
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	1.947.337	1.947.337	132.000	0	0	0	0	0	0	2.079.337
9	Σ der Einzahlungen	56.461.003	24.546.940	20.917.376	20.366.728	14.905.933	14.916.933	14.927.933	14.927.933	14.927.933	24.802.765	167.300.673
Auszahlungen												
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.007.250	2.007.250	0	0	0	0	0	0	0	0	2.007.250
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	90.247.346	39.769.000	26.786.040	14.876.392	1.352.000	0	0	0	0	33.332.772	166.594.550
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	3.970.034	2.189.524	2.045.444	195.903	95.008	0	0	0	0	2.536.706	8.843.095
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	11.957.473	11.878.104	11.682.998	11.937.498	11.803.498	11.814.498	11.814.498	11.814.498	12.469.567	71.586.163
14	für sonstige Investitionen	0	761.000	48.000	52.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	755.000	996.000
15	Σ der Auszahlungen	96.224.630	56.684.247	40.757.588	26.807.293	13.431.506	11.850.498	11.861.498	11.861.498	11.861.498	49.094.045	250.027.058
16	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	3.934.670	15.077.295	1.452.008	5.000	5.000	5.000	5.000	0	18.539.593
17	Saldo Investitionstätigkeit	-39.763.627	-32.137.308	-19.840.212	-6.438.565	1.474.427	3.066.436	3.066.436	3.066.436	3.066.436	-24.291.280	-82.726.385
Finanzierungstätigkeit												
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	19.880.772	12.414.417	13.248.333	7.100.000	1.447.008	0	0	0	0	4.259.145	45.935.268
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	24.239.445	23.670.631	11.258.895	5.106.138	2.946.117	2.801.117	2.801.117	2.801.117	2.801.117	25.216.585	74.369.403
20	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	185.559	610.000	610.000	0	0	0	0	0	0	683.103	1.478.662
21	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44.305.776	36.695.048	25.117.218	12.206.138	4.393.125	2.801.117	2.801.117	2.801.117	2.801.117	30.158.833	121.178.323
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	1.373.638	2.231.396	3.146.774	3.637.340	3.737.319	3.737.319	3.737.319	3.737.319	3.737.319	3.537.665	22.907.374
23	Zuführung aus der Baupauschalentrücklage	3.168.511	2.326.344	2.130.233	2.130.233	2.130.233	2.130.233	2.130.233	2.130.233	2.130.233	2.329.888	16.149.564
24	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.542.149	4.557.740	5.277.007	5.767.573	5.867.552	5.867.552	5.867.552	5.867.552	5.867.552	5.867.553	39.056.938
25	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	39.763.627	32.137.308	19.840.212	6.438.565	-1.474.427	-3.066.436	-3.066.436	-3.066.436	-3.066.436	24.291.280	82.726.385

LVR-Klinikverbund

Vermögensplan 2023

/

Investitionsprogramm 2022 - 2026

Gesamtübersicht	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					vorauss. Rate		Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE			
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025	EUR	2026	EUR	2022	EUR	EUR	
												spätere Jahre					
Baupauschale KHG																	
Einzahlungen aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435			25.819.047
Σ der Einzahlungen		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435			25.819.047
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		0		0		0		0		0		0		0			0
Σ der Auszahlungen		0		0		0		0		0		0		0			0
Saldo Investitionstätigkeit		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435			25.819.047
Finanzierungstätigkeit																	
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen		519.924		1.362.091		1.558.202		1.558.202		1.558.202		1.558.202		1.558.202			9.669.483
Zuführung aus der Baupauschalrücklage		3.168.511		2.326.344		2.130.233		2.130.233		2.130.233		2.130.233		2.130.233			16.149.564
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435			25.819.047
Saldo aus Finanzierungstätigkeit		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435		3.688.435			25.819.047
Ergebnis		0		0		0		0		0		0		0			0

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	222	222	222
Kinder- und Jugendpsychiatrie	30	30	30
Neurologie	58	58	58
Summe vollstationäre Betten	310	310	310
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	48	48	48
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	24	24	24
Summe teilstationäre Plätze	72	72	72
Summe KHG-Bereich	382	382	382
Maßregelvollzug	398	384	390
Soziale Reha	80	80	80
Suchtentwöhnung / Med. Reha	20	20	20
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	880	866	872

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.493,64	1.386,03	1.354,96

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	150.794	134.192	128.431
Sonstige betriebliche Erträge	6.062	777	4.305
∑ Erträge	156.856	134.969	132.736
Personalaufwand	116.107	104.159	97.415
Materialaufwand	23.416	13.361	13.511
Sonstige Aufwendungen	19.398	16.212	19.117
∑ Aufwendungen	158.921	133.732	130.043
Zwischenergebnis (EBITDA)	-2.065	1.237	2.693
Abschreibungen (eigenfinanziert)	710	795	691
Operatives Ergebnis	-2.775	442	2.002
Finanzierungsaufwendungen	161	166	185
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	-161	-166	-185
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-2.936	276	1.817
Steuern	171	189	359
Überschuss / Fehlbetrag	-3.107	87	1.458
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	16
Ergebnis	-3.107	87	1.474

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	140.317	124.711	118.263
Erlöse aus Wahlleistungen	47	63	45
Erlöse aus ambulanten Leistungen	5.872	5.850	5.805
Nutzungsentgelte der Ärzte	296	288	258
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	4.262	3.280	4.060
Umsatzerlöse	150.794	134.192	128.431

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	79.572	75.261	68.732
Kinder- und Jugendpsychiatrie	13.452	12.690	13.160
Summe vollstationär	93.024	87.951	81.892
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	11.462	11.161	9.040
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	5.095	5.235	5.727
Summe teilstationär	16.557	16.396	14.767
Summe KHG-Bereich	109.581	104.347	96.659
Maßregelvollzug	204.400	187.975	199.128
Soziale Reha	28.288	27.010	23.754
Suchtentwöhnung / Med. Reha	4.745	4.745	3.736
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	347.014	324.077	323.277

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	20.675	21.730	21.760
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	-6
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	4.733	97	2.472
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	1.329	680	1.839
Sonstige betriebliche Erträge	6.062	777	4.305

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 80.500 € enthalten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuschüsse zu Leben in Gastfamilien, Ombudsperson, Flüchtlinge und Migranten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	12.746	11.198	9.989
Pflegedienst	60.102	53.412	51.423
Medizinisch-Technischer Dienst	14.681	12.863	12.364
Funktionsdienst	8.539	7.448	7.146
Klinisches Hauspersonal	0	0	0
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6.677	6.287	6.167
Technischer Dienst	3.168	2.948	2.856
Verwaltungsdienst	6.700	6.285	5.918
Sonderdienst	549	523	516
Sonstiges Personal	0	0	46
Ausbildungsstätten	602	665	636
Nicht zurechenbare Personalkosten	2.343	2.530	354
Personalaufwand	116.107	104.159	97.415

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	1.786	1.720	1.447
Medizinischer Bedarf	7.062	5.431	5.522
Wasser, Energie, Brennstoffe	10.764	3.273	2.780
Wirtschaftsbedarf	3.804	2.937	3.762
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	23.416	13.361	13.511

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	1.365	1.435	1.327
Zentrale Dienstleistungen	4.346	3.934	4.007
Instandhaltungen Aufwand	3.044	2.655	3.428
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	785	653	720
Abgaben, Versicherungen	810	842	783
Übrige Aufwendungen	9.048	6.693	8.852
Sonstige Aufwendungen	19.398	16.212	19.117

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 18.458.000 €.

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Vermögensplan

2023

/

Investitionsprogramm 2022-2026

	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- auszahlun- gen / VE	
		EUR		EUR		EUR		EUR				EUR
		2021	2022	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre			2022
Gesamtübersicht												
Investitionstätigkeit												
Einzahlungen												
1 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	36.602	1.011.000	368.000			700.000	0	0	0	0	1.128.398	2.233.000
2 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
3 aus Zuwendungen Dritter	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
4 aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
5 aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	361.267	361.267	361.267			361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	2.528.869
6 aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	504.010	301.926			302.000	302.000	302.000	302.000	302.000	504.010	2.013.936
7 aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	659.797	390.977			391.000	391.000	391.000	391.000	391.000	659.797	2.614.774
8 aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
9 Σ der Einzahlungen	397.869	2.536.074	1.422.170			1.754.267	1.054.267	1.054.267	1.054.267	1.054.267	2.653.472	9.390.579
Auszahlungen												
10 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
11 für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	343.472	1.293.000	600.000			700.000	0	0	0	0	1.489.528	3.133.000
12 für Planungskosten (BPS / EPL)	87.673	148.000	68.000			0	0	0	0	0	73.327	229.000
13 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.163.807	692.903			693.000	693.000	693.000	693.000	693.000	1.163.807	4.628.710
14 für sonstige Investitionen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
15 Σ der Auszahlungen	431.145	2.604.807	1.360.903			1.393.000	693.000	693.000	693.000	693.000	2.726.662	7.990.710
16 Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0			700.000	0	0	0	0	0	700.000
17 Saldo Investitionstätigkeit	-33.276	-68.733	61.267			361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	-73.190	1.399.869
Finanzierungstätigkeit												
18 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
19 Einzahlungen aus Eigenmitteln	394.543	430.000	300.000			0	0	0	0	0	434.457	1.129.000
20 Entnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
21 Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	394.543	430.000	300.000			0	0	0	0	0	434.457	1.129.000
22 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
23 Zuführung zu der Baupauschalrücklage	361.267	361.267	361.267			361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	2.528.869
24 Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	361.267	361.267	361.267			361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	2.528.869
25 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	33.276	68.733	-61.267			-361.267	-361.267	-361.267	-361.267	-361.267	73.190	-1.399.869

LVR-Klinik Bedburg-Hau / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE		
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025			EUR	2026
	Projekt Nr. 1.785													
Sanierung und Erweiterung der Produktionsküche														
Einzahlungen														
Σ der Einzahlungen		0	0											0
Auszahlungen														
für Baumassnahmen / externe Planungskosten		0	300.000											500.000
Σ der Auszahlungen		0	300.000											500.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>			0			0								0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		0	-300.000											-500.000
Finanzierungsstätigkeit														
Einzahlungen aus Eigenmitteln		0	300.000											500.000
Σ Saldo aus Finanzierungsstätigkeit		0	300.000											500.000
Saldo gesamt		0	0			0								0
Energetische Sanierung (BHKW)														
Einzahlungen														
Σ der Einzahlungen		0	0											0
Auszahlungen														
für Baumassnahmen / externe Planungskosten		306.870	100.000											502.000
für Planungskosten (BPS / EPL)		87.673	30.000											127.000
Σ der Auszahlungen		394.543	130.000											629.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>			0			0								0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		-394.543	-130.000											-629.000
Finanzierungsstätigkeit														
Einzahlungen aus Eigenmitteln		394.543	130.000											629.000
Σ Saldo aus Finanzierungsstätigkeit		394.543	130.000											629.000
Saldo gesamt		0	0			0								0
Projekt Nr. 1.797														
Zuständigkeit: Trägerverwaltung														

LVR-Klinik Bedburg-Hau / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE						
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024			EUR	2025	EUR	spätere Jahre	EUR	2022
LVR-Pauli-Moor-Schule für Kranke - Geldern																	
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0		493.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	893.000	893.000		
Σ der Einzahlungen	0		493.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	893.000	893.000		
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0		493.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	893.000	893.000		
Σ der Auszahlungen	0		493.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	893.000	893.000		
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>					0										0		
Saldo Maßnahme (Einzahlung / . Auszahlung)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Bettenhaus KJP: Sanierung / Ersatzbaubedarf KJPP																	
10 Betten																	
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0		150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Σ der Einzahlungen	0		150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0		100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
für Planungskosten (BPS / EPL)	0		50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Σ der Auszahlungen	0		150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>					0										0		
Saldo Maßnahme (Einzahlung / . Auszahlung)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Dependence Geldern																	
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0		268.000	268.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	134.000	402.000		
Σ der Einzahlungen	0		268.000	268.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	134.000	402.000		
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0		200.000	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000	300.000		
für Planungskosten (BPS / EPL)	0		68.000	68.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	34.000	102.000		
Σ der Auszahlungen	0		268.000	268.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	134.000	402.000		
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>					0										0		
Saldo Maßnahme (Einzahlung / . Auszahlung)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

LVR-Klinik Bedburg-Hau / Investitionsprogramm 2022-2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung					voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE		
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	Projekt Nr.						
								NN					Zuständigkeit: Klinik	
Umbau Haus 44 (Vitusklinik): Sanierung PP														
16 Betten														
Einzahlungen														
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen		36.602		100.000									938.000	
Σ der Einzahlungen		36.602		100.000									938.000	
Auszahlungen														
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		36.602		100.000									938.000	
Σ der Auszahlungen		36.602		100.000									938.000	
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>				0		700.000							700.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		0		0		0							0	

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre																		
Einzahlungen	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)		Zuweisungen der Forensik		aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)		Zuweisungen des HPH-Bereiches		Zuweisungen des LVR (übrige Bereiche)		Σ der Einzahlungen	Auszahlungen	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Σ der Auszahlungen	Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025								
		0		504.010		301.926		302.000		302.000		302.000		302.000		302.000		504.010
		0		628.115		349.654		350.000		350.000		350.000		350.000		350.000		628.115
		0		18.167		36.436		36.000		36.000		36.000		36.000		36.000		18.167
		0		0		0		0		0		0		0		0		0
		0		13.515		4.887		5.000		5.000		5.000		5.000		5.000		13.515
Σ der Einzahlungen		0		1.163.807		692.903		693.000		693.000		693.000		693.000		693.000		1.163.807
Auszahlungen																		
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		0		1.163.807		692.903		693.000		693.000		693.000		693.000		693.000		1.163.807
Σ der Auszahlungen		0		1.163.807		692.903		693.000		693.000		693.000		693.000		693.000		1.163.807
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten																		
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		0		0		0		0		0		0		0		0		0

Baupauschale KHG														
Einzahlungen	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)		Auszahlungen		Σ der Auszahlungen	Saldo Investitionstätigkeit	Finanzierungstätigkeit	Zuführung zu der Baupauschalrücklage	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Ergebnis			
	EUR	2021	EUR	2022										EUR
		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267
Σ der Einzahlungen		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267
Auszahlungen														
Σ der Auszahlungen		0		0		0		0		0		0		0
Saldo Investitionstätigkeit		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267
Finanzierungstätigkeit														
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen		0		0		0		0		0		0		0
Zuführung zu der Baupauschalrücklage		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267
Saldo aus Finanzierungstätigkeit		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267		361.267
Ergebnis		0		0		0		0		0		0		0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	13,00	11,00	12,80
	15	6,00	3,00	6,78
	14	72,00	71,00	34,49
	13	6,00	6,00	30,56
	12	5,00	6,00	8,62
	11	23,00	19,00	23,75
	10	12,00	12,00	10,40
	9c	4,50	4,50	6,28
	9b	10,00	10,00	15,74
	9a	103,50	110,50	94,73
	8	28,50	27,50	31,11
	7	6,00	6,00	5,33
	6	87,50	87,50	66,94
	5	85,50	84,50	77,47
	4	8,00	8,00	14,61
	3	4,50	4,50	12,98
	2 Ü	0,00	0,00	1,92
	2	18,50	21,50	18,42
	1	55,50	57,50	54,56
Pflegedienst	P15	10,00	10,00	7,00
	P14	1,00	0,00	1,00
	P13	32,00	32,00	27,62
	P12	32,00	32,00	26,91
	P11	0,00	0,00	7,05
	P9	47,00	47,00	37,69
	P8	608,00	545,00	444,09
	P7	30,00	30,00	115,25
	P6	0,00	0,00	9,09
	P5	0,00	0,00	82,86
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	1,00	1,00	1,00
	S 15	0,00	0,00	1,00
	S 12	82,00	62,00	72,72
	S 9	0,00	0,00	1,67
	S 8b	44,00	44,00	45,94
	S 4	2,00	2,00	0,00
Ärzte	IV	10,00	10,00	8,23
	III	13,00	10,00	9,20
	II	59,00	55,00	12,83
	I	0,00	0,00	38,98
Summe		1.520,00	1.430,00	1.477,62

2. Nachwuchs-
kräfte

Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant/ABM	0,00	6,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	122,00	122,00	111,00
Ausbild. Verwaltung	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Handwerk	0,00	0,00	0,00
Psychologen im Praktikum	18,00	12,00	5,18
Summe	140,00	140,00	116,18

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	ausgesondert		
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst - A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Bundesfreiwilligendienst	3,00	3,00	0,00
Freiwilliges Soziales Jahr	30,00	30,00	9,00
Summe	33,00	33,00	9,00

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Hausmeister, Arzt

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	134.192	150.794	12,4%	154.345	2,4%	157.594	2,1%	161.452	2,4%
Sonstige betriebliche Erträge	777	6.062	680,2%	6.132	1,2%	3.456	-43,6%	3.523	1,9%
Σ Erträge	134.969	156.856	16,2%	160.477	2,3%	161.050	0,4%	164.975	2,4%
Personalaufwand	104.159	116.107	11,5%	119.003	2,5%	118.557	-0,4%	121.474	2,5%
Materialaufwand	13.361	23.416	75,3%	23.865	1,9%	24.454	2,5%	25.078	2,6%
Sonstige Aufwendungen	16.212	19.398	19,7%	19.856	2,4%	20.317	2,3%	20.821	2,5%
Σ Aufwendungen	133.732	158.921	18,8%	162.724	2,4%	163.328	0,4%	167.373	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	1.237	-2.065	-266,9%	-2.247	8,8%	-2.278	1,4%	-2.398	5,3%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	795	710	-10,7%	715	0,7%	721	0,8%	728	1,0%
Operatives Ergebnis	442	-2.775	-727,8%	-2.962	6,7%	-2.999	1,2%	-3.126	4,2%
Finanzierungsaufwendungen	166	161	-3,0%	149	-7,5%	137	-8,1%	124	-9,5%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-166	-161	-3,0%	-149	-7,5%	-137	-8,1%	-124	-9,5%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	276	-2.936	-1163,8%	-3.111	6,0%	-3.136	0,8%	-3.250	3,6%
Steuern	189	171	-9,5%	176	2,9%	179	1,7%	184	2,8%
Überschuss / Fehlbetrag	87	-3.107	-3671,3%	-3.287	5,8%	-3.315	0,9%	-3.434	3,6%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	87	-3.107	-3671,3%	-3.287	5,8%	-3.315	0,9%	-3.434	3,6%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Bonn

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	528	528	528
Kinder- und Jugendpsychiatrie	52	52	52
Neurologie	70	70	70
Kinderneurologisches Zentrum	30	30	30
Summe vollstationäre Betten	680	680	680
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	109	109	109
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	30	30	30
Summe teilstationäre Plätze	139	139	139
Summe KHG-Bereich	819	819	819
Maßregelvollzug	39	20	39
Soziale Reha	0	0	0
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	858	839	858

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.177,48	1.173,92	1.168,10

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	129.699	122.069	121.753
Sonstige betriebliche Erträge	275	974	3.594
Σ Erträge	129.974	123.043	125.347
Personalaufwand	96.820	90.570	88.659
Materialaufwand	19.817	16.781	17.152
Sonstige Aufwendungen	14.749	14.846	17.846
Σ Aufwendungen	131.386	122.197	123.657
Zwischenergebnis (EBITDA)	-1.412	846	1.690
Abschreibungen (eigenfinanziert)	687	745	778
Operatives Ergebnis	-2.099	101	912
Finanzierungsaufwendungen	93	27	0
Finanzierungserträge	0	0	11
Finanzergebnis	-93	-27	11
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	123	123	123
Aufw. a. Aufl. von Ford. a. Pens.rückstell. anderer	123	123	123
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-2.192	74	923
Steuern	29	12	42
Überschuss / Fehlbetrag	-2.221	62	882
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	3	22
Ergebnis	-2.221	65	904

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	112.699	106.204	104.561
Erlöse aus Wahlleistungen	206	190	146
Erlöse aus ambulanten Leistungen	11.027	10.153	10.982
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.000	932	690
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	4.767	4.590	5.374
Umsatzerlöse	129.699	122.069	121.753

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	178.933	178.933	152.845
Kinder- und Jugendpsychiatrie	16.000	16.000	15.020
Summe vollstationär	194.933	194.933	167.865
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	22.524	22.524	20.375
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	6.000	6.000	4.054
Summe teilstationär	28.524	28.524	24.429
Summe KHG-Bereich	223.457	223.457	192.294
Maßregelvollzug	19.710	18.980	15.805
Soziale Reha	0	0	0
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Klinik Gesamt	243.167	242.437	208.099

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	38.007	38.007	33.487
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	275	185	1.149
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	0	789	2.445
Sonstige betriebliche Erträge	275	974	3.594

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 274 TEUR enthalten. Diese verteilen sich wie folgt: 53 TEUR Förderung LIGA, 7 TEUR Aufwands-
pauschale Ombudsperson, 37 TEUR Förderung Sprach- und Kulturmittler zur Versorgung von
Migranten und 177 TEUR Mehraufwand Covid.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	19.793	18.345	17.606
Pflegedienst	46.041	43.462	42.188
Medizinisch-Technischer Dienst	15.819	14.483	14.765
Funktionsdienst	3.547	3.391	3.216
Klinisches Hauspersonal	200	174	260
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	4.143	3.810	3.997
Technischer Dienst	1.566	1.482	1.433
Verwaltungsdienst	4.235	3.946	3.837
Sonderdienst	74	65	63
Sonstiges Personal	77	50	110
Ausbildungsstätten	623	492	586
Nicht zurechenbare Personalkosten	702	870	598
Personalaufwand	96.820	90.570	88.659

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	3.481	3.377	2.741
Medizinischer Bedarf	7.487	6.134	7.321
Wasser, Energie, Brennstoffe	4.483	2.978	3.023
Wirtschaftsbedarf	4.366	4.292	4.067
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	19.817	16.781	17.152

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	1.546	1.629	1.393
Zentrale Dienstleistungen	4.118	3.529	3.962
Instandhaltungen Aufwand	1.335	2.028	1.084
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	900	891	1.378
Wartung	1.035	952	931
Abgaben, Versicherungen	652	640	565
Übrige Aufwendungen	5.163	5.177	8.533
Sonstige Aufwendungen	14.749	14.846	17.846

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 15.254.000 €.

LVR-Klinik Bonn Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung					vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE
	EUR		EUR			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
	2021	2022	2023	2023		2024	2025	2026	spätere Jahre	2022		
Gesamtübersicht												
Investitionstätigkeit												
1 Einzahlungen												
2 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	926.538	784.574	1.103.074	784.574	801.074	784.574	784.574	784.574	784.574	2.416.860	7.601.268	7.601.268
7 aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.657.000	1.730.000	1.730.000	1.730.000	1.730.000	1.730.000	1.730.000	1.730.000	1.657.000	10.307.000	10.307.000
8 aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	49.000	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000	49.000	389.000	389.000
9 aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	1.947.337	1.947.337	1.947.337	132.000	132.000	0	0	0	0	2.079.337	2.079.337
Σ der Einzahlungen	926.538	2.490.574	4.848.411	4.848.411	0	2.731.074	2.582.574	2.582.574	2.582.574	4.122.860	20.376.605	20.376.605
Auszahlungen												
10 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	4.850.748	5.300.000	5.256.000	5.256.000	66.000	66.000	0	0	0	8.620.871	18.793.619	18.793.619
12 für Planungskosten (BPS / EPL)	420.980	515.000	527.170	527.170	82.500	82.500	0	0	0	368.476	1.399.126	1.399.126
13 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.706.000	1.798.000	1.798.000	1.798.000	1.798.000	1.798.000	1.798.000	1.798.000	1.706.000	10.696.000	10.696.000
14 für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 Σ der Auszahlungen	5.271.728	7.521.000	7.581.170	7.581.170	1.946.500	1.798.000	1.798.000	1.798.000	1.798.000	10.695.347	30.888.745	30.888.745
16 Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	3.934.670	3.934.670	148.500	148.500	0	0	0	0	148.500	148.500
17 Saldo Investitionstätigkeit	-4.345.190	-5.030.426	-2.732.759	-2.732.759		784.574	784.574	784.574	784.574	-6.572.487	-10.512.140	-10.512.140
Finanzierungstätigkeit												
18 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	4.225.917	2.787.333	2.787.333	0	0	0	0	0	3.425.917	6.213.250	6.213.250
19 Einzahlungen aus Eigenmitteln	5.124.867	979.083	120.000	120.000	0	0	0	0	0	3.248.041	8.492.908	8.492.908
20 Entnahme aus der Baupauschalermücklage	4.897	610.000	610.000	610.000	0	0	0	0	0	683.103	1.298.000	1.298.000
21 Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.129.764	5.815.000	3.517.333	3.517.333	0	0	0	0	0	7.357.061	16.004.158	16.004.158
22 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	291.985	484.572	484.572	484.572	484.572	484.572	484.572	484.572	291.985	2.714.845	2.714.845
23 Zuführung zu der Baupauschalermücklage	784.574	492.589	300.002	300.002	300.002	300.002	300.002	300.002	300.002	492.589	2.777.173	2.777.173
24 Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	5.492.018	5.492.018
25 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.345.190	5.030.426	2.732.759	2.732.759		-784.574	-784.574	-784.574	-784.574	6.572.487	10.512.140	10.512.140

LVR-Klinik Bonn Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE				
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025		EUR	2026	EUR	2022
	Projekt Nr. 1.875 Zuständigkeit: Trägerverwaltung														
Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen, Energieversorgung Küche															
Einzahlungen															
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen															
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	150.000	150.000	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	50.000	200.000
Σ der Auszahlungen	0	0	150.000	150.000	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	50.000	200.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten							0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	0	0	0	0	0	0	0	-50.000	-200.000
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	150.000	150.000	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	50.000	150.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	150.000	150.000	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	50.000	150.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung, Ersatz BHKW															
Projekt Nr. 1.863 Zuständigkeit: Trägerverwaltung															
Einzahlungen															
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	141.964	141.964	0	318.500	318.500	16.500	16.500	0	0	0	0	0	0	1.632.286	2.109.250
Σ der Einzahlungen	141.964	141.964	0	318.500	318.500	16.500	16.500	0	0	0	0	0	0	1.632.286	2.109.250
Auszahlungen															
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	110.418	110.418	150.000	306.000	306.000	14.000	14.000	0	0	0	0	0	0	1.595.582	2.026.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	31.546	31.546	0	12.500	12.500	2.500	2.500	0	0	0	0	0	0	36.704	83.250
Σ der Auszahlungen	141.964	141.964	150.000	318.500	318.500	16.500	16.500	0	0	0	0	0	0	1.632.286	2.109.250
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten															
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	-150.000	0	0	16.500	16.500	0	0	0	0	0	0	0	16.500
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	150.000	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	150.000	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erneuerung der technischen Betriebseinrichtungen zur Energieversorgung, Ersatz GLT															
Projekt Nr. 1.862 Zuständigkeit: Trägerverwaltung															
Einzahlungen															
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen															
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	120.000	120.000	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	80.000	200.000
Σ der Auszahlungen	0	0	120.000	120.000	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	80.000	200.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten															
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	-120.000	-120.000	-120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-80.000	-200.000
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	120.000	120.000	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	80.000	200.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	120.000	120.000	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0	80.000	200.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. -auszahlun- gen / VE
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR			
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre	2022	EUR	
Umbau Tagesklinik Sucht Haus 15												
15 TKL-Plätze												
Einzahlungen												
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen												
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	200.000	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
Σ der Auszahlungen	0	300.000	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten												
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	0	-300.000	-300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-300.000
Finanzierungstätigkeit												
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	300.000	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	300.000	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Neubau Tagesklinik PP im Rhein-Sieg-Kreis												
32 TKL-Plätze												
Teil II Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. -auszahlun- gen / VE
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR			
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre	2022	EUR	
Einzahlungen												
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen												
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	300.000	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	200.000	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000
Σ der Auszahlungen	0	500.000	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	500.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten												
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	0	-500.000	-500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-500.000
Finanzierungstätigkeit												
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	500.000	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	500.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	500.000	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	500.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Neubau Tagesklinik KJPP im Rhein-Sieg-Kreis												
14 TKL-Plätze												
Teil III Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. -auszahlun- gen / VE
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR			
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre	2022	EUR	
Einzahlungen												
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen												
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	130.000	130.000	0	0	0	0	0	0	0	0	130.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	30.000
Σ der Auszahlungen	0	160.000	160.000	0	0	0	0	0	0	0	0	160.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten												
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	0	-160.000	-160.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-160.000
Finanzierungstätigkeit												
Einnahme aus der Baupauschalrücklage	0	160.000	160.000	0	0	0	0	0	0	0	0	160.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	160.000	160.000	0	0	0	0	0	0	0	0	160.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Klinik Bonn		Vermögensplan		2023		/		Investitionsprogramm 2022-2026		Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE								
		bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				voraus. Rate						
		EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025	EUR	2026	EUR	2022	EUR
Teil I Maßnahmen investiv																		
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre																		
Einzahlungen																		
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)																		
Zuweisungen der Forensik																		
Σ der investiven Einzahlungen																		
Auszahlungen																		
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																		
Σ der investiven Auszahlungen																		
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten																		
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)																		
Baupauschale KHG																		
Einzahlungen																		
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)																		
Σ der Einzahlungen																		
Auszahlungen																		
Σ der Auszahlungen																		
Saldo Investitionstätigkeit																		
Finanzierungstätigkeit																		
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen																		
Zuführung zu der Baupauschalennrücklage																		
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit																		
Saldo aus Finanzierungstätigkeit																		
Ergebnis																		

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	11,00	11,00	11,10
	15	4,00	4,00	3,78
	14	42,00	42,00	41,26
	13	31,00	22,00	31,39
	12	7,00	5,00	7,00
	11	6,00	6,00	5,31
	10	8,00	8,00	8,79
	9c	6,00	6,00	5,45
	9b	11,00	11,00	10,50
	9a	79,00	78,00	79,08
	8	18,00	16,00	18,31
	7	20,00	15,00	19,98
	6	32,00	33,00	31,90
	5	77,00	78,00	76,93
	4	10,00	10,00	10,40
	3	49,00	49,00	49,16
	2 Ü	1,00	1,00	1,00
	2	2,00	2,00	2,45
	1	5,00	5,00	5,39
Sozial- und Erziehungsdienst				
	S 12	43,00	43,00	43,23
	S 9	3,00	4,00	2,74
	S 8b	27,00	32,00	26,36
	S 4	1,00	1,00	0,75
	S 3	1,00	2,00	1,00
Pflegedienst				
	P15	7,00	7,00	7,00
	P13	28,00	24,00	28,06
	P12	37,00	34,00	37,26
	P11	10,00	12,00	8,83
	P10	4,00	4,00	2,91
	P9	24,00	24,00	23,65
	P8	402,00	369,00	401,66
	P7	42,00	38,00	41,96
	P6	18,00	18,00	15,60
	P5	10,00	10,00	10,71
Ärzte				
	IV	8,00	8,00	7,65
	III	25,00	24,00	25,00
	II	41,00	42,00	38,41
	I	74,00	74,00	74,38
Summe		1.224,00	1.172,00	1.216,34

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant	18,00	18,00	18,46
Kr.- Pflegeschüler	150,00	150,00	126,00
Pflegepraktikanten	2,00	2,00	0,00
Auszubildende	5,00	5,00	1,00
Summe	175,00	175,00	145,46

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst - A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
FSJ/BuFD etc.	15,00	15,00	0,00
Summe	15,00	15,00	0,00

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	122.069	129.699	6,3%	132.948	2,5%	136.265	2,5%	139.674	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	974	275	-71,8%	282	2,5%	289	2,5%	296	2,4%
Σ Erträge	123.043	129.974	5,6%	133.230	2,5%	136.554	2,5%	139.970	2,5%
Personalaufwand	90.570	96.820	6,9%	99.242	2,5%	101.718	2,5%	104.266	2,5%
Materialaufwand	16.781	19.817	18,1%	20.311	2,5%	20.817	2,5%	21.331	2,5%
Sonstige Aufwendungen	14.846	14.749	-0,7%	15.115	2,5%	15.490	2,5%	15.878	2,5%
Σ Aufwendungen	122.197	131.386	7,5%	134.668	2,5%	138.025	2,5%	141.475	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	846	-1.412	-266,9%	-1.438	1,8%	-1.471	2,3%	-1.505	2,3%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	745	687	-7,8%	667	-2,9%	624	-6,4%	574	-8,0%
Operatives Ergebnis	101	-2.099	-2178,2%	-2.105	0,3%	-2.095	-0,5%	-2.079	-0,8%
Finanzierungsaufwendungen	27	93	244,4%	106	14,0%	150	41,5%	200	33,3%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-27	-93	244,4%	-106	14,0%	-150	41,5%	-200	33,3%
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	123	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%
Aufw. a. Aufw. von Ford. a. Pens.rückstell. ande	123	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	74	-2.192	-3062,2%	-2.211	0,9%	-2.245	1,5%	-2.279	1,5%
Steuern	12	29	141,7%	30	3,4%	31	3,3%	32	3,2%
Überschuss / Fehlbetrag	62	-2.221	-3682,3%	-2.241	0,9%	-2.276	1,6%	-2.311	1,5%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	3	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	65	-2.221	-3516,9%	-2.241	0,9%	-2.276	1,6%	-2.311	1,5%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Düren

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	425	425	425
Summe vollstationäre Betten	425	425	425
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	116	116	96
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	0	0	20
Summe teilstationäre Plätze	116	116	116
Summe KHG-Bereich	541	541	541
Maßregelvollzug	258	218	218
Soziale Reha	31	31	33
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	830	790	792

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.087,62	1.056,79	959,02

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	105.351	96.166	94.505
Sonstige betriebliche Erträge	6.092	5.946	8.087
∑ Erträge	111.443	102.112	102.592
Personalaufwand	87.190	81.902	71.722
Materialaufwand	11.803	7.824	8.351
Sonstige Aufwendungen	12.245	12.099	18.639
∑ Aufwendungen	111.238	101.825	98.712
Zwischenergebnis (EBITDA)	205	287	3.880
Abschreibungen (eigenfinanziert)	684	684	595
Operatives Ergebnis	-479	-397	3.285
Finanzierungsaufwendungen	363	407	362
Finanzierungserträge	5	253	5
Finanzergebnis	-358	-154	-357
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-837	-551	2.928
Steuern	56	31	158
Überschuss / Fehlbetrag	-893	-582	2.770
Entnahme aus Gewinnrücklagen	200	800	181
Ergebnis	-693	218	2.951

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	98.477	89.459	87.247
Erlöse aus Wahlleistungen	130	164	112
Erlöse aus ambulanten Leistungen	3.856	3.894	3.556
Nutzungsentgelte der Ärzte	0	0	0
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	2.888	2.649	3.590
Umsatzerlöse	105.351	96.166	94.505

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	136.300	142.286	130.017
Summe vollstationär	136.300	142.286	130.017
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	24.600	27.873	19.983
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	0	0	3.336
Summe teilstationär	24.600	27.873	23.319
Summe KHG-Bereich	160.900	170.159	153.336
Maßregelvollzug	102.200	98.185	96.364
Soziale Reha	11.800	11.600	11.803
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Klinik Gesamt	274.900	279.944	261.503

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	18.560	19.560	18.265
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	39
Zuweisungen und Zuschüsse	5.642	5.708	3.087
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	8	8	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	442	230	4.961
Sonstige betriebliche Erträge	6.092	5.946	8.087

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des MAGS in Höhe von rd. 4,0 Mio. € enthalten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuschüsse zum Qualitätsprojekt MRV und um Vorfinanzierungszuschüsse für die geplante Kapazitätserweiterung um 40 Plätze.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	12.188	11.996	9.936
Pflegedienst	44.788	41.594	37.933
Medizinisch-Technischer Dienst	9.437	8.877	7.365
Funktionsdienst	5.270	5.060	3.875
Klinisches Hauspersonal	0	0	0
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	3.289	3.083	2.830
Technischer Dienst	1.654	1.499	1.305
Verwaltungsdienst	6.510	6.116	5.132
Sonderdienst	291	286	246
Sonstiges Personal	1.731	1.419	1.285
Ausbildungsstätten	876	794	818
Nicht zurechenbare Personalkosten	1.156	1.178	997
Personalaufwand	87.190	81.902	71.722

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	1.475	1.636	1.238
Medizinischer Bedarf	3.626	3.170	3.474
Wasser, Energie, Brennstoffe	4.300	1.504	1.259
Wirtschaftsbedarf	1.802	1.514	1.587
Sonstige	600	0	793
Materialaufwand	11.803	7.824	8.351

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	814	770	712
Zentrale Dienstleistungen	3.136	2.786	3.541
Instandhaltungen Aufwand	2.285	2.170	2.756
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	200	800	0
Wartung	570	537	473
Abgaben, Versicherungen	405	377	347
Übrige Aufwendungen	4.835	4.659	10.810
Sonstige Aufwendungen	12.245	12.099	18.639

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 12.963.000 €.

LVR-Klinik Düren / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

	bereitgestellt bis 2021	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm. 2023	Planung					voraus. Rate 2022	Gesamtein- u. auszah- ungen / VE EUR	
		EUR 2022	EUR 2023		EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre				
		EUR 2021	EUR 2023		EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre				
Gesamtübersicht												
Investitionstätigkeit												
1 Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
7 aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	963.742	1.023.406	1.023.406	1.023.000	1.023.000	1.023.000	1.023.000	1.023.000	1.023.000	963.742	6.079.148
8 aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	490.339	526.002	526.002	526.000	526.000	526.000	526.000	526.000	526.000	490.339	3.120.341
9 aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Σ der Einzahlungen	404.156	1.858.237	1.953.564	1.953.564	1.953.156	1.953.156	1.953.156	1.953.156	1.953.156	1.953.156	1.858.237	12.028.581
10 Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	263.350	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	828.650	1.092.000
13 für Planungskosten (BPS / EPL)	72.978	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	353.222	426.200
14 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.454.081	1.549.408	1.549.408	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.454.081	9.199.489
15 für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 Σ der Auszahlungen	336.328	2.154.081	1.549.408	1.549.408	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	2.635.953	10.717.689
16 Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Saldo Investitionstätigkeit	67.828	-295.844	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	-777.716	1.310.892
Finanzierungstätigkeit												
18 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Einzahlungen aus Eigenmitteln	336.328	700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.181.872	1.518.200
20 Entnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	336.328	700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.181.872	1.518.200
22 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23 Zuführung zu der Baupauschalrücklage	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
24 Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
25 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-67.828	295.844	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	-404.156	777.716	-1.310.892

LVR-Klinik Düren / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraus. Rate	Gesamtein-u. auszahlun- gen/ VE	
	EUR		EUR			EUR		EUR				EUR
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre		2022	2022
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre												
Einzahlungen												
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	963.742	1.023.406	1.023.406		1.023.000	1.023.000	1.023.000	1.023.000	1.023.000	963.742	6.079.148
Zuweisungen der Forensik	0	490.339	526.002	526.002		526.000	526.000	526.000	526.000	526.000	490.339	3.120.341
Σ der investiven Einzahlungen	0	1.454.081	1.549.408	1.549.408		1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.454.081	9.199.489
Auszahlungen												
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.454.081	1.549.408	1.549.408		1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.454.081	9.199.489
Σ der investiven Auszahlungen	0	1.454.081	1.549.408	1.549.408	0	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.549.000	1.454.081	9.199.489
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten												
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Baupauschale KHG												
Einzahlungen												
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	404.156	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Σ der Einzahlungen	404.156	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Auszahlungen												
Σ der Auszahlungen	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit	404.156	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Finanzierungstätigkeit												
Zuführung zu der Baupauschalermücklage	404.156	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	404.156	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	404.156	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
Ergebnis	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE EUR	
	EUR 2021	EUR 2022	EUR 2023	EUR 2023	EUR 2023	EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre	EUR 2022			
Sanierung Haus 14													
Projekt Nr. 1.802													
Zuständigkeit: Trägerverwaltung													
<u>Einzahlungen</u>													
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Auszahlungen</u>													
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten für Planungskosten (BPS / EPL)	283.350	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	828.650	1.092.000
	72.978	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	353.222	426.200
Σ der Auszahlungen	336.328	700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.181.872	1.518.200
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>													
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	-336.328	-700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.181.872	-1.518.200
Finanzierungstätigkeit													
Einzahlungen aus Eigenmitteln	336.328	700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.181.872	1.518.200
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	336.328	700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.181.872	1.518.200
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	9,00	9,00	9,00
	15	5,00	5,00	5,86
	14	27,10	25,10	21,96
	13	39,90	36,18	35,48
	12	1,00	1,00	2,00
	11	10,65	10,65	10,44
	10	11,50	9,00	7,50
	9d	1,00	1,00	0,00
	9c	3,10	3,10	5,77
	9b	4,75	4,75	3,10
	9a	61,39	60,30	50,05
	8	16,01	14,01	16,95
	7	5,00	5,00	5,59
	6	46,16	46,16	45,79
	5	53,12	53,12	52,27
	4	1,16	1,16	1,16
	3	16,91	16,91	14,99
	2 Ü	1,04	1,04	0,52
	2	12,00	12,00	14,05
Pflegedienst	P15	7,00	7,00	5,90
	P13	20,00	20,00	17,93
	P12	32,00	32,00	29,32
	P11	17,37	17,37	19,43
	P10	3,15	3,15	2,00
	P9	29,94	29,94	29,18
	P8	390,61	372,37	336,52
	P7	56,00	56,00	55,46
	P5	42,31	41,24	41,48
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	1,00	1,00	0,75
	S 12	41,47	41,47	35,66
	S 8	5,50	5,50	8,06
Ärzte	IV	7,00	7,00	5,00
	III	9,13	9,13	7,80
	II	30,98	30,79	27,87
	I	33,40	33,40	36,81
Summe		1.052,65	1.021,84	961,65

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant	1,00	1,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	75,00	75,00	59,00
Ergotherapieschüler	60,00	60,00	56,00
Ausbild. Handwerk	3,00	3,00	1,00
Summe	139,00	139,00	116,00

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst	A 14	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 11	1,00	0,00	0,00	1,00	0,68
	A 10	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00
Summe		3,00	0,00	0,00	3,00	0,68

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Freiwilliges Soziales Jahr	5,00	5,00	3,00
Bundesfreiwilligendienst	12,00	12,00	10,00
Summe	17,00	17,00	13,00

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	96.166	9,6%	105.351	9,6%	109.053	3,5%	111.807	2,5%	114.629	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	5.946	2,5%	6.092	2,5%	4.786	-21,4%	4.911	2,6%	5.014	2,1%
Σ Erträge	102.112	9,1%	111.443	9,1%	113.839	2,1%	116.718	2,5%	119.643	2,5%
Personalaufwand	81.902	6,5%	87.190	6,5%	89.353	2,5%	91.588	2,5%	93.891	2,5%
Materialaufwand	7.824	50,9%	11.803	50,9%	11.482	-2,7%	11.682	1,7%	11.884	1,7%
Sonstige Aufwendungen	12.099	1,2%	12.245	1,2%	12.763	4,2%	13.122	2,8%	13.466	2,6%
Σ Aufwendungen	101.825	9,2%	111.238	9,2%	113.598	2,1%	116.392	2,5%	119.241	2,4%
Zwischenergebnis (EBITDA)	287	-28,6%	205	-28,6%	241	17,6%	326	35,3%	402	23,3%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	684	0,0%	684	0,0%	684	0,0%	684	0,0%	684	0,0%
Operatives Ergebnis	-397	20,7%	-479	20,7%	-443	-7,5%	-358	-19,2%	-282	-21,2%
Finanzierungsaufwendungen	407	-10,8%	363	-10,8%	363	0,0%	363	0,0%	363	0,0%
Finanzierungserträge	253	-98,0%	5	-98,0%	5	0,0%	5	0,0%	5	0,0%
Finanzergebnis	-154	132,5%	-358	132,5%	-358	0,0%	-358	0,0%	-358	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0,0%								
Ergebnis vor Steuern	-551	51,9%	-837	51,9%	-801	-4,3%	-716	-10,6%	-640	-10,6%
Steuern	31	80,6%	56	80,6%	56	0,0%	56	0,0%	56	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-582	53,4%	-893	53,4%	-857	-4,0%	-772	-9,9%	-696	-9,8%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	800	-75,0%	200	-75,0%	250	25,0%	250	0,0%	250	0,0%
Ergebnis	218	-417,9%	-693	-417,9%	-607	-12,4%	-522	-14,0%	-446	-14,6%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinikum Düsseldorf

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	391	391	411
Kinder- und Jugendpsychiatrie	52	52	52
Psychosomatik / Psychotherapie	24	24	24
Neurologie	36	36	36
Summe vollstationäre Betten	503	503	523
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	100	100	100
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	28	28	28
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	28	28	28
Summe teilstationäre Plätze	156	156	156
Summe KHG-Bereich	659	659	679
Maßregelvollzug	40	20	0
Soziale Reha	68	68	68
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	767	747	747

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.113,14	989,66	941,80

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	111.544	97.595	99.243
Sonstige betriebliche Erträge	7.698	8.311	4.100
Σ Erträge	119.242	105.906	103.342
Personalaufwand	90.521	76.533	74.156
Materialaufwand	16.763	10.345	12.740
Sonstige Aufwendungen	11.744	16.215	14.831
Σ Aufwendungen	119.028	103.093	101.727
Zwischenergebnis (EBITDA)	214	2.813	1.615
Abschreibungen (eigenfinanziert)	2.320	2.243	963
Operatives Ergebnis	-2.106	570	652
Finanzierungsaufwendungen	385	408	339
Finanzierungserträge	20	20	15
Finanzergebnis	-365	-388	-324
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-2.471	182	328
Steuern	99	96	115
Überschuss / Fehlbetrag	-2.570	86	213
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	-2.570	86	213

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	96.984	84.926	83.843
Erlöse aus Wahlleistungen	1.200	1.050	1.104
Erlöse aus ambulanten Leistungen	8.442	7.460	7.825
Nutzungsentgelte der Ärzte	993	953	1.373
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	3.925	3.206	5.097
Umsatzerlöse	111.544	97.595	99.243

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	129.085	137.371	134.003
Kinder- und Jugendpsychiatrie	18.340	17.183	17.153
Psychosomatik / Psychotherapie	8.540	8.047	8.726
Summe vollstationär	155.965	162.601	159.882
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	25.990	32.964	25.483
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	7.000	6.877	6.841
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	7.000	6.344	6.791
Summe teilstationär	39.990	46.185	39.115
Summe KHG-Bereich	195.955	208.786	198.997
Maßregelvollzug	13.870	10.950	10.012
Soziale Reha	22.010	20.400	22.257
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	231.835	240.136	231.266

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	28.707	28.590	27.728
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	4.305	3.381	3.633
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	530	1.380	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	2.863	3.550	466
Sonstige betriebliche Erträge	7.698	8.311	4.100

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 50.000 € enthalten. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse zu Patientenclubs und Reinigung Patientenbekleidung.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	16.780	14.067	13.616
Pflegedienst	40.836	32.837	31.495
Medizinisch-Technischer Dienst	14.278	12.483	12.010
Funktionsdienst	5.245	4.606	4.406
Klinisches Hauspersonal	943	810	737
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	2.578	2.550	2.414
Technischer Dienst	2.061	1.932	1.950
Verwaltungsdienst	4.823	4.716	4.421
Sonderdienst	455	481	435
Sonstiges Personal	48	19	261
Ausbildungsstätten	596	507	518
Nicht zurechenbare Personalkosten	1.878	1.525	1.893
Personalaufwand	90.521	76.533	74.156

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	1.509	1.396	1.217
Medizinischer Bedarf	8.419	5.307	7.483
Wasser, Energie, Brennstoffe	4.037	1.548	1.326
Wirtschaftsbedarf	2.798	2.094	2.715
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	16.763	10.345	12.740

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	1.125	1.155	1.026
Zentrale Dienstleistungen	4.681	4.481	4.660
Instandhaltungen Aufwand	1.912	6.280	1.773
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	683	609	754
Abgaben, Versicherungen	367	375	564
Übrige Aufwendungen	2.976	3.315	6.053
Sonstige Aufwendungen	11.744	16.215	14.831

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 14.058.000 €.

R-Klinikum Düsseldorf / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Gesamtübersicht	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate		Gesamtein- u. auszahlungen / VE		
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre		2022	2022	EUR	EUR	
Investitionstätigkeit															
<u>Einzahlungen</u>															
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	43.154.554	210.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.950.746	46.105.300
aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	1.245.600	0	0	0	13.403	0	0	0	0	0	0	0	2.406.597	2.420.000
aus Zuwendungen Dritter	0	330.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	330.000	330.000
aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	508.816	508.816	508.816	0	0	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	0	0	3.052.896
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.400.000	1.450.000	0	0	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	0	0	8.650.000
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	43.663.370	3.694.416	1.958.816	3.694.416	1.958.816	1.972.219	1.958.816	1.958.816	1.958.816	1.958.816	1.958.816	1.958.816	7.087.343	60.558.196	
<u>Auszahlungen</u>															
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	73.825.738	2.600.000	1.161.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.228.193	81.214.931
für Planungskosten (BPS / EPL)	2.925.430	68.024	28.024	0	0	13.403	0	0	0	0	0	0	0	343.814	3.310.671
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.400.000	1.450.000	0	0	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	0	1.400.000	8.650.000
für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	76.751.168	4.068.024	2.639.024	4.068.024	2.639.024	1.463.403	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	7.972.007	93.175.602	
<u>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</u>															
	0	0	0	0	0	13.403	0	0	0	0	0	0	0	0	13.403
Saldo Investitionstätigkeit	-33.087.798	-373.608	-680.208	-373.608	-680.208	508.816	-884.664	-32.617.406							
Finanzierungstätigkeit															
<u>Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen</u>															
Einzahlungen aus Eigenmitteln	19.720.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19.720.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	14.730.328	1.736.137	2.042.736	0	0	853.713	853.713	853.713	853.713	853.713	853.713	853.713	2.247.193	22.435.107	
Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	34.450.328	1.736.137	2.042.736	1.736.137	2.042.736	853.713	2.247.193	42.155.107							
<u>Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen</u>															
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	1.362.530	1.362.528	1.362.528	0	0	1.362.528	1.362.528	1.362.528	1.362.528	1.362.528	1.362.528	1.362.528	1.362.529	9.537.701	
Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.362.530	1.362.528	1.362.529	9.537.701											
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	33.087.798	373.608	680.208	373.608	680.208	-508.816	884.664	32.617.406							

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlungen / VE	
	EUR 2021	EUR 2022	EUR 2023	EUR 2023		EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre			EUR 2022
Neubau DTFZ (Ersatz Haus 2, 3, 13), 1. Bauabschnitt												
Insgesamt 267 Betten, davon 36 Neurologie												
Einzahlungen	43.154.554	210.000	0	0	0	0	0	0	0	0	2.950.746	46.105.300
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen Dritter	0	330.000	0	0	0	0	0	0	0	0	330.000	330.000
Σ der Einzahlungen	43.154.554	540.000	0	0	3.280.746	46.435.300						
Auszahlungen	73.639.872	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	2.970.684	76.610.556
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten für Planungskosten (BPS / EPL)	2.895.984	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0	3.10.062	3.206.046
Σ der Auszahlungen	76.535.856	540.000	0	0	3.280.746	79.816.602						
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>												
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	-33.381.302	0	0	0	-33.381.302							
Finanzierungstätigkeit												
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	19.720.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19.720.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	13.661.302	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.661.302
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	33.381.302	0	0	0	33.381.302							
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre												
Einzahlungen	0	1.400.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.400.000	8.650.000
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.400.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.400.000	8.650.000
Σ der investiven Einzahlungen	0	1.400.000	1.450.000	1.450.000	1.400.000	8.650.000						
Auszahlungen	0	1.400.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.400.000	8.650.000
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.400.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.400.000	8.650.000
Σ der investiven Auszahlungen	0	1.400.000	1.450.000	1.450.000	1.400.000	8.650.000						
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>												
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Baupauschale KHG												
Einzahlungen	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
Σ der Einzahlungen	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
Finanzierungstätigkeit												
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Klinikum Düsseldorf / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE	
	EUR 2021	EUR 2022	EUR 2023	EUR 2024		EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre	EUR 2022			
Abriss Häuser 13 und 14, Bauteil 2						Projekt Nr. 1.653						
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	1.245.600		13.403		0	0	0	0	0	2.406.597	2.420.000
Σ der Einzahlungen	0	1.245.600	0	13.403	0	0	0	0	0	0	2.406.597	2.420.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten für Planungskosten (BPS / EPL)	185.866 29.446	2.100.000 28.024	1.161.000 28.024			0	0	0	0	0	3.257.509 33.752	4.604.375 104.625
Σ der Auszahlungen	215.312	2.128.024	1.189.024	13.403	0	0	0	0	0	0	3.291.261	4.709.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>		0		13.403		0	0	0	0	0		13.403
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	-215.312	-882.424	-1.189.024	0	0	0	0	0	0	0	-884.664	-2.289.000
Finanzierungstätigkeit												
Einzahlungen aus Eigenmitteln	215.312	882.424	1.189.024	0	0	0	0	0	0	0	884.664	2.289.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	215.312	882.424	1.189.024	0	0	0	0	0	0	0	884.664	2.289.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	12,00	11,00	10,00
	15	10,00	8,00	9,61
	14	24,00	26,00	33,07
	13	34,00	34,00	26,25
	12	8,00	7,00	6,78
	11	10,00	10,00	9,82
	10	8,00	9,00	7,86
	9c	8,00	5,00	9,04
	9b	15,00	15,00	21,56
	9a	67,00	64,00	72,72
	8	28,00	29,00	23,93
	7	8,00	9,00	10,74
	6	50,00	49,00	42,16
	5	32,00	30,00	42,74
	4	2,00	2,00	3,00
	3	36,00	30,00	37,19
	2	4,00	8,00	1,36
	1	27,00	27,00	19,92
Pflegedienst	P15	7,00	6,00	6,00
	P13	18,00	18,00	14,80
	P12	38,00	38,00	29,03
	P11	13,00	13,00	14,05
	P10	0,00	0,00	1,00
	P9	22,00	22,00	14,89
	P8	359,00	341,00	219,13
	P7	0,00	0,00	68,79
	P6	0,00	0,00	15,47
	P5	0,00	0,00	25,68
Sozial- und Erziehungsdienst	S 12	48,00	44,00	55,20
	S 8 B	0,00	0,00	31,12
	S 7	0,00	0,00	2,60
	S 4	0,00	0,00	0,50
Ärzte	IV	7,00	7,00	4,90
	III	16,00	16,00	18,63
	II	15,00	13,00	12,44
	I	70,00	65,00	76,03
Summe		996,00	956,00	998,01

2. Nachwuchs-
kräfte

Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant	9,00	13,00	5,45
Ausb.Psych.PT	42,00	0,00	12,00
Kr.- Pflegeschüler	140,00	140,00	106,00
Ausbild. Verwaltung	6,00	6,00	3,00
Summe	197,00	159,00	126,45

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 14	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 13	2,00	0,00	0,00	2,00	1,50
Gehobener Dienst						
	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 12	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		3,00	0,00	0,00	3,00	2,50

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Freiwilliges Soziales Jahr	37,00	25,00	24,00
Summe	37,00	25,00	24,00

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Brandschutzbeauftragter (kw)

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022	2023	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2024	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2025	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
	Wirtschaftsplan in T€	Wirtschaftsplan in T€		Wirtschaftsplan in T€		Wirtschaftsplan in T€		Wirtschaftsplan in T€	
Umsatzerlöse	97.595	111.544	14,3%	120.650	8,2%	123.741	2,6%	126.895	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	8.311	7.698	-7,4%	7.719	0,3%	7.913	2,5%	8.148	3,0%
Σ Erträge	105.906	119.242	12,6%	128.369	7,7%	131.654	2,6%	135.043	2,6%
Personalaufwand	76.533	90.521	18,3%	101.619	12,3%	104.270	2,6%	107.000	2,6%
Materialaufwand	10.345	16.763	62,0%	13.439	-19,8%	13.769	2,5%	14.121	2,6%
Sonstige Aufwendungen	16.215	11.744	-27,6%	12.031	2,4%	12.308	2,3%	12.566	2,1%
Σ Aufwendungen	103.093	119.028	15,5%	127.089	6,8%	130.347	2,6%	133.687	2,6%
Zwischenergebnis (EBITDA)	2.813	214	-92,4%	1.280	498,1%	1.307	2,1%	1.356	3,7%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	2.243	2.320	3,4%	2.330	0,4%	2.330	0,0%	2.330	0,0%
Operatives Ergebnis	570	-2.106	-469,5%	-1.050	-50,1%	-1.023	-2,6%	-974	-4,8%
Finanzierungsaufwendungen	408	385	-5,6%	374	-2,9%	363	-2,9%	352	-3,0%
Finanzierungserträge	20	20	0,0%	20	0,0%	20	0,0%	20	0,0%
Finanzergebnis	-388	-365	-5,9%	-354	-3,0%	-343	-3,1%	-332	-3,2%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	182	-2.471	-1457,7%	-1.404	-43,2%	-1.366	-2,7%	-1.306	-4,4%
Steuern	96	99	3,1%	102	3,0%	104	2,0%	104	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	86	-2.570	-3088,4%	-1.506	-41,4%	-1.470	-2,4%	-1.410	-4,1%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	86	-2.570	-3088,4%	-1.506	-41,4%	-1.470	-2,4%	-1.410	-4,1%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinikum Essen

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	153	153	153
Kinder- und Jugendpsychiatrie	50	50	50
Psychosomatik / Psychotherapie	21	21	21
Summe vollstationäre Betten	224	224	224
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	25	25	25
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	31	31	31
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	27	27	27
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	15	15	15
Summe teilstationäre Plätze	98	98	98
Summe KHG-Bereich	322	322	322
Maßregelvollzug	54	54	54
Soziale Reha	0	0	0
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	376	376	376

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	637,10	613,60	608,78

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	58.912	54.873	53.476
Sonstige betriebliche Erträge	8.142	5.686	9.679
Σ Erträge	67.054	60.559	63.155
Personalaufwand	51.658	47.943	47.767
Materialaufwand	7.611	5.743	6.127
Sonstige Aufwendungen	7.884	6.327	8.724
Σ Aufwendungen	67.153	60.013	62.618
Zwischenergebnis (EBITDA)	-99	546	537
Abschreibungen (eigenfinanziert)	284	284	300
Operatives Ergebnis	-383	262	237
Finanzierungsaufwendungen	88	88	68
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	-88	-88	-68
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-471	174	169
Steuern	50	50	7
Überschuss / Fehlbetrag	-521	124	162
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	-521	124	162

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	50.364	46.202	45.422
Erlöse aus Wahlleistungen	668	728	570
Erlöse aus ambulanten Leistungen	7.252	6.765	6.904
Nutzungsentgelte der Ärzte	257	210	212
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	371	968	368
Umsatzerlöse	58.912	54.873	53.476

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	53.721	53.721	50.059
Kinder- und Jugendpsychiatrie	17.293	17.293	14.944
Psychosomatik / Psychotherapie	6.837	6.837	6.517
Summe vollstationär	77.851	77.851	71.520
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	7.783	7.783	4.932
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	7.394	7.394	8.093
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	5.238	5.238	3.959
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	4.040	4.040	2.919
Summe teilstationär	24.455	24.455	19.903
Summe KHG-Bereich	102.306	102.306	91.423
Maßregelvollzug	20.805	19.710	19.928
Soziale Reha	0	0	0
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Klinik Gesamt	123.111	122.016	111.351

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	20.000	20.000	20.658
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	3.739	2.773	3.647
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	828	0	759
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	3.575	2.913	5.273
Sonstige betriebliche Erträge	8.142	5.686	9.679

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 13.520 € enthalten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	9.515	9.833	9.004
Pflegedienst	21.510	18.935	19.350
Medizinisch-Technischer Dienst	10.204	9.124	9.294
Funktionsdienst	3.044	3.145	2.999
Klinisches Hauspersonal	128	128	142
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	789	764	723
Technischer Dienst	0	0	0
Verwaltungsdienst	3.643	3.243	3.192
Sonderdienst	214	170	190
Sonstiges Personal	1.465	1.516	1.846
Ausbildungsstätten	582	554	545
Nicht zurechenbare Personalkosten	564	531	482
Personalaufwand	51.658	47.943	47.767

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	1.984	1.769	1.609
Medizinischer Bedarf	2.254	1.484	2.001
Wasser, Energie, Brennstoffe	1.672	982	875
Wirtschaftsbedarf	1.701	1.508	1.642
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	7.611	5.743	6.127

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	597	622	709
Zentrale Dienstleistungen	1.870	1.375	1.800
Instandhaltungen Aufwand	1.012	395	958
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	350	339	330
Abgaben, Versicherungen	235	222	196
Übrige Aufwendungen	3.820	3.374	4.731
Sonstige Aufwendungen	7.884	6.327	8.724

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 7.798.000 €.

LVR-Klinikum Essen / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung					voraus. Rate	Gesamtteilw.-auszahlungen / VE	
		EUR			EUR		EUR		EUR			
		2021	2022		2023	2024	2025	2026	spätere Jahre			2022
Gesamtübersicht												
Investitionsstätigkeit												
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
6	0	557.517	571.455	571.455	571.000	571.000	571.000	571.000	571.000	557.517	557.517	3.412.972
7	0	125.403	128.538	128.538	128.000	128.000	128.000	128.000	128.000	125.403	125.403	765.941
8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	167.163	850.083	867.156	867.156	866.163	866.163	866.163	866.163	866.163	850.083	850.083	5.349.054
Auszahlungen												
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	62.320	250.000	225.000	225.000	0	0	0	0	0	0	0	700.000
12	14.830	126.000	136.000	136.000	0	0	0	0	0	0	0	238.000
13	0	682.920	699.993	699.993	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	682.920	682.920	4.178.913
14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	77.150	1.058.920	1.060.993	1.060.993	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	1.182.770	1.182.770	5.116.913
16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	90.013	-208.837	-193.837	-193.837	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	-332.687	-332.687	232.141
Finanzierungsstätigkeit												
18	289	51.000	51.000	51.000	0	0	0	0	0	0	0	268.000
19	76.861	325.000	310.000	310.000	0	0	0	0	0	0	0	670.000
20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	77.150	376.000	361.000	361.000	0	0	0	0	0	499.850	499.850	938.000
22	20	3.544	7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	0	0	35.357
23	167.143	163.619	160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	167.163	167.163	1.134.784
24	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
25	-90.013	208.837	193.837	193.837	-167.163	-167.163	-167.163	-167.163	-167.163	332.687	332.687	-232.141

Teil I. Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung					Gesamtein-u.-auszahlungen / VE	
		EUR			EUR						
		2021	2022		2023	2024	2025	2026	spätere Jahre		2022
Ersatz August-Schmidt-Haus, 20 TKL-Plätze											
Projekt Nr. 1.144 Zuständigkeit: Trägerverwaltung											
Einzahlungen											
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen											
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000	200.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	289	51.000	51.000	0	0	0	0	0	0	16.711	68.000
Σ der Auszahlungen	289	51.000	51.000	0	0	0	0	0	0	216.711	268.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlg. / Auszahlg.)	-289	-51.000	-51.000	0	0	0	0	0	0	-216.711	-268.000
Finanzierungstätigkeit											
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	289	51.000	51.000	0	0	0	0	0	0	216.711	268.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	289	51.000	51.000	0	0	0	0	0	0	216.711	268.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erwerb/ Umbau St. Augustinus (Bauteil 1/Pfarrheim)																						
Projekt Nr. 1.834 Zuständigkeit: Trägerverwaltung																						
Einzahlungen	Σ der Einzahlungen	Auszahlungen	Σ der Auszahlungen	Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	Saldo Maßnahme (Einzahlg. / Auszahlg.)	Finanzierungstätigkeit	Einzahlungen aus Eigenmitteln	Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Saldo gesamt	voraus. Rate	Gesamtein-u.-auszahlungen / VE											
												0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
61.226	61.226	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	13.774	100.000											
14.227	14.227	25.000	25.000	0	0	0	0	0	0	35.773	75.000											
75.453	75.453	75.000	75.000	0	0	0	0	0	0	49.547	175.000											
				0	0	0	0	0	0	0	0											
-75.453	-75.453	-75.000	-75.000	0	0	0	0	0	0	-49.547	-175.000											
Finanzierungstätigkeit																						
75.453	75.453	75.000	75.000	0	0	0	0	0	0	49.547	175.000											
75.453	75.453	75.000	75.000	0	0	0	0	0	0	49.547	175.000											
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0											

Umbau St. Augustinus (Bauteil 2 Kirche)																						
Projekt Nr. 1.834 Zuständigkeit: Trägerverwaltung																						
Einzahlungen	Σ der Einzahlungen	Auszahlungen	Σ der Auszahlungen	Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)	Finanzierungstätigkeit	Einzahlungen aus Eigenmitteln	Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Saldo gesamt	voraus. Rate	Gesamtein-u.-auszahlungen / VE											
												0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
499	499	100.000	100.000	0	0	0	0	0	0	99.501	200.000											
143	143	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	24.857	75.000											
642	642	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	124.358	275.000											
				0	0	0	0	0	0	0	0											
-642	-642	-150.000	-150.000	0	0	0	0	0	0	-124.358	-275.000											
Finanzierungstätigkeit																						
642	642	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	124.358	275.000											
642	642	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	124.358	275.000											
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0											

LVR-Klinikum Essen Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I. Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				voraus. Rate		Gesamtein-u. auszahlungen / VE EUR	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR			
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre	2022	2022			
Umbau St. Augustinus (Bautteil 3 Pfarrhaus)														
Projekt Nr. 1.834 Zuständigkeit: Trägerverwaltung														
Einzahlungen														
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen														
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	278	50.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	49.722	100.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	80	0	5.000	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	4.920	10.000
Σ der Auszahlungen	358	50.000	55.000	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	54.642	110.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlg.-/Auszahlg.)	-358	-50.000	-55.000	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-54.642	-110.000
Finanzierungstätigkeit														
Einzahlungen aus Eigenmitteln	358	50.000	55.000	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	54.642	110.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	358	50.000	55.000	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	54.642	110.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umbau St. Augustinus (Bautteil 4 Kaplanei)														
Projekt Nr. 1.834 Zuständigkeit: Klinik														
Einzahlungen														
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen														
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	317	50.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	49.683	100.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	91	0	5.000	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	4.909	10.000
Σ der Auszahlungen	408	50.000	55.000	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	54.592	110.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlg.-/Auszahlg.)	-408	-50.000	-55.000	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-54.592	-110.000
Finanzierungstätigkeit														
Einzahlungen aus Eigenmitteln	408	50.000	55.000	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	54.592	110.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	408	50.000	55.000	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	54.592	110.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Klinikum Essen / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I. Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE					
	2021		2022			2023		2024				2025		2026		spätere Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre																
Einzahlungen																
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	557.517	571.455	571.000		571.000	571.000	571.000	571.000	571.000	571.000	571.000	571.000	571.000	557.517	3.412.972
Zuweisungen der Forensik	0	128.403	128.538	128.000		128.000	128.000	128.000	128.000	128.000	128.000	128.000	128.000	128.000	125.403	765.941
Σ der investiven Einzahlungen	0	682.920	699.993	699.000		699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	682.920	4.178.913
Auszahlungen																
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	682.920	699.993	699.000		699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	682.920	4.178.913
Σ der investiven Auszahlungen	0	682.920	699.993	699.000		699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	699.000	682.920	4.178.913
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten																
Saldo Maßnahme (Einzahlung /r. Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Baupauschale KHG																
Einzahlungen																
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	167.163	167.163	167.163	167.163		167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
Σ der Einzahlungen	167.163	167.163	167.163	167.163		167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
Auszahlungen																
Σ der Auszahlungen	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit	167.163	167.163	167.163	167.163		167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
Finanzierungstätigkeit																
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	20	3.544	7.067	7.067		7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	7.067	0	35.357
Zuführung zu der Baupauschalrücklage	167.143	163.619	160.096	160.096		160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	160.096	167.163	1.134.784
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	167.163	167.163	167.163	167.163	0	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	167.163	167.163	167.163	167.163	0	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	5,00	6,00	5,00
	15	5,00	5,00	5,01
	14	30,00	33,00	26,95
	13	40,00	34,75	43,62
	12	5,00	3,25	5,08
	11	7,00	7,00	6,92
	10	3,00	3,00	3,00
	9c	11,00	9,50	11,19
	9b	5,50	3,00	5,48
	9a	32,00	32,00	29,01
	8	19,00	19,00	15,36
	6	13,00	13,00	12,84
	5	32,00	47,00	32,00
	4	4,00	4,00	3,00
	3	18,00	18,00	18,06
	2	4,00	4,00	3,00
Sozial- und Erziehungsdienst	S12	30,00	30,00	29,14
	S 8b	15,50	15,50	16,44
	S 4	0,00	0,00	0,00
Pflegedienst	P15	4,00	4,00	3,90
	P14	1,00	1,00	0,00
	P13	9,00	9,00	8,90
	P12	17,00	17,00	13,51
	P11	5,50	5,50	3,55
	P10	0,00	0,50	0,50
	P9	8,00	8,00	8,75
	P8	182,00	155,00	171,72
	P7	35,00	45,00	37,25
	P6	2,00	5,00	1,90
	P5	16,50	15,00	16,34
Ärzte	IV	5,00	4,00	4,00
	III	16,00	14,00	15,83
	II	10,00	12,00	9,38
	I	50,00	45,00	48,80
	Summe	640,00	627,00	615,43

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant	5,00	5,00	0,00
Auszubildende	60,00	60,00	59,00
Weiteres Personal	6,00	6,00	9,87
Summe	71,00	71,00	68,87

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst	A 16 *)	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00
Summe		1,00	0,00	0,00	1,00	1,00

*) nachrichtlich: Lehrstuhlinhaber (C4) deren Besoldung durch das Land NRW erfolgt

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
BFD/FSJ/Zivildienstleistende	8,00	8,00	7,00
Summe	8,00	8,00	7,00

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	54.873	58.912	7,4%	60.392	2,5%	61.911	2,5%	63.469	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	5.686	8.142	43,2%	8.319	2,2%	7.753	-6,8%	7.905	2,0%
Σ Erträge	60.559	67.054	10,7%	68.711	2,5%	69.664	1,4%	71.374	2,5%
Personalaufwand	47.943	51.658	7,7%	52.949	2,5%	54.270	2,5%	55.629	2,5%
Materialaufwand	5.743	7.611	32,5%	7.671	0,8%	7.862	2,5%	8.061	2,5%
Sonstige Aufwendungen	6.327	7.884	24,6%	7.990	1,3%	8.194	2,6%	8.345	1,8%
Σ Aufwendungen	60.013	67.153	11,9%	68.610	2,2%	70.326	2,5%	72.035	2,4%
Zwischenergebnis (EBITDA)	546	-99	-118,1%	101	-202,0%	-662	-755,4%	-661	-0,2%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	284	284	0,0%	284	0,0%	284	0,0%	289	1,8%
Operatives Ergebnis	262	-383	-246,2%	-183	-52,2%	-946	416,9%	-950	0,4%
Finanzierungsaufwendungen	88	88	0,0%	88	0,0%	88	0,0%	78	-11,4%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-88	-88	0,0%	-88	0,0%	-88	0,0%	-78	-11,4%
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Aufw. a. Aufw. von Ford. a. Pens.rückstell. anderer Kliniken	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	174	-471	-370,7%	-271	-42,5%	-1.034	281,5%	-1.028	-0,6%
Steuern	50	50	0,0%	50	0,0%	50	0,0%	30	-40,0%
Überschuss / Fehlbetrag	124	-521	-520,2%	-321	-38,4%	-1.084	237,7%	-1.058	-2,4%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	124	-521	-520,2%	-321	-38,4%	-1.084	237,7%	-1.058	-2,4%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Köln

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	402	402	402
Summe vollstationäre Betten	402	402	402
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	72	72	72
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	32	32	32
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	36	36	36
Summe teilstationäre Plätze	140	140	140
Summe KHG-Bereich	542	542	542
Maßregelvollzug	230	230	210
Soziale Reha	26	26	26
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	798	798	778

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.013,65	946,52	923,04

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	108.858	95.914	97.294
Sonstige betriebliche Erträge	5.880	4.669	7.656
Σ Erträge	114.738	100.583	104.950
Personalaufwand	81.175	72.534	69.484
Materialaufwand	14.994	11.274	12.849
Sonstige Aufwendungen	18.481	16.538	22.364
Σ Aufwendungen	114.650	100.346	104.697
Zwischenergebnis (EBITDA)	88	237	253
Abschreibungen (eigenfinanziert)	369	184	132
Operatives Ergebnis	-281	53	121
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0
Finanzierungserträge	1	1	0
Finanzergebnis	1	1	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-280	54	121
Steuern	17	17	8
Überschuss / Fehlbetrag	-297	37	113
Entnahme aus Gewinnrücklagen	112	0	27
Ergebnis	-185	37	140

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	100.401	88.821	84.136
Erlöse aus Wahlleistungen	868	25	23
Erlöse aus ambulanten Leistungen	5.886	5.680	4.974
Nutzungsentgelte der Ärzte	504	246	193
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	1.199	1.142	7.968
Umsatzerlöse	108.858	95.914	97.294

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	140.266	140.266	123.814
Summe vollstationär	140.266	140.266	123.814
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	26.144	26.144	19.811
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	8.000	8.000	9.137
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	10.680	10.680	9.745
Summe teilstationär	44.824	44.824	38.693
Summe KHG-Bereich	185.090	185.090	162.507
Maßregelvollzug	101.105	95.630	95.701
Soziale Reha	9.280	9.280	9.393
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Klinik Gesamt	295.475	290.000	267.601

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	27.759	27.759	24.162
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	1.863	825	3.608
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	5	5	7
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	4.012	3.839	4.041
Sonstige betriebliche Erträge	5.880	4.669	7.656

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 3.837,53 € für Sitzungsgelder Krankenhausausschuss enthalten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	14.910	13.214	12.753
Pflegedienst	40.218	35.745	35.431
Medizinisch-Technischer Dienst	11.096	9.866	8.620
Funktionsdienst	3.570	3.165	2.839
Klinisches Hauspersonal	672	627	646
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	2.540	2.380	2.135
Technischer Dienst	1.314	1.078	1.050
Verwaltungsdienst	5.179	4.871	4.386
Sonderdienst	253	237	313
Sonstiges Personal	95	89	115
Ausbildungsstätten	686	656	598
Nicht zurechenbare Personalkosten	642	606	598
Personalaufwand	81.175	72.534	69.484

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	3.487	2.755	2.776
Medizinischer Bedarf	4.872	3.962	5.282
Wasser, Energie, Brennstoffe	2.672	1.534	1.389
Wirtschaftsbedarf	3.963	3.023	3.402
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	14.994	11.274	12.849

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	856	787	1.027
Zentrale Dienstleistungen	4.121	4.031	4.371
Instandhaltungen Aufwand	3.770	2.831	3.659
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	326	318	311
Abgaben, Versicherungen	249	241	427
Übrige Aufwendungen	9.159	8.330	12.569
Sonstige Aufwendungen	18.481	16.538	22.364

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 13.274.000 €.

LVR-Klinik Köln

Vermögensplan 2023

Investitionsprogramm 2022 - 2026

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE
		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR			
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre	2022	EUR			
1	Investitionsstätigkeit												
2	Einzahlungen												
3	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.936.913
7	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.009.257	1.071.894	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.009.257	6.369.151
8	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	521.906	528.031	529.000	529.000	529.000	529.000	529.000	529.000	529.000	522.000	3.166.031
9	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Σ der Einzahlungen	419.559	1.950.722	2.019.484	2.020.559	2.020.559	2.020.559	2.020.559	2.020.559	2.020.559	2.020.559	1.950.816	12.472.095
10	Auszahlungen												
11	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	1.130.783	13.950.000	12.100.000	9.500.000	1.352.000	9.500.000	1.352.000	1.352.000	1.352.000	1.352.000	6.095.217	30.178.000
13	für Planungskosten (BPS / EPL)	387.010	742.500	710.000	100.000	95.008	100.000	95.008	95.008	95.008	95.008	950.039	2.242.057
14	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.531.163	1.599.925	1.531.163	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.531.257	9.535.182
14	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Σ der Auszahlungen	1.517.793	16.223.663	14.409.925	11.201.000	3.048.008	11.201.000	3.048.008	1.601.000	1.601.000	1.601.000	8.576.513	41.955.239
16	Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionsstätigkeit	-1.098.234	-14.272.941	-12.390.441	-9.180.441	-1.027.449	-9.180.441	-1.027.449	419.559	419.559	419.559	-6.625.697	-29.483.144
18	Finanzierungsstätigkeit												
19	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	160.483	6.137.500	10.410.000	7.100.000	1.447.008	7.100.000	1.447.008	1.447.008	1.447.008	1.447.008	129.517	19.247.008
20	Einzahlungen aus Eigenmitteln	1.357.310	8.570.593	3.134.859	3.725.425	1.325.405	3.725.425	1.325.405	1.325.405	1.325.405	1.325.405	8.241.144	20.434.951
20	Entnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	1.517.793	14.708.093	13.544.859	10.825.425	2.772.413	10.825.425	2.772.413	1.325.405	1.325.405	1.325.405	8.370.661	39.681.959
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	11.088	435.152	1.154.418	1.644.984	1.744.963	1.644.984	1.744.963	1.744.963	1.744.963	1.744.963	1.744.963	9.790.345
23	Zuführung zu der Baupauschalrücklage	408.471	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	408.471
24	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	419.559	435.152	1.154.418	1.644.984	1.744.963	1.644.984	1.744.963	1.744.963	1.744.963	1.744.963	1.744.963	10.198.815
25	Saldo aus Finanzierungsstätigkeit	1.098.234	14.272.941	12.390.441	9.180.441	1.027.449	9.180.441	1.027.449	-419.559	-419.559	-419.559	6.625.697	29.483.144

LVR-Klinik Köln / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE					
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024			EUR	2025	EUR	2026	EUR
Gebäude V																
Ersatzneubau Stationsgebäude																
Einzahlungen		0		0												
Σ der Einzahlungen		0		0												
Auszahlungen		1.054.660		10.150.000												
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		302.370		315.000												
für Planungskosten (BPS / EPL)				300.000												
Σ der Auszahlungen		1.357.030		10.465.000												
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten						8.547.008										
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)		-1.357.030		-10.465.000												
Finanzierungstätigkeit																
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen		0		5.910.000												
Einzahlungen aus Eigenmitteln		1.357.030		4.555.000												
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		1.357.030		10.465.000												
Saldo gesamt		0		0												
Gebäude U																
Umbau und Neubau Betriebsrestaurant																
Einzahlungen		0		0												
Σ der Einzahlungen		0		0												
Auszahlungen		76.123		100.000												
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		84.360		27.500												
für Planungskosten (BPS / EPL)				10.000												
Σ der Auszahlungen		160.483		127.500												
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten						0										
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)		-160.483		-127.500												
Finanzierungstätigkeit																
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen		160.483		127.500												
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen		160.483		127.500												
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		160.483		127.500												
Saldo gesamt		0		0												

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				Gesamtein- u.- auszahlun- gen / VE	vorauss. Rate	Zuständigkeit: Klinik	
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025				EUR
Gebäude K														
Umbau zu einer Wahlleistungsstation														
Einzahlungen														
Σ der Einzahlungen		0		0		0		0		0		0		0
Auszahlungen														
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten				1.500.000		0		2.500.000		0		0		2.500.000
Σ der Auszahlungen		0		1.500.000		0		2.500.000		0		0		2.500.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>				0		0		2.500.000		0		0		2.500.000
Saldo Maßnahme (Einzahlung J. Auszahlung)		0		-1.500.000		0		-2.500.000		0		0		-2.500.000
Finanzierungstätigkeit														
Einzahlungen aus Eigenmitteln		0		1.500.000		0		2.500.000		0		0		2.500.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		0		1.500.000		0		2.500.000		0		0		2.500.000
Saldo gesamt		0		0		0		0		0		0		0
Neubau Haus D														
Projekt Nr. 1.858														
Einzahlungen														
Σ der Einzahlungen		0		0		0		0		0		0		0
Auszahlungen														
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten				2.000.000		2.000.000		0		0		0		1.200.000
für Planungskosten (BPS / EPL)				400.000		400.000		0		0		0		400.000
Σ der Auszahlungen		0		2.400.000		2.400.000		0		0		0		1.600.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>				0		0		0		0		0		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung J. Auszahlung)		0		-2.400.000		-2.400.000		0		0		0		-1.600.000
Finanzierungstätigkeit														
Einzahlungen aus Eigenmitteln		0		2.400.000		2.400.000		0		0		0		1.600.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		0		2.400.000		2.400.000		0		0		0		1.600.000
Saldo gesamt		0		0		0		0		0		0		0
Gebäude B														
Projekt Nr. NN														
Grundsanierung (Multifunktions-) Personalwohnheim														
Einzahlungen														
Σ der Einzahlungen		0		0		0		0		0		0		0
Auszahlungen														
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten				100.000		0		0		0		0		100.000
Σ der Auszahlungen		0		100.000		0		0		0		0		100.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>				0		0		0		0		0		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung J. Auszahlung)		0		-100.000		0		0		0		0		-100.000
Finanzierungstätigkeit														
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen		0		100.000		0		0		0		0		100.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		0		100.000		0		0		0		0		100.000
Saldo gesamt		0		0		0		0		0		0		0

LVR-Klinik Köln / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					Gesamtein- u. -auszahlun- gen / VE			
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre		2022	2022	EUR	EUR	
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre															
Einzahlungen															
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.009.257	1.071.894			1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.072.000	1.009.257	6.369.151
Zuweisungen der Forensik	0	505.058	510.099			511.000	511.000	511.000	511.000	511.000	511.000	511.000	511.000	505.000	3.059.099
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	16.848	17.932			18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	17.000	106.932
Σ der investiven Einzahlungen	0	1.531.163	1.599.925			1.601.000	1.601.000	1.531.257	9.535.182						
Auszahlungen															
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.531.163	1.599.925			1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.601.000	1.531.257	9.535.182
Σ der investiven Auszahlungen	0	1.531.163	1.599.925			1.601.000	1.601.000	1.531.257	9.535.182						
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten															
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0			0	0	0	0						
Baupauschale KHG															
Einzahlungen															
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	419.559	419.559	419.559			419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.936.913
Σ der Einzahlungen	419.559	419.559	419.559			419.559	419.559	419.559	2.936.913						
Auszahlungen															
Σ der Auszahlungen	0	0	0			0	0	0	0						
Saldo Investitionstätigkeit	419.559	419.559	419.559			419.559	419.559	419.559	2.936.913						
Finanzierungstätigkeit															
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	11.088	419.559	419.559			419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.528.442
Zuführung zu der Baupauschalrücklage	408.471	0	0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	408.471
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	419.559	419.559	419.559			419.559	419.559	419.559	2.936.913						
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	419.559	419.559	419.559			419.559	419.559	419.559	2.936.913						
Ergebnis	0	0	0			0	0	0	0						

LVR-Klinik Köln / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE			
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025			EUR	2026	EUR
Umstrukturierung der LVR-Klinik Köln															
Einzahlungen															
Σ der Einzahlungen		0		0		0		0		0		0		0	0
Auszahlungen															
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten				100.000		0		0		0		0		0	210.000
für Planungskosten (BPS / EPL)		280		0		0		0		0		0		49.720	50.000
Σ der Auszahlungen		280		100.000		0		0		0		0		259.720	260.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten						0		0		0		0		0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)		-280		-100.000		0		0		0		0		-259.720	-260.000
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln		280		100.000		0		0		0		0		259.720	260.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		280		100.000		0		0		0		0		259.720	260.000
Saldo gesamt		0		0		0		0		0		0		0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	9,00	9,00	9,00
	15	6,00	3,00	6,00
	14	30,00	33,00	26,78
	13	22,00	11,00	21,88
	12	13,00	6,00	12,64
	11	7,00	9,00	6,80
	10	10,00	10,00	8,67
	9c	4,00	84,00	4,00
	9b	15,00	0,00	14,20
	9a	67,00	0,00	66,48
	8	15,00	15,00	14,52
	6	24,00	24,00	22,39
	5	73,00	63,00	72,73
	4	12,00	12,00	10,04
	3	41,00	34,00	40,90
	1	10,00	10,00	7,12
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	1,00	1,00	1,00
	S 15	1,00	1,00	1,00
	S 12	44,00	44,00	43,55
	S 8/S 8 Ü	14,00	14,00	8,56
	S 4	1,00	1,00	1,00
Pflegedienst	P15	6,00	6,00	6,00
	P13	29,00	29,00	28,92
	P12	37,00	27,00	36,25
	P11	4,00	14,00	1,78
	P10	3,00	3,00	2,86
	P9	31,00	31,00	30,01
	P8	330,00	307,00	329,11
	P7	37,00	60,00	35,95
	P6	21,00	21,00	19,29
	P5	39,00	29,00	38,08
Ärzte	IV	7,00	7,00	7,00
	III	16,00	15,00	15,90
	II	35,00	36,00	31,05
	I	50,00	50,00	49,40
Summe		1.064,00	1.019,00	1.030,86

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Kr.- Pflegeschüler	100,00	100,00	73,00
Ausbild. Verwaltung	10,00	4,00	9,00
Summe	110,00	104,00	82,00

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Mittlerer Dienst						
	A 8	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00
Summe		1,00	0,00	0,00	1,00	1,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Freiwilliges Soziales Jahr	15,00	15,00	10,00
Summe	15,00	15,00	10,00

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Technischer Leiter, Handwerker, Hausmeister, Leitende Pflegekraft (kw)

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022	2023	Veränderung	2024	Veränderung	2025	Veränderung	2026	Veränderung
	Wirt-	Wirt-	ggü.	Wirt-	ggü.	Wirt-	ggü.	Wirt-	ggü.
	schafts-	schafts-	Vorjahr	schafts-	Vorjahr	schafts-	Vorjahr	schafts-	Vorjahr
	plan	plan	in v. H.	plan	in v. H.	plan	in v. H.	plan	in v. H.
	in T€	in T€		in T€		in T€		in T€	in v. H.
Umsatzerlöse	95.914	108.858	13,5%	113.189	4,0%	116.021	2,5%	118.920	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	4.669	5.880	25,9%	5.998	2,0%	5.573	-7,1%	5.712	2,5%
Σ Erträge	100.583	114.738	14,1%	119.187	3,9%	121.594	2,0%	124.632	2,5%
Personalaufwand	72.534	81.175	11,9%	84.706	4,3%	86.716	2,4%	88.886	2,5%
Materialaufwand	11.274	14.994	33,0%	15.352	2,4%	15.717	2,4%	16.112	2,5%
Sonstige Aufwendungen	16.538	18.481	11,7%	19.045	3,1%	19.078	0,2%	19.554	2,5%
Σ Aufwendungen	100.346	114.650	14,3%	119.103	3,9%	121.511	2,0%	124.552	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	237	88	-62,9%	84	-4,5%	83	-1,2%	80	-3,6%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	184	369	100,5%	371	0,5%	374	0,8%	376	0,5%
Operatives Ergebnis	53	-281	-630,2%	-287	2,1%	-291	1,4%	-296	1,7%
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzierungserträge	1	1	0,0%	1	0,0%	1	0,0%	1	0,0%
Finanzergebnis	1	1	0,0%	1	0,0%	1	0,0%	1	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	54	-280	-618,5%	-286	2,1%	-290	1,4%	-295	1,7%
Steuern	17	17	0,0%	17	0,0%	17	0,0%	17	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	37	-297	-902,7%	-303	2,0%	-307	1,3%	-312	1,6%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	112	0,0%	116	3,6%	118	1,7%	121	2,5%
Ergebnis	37	-185	-600,0%	-187	1,1%	-189	1,1%	-191	1,1%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Langenfeld

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	386	364	364
Summe vollstationäre Betten	386	364	364
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	99	99	99
Summe teilstationäre Plätze	99	99	99
Summe KHG-Bereich	485	463	463
Maßregelvollzug	211	191	190
Soziale Reha	4	4	4
Suchtentwöhnung / Med. Reha	16	16	16
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	716	674	673

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	971,25	928,50	899,64

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	102.744	92.687	95.842
Sonstige betriebliche Erträge	4.005	608	2.026
∑ Erträge	106.749	93.295	97.868
Personalaufwand	77.445	70.896	69.021
Materialaufwand	15.933	10.324	11.440
Sonstige Aufwendungen	12.800	10.999	17.344
∑ Aufwendungen	106.178	92.219	97.805
Zwischenergebnis (EBITDA)	571	1.076	63
Abschreibungen (eigenfinanziert)	700	700	0
Operatives Ergebnis	-129	376	63
Finanzierungsaufwendungen	300	300	0
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	-300	-300	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-429	76	63
Steuern	16	16	0
Überschuss / Fehlbetrag	-445	60	63
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	-445	60	63

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	89.619	81.253	80.458
Erlöse aus Wahlleistungen	683	660	631
Erlöse aus ambulanten Leistungen	5.865	5.549	5.745
Nutzungsentgelte der Ärzte	334	321	187
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	6.243	4.904	8.821
Umsatzerlöse	102.744	92.687	95.842

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	138.511	131.284	142.051
Summe vollstationär	138.511	131.284	142.051
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	24.750	24.750	16.714
Summe teilstationär	24.750	24.750	16.714
Summe KHG-Bereich	163.261	156.034	158.765
Maßregelvollzug	94.900	91.250	91.784
Soziale Reha	1.460	1.460	1.471
Suchtentwöhnung / Med. Reha	5.840	5.840	5.686
Pflegeheimbereich	0	0	0
Klinik Gesamt	265.461	254.584	257.706

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	24.080	24.080	24.468
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	200
Zuweisungen und Zuschüsse	3.825	434	1.698
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzögl. GuV Pos. 4a)	180	174	128
Sonstige betriebliche Erträge	4.005	608	2.026

Die Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von gesamt ca. 3,5 Mio € setzen sich zusammen aus Zuwendungen des LVR für die Ombudsperson, für Kultur- und Sprachmittler sowie für LiGa. Der Bereich des MRV enthält im Wesentlichen Zuschüsse vom MAGS zum Qualitätsprojekt MRV.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	13.231	12.657	11.125
Pflegedienst	40.956	35.878	36.332
Medizinisch-Technischer Dienst	7.645	7.594	7.281
Funktionsdienst	4.627	4.513	4.103
Klinisches Hauspersonal	297	249	183
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	2.638	2.522	1.931
Technischer Dienst	1.752	1.699	1.415
Verwaltungsdienst	4.984	4.713	4.850
Sonderdienst	234	222	246
Sonstiges Personal	0	0	123
Ausbildungsstätten	468	448	465
Nicht zurechenbare Personalkosten	613	401	967
Personalaufwand	77.445	70.896	69.021

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	1.600	1.413	1.191
Medizinischer Bedarf	6.713	5.234	6.477
Wasser, Energie, Brennstoffe	4.838	1.459	1.313
Wirtschaftsbedarf	2.782	2.218	2.459
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	15.933	10.324	11.440

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	887	864	942
Zentrale Dienstleistungen	2.979	2.854	3.340
Instandhaltungen Aufwand	2.507	2.072	3.762
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	1.000
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	466	402	525
Abgaben, Versicherungen	384	355	406
Übrige Aufwendungen	5.577	4.452	7.369
Sonstige Aufwendungen	12.800	10.999	17.344

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 12.369.000 €.

LVR-Klinik Langenfeld / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. -auszahlun- gen / VE
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR			
	2021	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre			
Gesamtübersicht												
Investitionsstätigkeit												
1 Einzahlungen												
2 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	9.270.516	6.442.432	3.000.000			4.610.392	0	0	0	0	1.892.484	18.773.392
3 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	168.932	100.000	100.000			0	0	0	0	0	86.068	355.000
4 aus Zuwendungen Dritter	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
5 aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
6 aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	422.745	422.745	422.745			422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
7 aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	921.455	920.039			920.039	920.039	920.039	920.039	920.039	921.455	5.521.650
8 aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	449.625	448.459			448.459	448.459	448.459	448.459	448.459	449.625	2.691.920
9 aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	9.862.193	8.336.257	4.891.243			6.401.635	1.791.243	1.791.243	1.791.243	1.791.243	3.772.377	30.301.177
Auszahlungen												
10 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.007.250	2.007.250	0			0	0	0	0	0	0	2.007.250
11 für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	9.590.273	11.923.000	5.130.000			4.610.392	0	0	0	0	5.985.295	25.315.960
12 für Planungskosten (BPS / EPL)	61.133	290.000	290.000			0	0	0	0	0	340.867	692.000
13 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.371.080	1.368.498			1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.371.080	8.213.570
14 für sonstige Investitionen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
15 Σ der Auszahlungen	11.658.656	15.591.330	6.788.498			5.978.890	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	7.697.242	36.228.780
16 Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0			4.610.392	0	0	0	0	0	4.610.392
Σ der Investitionsstätigkeit	-1.796.463	-7.255.073	-1.897.255			422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	-3.924.865	-5.927.603
Finanzierungsstätigkeit												
18 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	2.000.000	0			0	0	0	0	0	487.000	487.000
19 Einzahlungen aus Eigenmitteln	2.219.208	5.677.818	2.320.000			0	0	0	0	0	3.860.610	8.399.818
20 Entnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0
21 Σ der Einzahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	2.219.208	7.677.818	2.320.000			0	0	0	0	0	4.347.610	8.886.818
22 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	138.188	138.188			138.188	138.188	138.188	138.188	138.188	138.188	829.126
23 Zuführung zu der Baupauschalrücklage	422.745	284.557	284.557			284.557	284.557	284.557	284.557	284.557	284.557	2.130.089
24 Σ der Auszahlungen aus Finanzierungsstätigkeit	422.745	422.745	422.745			422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
25 Saldo aus Finanzierungsstätigkeit	1.796.463	7.255.073	1.897.255			-422.745	-422.745	-422.745	-422.745	-422.745	3.924.865	5.927.603

LVR-Klinik Langenfeld / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE				
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024			EUR	2025	EUR	2026
	Projekt Nr. 1.385 Zuständigkeit: Klinik														
Dependance Leverkusen															
30 Betten und 30 tagesklinische Plätze															
Einzahlungen		9.270.516	1.000.000	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.893.000
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen		9.270.516	1.000.000	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.893.000
Σ der Einzahlungen		9.270.516	1.000.000	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.893.000
Auszahlungen		9.270.516	1.000.000	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.893.000
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		9.270.516	1.000.000	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.893.000
Σ der Auszahlungen		9.270.516	1.000.000	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.893.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Neubau Tagesklinik Mettmann																	
30 TKL-Plätze																	
Einzahlungen	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen		Σ der Einzahlungen		Auszahlungen	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		für Planungskosten (BPS / EPL)		Σ der Auszahlungen	Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	Finanzierungstätigkeit	Einzahlungen aus Eigenmitteln	Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Saldo gesamt	
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024								EUR
Projekt Nr. 1.761 Zuständigkeit: Trägerverwaltung																	
Einzahlungen		0	1.000.000	1.000.000		0	2.167.960	2.167.960	0	0	0	0	0	0	0	270.000	3.437.960
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen		0	1.000.000	1.000.000		0	2.167.960	2.167.960	0	0	0	0	0	0	0	270.000	3.437.960
Σ der Einzahlungen		0	1.000.000	1.000.000		0	2.167.960	2.167.960	0	0	0	0	0	0	0	270.000	3.437.960
Auszahlungen		0	1.000.000	1.000.000		0	2.167.960	2.167.960	0	0	0	0	0	0	0	300.000	3.467.960
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		0	1.000.000	1.000.000		0	2.167.960	2.167.960	0	0	0	0	0	0	0	200.000	200.000
für Planungskosten (BPS / EPL)		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen		0	1.000.000	1.000.000		0	2.167.960	2.167.960	0	0	0	0	0	0	0	500.000	3.667.960
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		0	0	0		0	2.167.960	2.167.960	0	0	0	0	0	0	0	0	2.167.960
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-230.000	-230.000
Finanzierungstätigkeit		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	230.000	230.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	230.000	230.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo gesamt		0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Neubau Haus 61 (Ersatz Häuser 50 + 51)																	
40 Betten																	
Einzahlungen	Σ der Einzahlungen		Auszahlungen	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		für Planungskosten (BPS / EPL)		Σ der Auszahlungen	Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	Finanzierungstätigkeit	Einzahlungen aus Eigenmitteln	Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Saldo gesamt			
	EUR	2021		EUR	2022	EUR	2023								EUR	2024	
Projekt Nr. 1.815 Zuständigkeit: Trägerverwaltung																	
Einzahlungen		0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen		0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen		164.858	1.050.000		1.050.000		0	0	0	0	0	0	0	0	85.142	1.300.000	
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		164.858	1.050.000		1.050.000		0	0	0	0	0	0	0	0	85.142	1.300.000	
für Planungskosten (BPS / EPL)		47.100	270.000		270.000		0	0	0	0	0	0	0	0	124.900	442.000	
Σ der Auszahlungen		211.958	1.320.000		1.320.000		0	0	0	0	0	0	0	0	210.042	1.742.000	
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		-211.958	-1.320.000		-1.320.000		0	0	0	0	0	0	0	0	-210.042	-1.742.000	
Finanzierungstätigkeit		0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Einzahlungen aus Eigenmitteln		211.958	1.320.000		1.320.000		0	0	0	0	0	0	0	0	210.042	1.742.000	
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		211.958	1.320.000		1.320.000		0	0	0	0	0	0	0	0	210.042	1.742.000	
Saldo gesamt		0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

LVR-Klinik Langenfeld / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate		Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE
	2021		2022		2023		2024		2025		2026		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Sanierung und Umbau Haus 32 für das Institut für Forschung und Bildung													
Sanierung und Umbau Haus 32 für das Institut für Forschung und Bildung													
Projekt Nr. 1.832													
Zuständigkeit: Klinik													
Einzahlungen													
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen													
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	4.043.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	3.043.000	4.043.000
Σ der Auszahlungen	0	4.043.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	3.043.000	4.043.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>													
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	-4.043.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.043.000	-4.043.000
Finanzierungstätigkeit													
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	4.043.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	3.043.000	4.043.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	4.043.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	3.043.000	4.043.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Behandlungszentrum Leverkusen													
Projekt Nr. NN													
Zuständigkeit: Klinik													
Einzahlungen													
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	4.442.432	2.000.000	0	0	0	2.442.432	0	0	0	0	0	4.442.432
Σ der Einzahlungen	0	4.442.432	2.000.000	0	0	0	2.442.432	0	0	0	0	0	4.442.432
Auszahlungen													
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	2.007.250	2.007.250	2.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.007.250
Σ der Auszahlungen	2.007.250	6.757.250	2.000.000	0	0	0	2.442.432	0	0	0	0	0	864.568
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>													
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	-2.007.250	-2.314.818	0	0	0	0	2.442.432	0	0	0	0	-864.568	-2.871.818
Finanzierungstätigkeit													
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	2.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	487.000	487.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	2.007.250	314.818	0	0	0	0	0	0	0	0	0	377.568	2.384.818
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.007.250	2.314.818	0	0	0	0	0	0	0	0	0	864.568	2.871.818
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre													
Einzahlungen													
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	921.455	920.039	0	0	0	920.039	920.039	920.039	920.039	920.039	921.455	5.521.650
Zuweisungen der Forensik	0	426.259	425.094	0	0	0	425.094	425.094	425.094	425.094	425.094	426.259	2.551.729
aus Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	1.110	1.109	0	0	0	1.109	1.109	1.109	1.109	1.109	1.110	6.655
Zuweisungen für Dritte (Pflege u. a.)	0	22.256	22.256	0	0	0	22.256	22.256	22.256	22.256	22.256	22.256	133.536
Σ der investiven Einzahlungen	0	1.371.080	1.368.498	0	0	0	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.371.080	8.213.570
Auszahlungen													
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.371.080	1.368.498	0	0	0	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.371.080	8.213.570
Σ der investiven Auszahlungen	0	1.371.080	1.368.498	0	0	0	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.368.498	1.371.080	8.213.570
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>													
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Klinik Langenfeld / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraus. Rate	Gesamtein- auszahlun- gen / VE
		EUR 2022	EUR 2023		EUR 2023	EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026		
Baupauschale KHG										
Einzahlungen aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
Σ der Einzahlungen	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
Auszahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	138.188	138.188		138.188	138.188	138.188	138.188	138.188	829.126
Zuführung zu der Baupauschalrücklage	422.745	284.557	284.557		284.557	284.557	284.557	284.557	284.557	2.130.089
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0		0	0	0	0	0	0

LVR-Klinik Langenfeld / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis EUR 2021	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm. EUR 2023	Planung				vorauss. Rate EUR 2022	Gesamtein- auszahlun- gen / VE EUR
		EUR 2022	EUR 2023		EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre		
Rückbau Standardbettenhaus					Projekt Nr. 1.791				Zuständigkeit: Trägerverwaltung	
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	168.932	100.000	100.000		0	0	0	0	86.068	355.000
Σ der Einzahlungen	168.932	100.000	100.000		0	0	0	0	86.068	355.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	154.899	80.000	80.000		0	0	0	0	70.101	305.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	14.033	20.000	20.000		0	0	0	0	15.967	50.000
Σ der Auszahlungen	168.932	100.000	100.000		0	0	0	0	86.068	355.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	9,00	9,00	9,00
	15	5,00	5,00	5,00
	14	29,00	26,00	25,50
	13	30,00	19,00	24,00
	12	6,00	6,00	5,50
	11	15,00	11,00	15,50
	10	6,00	9,00	5,00
	9c	8,00	7,00	8,50
	9b	19,00	19,00	19,00
	9a	61,00	51,00	56,00
	8	18,00	16,00	16,00
	7	2,00	4,00	2,00
	6	51,00	46,00	48,00
	5	45,00	40,00	47,00
	3	8,00	8,00	7,00
	2	24,00	22,00	24,00
Sozial- und Erziehungsdienst	S 15	3,00	3,00	3,00
	S 12	45,00	35,00	44,00
	S 8	20,00	10,00	16,00
Pflegedienst	P15	6,00	6,00	6,00
	P14	1,00	1,00	1,00
	P13	26,00	20,00	25,00
	P12	32,00	30,00	31,00
	P11	3,00	10,00	3,50
	P10	1,00	2,00	1,00
	P9	32,00	29,00	17,50
	P8	355,00	288,00	328,50
	P7	54,00	73,00	54,00
	P6	16,00	16,00	16,00
	P5	34,00	35,00	34,00
Ärzte	IV	10,00	10,00	10,00
	III	12,00	12,00	15,70
	II	33,00	33,00	22,30
	I	52,00	52,00	44,00
Summe		1.071,00	963,00	989,50

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Kr.- Pflegeschüler	112,00	120,00	94,00
Ausbild. Verwaltung	3,00	3,00	2,00
Ausbild. Handwerk	3,00	3,00	3,00
Summe	118,00	126,00	99,00

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst	A 14	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00
Summe		1,00	0,00	1,00	1,00	1,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
FSJ/BFD/FÖJ	15,00	15,00	9,00
Summe	15,00	15,00	9,00

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Techniker/Handwerker, Ärztlicher Leiter (kw), Angestellte/Arbeiter

Finanzplan 2022 - 2026

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	92.687	102.744	10,9%	105.310	2,5%	107.945	2,5%	110.642	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	608	4.005	558,7%	4.029	0,6%	2.286	-43,3%	2.308	1,0%
Σ Erträge	93.295	106.749	14,4%	109.339	2,4%	110.231	0,8%	112.950	2,5%
Personalaufwand	70.896	77.445	9,2%	79.298	2,4%	79.443	0,2%	81.393	2,5%
Materialaufwand	10.324	15.933	54,3%	16.333	2,5%	16.738	2,5%	17.158	2,5%
Sonstige Aufwendungen	10.999	12.800	16,4%	13.122	2,5%	13.443	2,4%	13.784	2,5%
Σ Aufwendungen	92.219	106.178	15,1%	108.753	2,4%	109.624	0,8%	112.335	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	1.076	571	-46,9%	586	2,6%	607	3,6%	615	1,3%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	700	700	0,0%	700	0,0%	700	0,0%	700	0,0%
Operatives Ergebnis	376	-129	-134,3%	-114	-11,6%	-93	-18,4%	-85	-8,6%
Finanzierungsaufwendungen	300	300	0,0%	300	0,0%	300	0,0%	300	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-300	-300	0,0%	-300	0,0%	-300	0,0%	-300	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	76	-429	-664,5%	-414	-3,5%	-393	-5,1%	-385	-2,0%
Steuern	16	16	0,0%	16	0,0%	16	0,0%	16	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	60	-445	-841,7%	-430	-3,4%	-409	-4,9%	-401	-2,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	60	-445	-841,7%	-430	-3,4%	-409	-4,9%	-401	-2,0%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Mönchengladbach

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	170	170	170
Summe vollstationäre Betten	170	170	170
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	36	43	56
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	20	23	0
Summe teilstationäre Plätze	56	66	56
Summe KHG-Bereich	226	236	226
Maßregelvollzug	0	0	0
Soziale Reha	45	45	45
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	271	281	271

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	303,84	285,52	254,56

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	33.468	30.387	26.812
Sonstige betriebliche Erträge	2.080	1.861	5.483
∑ Erträge	35.548	32.248	32.295
Personalaufwand	25.046	22.982	18.709
Materialaufwand	2.634	2.071	1.968
Sonstige Aufwendungen	7.864	6.925	11.140
∑ Aufwendungen	35.544	31.978	31.817
Zwischenergebnis (EBITDA)	4	270	478
Abschreibungen (eigenfinanziert)	108	108	0
Operatives Ergebnis	-104	162	478
Finanzierungsaufwendungen	74	80	98
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	-74	-80	-98
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-178	82	380
Steuern	7	7	4
Überschuss / Fehlbetrag	-185	75	376
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	81
Ergebnis	-185	75	457

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	32.104	28.216	25.665
Erlöse aus Wahlleistungen	127	260	120
Erlöse aus ambulanten Leistungen	1.041	1.177	913
Nutzungsentgelte der Ärzte	38	82	32
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	158	652	82
Umsatzerlöse	33.468	30.387	26.812

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	66.426	66.426	48.985
Summe vollstationär	66.426	66.426	48.985
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	9.000	11.500	8.272
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	5.000	5.000	0
Summe teilstationär	14.000	16.500	8.272
Summe KHG-Bereich	80.426	82.926	57.257
Maßregelvollzug	0	0	0
Soziale Reha	16.243	16.243	15.845
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Klinik Gesamt	96.669	99.169	73.102

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	4.500	4.500	4.169
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	7	7	0
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzögl. GuV Pos. 4a)	2.073	1.854	5.483
Sonstige betriebliche Erträge	2.080	1.861	5.483

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 7.000 € enthalten. Hierbei handelt es sich um den Zuschuss für Sprach- und Kulturmittler sowie den Zuschuss für die Förderung von psychiatrischen Hilfgemeinschaften und Ehrenamtlichen Initiativen.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	5.610	4.676	2.657
Pflegedienst	14.065	12.961	10.863
Medizinisch-Technischer Dienst	2.892	2.299	2.774
Funktionsdienst	1.099	1.405	991
Klinisches Hauspersonal	0	0	0
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	638	582	563
Technischer Dienst	0	0	0
Verwaltungsdienst	376	456	368
Sonderdienst	75	103	34
Sonstiges Personal	40	86	229
Ausbildungsstätten	0	0	0
Nicht zurechenbare Personalkosten	251	414	230
Personalaufwand	25.046	22.982	18.709

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	520	440	413
Medizinischer Bedarf	1.111	950	964
Wasser, Energie, Brennstoffe	621	319	231
Wirtschaftsbedarf	382	362	360
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	2.634	2.071	1.968

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	2.533	2.441	2.373
Zentrale Dienstleistungen	1.417	1.163	1.328
Instandhaltungen Aufwand	1.513	967	961
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	96	153	86
Abgaben, Versicherungen	129	136	108
Übrige Aufwendungen	2.176	2.065	6.284
Sonstige Aufwendungen	7.864	6.925	11.140

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 4.124.000 €.

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen /VE	
		EUR 2021	EUR 2022	EUR 2023	EUR 2023		EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre			EUR 2022
1	Investitionstätigkeit												
2	Einzahlungen												
3	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	976.635
7	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	0	440.000	460.000	460.000	460.000	471.500	480.000	490.000	500.000	500.000	417.000	2.818.500
8	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	34.000	35.000	35.000	36.000	37.000	37.000	38.000	39.000	39.000	34.000	219.000
9	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Σ der Einzahlungen	139.519	613.519	634.519	613.519	647.019	656.519	667.519	678.519	678.519	678.519	590.519	4.014.135
10	Auszahlungen												
11	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	180.662	3.753.000	0	0	0	0	0	0	0	0	3.572.338	3.753.000
13	für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	474.000	495.000	495.000	507.500	517.000	528.000	539.000	539.000	539.000	451.000	3.037.500
15	für sonstige Investitionen	0	713.000	0	0	0	0	0	0	0	0	713.000	713.000
15	Σ der Auszahlungen	180.662	4.940.000	495.000	495.000	507.500	517.000	528.000	539.000	539.000	539.000	4.736.338	7.503.500
16	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit	-41.143	-4.326.481	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	-4.145.819	-3.489.365
18	Finanzierungstätigkeit												
19	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	4.466.000	0	0	0	0	0	0	0	0	4.285.338	4.285.338
21	Entnahme aus der Baupauschalrücklage	180.662	0	0	0	0	0	0	0	0	0	180.662	180.662
21	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	180.662	4.466.000	0	4.466.000	0	0	0	0	0	0	4.285.338	4.466.000
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalrücklage	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	976.635
24	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	976.635
25	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	41.143	4.326.481	-139.519	-139.519	-139.519	-139.519	-139.519	-139.519	-139.519	-139.519	4.145.819	3.489.365

LVR-Klinik Mönchengladbach / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					vorauss. Rate		Gesamtein- u. auszahlungen / V.E	
	2021		2022		2023		2024		2025		2026		spätere Jahre		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre															
Einzahlungen															
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	440.000	460.000				471.500	480.000	490.000	500.000	500.000	417.000		2.818.500	
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	34.000	35.000				36.000	37.000	38.000	39.000	39.000	34.000		219.000	
Σ der investiven Einzahlungen	0	474.000	495.000				507.500	517.000	528.000	539.000	539.000	451.000		3.037.500	
Auszahlungen															
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	474.000	495.000				507.500	517.000	528.000	539.000	539.000	451.000		3.037.500	
Σ der investiven Auszahlungen	0	474.000	495.000				507.500	517.000	528.000	539.000	539.000	451.000		3.037.500	
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten															
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0				0	0	0	0	0	0		0	
Baupauschale KHG															
Einzahlungen															
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	139.519	139.519	139.519				139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519		976.635	
Σ der Einzahlungen	139.519	139.519	139.519				139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519		976.635	
Auszahlungen															
Σ der Auszahlungen	0	0	0				0	0	0	0	0	0		0	
Saldo Investitionstätigkeit	139.519	139.519	139.519				139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519		976.635	
Finanzierungstätigkeit															
Zuführung zu der Baupauschalrücklage	139.519	139.519	139.519				139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519		976.635	
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	139.519	139.519	139.519				139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	139.519		976.635	
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0				0	0	0	0	0	0		0	
Ergebnis	0	0	0				0	0	0	0	0	0		0	

LVR-Klinik Mönchengladbach Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. -auszahlungen /VE							
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024			EUR	2025	EUR	2026	EUR	spätere Jahre	EUR
Sanierung des Trinkwassernetzes in Haus B																		
Projekt Nr. 1.871																		
Zuständigkeit: Trägerverwaltung																		
Einzahlungen																		
Σ der Einzahlungen		0		0														0
Auszahlungen																		
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten		180.662		3.753.000														3.753.000
für sonstige Investitionen		0		713.000														713.000
Σ der Auszahlungen		180.662		4.466.000														4.466.000
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>																		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)		-180.662		-4.466.000														-4.466.000
Finanzierungstätigkeit																		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen		0		0														0
Einzahlungen aus Eigenmitteln		180.662		4.466.000														4.466.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		180.662		4.466.000														4.466.000
Saldo gesamt		0		0														0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	4,00	4,00	4,00
	15	3,00	2,00	3,00
	14	19,50	15,50	19,08
	13	2,00	1,00	2,00
	12	3,00	1,00	3,00
	11	3,00	2,00	2,74
	9c	1,00	1,00	1,00
	9b	0,00	0,00	0,00
	9a	11,50	17,50	11,34
	8	3,00	3,00	3,00
	7	1,00	0,00	1,00
	6	5,50	6,00	5,12
	5	7,50	9,00	7,40
	4	0,00	0,50	0,00
	3	1,00	0,75	0,96
	2	12,00	16,00	11,94
	1	0,00	0,00	0,00
Sozial- und Erziehungsdienst	S 15	0,00	1,00	0,00
	S 12	17,00	17,00	16,89
	S 8	5,00	5,00	4,25
Pflegedienst	P15	1,00	1,00	0,00
	P13	3,00	3,00	3,00
	P12	17,00	15,00	17,00
	P11	7,50	7,50	7,25
	P9	10,00	13,00	8,43
	P8	110,00	111,00	103,72
	P6	1,75	1,75	1,75
	P5	7,50	8,50	7,14
Ärzte	IV	3,00	3,00	2,05
	III	4,00	4,00	2,63
	II	15,00	15,00	11,95
	Summe	278,75	285,00	261,64

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant	2,00	2,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	25,00	25,00	23,00
Summe	27,00	27,00	23,00

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst - nichttechnischer Verwaltungsdienst -						
	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst						
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Freiwilliges Soziales Jahr	10,00	10,00	10,00
Summe	10,00	10,00	10,00

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	30.387	33.468	10,1%	33.756	0,9%	36.420	7,9%	37.317	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	1.861	2.080	11,8%	2.148	3,3%	2.307	7,4%	2.362	2,4%
Σ Erträge	32.248	35.548	10,2%	35.904	1,0%	38.727	7,9%	39.679	2,5%
Personalaufwand	22.982	25.046	9,0%	25.666	2,5%	27.853	8,5%	28.545	2,5%
Materialaufwand	2.071	2.634	27,2%	2.640	0,2%	2.914	10,4%	2.974	2,1%
Sonstige Aufwendungen	6.925	7.864	13,6%	7.547	-4,0%	7.807	3,4%	8.004	2,5%
Σ Aufwendungen	31.978	35.544	11,2%	35.853	0,9%	38.574	7,6%	39.523	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	270	4	-98,5%	51	1175,0%	153	200,0%	156	2,0%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	108	108	0,0%	108	0,0%	108	0,0%	108	0,0%
Operatives Ergebnis	162	-104	-164,2%	-57	-45,2%	45	-178,9%	48	6,7%
Finanzierungsaufwendungen	80	74	-7,5%	68	-8,1%	68	0,0%	66	-2,9%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-80	-74	-7,5%	-68	-8,1%	-68	0,0%	-66	-2,9%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	82	-178	-317,1%	-125	-29,8%	-23	-81,6%	-18	-21,7%
Steuern	7	7	0,0%	7	0,0%	7	0,0%	7	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	75	-185	-346,7%	-132	-28,6%	-30	-77,3%	-25	-16,7%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	75	-185	-346,7%	-132	-28,6%	-30	-77,3%	-25	-16,7%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Viersen

Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	188	188	188
Kinder- und Jugendpsychiatrie	115	115	115
Psychosomatik / Psychotherapie	20	20	0
Qualifizierter Drogenentzug (KiJu)	10	10	10
Summe vollstationäre Betten	333	333	313
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	55	55	55
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	62	62	62
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	16	16	16
Summe teilstationäre Plätze	133	133	133
Summe KHG-Bereich	466	466	446
Maßregelvollzug	184	184	184
Soziale Reha	67	67	68
Suchtentwöhnung / Med. Reha	15	15	54
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	34	33	33
Klinik Gesamt	766	765	785

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.279,96	1.231,49	1.115,36

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	125.983	118.050	115.099
Sonstige betriebliche Erträge	5.616	4.705	14.051
∑ Erträge	131.599	122.755	129.150
Personalaufwand	101.075	95.776	84.611
Materialaufwand	16.591	13.942	18.888
Sonstige Aufwendungen	13.251	11.762	23.511
∑ Aufwendungen	130.917	121.480	127.010
Zwischenergebnis (EBITDA)	682	1.275	2.140
Abschreibungen (eigenfinanziert)	900	970	926
Operatives Ergebnis	-218	305	1.214
Finanzierungsaufwendungen	205	200	215
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	-205	-200	-215
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-423	105	999
Steuern	42	44	31
Überschuss / Fehlbetrag	-465	61	968
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	27
Ergebnis	-465	61	995

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	104.443	98.754	90.748
Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0
Erlöse aus ambulanten Leistungen	7.434	6.975	7.215
Nutzungsentgelte der Ärzte	106	96	102
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	14.000	12.225	17.034
Umsatzerlöse	125.983	118.050	115.099

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Allgemeine Psychiatrie	67.025	67.025	57.146
Kinder- und Jugendpsychiatrie	45.275	45.275	37.008
Psychosomatik / Psychotherapie	7.430	7.430	7.062
Qualifizierter Drogenentzug	2.800	2.800	2.578
Summe vollstationär	122.530	122.530	103.794
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	13.659	14.025	11.318
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	15.500	15.500	14.755
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	4.800	4.500	3.913
Summe teilstationär	33.959	34.025	29.986
Summe KHG-Bereich	156.489	156.555	133.780
Maßregelvollzug	83.950	78.475	81.401
Soziale Reha	24.273	24.455	23.564
Suchtentwöhnung / Med. Reha	4.380	4.380	3.562
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	12.045	12.045	11.925
Klinik Gesamt	281.137	275.910	254.232

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	23.400	22.300	23.303
ambulante OP	0	0	0

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	2.456	1.823	4.792
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	3.160	2.882	9.259
Sonstige betriebliche Erträge	5.616	4.705	14.051

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 179.000 € enthalten. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse für Ombudsperson, LIGA Personalkosten und den Zuschuss zur Hanns-Dieter-Hüsch Schule.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	13.499	13.216	10.043
Pflegedienst	49.470	47.261	40.471
Medizinisch-Technischer Dienst	13.512	13.165	12.235
Funktionsdienst	6.730	5.947	5.177
Klinisches Hauspersonal	506	435	469
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	3.684	3.424	3.279
Technischer Dienst	3.230	2.716	2.758
Verwaltungsdienst	8.794	7.383	8.092
Sonderdienst	256	264	241
Sonstiges Personal	120	273	267
Ausbildungsstätten	64	635	575
Nicht zurechenbare Personalkosten	1.210	1.057	1.004
Personalaufwand	101.075	95.776	84.611

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	1.803	1.461	1.214
Medizinischer Bedarf	6.576	6.068	11.419
Wasser, Energie, Brennstoffe	4.390	2.815	2.480
Wirtschaftsbedarf	3.822	3.598	3.775
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	16.591	13.942	18.888

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	1.440	1.140	1.365
Zentrale Dienstleistungen	3.820	3.368	4.666
Instandhaltungen Aufwand	2.065	1.745	2.397
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	549	524	552
Abgaben, Versicherungen	638	588	697
Übrige Aufwendungen	4.739	4.397	13.834
Sonstige Aufwendungen	13.251	11.762	23.511

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 15.239.000 €.

LVR-Klinik Viersen / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE	
		EUR			EUR		EUR				EUR
		2021	2022		2023	2024	2025	2026			spätere Jahre
Gesamtübersicht											
Investitionstätigkeit											
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	300.000	300.000	0	0	0	0	0	0	300.000
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Bauspauschale)	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittele)	0	648.595	727.600	728.000	728.000	728.000	728.000	728.000	728.000	4.288.195
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	375.540	401.490	402.000	402.000	402.000	402.000	402.000	402.000	2.385.030
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Σ der Einzahlungen	315.710	1.639.845	1.744.800	1.445.710	1.445.710	1.445.710	1.445.710	1.445.710	1.445.710	9.183.195
Auszahlungen											
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	200.000	2.314.040	0	0	0	0	0	0	2.414.040
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	0	100.000	286.250	0	0	0	0	0	0	306.041
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.024.135	1.129.090	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	6.673.225
14	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Σ der Auszahlungen	0	1.324.135	3.729.380	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	9.393.306
16	<i>Verpflichtungsmächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000.290
17	Saldo Investitionstätigkeit	315.710	315.710	-1.984.580	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	-210.111
Finanzierungstätigkeit											
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	2.300.290	0	0	0	0	0	0	2.420.081
20	Entnahme aus der Bauspauschalenrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	2.300.290	0	0	0	0	0	0	2.420.081
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Bauspauschalenrücklage	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
24	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
25	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-315.710	-315.710	1.984.580	-315.710	-315.710	-315.710	-315.710	-315.710	-315.710	210.111

LVR-Klinik Viersen / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				Gesamtein- auszahlun- gen / VE							
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025		EUR	2026	EUR	spätere Jahre	voraus. Rate	2022	Zuständigkeit: Trägerverwaltung
Paolo-Freire-Haus																		
Einzahlungen																		
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auszahlungen																		
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	0	0	213.750	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	213.750	
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	0	0	86.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	86.250	
Σ der Auszahlungen	0	0	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000	
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten																		
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0	0	-300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-300.000	
Finanzierungstätigkeit																		
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000	
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000	
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Neubau Dependence Neuss																		
20 Betten																		
Einzahlungen																		
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	300.000	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000	
Σ der Einzahlungen	0	0	300.000	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000	
Auszahlungen																		
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	200.000	0	200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200.000	
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	100.000	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000	
Σ der Auszahlungen	0	0	300.000	0	300.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	300.000	
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten																		
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Vermögensplan 2023 - 2026 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

LVR-Klinik Viersen

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					Gesamtein-u.-auszahlun- gen / VE	
	EUR		EUR		EUR		EUR						
	2021	2022	2022	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre		2022		
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre													
Einzahlungen													
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	648.595	727.600			728.000	728.000	728.000	728.000	728.000	728.000	648.595	4.288.195
Zuweisungen der Forensik	0	360.676	368.906			389.000	389.000	389.000	389.000	389.000	389.000	360.676	2.305.582
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	14.864	12.584			13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	14.864	79.448
Σ der investiven Einzahlungen	0	1.024.135	1.129.090			1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.024.135	6.673.225
Auszahlungen													
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.024.135	1.129.090			1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.024.135	6.673.225
Σ der investiven Auszahlungen	0	1.024.135	1.129.090			1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.024.135	6.673.225
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten													
Saldo Maßnahme (Einzahlung ././ Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Baupauschale KHG													
Einzahlungen													
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	315.710	315.710	315.710			315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
Σ der Einzahlungen	315.710	315.710	315.710			315.710	2.209.970						
Auszahlungen													
Σ der Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit	315.710	315.710	315.710			315.710	2.209.970						
Finanzierungstätigkeit													
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung zu der Baupauschalermrücklage	315.710	315.710	315.710			315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	315.710	315.710	315.710			315.710	2.209.970						
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	315.710	315.710	315.710	0	0	315.710	2.209.970						
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Klinik Viersen / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE
	EUR 2021	EUR 2022	EUR 2023	EUR 2023	EUR 2023	EUR 2024	EUR 2025	EUR 2026	EUR spätere Jahre	EUR 2022		
Rückbaumaßnahme für den Ersatzneubau Stationsgebäude, 2. BA												
Projekt Nr. 1.760												
Zuständigkeit: Trägerverwaltung												
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	1.900.290	0	0	0	0	0	0	0	100.000	2.000.290
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0	0	19.791	119.791
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	2.000.290	0	0	0	0	0	0	0	119.791	2.120.081
Σ der Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000.290
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	-2.000.290	0	0	0	0	0	0	0	-119.791	-2.120.081
Finanzierungstätigkeit	0	0	2.000.290	0	0	0	0	0	0	0	119.791	2.120.081
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	2.000.290	0	0	0	0	0	0	0	119.791	2.120.081
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	12,00	12,00	12,00
	15	10,50	5,50	10,14
	14	97,00	101,00	96,57
	13	7,00	5,25	6,71
	12	8,00	7,50	8,00
	11	24,50	18,00	24,18
	10	12,00	13,00	11,62
	9c	15,50	11,50	15,25
	9b	16,50	12,00	16,40
	9a	73,50	86,00	73,10
	8	32,50	31,00	32,10
	7	6,00	5,00	5,65
	6	75,00	76,00	74,11
	5	53,00	53,00	52,88
	4	4,00	5,00	3,54
	3	21,50	15,50	21,23
	2 Ü	2,00	2,50	1,75
	2	2,00	3,50	2,00
	1	0,00	1,00	0,00
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	1,00	1,00	1,00
	S 12	55,00	51,50	54,75
	S 9	8,00	7,00	7,62
	S 8	64,00	73,00	63,13
	S 4	1,50	1,00	1,50
Pflegedienst	P15	7,00	7,00	6,92
	P13	32,00	30,00	31,49
	P12	52,00	52,00	51,71
	P11	14,00	15,00	13,65
	P9	22,00	27,00	21,29
	P8	412,00	397,00	411,30
Ärzte	IV	7,00	6,50	7,03
	III	11,00	9,50	10,18
	II	61,00	66,00	60,79
Sonstige (PiA, Honorarkr.)	FEB	17,00	15,00	16,85
Summe		1.237,00	1.222,75	1.226,44

2. Nachwuchs-kräfte

Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant	1,00	1,00	1,00
Kr.- Pflegeschüler	81,00	81,00	64,00
Ausbild. Verwaltung	5,00	3,00	2,00
Ausb. Heilerz.pflege	3,00	0,00	0,00
Ausbild. Handwerk	4,00	3,00	1,00
Ausbild. PKA	2,00	1,00	0,00
Summe	96,00	89,00	68,00

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 14	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00	1,00	0,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Freiwilliges Soziales Jahr nachrichtlich:	30,00	30,00	30,00
Lungenfachärzte	1,00	1,00	0,00
Küster / Organist	2,00	2,00	1,00
Summe	33,00	33,00	31,00

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Leitender Arzt

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	118.050	125.983	6,7%	129.070	2,5%	132.332	2,5%	135.179	2,2%
Sonstige betriebliche Erträge	4.705	5.616	19,4%	5.704	1,6%	5.796	1,6%	5.888	1,6%
Σ Erträge	122.755	131.599	7,2%	134.774	2,4%	138.128	2,5%	141.067	2,1%
Personalaufwand	95.776	101.075	5,5%	103.626	2,5%	106.277	2,6%	108.918	2,5%
Materialaufwand	13.942	16.591	19,0%	16.896	1,8%	17.214	1,9%	17.084	-0,8%
Sonstige Aufwendungen	11.762	13.251	12,7%	13.464	1,6%	13.744	2,1%	14.073	2,4%
Σ Aufwendungen	121.480	130.917	7,8%	133.986	2,3%	137.235	2,4%	140.075	2,1%
Zwischenergebnis (EBITDA)	1.275	682	-46,5%	788	15,5%	893	13,3%	992	11,1%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	970	900	-7,2%	900	0,0%	900	0,0%	900	0,0%
Operatives Ergebnis	305	-218	-171,5%	-112	-48,6%	-7	-93,8%	92	-1414,3%
Finanzierungsaufwendungen	200	205	2,5%	205	0,0%	205	0,0%	205	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-200	-205	2,5%	-205	0,0%	-205	0,0%	-205	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	105	-423	-502,9%	-317	-25,1%	-212	-33,1%	-113	-46,7%
Steuern	44	42	-4,5%	42	0,0%	42	0,0%	42	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	61	-465	-862,3%	-359	-22,8%	-254	-29,2%	-155	-39,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	61	-465	-862,3%	-359	-22,8%	-254	-29,2%	-155	-39,0%

W I R T S C H A F T S P L A N
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen
Entwurf 2023

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Orthopädie	78	78	78
Summe vollstationäre Betten	78	78	78
Summe teilstationäre Plätze	0	0	0
Summe KHG-Bereich	78	78	78
Maßregelvollzug	0	0	0
Soziale Reha	0	0	0
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	78	78	78

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	140,34	130,98	123,41

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	21.583	19.807	18.925
Sonstige betriebliche Erträge	845	762	928
Σ Erträge	22.428	20.569	19.853
Personalaufwand	12.372	11.162	10.547
Materialaufwand	6.884	6.144	6.172
Sonstige Aufwendungen	3.338	3.224	3.046
Σ Aufwendungen	22.594	20.530	19.765
Zwischenergebnis (EBITDA)	-166	39	88
Abschreibungen (eigenfinanziert)	64	30	66
Operatives Ergebnis	-230	9	22
Finanzierungsaufwendungen	10	5	11
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	-10	-5	-11
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-240	4	11
Steuern	4	4	7
Überschuss / Fehlbetrag	-244	0	4
Entnahme aus Gewinnrücklagen	35	0	35
Ergebnis	-209	0	39

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	19.623	18.152	17.349
Erlöse aus Wahlleistungen	440	400	412
Erlöse aus ambulanten Leistungen	500	340	379
Nutzungsentgelte der Ärzte	680	570	453
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	340	345	332
Umsatzerlöse	21.583	19.807	18.925

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Effektive Bewertungsrelationen

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
DRG eff. Bewertungsrelationen	3.745,000	3.553,000	3.365,971

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Ambulanzen	9.100	8.800	8.354
ambulante OP	490	490	348

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	-11
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	60	20	61
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	750	710	735
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	35	32	143
Sonstige betriebliche Erträge	845	762	928

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 0,00 € enthalten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	3.696	3.234	3.142
Pflegedienst	4.087	3.676	3.726
Medizinisch-Technischer Dienst	1.712	1.573	1.627
Funktionsdienst	2.012	1.848	1.298
Klinisches Hauspersonal	239	217	165
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	0	0	0
Technischer Dienst	0	0	0
Verwaltungsdienst	554	542	498
Sonderdienst	0	0	0
Sonstiges Personal	30	30	48
Ausbildungsstätten	0	0	0
Nicht zurechenbare Personalkosten	42	42	43
Personalaufwand	12.372	11.162	10.547

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	368	301	302
Medizinischer Bedarf	5.221	4.714	4.838
Wasser, Energie, Brennstoffe	724	518	431
Wirtschaftsbedarf	570	610	601
Sonstige	1	1	0
Materialaufwand	6.884	6.144	6.172

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Verwaltungsbedarf	1.244	1.318	1.308
Zentrale Dienstleistungen	742	657	675
Instandhaltungen Aufwand	577	476	332
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	167	168	252
Abgaben, Versicherungen	105	104	82
Übrige Aufwendungen	503	501	397
Sonstige Aufwendungen	3.338	3.224	3.046

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 2.617.000 €.

LVR-Klinik Orthopädie Viersen / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung					Gesamtein- u. -auszahlun- gen / VE	
	EUR		EUR			EUR						
	2021	2022	2023	2023		2024	2025	2026	spätere Jahre			2022
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre												
Einzahlungen	0	262.287	262.287	262.287		262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	1.572.574
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	262.287	262.287	262.287		262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	1.572.574
Σ der investiven Einzahlungen	0	262.287	262.287	262.287		262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	1.572.574
Auszahlungen	0	262.287	262.287	262.287		262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	1.572.574
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	262.287	262.287	262.287		262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	1.572.574
Σ der investiven Auszahlungen	0	262.287	262.287	262.287	0	262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	262.000	1.572.574
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten					0							
Saldo Maßnahme (Einzahlung / Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Baupauschale KHG												
Einzahlungen	164.926	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	164.926	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
Σ der Einzahlungen	164.926	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
Auszahlungen	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Saldo Investitionstätigkeit	164.926	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
Finanzierungstätigkeit												
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Zuführung zu der Baupauschalrücklage	164.926	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	164.926	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	4,00	4,00	3,00
	11	1,00	1,00	0,00
	10	5,00	5,00	5,00
	9b	2,50	2,00	2,50
	9a	15,00	11,00	14,15
	8	1,50	1,00	1,02
	7	1,00	0,00	1,00
	6	3,50	4,00	3,06
	5	11,50	10,50	11,38
	3	7,00	4,00	6,49
	.			
Pflegedienst	P12	6,00	4,00	5,82
	P11	5,50	3,00	5,19
	P9	7,00	3,50	6,89
	P8	15,00	20,00	12,11
	P7	37,00	39,00	33,56
Ärzte	IV	5,00	1,00	4,85
	III	7,00	6,00	7,00
	II	10,00	10,00	8,80
	Summe	144,50	129,00	131,82

2. Nachwuchs-kräfte

Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Kr.- Pflegeschüler	50,00	50,00	29,00
Summe	50,00	50,00	29,00

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahn- gruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst						
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Freiwilliges Soziales Jahr	12,00	12,00	12,00
Summe	12,00	12,00	12,00

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	19.807	21.583	9,0%	22.121	2,5%	22.672	2,5%	23.230	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	762	845	10,9%	864	2,2%	883	2,2%	903	2,3%
Σ Erträge	20.569	22.428	9,0%	22.985	2,5%	23.555	2,5%	24.133	2,5%
Personalaufwand	11.162	12.372	10,8%	12.681	2,5%	12.999	2,5%	13.319	2,5%
Materialaufwand	6.144	6.884	12,0%	7.055	2,5%	7.228	2,5%	7.403	2,4%
Sonstige Aufwendungen	3.224	3.338	3,5%	3.421	2,5%	3.505	2,5%	3.593	2,5%
Σ Aufwendungen	20.530	22.594	10,1%	23.157	2,5%	23.732	2,5%	24.315	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	39	-166	525,6%	-172	3,6%	-177	2,9%	-182	2,8%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	30	64	113,3%	64	0,0%	64	0,0%	64	0,0%
Operatives Ergebnis	9	-230	2655,6%	-236	2,6%	-241	2,1%	-246	2,1%
Finanzierungsaufwendungen	5	10	100,0%	10	0,0%	10	0,0%	10	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-5	-10	100,0%	-10	0,0%	-10	0,0%	-10	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	4	-240	6100,0%	-246	2,5%	-251	2,0%	-256	2,0%
Steuern	4	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	0	-244	0,0%	-250	2,5%	-255	2,0%	-260	2,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	35	0,0%	35	0,0%	35	0,0%	35	0,0%
Ergebnis	0	-209	0,0%	-215	2,9%	-220	2,3%	-225	2,3%

W I R T S C H A F T S P L A N
LVR-Krankenhauszentralwäscherei
Entwurf 2023

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	116,00	116,00	109,02

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	9.928	8.786	8.736
Sonstige betriebliche Erträge	489	528	443
∑ Erträge	10.417	9.314	9.179
Personalaufwand	5.699	5.453	5.135
Materialaufwand	2.982	2.330	2.250
Sonstige Aufwendungen	1.120	957	1.280
∑ Aufwendungen	9.801	8.740	8.665
Zwischenergebnis (EBITDA)	616	574	514
Abschreibungen (eigenfinanziert)	573	545	475
Operatives Ergebnis	43	29	39
Finanzierungsaufwendungen	2	2	6
Finanzierungserträge	0	0	1
Finanzergebnis	-2	-2	-6
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	41	27	33
Steuern	5	5	5
Überschuss / Fehlbetrag	36	22	28
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	36	22	28

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	9.928	8.786	8.736

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Washleistung in Tonnen	4.400	4.390	4.371

Eine Preiserhöhung für die LVR-Kunden aufgrund von stark steigenden Energiekosten und allgemeinen Kostensteigerungen für Lohn und Material ist ausgehend mit der Umsetzung zum 01.07.2022 von 8% und mit Anpassungen für das Jahr 2023 vorgesehen. Weitere Umsatzsteigerungen werden bei der Berufsbekleidung und bei den Dienstleistungen z.B. der Schrankbelieferung und dem Gardinenservice erwartet.

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	489	528	443
Sonstige betriebliche Erträge	489	528	443

Die sonstigen betrieblichen Erträgen setzen sich vor allem aus den Personalkostenzuschüssen für schwerbehinderte Mitarbeiter der Integrationsabteilung zusammen.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	4.737	4.533	4.291
Technischer Dienst	247	236	220
Verwaltungsdienst	715	684	624
Personalaufwand	5.699	5.453	5.135

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Bei den Personalkosten ist eine tarifliche Lohnerhöhung für 2022 in Höhe von 2,5 % und für 2023 in Höhe von 4,5% berücksichtigt.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Wäschebeschaffung	804	836	693
Dampf	1.117	586	602
Wasser	183	153	157
Strom	264	217	219
Hilfs- und Betriebsstoffe	476	436	476
Aufwendungen für RHB	2.844	2.228	2.147
Aufwendungen für bezogene Leistungen	138	102	103
Materialaufwand	2.982	2.330	2.250

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Verwaltungskosten	439	371	506
Instandsetzung von Gebäuden	169	103	269
Instandsetzung von Maschinen	121	102	136
Beiträge, Versicherungen	78	74	71
Sonstige betriebliche Aufwendungen	313	307	298
Sonstige Aufwendungen	1.120	957	1.280

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 1.198.000,00 €.

LVR-Krankenhauszentralwäscherei / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Gesamtübersicht	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun- gen / VE	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR				2022
	2021	2022	2022	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre				
Investitionstätigkeit													
1 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 aus Zuwendungen Dritter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	150.000	150.000	150.000	0	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	900.000
7 aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Σ der Einzahlungen	0	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	900.000
Auszahlungen													
10 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	883.000	783.000	783.000	0	620.000	865.000	720.000	720.000	720.000	1.423.000	5.131.000	5.131.000
14 für sonstige Investitionen	0	48.000	48.000	48.000	0	52.000	47.000	47.000	47.000	47.000	42.000	283.000	283.000
15 Σ der Auszahlungen	0	931.000	831.000	831.000	0	672.000	912.000	767.000	767.000	767.000	1.465.000	5.414.000	5.414.000
16 Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Saldo Investitionstätigkeit	0	-781.000	-681.000	-681.000	-681.000	-522.000	-762.000	-617.000	-617.000	-617.000	-1.315.000	-4.514.000	-4.514.000
Finanzierungstätigkeit													
18 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	781.000	681.000	681.000	0	522.000	762.000	617.000	617.000	617.000	1.315.000	4.514.000	4.514.000
20 Entnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	781.000	681.000	681.000	681.000	522.000	762.000	617.000	617.000	617.000	1.315.000	4.514.000	4.514.000
22 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23 Zuführung zu der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	781.000	681.000	681.000	681.000	522.000	762.000	617.000	617.000	617.000	1.315.000	4.514.000	4.514.000

LVR-Krankenhauszentralwäscherei / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE					
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024			EUR	2025	EUR	2026	EUR
	Projekt Nr. NN															
Ersatzbeschaffungen für den Fuhrpark																
Einzahlungen																
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																
Σ der Auszahlungen	0	125.000	125.000	125.000	125.000	130.000	130.000	155.000	155.000	160.000	160.000	160.000	160.000	150.000	150.000	880.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten					0											0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	-125.000	-125.000	-125.000	0	-130.000	-130.000	-155.000	-155.000	-160.000	-160.000	-160.000	-160.000	-150.000	-150.000	-880.000
Finanzierungstätigkeit																
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	125.000	125.000	125.000	125.000	130.000	130.000	155.000	155.000	160.000	160.000	160.000	160.000	150.000	150.000	880.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	125.000	125.000	125.000	125.000	130.000	130.000	155.000	155.000	160.000	160.000	160.000	160.000	150.000	150.000	880.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Neuinvestitionen in Trockner und Waschmaschinen Bedburg-Hau und Viersen																
	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE					
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024			EUR	2025	EUR	2026	EUR
	Projekt Nr. NN															
Einzahlungen																
Σ der Einzahlungen	0	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	750.000
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																
Σ der Auszahlungen	0	200.000	200.000	200.000	200.000	100.000	100.000	400.000	400.000	150.000	150.000	150.000	150.000	828.000	828.000	1.828.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten					0											0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	-100.000	-100.000	-250.000	-250.000	0	0	0	0	-678.000	-678.000	-1.078.000
Finanzierungstätigkeit																
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	50.000	50.000	50.000	50.000	100.000	100.000	250.000	250.000	0	0	0	0	678.000	678.000	1.078.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	50.000	50.000	50.000	50.000	100.000	100.000	250.000	250.000	0	0	0	0	678.000	678.000	1.078.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Neuinvestitionen in Mangel/Faltechnik Bedburg-Hau und Viersen																
	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraus. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE					
	EUR	2021	EUR	2022		EUR	2023	EUR	2024			EUR	2025	EUR	2026	EUR
	Projekt Nr. NN															
Einzahlungen																
Σ der Einzahlungen	0	0	0	0	0	150.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen																
Σ der Auszahlungen	0	558.000	558.000	558.000	458.000	390.000	390.000	310.000	310.000	410.000	410.000	410.000	410.000	70.000	70.000	2.048.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten					0											0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	-558.000	-558.000	-558.000	0	-240.000	-240.000	-310.000	-310.000	-410.000	-410.000	-410.000	-410.000	-70.000	-70.000	-1.898.000
Finanzierungstätigkeit																
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	558.000	558.000	558.000	458.000	240.000	240.000	310.000	310.000	410.000	410.000	410.000	410.000	70.000	70.000	1.898.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	558.000	558.000	558.000	458.000	240.000	240.000	310.000	310.000	410.000	410.000	410.000	410.000	70.000	70.000	1.898.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Krankenhauszentralwäscherei / Vermögenplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				voraus. Rate		Gesamtein- u. auszahlungen / VE EUR		
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025	EUR	2026		EUR	2022
Gebäudemanagement															
Einzahlungen															
Σ der Einzahlungen		0		0		0		0		0		0		0	0
Auszahlungen															
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen															
Σ der Auszahlungen		0		0		0		0		0		0		0	375.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten															
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		0		0		0		0		0		0		0	-375.000
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln															
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		0		0		0		0		0		0		0	375.000
Saldo gesamt		0		0		0		0		0		0		0	0
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre															
Einzahlungen															
Σ der Einzahlungen		0		0		0		0		0		0		0	0
Auszahlungen															
für sonstige Investitionen				48.000		48.000		52.000		47.000		47.000		47.000	283.000
Σ der investiven Auszahlungen		0		48.000		48.000		52.000		47.000		47.000		47.000	283.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten															
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)		0		-48.000		-48.000		-52.000		-47.000		-47.000		-47.000	-283.000
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln				48.000		48.000		52.000		47.000		47.000		47.000	283.000
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit		0		48.000		48.000		52.000		47.000		47.000		47.000	283.000
Saldo gesamt		0		0		0		0		0		0		0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	1,00	1,00	1,00
	15	0,00	0,00	0,00
	14	0,00	0,00	0,00
	13	0,00	0,00	0,00
	12	0,00	0,00	0,00
	11	1,00	1,00	1,00
	10	0,00	0,00	0,00
	9b	3,00	3,00	3,00
	9a	1,00	1,00	1,00
	9	0,00	0,00	0,00
	8	0,00	0,00	0,00
	7	0,00	0,00	0,00
	6	12,00	12,00	11,00
	5	32,00	33,00	30,00
	4	15,00	16,00	15,00
	3	2,00	2,00	2,00
	2 Ü	1,00	1,00	1,00
	2	16,00	15,00	16,00
	1	53,00	47,00	52,00
	Summe	137,00	132,00	133,00

2. Nach-
wuchs-
kräfte

Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Ausbild. Verwaltung	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Handwerk	3,00	7,00	2,00
Summe	3,00	7,00	2,00

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	8.786	9.928	13,0%	10.133	2,1%	10.329	1,9%	10.524	1,9%
Sonstige betriebliche Erträge	528	489	-7,4%	514	5,1%	529	2,9%	540	2,1%
Σ Erträge	9.314	10.417	11,8%	10.647	2,2%	10.858	2,0%	11.064	1,9%
Personalaufwand	5.453	5.699	4,5%	5.842	2,5%	6.019	3,0%	6.174	2,6%
Materialaufwand	2.330	2.982	28,0%	3.041	2,0%	3.083	1,4%	3.125	1,4%
Sonstige Aufwendungen	957	1.120	17,0%	1.145	2,2%	1.164	1,7%	1.196	2,7%
Σ Aufwendungen	8.740	9.801	12,1%	10.028	2,3%	10.266	2,4%	10.495	2,2%
Zwischenergebnis (EBITDA)	574	616	7,3%	619	0,5%	592	-4,4%	569	-3,9%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	545	573	5,1%	579	1,0%	546	-5,7%	535	-2,0%
Operatives Ergebnis	29	43	48,3%	40	-7,0%	46	15,0%	34	-26,1%
Finanzierungsaufwendungen	2	2	0,0%	2	0,0%	1	-50,0%	1	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-2	-2	0,0%	-2	0,0%	-1	-50,0%	-1	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	27	41	51,9%	38	-7,3%	45	18,4%	33	-26,7%
Steuern	5	5	0,0%	5	0,0%	5	0,0%	5	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	22	36	63,6%	33	-8,3%	40	21,2%	28	-30,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	22	36	63,6%	33	-8,3%	40	21,2%	28	-30,0%

W I R T S C H A F T S P L A N
LVR-Institut für Forschung und Bildung
Entwurf 2023

Leistungsentwicklung

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Kurse	90	88	0
Teilnehmerinnen u. Teilnehmer Akademie	1.571	1.571	0
Teilnehmertage	5.833	5.733	5.704
Zertifikatsabschlüsse	19	19	0
Drittmittelprojekte	3	2	4
Teilnehmerinnen u. Teilnehmer Traineeprogramm	3	8	0

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	26,65	25,19	19,20

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	1.166	2.230	1.207
Sonstige betriebliche Erträge	2.119	551	1.885
∑ Erträge	3.285	2.781	3.092
Personalaufwand	2.551	2.136	2.051
Materialaufwand	55	40	64
Sonstige Aufwendungen	675	596	961
∑ Aufwendungen	3.281	2.772	3.076
Zwischenergebnis (EBITDA)	4	9	16
Abschreibungen (eigenfinanziert)	4	4	5
Operatives Ergebnis	0	5	11
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	0	5	11
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	0	5	11
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	0	5	11

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Leistungserlöse der LVR-Kliniken	0	1.347	0
Drittmittelerlöse	556	0	663
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	0	0	0
Teilnehmergebühren	610	883	544
Umsatzerlöse	1.166	2.230	1.207

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	2.119	551	1.885
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	2.119	551	1.885

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Ärztlicher Dienst	235	228	183
Medizinisch-Technischer Dienst	953	619	753
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	46	52	51
Verwaltungsdienst	508	709	151
Sonstiges Personal	38	34	0
Ausbildungsstätten	771	494	645
Nicht zurechenbare Personalkosten	0	0	268
Personalaufwand	2.551	2.136	2.051

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023 (Entwurf)

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	5	23	5
Medizinischer Bedarf	0	0	0
Wasser, Energie, Brennstoffe	50	17	16
Wirtschaftsbedarf	0	0	43
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	55	40	64

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2021 2022	
Verwaltungsbedarf	128	154	49
Zentrale Dienstleistungen	216	174	161
Instandhaltungen Aufwand	7	7	0
Wartung	1	1	0
Abgaben, Versicherungen	2	2	10
Übrige Aufwendungen	321	258	741
Sonstige Aufwendungen	675	596	961

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 380.000 €.

LVR-Institut für Forschung und Bildung / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. -auszahlun- gen / VE	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR				2022
	2021	2022	2022	2023	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre			
Gesamtübersicht													
Investitionsstätigkeit													
1 Einzahlungen													
2 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen				0		0							0
3 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen				0		0							0
4 aus Zuwendungen Dritter				0		0							0
5 aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV				0		0							0
6 aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)				0		0							0
7 aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)				0		0							0
8 aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen				0		0							0
9 aus der Veräußerung von Grundvermögen				0		0							0
10 Σ der Einzahlungen				0		0							0
Auszahlungen													
11 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				0		0							0
12 für Baumaßnahmen / externe Planungskosten				0		0							0
13 für Planungskosten (BPS / EPL)				0		0							0
14 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				50.000		50.000							50.000
15 für sonstige Investitionen				0		0							0
16 Σ der Auszahlungen				50.000		50.000							50.000
17 Verpflichtungsmächtigung zu Lasten				0		20.000							20.000
18 Saldo Investitionsstätigkeit				-50.000		-50.000							-70.000
Finanzierungsstätigkeit													
19 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen				0		0							0
20 Einzahlungen aus Eigenmitteln				5.000		5.000							5.000
21 Entnahme aus der Baupauschalrücklage				0		0							0
22 Σ der Einzahlungen aus Finanzierungsstätigkeit				5.000		5.000							5.000
23 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen				0		0							0
24 Zuführung zu der Baupauschalrücklage				0		0							0
25 Σ der Auszahlungen aus Finanzierungsstätigkeit				0		0							0
26 Saldo aus Finanzierungsstätigkeit				50.000		50.000							70.000

LVR-Institut für Forschung und Bildung / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022-2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpl.-Erm.		Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / VE			
	EUR	2021	EUR	2022	EUR	2023	EUR	2024	EUR	2025			EUR	2026	EUR
	Projekt Nr. NN														
Ersatz- und Neubeschaffung Mobiliar															
Einzahlungen															
Σ der Einzahlungen	0		0		0			0		0		0		0	0
Auszahlungen															
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			5.000		50.000			5.000		5.000		5.000		5.000	0
Σ der Auszahlungen	0		5.000		50.000			5.000		5.000		5.000		5.000	0
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten							20.000								
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0		-5.000		-50.000			-5.000		-5.000		-5.000		-5.000	0
Finanzierungstätigkeit															
Einzahlungen aus Eigenmitteln			5.000		50.000			5.000		5.000		5.000		5.000	0
Σ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0		5.000		50.000			5.000		5.000		5.000		5.000	0
Saldo gesamt	0		0		0			0		0		0		0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	1,30	0,00	1,30
	14	3,00	2,00	2,00
	13	11,00	10,00	10,00
	12	4,00	1,00	1,00
	11	3,00	3,00	3,00
	10	1,00	0,00	0,00
	9	1,00	2,00	2,00
	8	1,00	1,00	1,00
	6	0,50	0,00	0,00
	5	0,50	0,50	0,50
	3	2,00	2,00	1,50
Ärzte	IV	1,00	1,00	1,00
	Summe	29,30	22,50	23,30

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Berufspraktikant/ABM	0,00	0,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Verwaltung	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Handwerk	0,00	0,00	0,00
Psychologen im Praktikum	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2023			Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
		insgesamt	mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 16	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Bundesfreiwilligendienst	0,00	0,00	0,00
Freiwilliges Soziales Jahr	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00

Finanzplan 2022 - 2026 (Entwurf)

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	2.230	1.166	-47,7%	1.125	-3,5%	1.175	4,4%	1.225	4,3%
Sonstige betriebliche Erträge	551	2.119	284,6%	2.141	1,0%	2.330	8,8%	2.356	1,1%
Σ Erträge	2.781	3.285	18,1%	3.266	-0,6%	3.505	7,3%	3.581	2,2%
Personalaufwand	2.136	2.551	19,4%	2.456	-3,7%	2.654	8,1%	2.710	2,1%
Materialaufwand	40	55	37,5%	65	18,2%	70	7,7%	75	7,1%
Sonstige Aufwendungen	596	675	13,3%	741	9,8%	777	4,9%	792	1,9%
Σ Aufwendungen	2.772	3.281	18,4%	3.262	-0,6%	3.501	7,3%	3.577	2,2%
Zwischenergebnis (EBITDA)	9	4	-55,6%	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	4	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%
Operatives Ergebnis	5	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	5	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	5	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	5	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage Nr. 15/1050

öffentlich

Datum: 26.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1050 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2023 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2023 im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet. Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2023 ein negatives Ergebnis in Höhe von – 500 T€.

Der geplante Fehlbetrag im LVR-Verbund HPH ist nach aktuellem Kenntnisstand unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips anzunehmen, da die durch den Ukraine-Krieg ausgelösten erheblichen Kostensteigerungen bislang nicht über Finanzierungsvereinbarungen gedeckt sind. Die Annahmen für die Wirtschaftsplanung stehen zudem ausdrücklich unter dem Vorbehalt nicht vorhersehbarer wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen das Jahr 2023 betreffend.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1050

Vorbemerkungen

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Daher legt die Verwaltung den Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung am 11.11.2022 vor. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Der Wirtschaftsplan ist in der elektronischen Fassung als Anlage beigelegt.

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4 – C 6 ausführlich dargestellt.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2023 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen



Wirtschaftsplan 2023

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2022/2023

Entwurf

Wirtschaftsplan
des
LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
- 2023 -

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) sind die Landschaftsverbandsordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die Pflegebuchführungsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2023 wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Betriebsleitung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen aufgestellt. Im Frühjahr 2022 wurden die Entwürfe zwischen dem LVR-Verbund HPH und dem Träger abgestimmt.

3. Finanzierungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Entgeltverhandlungen bildet im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals stationärer Bereich) und im ambulant betreuten Wohnen ab 2020 das SGB IX, § 123 ff., im Bereich ambulante Pflege das SGB V bzw. SGB XI. Für das Jahr 2022 liegen Entgeltvereinbarungen bis 31.03.2022 vor. Für den Zeitraum ab 01.04.2022 liegen noch keine Entgeltvereinbarungen vor.

4. Aufstellungsannahmen

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die aktuellen bis zum 31.03.2022 gültigen Vergütungssätze nach SGB IX und Personalkostenentwicklung entsprechend der TVöD-Steigerungen Kommunal und SuE.

5. Chancen/Risiken

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erheblichen Veränderungen führen. Durch die Berücksichtigung weiterer Kostenträger bei der Finanzierung wird sich der bürokratische Aufwand deutlich erhöhen.

Angesichts der Durchimpfung der Beschäftigten und Klienten besteht jedoch die berechtigte Hoffnung, dass sich die Corona-Pandemie in 2023 erheblich abschwächt und nur noch zu geringen Einschränkungen im Bereich der Betreuung führt.

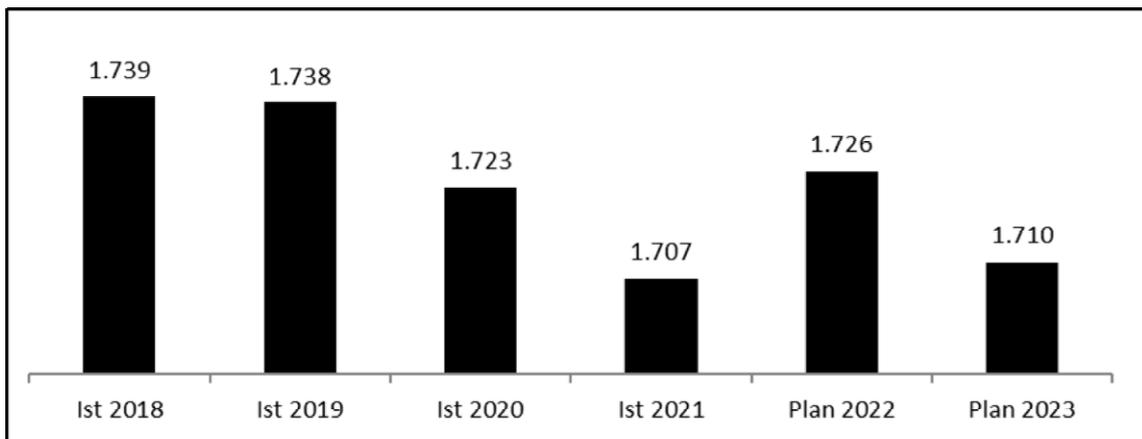
Die in Folge des Ukrainekrieges gestiegenen Preise insbesondere für Energie und Lebensmittel bilden das Hauptrisiko im aktuellen Jahr und 2023. Es ist nicht abschätzbar, ob die gestiegenen Aufwendungen vollständig durch Steigerungen auf der Einnahmeseite refinanziert werden können. Insbesondere für die Wohnflächen ist unklar, ob der Mehraufwand für Wärme und Strom –auch über die Angemessenheitsgrenzen hinaus- durch entsprechende Mehrerlöse aufgefangen werden kann. Aktuell rechnet der Verbund aus Vorsichtsgründen mit einem operativen Verlust durch Energiepreissteigerungen in Höhe von 500 T€ für 2023.

6. Eckdaten des Wirtschaftsplanes

6.1 Belegung des LVR-Verbund HPH

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden vom LVR-Verbund HPH in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den Wirtschaftsplan übernommen. Mit 1.710 Bewohnern liegt die Durchschnittsbelegung 2023 leicht unter dem Vorjahresplan 2022, weil für die aufgegebene Nordstraße noch keine Ersatzplätze geschaffen werden konnten.

In nachfolgendem Diagramm ist die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung im LVR-Verbund HPH von 2018 bis 2023 dargestellt.



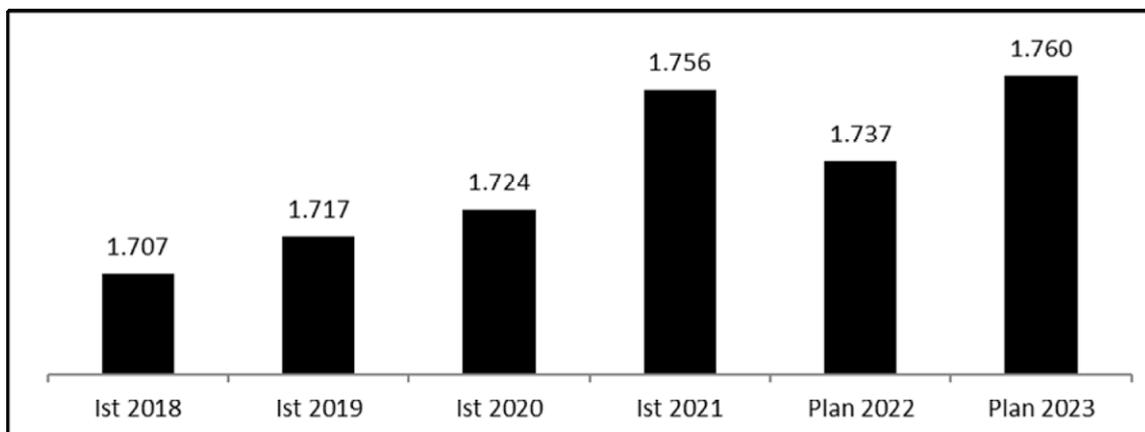
6.2 Volumen und Ausgleich des Wirtschaftsplanes

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) des Wirtschaftsplanes 2023 verändert sich gegenüber dem Vorjahr um 7,67 % auf ca. 170,9 Mio. €. Der LVR-Verbund HPH weist für 2023 einen Verlust in Höhe von 500 T€ aus.

6.3 Vollkräfteentwicklung

Die geplante Vollkräftezahl im LVR-Verbund HPH liegt mit 1.760 Stellen in etwa auf dem Niveau des Ist 2021.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Vollzeitstellen im LVR-Verbund HPH von 2018 bis 2023.



6.4 Personalkosten

Die Personalbewirtschaftung erfolgt belegungsabhängig. Der geplante Personalaufwand beläuft sich auf ca. 131,94 Mio. € (Vorjahr ca. 127,61 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil an den Umsatzerlösen in Höhe von 78,4 % (Vorjahr 80,6 %).

6.5 Zuschüsse des Trägers

Zuschüsse des Trägers, die im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan darzustellen wären, sind weder im Plan 2022 noch im Entwurf für 2023 enthalten.

6.6 Finanzplan

Der Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2023 wurde erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Er umfasst den fünfjährigen Planungszeitraum von 2022 – 2026 und berücksichtigt jährliche Steigerungen. Aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen, die sich voraussichtlich auch in höheren Erlössteigerungen abbilden werden für 2023 abweichende Prozentwerte zur Fortschreibung angenommen als in den Folgejahren. Hintergrund ist die Annahme, dass die aktuelle Preisentwicklung aufgrund der politischen Lage zeitlich befristet ist und in den Folgejahren wieder normale Steigerungsraten zu erwarten sind.

6.7 Kassenkredite

Die Sicherstellung der Liquidität für den LVR-Verbund HPH erfolgt durch die Kasse des Landschaftsverbandes.

6.8 Vermögensplan

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen des LVR-Verbundes HPH soweit im Zeitraum 2022 – 2026 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes HPH

1. Ausführung des Wirtschaftsplanes / Deckungsfähigkeit

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu Grunde gelegt. Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.

Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch die Kämmerei in Anspruch genommen werden.

2. Verwendung der Erlöse aus Betreuungs- und Pflegeleistungen

Der LVR-Verbund HPH hat grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus Betreuungs- und Pflegeleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Betriebssatzung geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

3.1 Erfolgsplan

3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Betriebsleitung
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Betriebsleitung
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

3.2 Vermögensplan

3.2.1 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplanes nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

3.2.2 Mehrausgaben

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit der Kämmerei wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

3.3 Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerin wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Änderung des Wirtschaftsplanes

Nach § 19 Abs. 3 der Betriebssatzung ist der Erfolgsplan unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Veränderung des Vermögensplanes bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Sollte eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung der Kämmerin erforderlich, da der Wirtschaftsplan nur durch die Landschaftsversammlung geändert werden kann.

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Stationär			
Anzahl Plätze	1.747	1.747	1.747
Anzahl Bewohner	1.710	1.726	1.707
Auslastung	97,9%	98,8%	97,7%
gew. Berechnungstage	619.250	625.000	618.509
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)			
Fallzahl BeWo	755	751	760
ambulante Pflege			
Fallzahl Ambulante Pflege	205	216	191

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.760,00	1.737,00	1.756,20
Vollkräfte Betreuung/Pflege	1.647,00	1.633,00	1.644,17

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	168.240	158.380	165.997
Sonstige betriebliche Erträge	3.170	1.500	3.104
∑ Erträge	171.410	159.880	169.101
Personalaufwand	131.935	127.610	126.081
Materialaufwand	14.840	11.500	12.335
Sonstige Aufwendungen	24.135	19.620	29.532
∑ Aufwendungen	170.910	158.730	167.948
Zwischenergebnis (EBITDA)	500	1.150	1.153
Abschreibungen (eigenfinanziert)	1.000	900	1.007
Operatives Ergebnis	-500	250	146
Finanzierungsaufwendungen	2.860	3.200	2.713
Finanzierungserträge	2.730	2.950	2.654
Finanzergebnis	-130	-250	-59
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-630	0	87
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	-630	0	87
Entnahme aus Gewinnrücklagen	130	0	43
Ergebnis	-500	0	131

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Stationäre Betreuungsleistungen (WbW)	137.490	126.910	136.362
Ambulante Betreuungsleistungen (WeW)	15.300	15.300	14.688
Ambulante Pflegeleistungen	2.170	2.370	2.120
Ambulante Beratungsleistungen (Kompass)	565	500	548
teilstationäre Erträge Dritte	875	1.000	845
Zuweisungen und Zuschüsse	640	1.500	633
Mieterträge	11.200	10.800	10.800
Umsatzerlöse	168.240	158.380	165.997

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
gew. Berechnungstage stationär	619.250	625.000	618.509
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	192.000	201.000	191.616
Assistenzstunden BeWo	5.500	6.000	7.224

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Zuschüsse Rahmenzielvereinbarung	0	0	0
Übrige Erträge	3.170	1.500	3.104
Sonstige betriebliche Erträge	3.170	1.500	3.104

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Betreuung/Pflege	122.690	118.910	117.405
Betriebsleitung	565	600	492
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	4.830	4.250	4.485
Sonstige	1.550	1.350	1.479
nicht zurechenbare Personalkosten	2.300	2.500	2.220
Personalaufwand	131.935	127.610	126.081

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	3.060	2.600	2.598
Wasser, Energie, Brennstoffe	3.450	2.000	2.144
Wirtschaftsbedarf	7.000	5.700	6.380
Verwaltungsbedarf	1.330	1.200	1.212
Materialaufwand	14.840	11.500	12.335

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Zentrale Dienstleistungen	4.040	3.050	3.753
Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.120	1.000	971
Miete, Pacht, Leasing	8.790	8.300	8.623
Instandhaltungen/Wartung Aufwand	3.685	3.000	8.717
Abschreibungen d. abgelösten Ausleihungen	0	0	0
Übrige Aufwendungen	6.500	4.270	7.468
Sonstige Aufwendungen	24.135	19.620	29.532

6) Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2.049.000 €

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.		Planung					voraus. Rate	Gesamtein- auszahlun- gen /VE	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
													2021
Gesamtübersicht													
Investitionsstätigkeit													
1 Einzahlungen													
2 aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	879.221	879.221	0	879.221	879.221	879.221	879.221	0	0	0	879.221	4.396.105
6 aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Σ der Einzahlungen	0	879.221	879.221	0	879.221	879.221	879.221	879.221	0	0	0	879.221	4.396.105
Auszahlungen													
7 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 für Ersteinrichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221	0	879.221	879.221	879.221	879.221	0	0	0	879.221	4.396.105
11 für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Σ der Auszahlungen	0	879.221	879.221	0	879.221	879.221	879.221	879.221	0	0	0	879.221	4.396.105
13 Verpflichtungsermächtigung zu Lasten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 Saldo Investitionsstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungsstätigkeit													
15 Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Entnahme aus der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18 Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20 Zuführung zu der Baupauschalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen / Vermögensplan 2023 / Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlun- gen / V E		
	EUR		EUR			EUR		EUR				2022	EUR
	2021	2022	2023	2023		2024	2025	2026	spätere Jahre				

Zuständigkeit: HPH-Netz												
Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	0											
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	0											
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten					0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0											

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre													
Einzahlungen kurzfristige Investitionskostenanteile	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
Σ der investiven Einzahlungen	0	879.221	0	879.221	4.396.105								
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
Σ der investiven Auszahlungen	0	879.221	0	879.221	4.396.105								
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	3,00	3,00	3,00
	15	1,00	1,00	0,00
	14	21,00	20,00	20,69
	13	5,00	5,00	5,00
	12	17,00	15,00	16,83
	11	11,00	11,00	10,25
	10	6,00	6,00	5,52
	9c	9,00	9,00	10,25
	9b	8,00	8,00	7,58
	9a	200,00	200,00	200,07
	9	0,00	0,00	0,00
	8	26,00	25,00	25,59
	7	0,00	0,00	0,00
	6	25,00	24,00	23,43
	5	10,00	9,00	9,39
	4	0,00	0,00	0,00
	3	30,00	29,00	29,78
	2 Ü	1,00	1,00	0,19
	2	5,00	4,00	5,40
	1	0,00	1,00	0,00
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 15	14,00	14,00	13,98
	S 12 UE	0,00	0,00	0,00
	S 12	22,00	22,00	20,61
	S 11b	3,00	0,00	2,78
	S 9	124,00	123,00	122,91
	S 8b	908,00	905,00	904,54
	S 8	0,00	0,00	0,00
	S 7	45,00	44,00	42,64
	S 5	0,00	0,00	0,00
	S 4	202,00	200,00	197,33
	P 9	0,00	0,00	1,07
	P 7	0,00	0,00	1,00
	Summe	1.696,00	1.679,00	1.679,83
2. Nachwuchskräfte	Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Vorpraktikum	0,00	0,00	0,00
	Berufspraktikum	15,00	13,00	15,51
	praxisintegrierte Ausb. (S4)	25,00	40,00	24,01
	Ausbildung TVAÖD	22,00	0,00	22,00
	Azubi Verwaltung	1,00	2,00	1,00
	Azubi Altenpflege	1,00	2,00	0,00
	Summe	64,00	57,00	62,52

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

3. Beamte	Laufbahn-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Fachliche Direktion			
	B 2	0,00	1,00	0,00
	Höherer Dienst			
	A 16	0,00	0,00	0,00
	A 15	0,00	0,00	0,00
	A 14	0,00	0,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00
	Gehobener Dienst			
	A 13	0,00	0,00	0,00
	A 12	0,00	0,00	0,00
	A 11	0,00	0,00	0,00
	A 10	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00
	Mittlerer Dienst			
	A 9	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	1,00	0,00

4. Sonstige Stellen	Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	FFD/FSJ	35,00	35,00	33,00
	-davon gesperrt für frei- williges soziales Jahr	(30,00)	(30,00)	(0,00)
	Summe	35,00	35,00	33,00

5. Gesamtübersicht	Art	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Beschäftigte	1.696,00	1.679,00	1.679,83
	Nachwachskräfte	64,00	57,00	62,52
	Beamte	0,00	1,00	0,00
	Sonstige Stellen	35,00	35,00	33,00
	Summe (ohne sonstige Stellen)	1.760,00	1.737,00	1.742,35

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Finanzplan 2022 - 2026

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	158.380	6,2%	168.240	6,2%	171.781	2,1%	175.495	2,2%	179.190	2,1%
Sonstige Erträge	1.500	111,3%	3.170	111,3%	3.226	1,8%	3.410	5,7%	3.549	4,1%
Σ Erträge	159.880	7,2%	171.410	7,2%	175.007	2,1%	178.905	2,2%	182.739	2,1%
Personalaufwand	127.610	3,4%	131.935	3,4%	135.093	2,4%	138.421	2,5%	141.788	2,4%
Materialaufwand	11.500	29,0%	14.840	29,0%	14.462	-2,5%	14.737	1,9%	14.930	1,3%
Sonstige Aufwendungen	19.620	23,0%	24.135	23,0%	24.317	0,8%	24.612	1,2%	24.886	1,1%
Σ Aufwendungen	158.730	7,7%	170.910	7,7%	173.872	1,7%	177.770	2,2%	181.604	2,2%
Zwischenergebnis (EBITDA)	1.150	-56,5%	500	-56,5%	1.135	127,0%	1.135	0,0%	1.135	0,0%
Abschreibungen (eigenfinanziert)	900	11,1%	1.000	11,1%	1.000	0,0%	1.000	0,0%	1.000	0,0%
Operatives Ergebnis	250	-300%	-500	-300%	135	127,0%	135	0,0%	135	0,0%
Finanzierungsaufwendungen	3.200	-10,6%	2.860	-10,6%	2.865	0,2%	2.865	0,0%	2.865	0,0%
Finanzierungserträge	2.950	-7,5%	2.730	-7,5%	2.730	0,0%	2.730	0,0%	2.730	0,0%
Finanzergebnis	-250	48,0%	-130	48,0%	-135	-3,8%	-135	0,0%	-135	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0,0%								
Ergebnis vor Steuern	0	0,0%	-630	0,0%	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	0	0,0%	-630	0,0%	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0,0%	130	0,0%	0	-100,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	0	0,0%	-500	0,0%	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%

15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Niederschrift
über die 6. Sitzung der Landschaftsversammlung
am 09.12.2022 im Kristallsaal, Congress-Centrum Ost, Koelnmesse

Anwesend vom Gremium:**CDU**

Anders, Patrick
Baer, Gudrun
Blondin, Marc (MdL)
Braumüller, Heinz-Peter
Braun-Kohl, Annette
Brohl, Ingo
Cleve, Torsten
Cölln, Heiner
De Bellis-Olinger, Teresa Elisa
Dickmann, Bernd
Dornseifer, Falk
Einmahl, Rolf
Dr. Elster, Ralph
Henk-Hollstein, Anne
Hermes, Achim
Ibe, Peter
Kersten, Gertrud
Kipphardt, Guntmar
Kleine, Jürgen
Körlings, Franz
Kretschmer, Gabriele
Kühlwetter, Joachim
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Loepp, Helga
Lünenschloss, Caroline
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Renzel, Peter
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Schönberger, Frank
Schroeren, Michael
Stefer, Michael
Wehlus, Jürgen
Wörmann, Josef

Vorsitzende

SPD

Bausch, Manfred
Bozkir, Timur
Brodrick, Helmut
Cirener, Thomas
Engler, Gerd
Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Joebges, Heinz
Karl, Christiane
Dr. Klose, Hans
Kox, Peter
Krossa, Manfred
Krupp, Ute
Kucharczyk, Jürgen
Lauterjung, Ernst
Lorenz, Lukas
Mahler, Ursula
Mazur-Flöer, Cornelia
Merkel, Wolfgang
Rehse, Reinhard
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmitz, Hans
Scho-Antwerpes, Elfi
Soloeh, Barbara
Stergiopoulos, Ioannis
Thiele, Elke
Ullrich, Birgit
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Blanke, Andreas
Bortlitz-Dickhoff, Johannes
Fliß, Rolf
Glashagen, Jennifer
Heinen, Jürgen
Hölzing-Clasen, Bärbel
Kanschhat, Andreas
Kappel, Angelica-Maria
Kresse, Martin
Manske, Marion
Maue, Björn
Peters, Anna
Peters, Jürgen
Rickes, Roland
Schäfer, Ilona
vom Scheidt, Frank
Schmitt-Promny M.A., Karin
Dr. Seidl, Ruth
Tadema, Ulrike
Tietz-Latza, Alexander
Tuschen, Johannes
Warnecke, Uwe Marold

Zimmermann, Thor-Geir

FDP

vom Berg, Joachim
Effertz, Lars Oliver
Haupt, Stephan
Nüchter, Laura
Pohl, Mark Stephen
Steffen, Alexander

AfD

Dick, Ralf
Kunze, Thomas M.
Nietsch, Michael

DIE LINKE.

Basten, Larissa
Detjen, Ulrike
Klein, Peter
Zierus, Jürgen

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik
Stadtmann, Matthias
Thiel, Carsten

Gruppe FREIE WÄHLER

Bayer, Udo
Rehse, Henning

Von den Fraktions- und Gruppengeschäftsstellen

Böll, Thomas	SPD
Runkler, Hans-Otto	FDP
Kossen, Wilfried	Die Linke.
Boßdorf, Irmhild	AfD
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz, Alexandra
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Dr. Franz, Corinna
Bayer, Christine, LVR-Fachbereich 03

entschuldigt

Dannat, Knut, LVR-Fachbereich 14
Heyner, Carmen, persönliche Referentin LD'in
Pagenkopf, Ralf, LVR-Fachbereich 12
Egyptien, Lukas, Stabsstelle 00.200
Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14
Hüllenkrämer, Tanja, Stabsstelle 00.200
Köcher, Christiane, Stabsstelle 00.200
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVERS
Pauly, Anna, Stabsstelle 00.200
Plate, Simon, Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Schneider, Sandy, persönliche Referentin ELR
Weis, Annika, Stabsstelle 00.200

Gäste:

Bobeth, Vincent, LVR-Fachbereich 21
Bußenius, Natalie, LVR-Fachbereich 03
Delidakis, Rotraud, Fraktionsgeschäftsstelle Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Geier, Gunter, LVR-Fachbereich 21
Gruschinski, Thomas, LVR-Fachbereich 21
Hauptmanns, Christoph, LVR-Klinik Viersen
Kaiser, Lolita, LVR-Fachbereich 21
Könnecker, Thomas, Leiter der LWL-Kämmerei
Schneider, Bernhard, LVR-Fachbereich 21
Dr. Segbers, Anne, LVR-LandesMuseum Bonn
Sell, Gerrit, LVR-Fachbereich 73
Soumani, Leila, Fraktionsgeschäftsstelle SPD
Stojic, Susanne, Fraktionsgeschäftsstelle CDU
Werner-Akyel, Scarlett, LVR-Fachbereich 43

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Umbesetzung in den Ausschüssen
- 2.1. Umbesetzung in Ausschüssen **Antrag 15/82 CDU B**
- 2.2. Umbesetzung Ausschüsse **Antrag 15/83
GRÜNE B**
3. Wahl der Landesrätin* des Landesrates des LVR-
Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - **15/1370 B**
4. Verpflichtung neuer Mitglieder
5. Jahresabschluss 2021
- 5.1. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über **15/1376 K**
die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
sowie über den Tätigkeitsbericht der
Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2021
- 5.2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr **15/1160 B**
2021 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss
über die Behandlung des
Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
- 5.3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 der wie
Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- 5.3.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 von LVR- **15/1180 B**
InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung
sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 5.3.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der LVR- **15/1159 B**
Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die
Verlustverwendung sowie über die Entlastung des
Betriebsausschusses
- 5.3.3. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des **15/1236 B**
LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die
Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der
Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses
- 5.3.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des LVR- **15/1228 B**
Verbundes HPH und Beschluss
über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des
Betriebsausschusses
- 5.4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom **15/1378 K**
29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und
des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2021

- | | | |
|--------|---|---------------------------------|
| 5.5. | Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 | 15/1318 B |
| 6. | Satzungen | |
| 6.1. | Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland | 15/1359 B |
| 6.2. | Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland | 15/1365 B |
| 6.3. | Gebührensatzung zu verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR an die RVK | 15/1404 B |
| 6.4. | Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 | 15/1239 B |
| 7. | Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien | 15/1262 B |
| 8. | Haushalt 2023 | |
| 8.1. | Nachtragshaushalt 2023 | |
| 8.1.1. | Antrag Nachtragshaushalt 2023 | Antrag 15/76
GRÜNE B |
| 8.1.2. | Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan | 15/1384 B |
| 8.1.3. | Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 | 15/1385 K |
| 8.2. | Wirtschaftsplanentwürfe | |
| 8.2.1. | Wirtschaftsplanentwurf 2023 von LVR-InfoKom | 15/1341 B |
| 8.2.2. | Wirtschaftsplanentwurf 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland | 15/1026 B |
| 8.2.3. | Wirtschaftsplanentwürfe 2023 des LVR-Klinikverbundes | 15/1235 B |
| 8.2.4. | Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen | 15/1050 B |
| 9. | Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland | |
| 10. | Fragen und Anfragen | |
| 11. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 10:14 Uhr

Ende der Sitzung: 11:42 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt die **Vorsitzende** die Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zu der 6. Sitzung der 15. Wahlperiode. Besonders begrüßt sie Herrn Thomas Könnecker, Leiter der LWL-Kämmerei, den LVR-Verwaltungsvorstand sowie die Vertreter*innen der Medien, sofern anwesend.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zur Sitzung frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 25.11.2022 eingeladen und der Sitzungstermin auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

CDU:

Boss, Frank
Bündgens, Willi
Fischer, Peter
Madzirov M.A., Pavle
Solf, Michael-Ezzo
Sonntag, Ullrich
Stieber, Andreas-Paul
Stolz, Ute

SPD:

Zander, Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Beu, Rolf Gerd
Deussen-Dopstadt, Gabi
Haußmann, Sybille
Jablonski, Frank, MdL
Zsack-Möllmann, Martina

FDP:

Breuer, Klaus

AfD:

Dr. Beucker, Hartmut, MdL
Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter
Noe, Yannick Niels
Schmitz, Jens

DIE LINKE.:

Ammann-Hilberath, Martina

Als Beisitzende beruft die **Vorsitzende** Herrn Björn Maue (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Herrn Peter Kox (SPD).

Sie bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an die ehemaligen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Franz Norbert Greschus (SPD), verstorben am 29. September 2022, und Herrn Karl Schavier (CDU), verstorben am 25. November 2022, von den Plätzen zu erheben.

Darüber hinaus weist sie auf die fotografische Begleitung der Sitzung hin und macht darauf aufmerksam, dass das Tragen von medizinischen Masken oder Masken mit höheren Standards im Sitzungssaal empfohlen werde.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Anmerkungen anerkannt.

Punkt 2

Umbesetzung in den Ausschüssen

Punkt 2.1

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/82 CDU

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Ausschuss für Inklusion (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Josef Wörmann

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Josef Wörmann

Besetzung (neu): Michael Nabbefeld

Gesundheitsausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Krankenhausausschuss 1 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Krankenhausausschuss 2 (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Sozialausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Karl Schavier

Besetzung (neu): Heinz-Peter Braumüller

Punkt 2.2

Umbesetzung Ausschüsse Antrag Nr. 15/83 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen in Ausschüssen zuzustimmen:

1. Ordentliche Sitze

Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

bisher: Jörg Thiele (Sachkundiger Bürger)

neu: Benjamin Zander (Sachkundiger Bürger)

2. Stellvertretungen

Umweltausschuss

bisher: Jörg Thiele (Sachkundiger Bürger)

neu: Benjamin Zander (Sachkundiger Bürger)

Krankenhausausschuss 3

bisher: Jörg Thiele (Sachkundiger Bürger)

neu: Benjamin Zander (Sachkundiger Bürger)

Punkt 3

Wahl der Landesrätin* des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -

Vorlage Nr. 15/1370

Die **Vorsitzende** erklärt, für die Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie liege ihr der schriftliche Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor, Herrn Knut Dannat zum Landesrat dieses LVR-Dezernates zu wählen.

Herr Dannat verlässt für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum.

Die Wahl wird durch eine offene Abstimmung vollzogen.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Herr Knut Dannat wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Landesrat gewählt und erhält gemäß § 4 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm wird die Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich.

Nach Rückkehr in den Sitzungsraum teilt die **Vorsitzende** Herrn Dannat das Ergebnis der Wahl mit.

Die Vorsitzende, die LVR-Direktorin, die Vorsitzenden der Fraktionen und der Gruppe sowie Herr Könnecker gratulieren Herrn Dannat zu seiner Wahl.

Herr Dannat nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Punkt 4

Verpflichtung neuer Mitglieder

Aufgrund der Verspätung von Herrn Heinz-Peter Braumüller wird dieser Tagesordnungspunkt nach dem ursprünglichen Tagesordnungspunkt 4 behandelt.

Die Vorsitzende verpflichtet Herrn Heinz-Peter Braumüller als Nachfolger von Herrn Karl Schavier als Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland für die CDU-Fraktion.

Punkt 5
Jahresabschluss 2021

Punkt 5.1
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage Nr. 15/1376

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1376 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2
Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
Vorlage Nr. 15/1160

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/1160 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 39.033.929,45 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

Punkt 5.3
Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Punkt 5.3.1
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage Nr. 15/1180

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

- 1.1 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/1180 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2021 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 53.052.890,97 € und einem Jahresüberschuss von 3.649.785,33 € fest.
- 1.2 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 3.649.785,33 € in die Gewinnrücklage –allgemein- einzustellen.
2. Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebsatzung Entlastung erteilt.

Punkt 5.3.2

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/1159

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 3.247.102,74 € erwirtschaftet.
2. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von € 3.247.102,74 verursachungsgerecht mit den zweckgebundenen Rücklagen (- € 3.505.908,90 aus Gebäudezielplanung) und den Rücklagen für laufenden Betrieb und Substanzerhaltung (+ € 258.806,16 Ergebnis aus laufendem Geschäft) verrechnet.
3. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 5.3.3

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses Vorlage Nr. 15/1236

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2021 und des Gewinn- und Verlustrechnungen 2021 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung - wie folgt aus:

- 2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 1.458.112,63 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 15.576,44 wird ein Betrag von EUR 1.473.689,07 der Rücklage zugeführt.

- 2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 882.403,12 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 21.973,02 wird ein Betrag von EUR 904.376,14 der Rücklage zugeführt.

- 2.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 2.769.555,86 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 97.521,75 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 181.432,88 wird ein Betrag von EUR 3.000.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 48.510,49 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 213.003,21 wird ein Betrag von EUR 213.003,21 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 161.745,79 wird ein Betrag von EUR 161.745,79 der Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 112.988,21 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Betrag in Höhe von EUR 140.000,00 der Rücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 62.908,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 60.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.908,41 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 376.164,36 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 457.459,66 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 967.943,65 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 994.660,29 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 3.678,43 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 34.551,52 wird ein Betrag in Höhe von EUR 38.229,95 der Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 27.994,50 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 26.497,75 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 54.492,25 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 54.492,25 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.12 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Mit dem Jahresüberschuss zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 11.459,72 wird ein Bilanzgewinn erzielt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.459,72 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) sowie des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

Punkt 5.3.4

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/1228

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des LVR-Verbundes HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/1228 beigefügten Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2021 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn in Höhe von 488.732,16 €, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 87.348,21 €, dem Gewinnvortrag in Höhe von 357.891,11 € und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von 43.492,84 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses

Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 5.4

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage Nr. 15/1378

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2022 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1378 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.5

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage Nr. 15/1318

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2021 gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/1318 bestätigt.

Punkt 6 **Satzungen**

Punkt 6.1 **Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland** **Vorlage Nr. 15/1359**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1359 beschlossen.

Punkt 6.2 **Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland** **Vorlage Nr. 15/1365**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/1365 zugestimmt.

Punkt 6.3 **Gebührensatzung zu verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR an die** **RVK** **Vorlage Nr. 15/1404**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Dem Erlass der Gebührensatzung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1404 unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die bestehende Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht über den 31.12.2022 hinaus verlängert wird.

Punkt 6.4 **Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem** **Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und** **großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion** **Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2023** **Vorlage Nr. 15/1239**

Die Vorsitzende berichtet aus der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 07.12.2022, dass an der Satzung noch redaktionelle Anpassungen vorzunehmen seien.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Ausgleichsabgabensatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/1239 einschließlich der noch vorzunehmenden redaktionellen Anpassungen beschlossen.

Punkt 7

Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien Vorlage Nr. 15/1262

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1262 zugestimmt.

Punkt 8

Haushalt 2023

Punkt 8.1

Nachtragshaushalt 2023

Punkt 8.1.1

Antrag Nachtragshaushalt 2023

Antrag Nr. 15/76 GRÜNE

Herr Einmahl beantragt die Vertagung des Antrages.

Frau Beck begründet den Antrag Nr. 15/67 dahingehend, dass die Mitgliedskörperschaften zum jetzigen Zeitpunkt ein Signal und Planungssicherheit bräuchten.

Der Antrag auf Vertagung wird **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und Die FRAKTION** beschlossen.

Punkt 8.1.2

Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit

Nachtragshaushaltsplan

Vorlage Nr. 15/1384

Frau Hötte stellt den Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen vor. Sie beantwortet die von **Herrn Klemm** gestellte Frage hinsichtlich der Umlagesatzsenkung.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Punkt 8.1.3

Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage Nr. 15/1385

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage Nr. 15/1385 -
Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 -
ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 8.2

Wirtschaftsplanentwürfe

Punkt 8.2.1

Wirtschaftsplanentwurf 2023 von LVR-InfoKom

Vorlage Nr. 15/1341

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1341 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2023 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 8.2.2

Wirtschaftsplanentwurf 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Vorlage Nr. 15/1026

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1026 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 8.2.3

Wirtschaftsplanentwürfe 2023 des LVR-Klinikverbundes

Vorlage Nr. 15/1235

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung

der Vorlage Nr. 15/1235 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2023 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Punkt 8.2.4

Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen Vorlage Nr. 15/1050

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1050 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2023 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 9

Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland

Die Vorsitzende ehrt

für seine **15-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Herrn Michael Stefer (CDU)

für ihre **25-jährige Mitgliedschaft** in der Landschaftsversammlung Rheinland:

- Frau Barbara Soloch (SPD)

Punkt 10

Fragen und Anfragen

Es liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Punkt 11
Verschiedenes

Die Vorsitzende gratuliert Frau LVR-Direktorin Lubek zur Entlastung und dankt dem gesamten Verwaltungsvorstand für die gute Zusammenarbeit.

Frau LVR-Direktorin Lubek präsentiert den Teilnehmenden der Sitzung den neuen Imagefilm des Landschaftsverbandes Rheinland und dankt den Mitarbeitenden, die an der Erstellung mitgewirkt haben.

Nach einem Hinweis auf die Jahresgabe, einer Zusammenstellung von Fotografien der Künstlerin Liselotte Strelow, schließt **die Vorsitzende** mit frohen Wünschen für die Festtage sowie zum Jahreswechsel die Sitzung.

Hinweis: Die wörtlichen Ausführungen enthält der stenografische Bericht.

Köln, 16.01.2023

Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Köln, 10.01.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

